

**Gesetzentwurf
der Landesregierung****Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen****A. Zielsetzung**

Durch die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die für eine sachgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 a) des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 S. 4602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur periodischen Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) erforderlichen oder sinnvollen Rahmenbedingungen geschaffen, die schulpsychologischen Dienste der aktuellen Verwaltungsstruktur angepasst und die für eine datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern soll in allen Schulen konsequent und verpflichtend reguliert werden, insbesondere um Störungen des Unterrichts und des Schulalltags zu verhindern sowie die Entwicklung und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Schulen sollen ermächtigt werden, Möglichkeiten, Einschränkungen und Verbote der Nutzung alters- und entwicklungsangemessen festzulegen und durchzusetzen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Änderung des § 8b SchG wird die Möglichkeit der Information des Jugendamtes im Falle der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch für Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG geschaffen, sofern die Kindeswohlgefährdung von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht.

Der neue § 8c SchG regelt die Anspruchsreduzierung auf vier Wochen im Jahr während der Schulferien und die Notwendigkeit einer Meldung der Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungs-

angeboten. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Gemeinden auch weiterhin ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote ausbauen können.

Die infolge des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37) veränderten Zuständigkeiten, Begrifflichkeiten und Aufgaben der schulpsychologischen Dienste werden in § 19 SchG abgebildet.

Der neue § 23 Absatz 2b SchG trifft Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte. Schulen sollen die Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln.

Durch den neuen § 32 Absatz 5 SchG wird für die obere Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit geschaffen, in Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SchG im Falle der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

Es wird in § 89 SchG die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen geschaffen.

Durch den neu eingefügten § 107f wird das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg im Breisgau erstmals gesetzlich geregelt.

Für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten, deren Verknüpfung und die Be trachtung von Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen wird durch die Einführung des § 113a SchG eine Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 114 SchG wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt.

Durch die Anpassung des § 115 Absatz 3c SchG wird eine Rechtsgrundlage für eine strukturierte Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Stellen und die Ermittlung der aggregierten Prüfungsergebnisse im Rahmen der datenge stützten Schulentwicklung geschaffen.

Für die Lernverlaufsdiagnostik wird aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch die Einfügung des § 115d SchG eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern auch Individualdaten elektronisch zu übermitteln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Schulgesetzes werden die Schulen in freier Trägerschaft in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern auch Individualdaten elektronisch abzugeben. Für diese Erweiterung entstehen Kosten für die erforderlichen Anpassungen, den Rollout und strukturelle Kosten für den Support sowie die Schulungen.

Für die Evaluation von Schulversuchen durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) entstehen Kosten für Personal sowie für das Verfahren Check-BW. Die damit verbundenen Kosten werden innerhalb des Einzelplans 04 vollständig gegenfinanziert. Neben den zuvor genannten, vollständig gegenfinanzierten Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf keine weiteren Kosten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Einfügung der §§ 113a und 115d SchG sowie die Anpassung der §§ 114 und 115 SchG wird ermöglicht, dass Schülerindividualdaten auch im Längsschnitt betrachtet werden können. Durch die Änderung des § 116 SchG werden auch die Schulen in freier Trägerschaft einbezogen, weil ansonsten ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler nicht bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden könnte.

Dies ermöglicht den Schulen eine passgenauere Förderung der Schülerinnen und Schüler, dem IBBW eine tiefere Analyse bildungspolitischer Maßnahmen und dem Kultusministerium damit eine fundiertere Weiterentwicklung der schulischen Bildung in Baden-Württemberg. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg geleistet.

Die Anpassung des § 8b SchG sowie die Einfügung des § 8c SchG sind Bausteine der Strategie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, der für Kinder im Grundschulalter sukzessive ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tritt. Dadurch wird ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

G. Digitalauglichkeits-Check

Der Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Betrachtung von Bildungsverläufen auf der Grundlage pseudonymisierter Schülerdaten geschaffen.

H. Sonstige Kosten für Private

Für Privatschulen, die bisher noch nicht die landeseinheitliche Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW) nutzen, würden durch die Änderung des § 116 SchG Kosten für einen Anschluss an die Kommunikationsinfrastruktur mit den Schulen des Landes Baden-Württemberg entstehen. Der günstigste zu realisierende Anschluss verursacht monatliche Kosten in Höhe von 47,96 Euro ohne Steuern je Zugang.

Diese Kosten sind bereits Bestandteil der Privatschulfinanzierung und damit refinanziert.

Schulungen und Rollout sowie erforderliche Anpassungen werden vonseiten des Landes finanziert und sind in den dargestellten Kosten enthalten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen. Ich bitte Sie, die Be schlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das das Mi nisterium für Finanzen, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6, S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf
 - 1. Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug,
 - 2. Pflegeschulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und
 - 3. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.
 - (4) Abweichend von Absatz 3 Nummern 2 und 3 finden auf
 - 1. Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz,
 - 2. Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet,
 - 3. Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet, und
 - 4. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesensim Geschäftsbereich des Sozialministeriums § 115 Absätze 1 bis 1b, 2 Satz 1 Nummern 1 und 2, Absätze 3 und 4, § 115b sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke Anwendung.“

- b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) § 113a, § 115 Absatz 3e, § 115a und § 116 finden nur Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

(6) § 115b Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 finden keine Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum.

(7) Auf Einrichtungen im Sinne des § 8b sowie Horte und Horte an der Schule findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

2. In § 5b werden die bisherigen Absätze 3 und 4 die Absätze 2 und 3.

3. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Betreuungseinrichtung hat das Jugendamt im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen und deren Ursachen außerhalb der Betreuungseinrichtung liegen.“

4. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

*Anspruch auf Ganztagsförderung
für Kinder im Grundschulalter*

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden werktäglich für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr während der Schulferien.

(2) Die erziehungsberechtigten Personen haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Für Kinder der Klassenstufe 4 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots auch für den Zeitraum bis zu Beginn des Unterrichts in der Klassenstufe 5. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausnahme vom Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung nach Absatz 1 und dem Meldeverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung können die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfsgerecht ausbauen.“

5. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 7“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Schulpsychologische Dienste

(1) Unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Lehrkräfte beraten die Schulpsychologischen Dienste Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte bei Schwierigkeiten im schulischen Kontext und bei Fragen zur Schullaufbahn. Sie unterstützen Lehrkräfte und Schulleitungen bei psychologisch-pädagogischen Fragestellungen.

(2) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist für die dezentrale Bereitstellung und Qualitätsicherung der Schulpsychologischen Dienste verantwortlich. Es ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch die schulpsychologischen Dienste an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie seinen Regionalstellen.

(3) Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der schulpsychologischen Dienste.

(4) Werden die schulpsychologischen Dienste nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungs- und Testverfahren der ausdrücklichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1, 2 und 4 insbesondere zu den Aufgaben, den Verfahren, der Qualitätssicherung einschließlich der Qualifizierung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.“

7. Nach § 23 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Schule ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung di-

gitaler mobiler Endgeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden; digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht werden hierdurch nicht beschränkt. Bei regelwidriger Verwendung kann das digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern einer erziehungsberechtigten Person oder einer Person, der die Erziehungsberechtigung außerhalb der Schule anvertraut wurde, zurückgegeben wird. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen nach § 114 ein.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.“

cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „beratend“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatzes 1 jährlich Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage das vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellte Schulergebnisblatt nach § 114 Absatz 7 Sätze 2 und 3 sowie die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 2 sind. Weitere Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Absatz 1 Satz 3 können einzubezogen werden. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und der Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und

Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung nach § 8b betreuten Schulkindes vorliegen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

9. In § 59 Absatz 3 werden die Wörter „Grundschulförderklassen und den“ gestrichen.

10. § 89 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Durchführung digitaler Prüfungen,“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Prüfungszeugnissen“ die Wörter „in analoger oder digitaler Form“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Digitale Prüfungen nach Satz 1 Nummer 2 sind schriftliche, mündliche, praktische und sonstige Leistungsfeststellungen, die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise über informationstechnisch gestützte Systeme am Prüfungsstandort (digitale Präsenzprüfungen) oder an einem anderen Ort (digitale Fernprüfungen) ablegen. Bei digitalen Fernprüfungen muss erforderlichenfalls innerhalb desselben Prüfungszeitraums alternativ eine angemessene Möglichkeit einer digitalen Präsenzprüfung angeboten werden. Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler sind bei digitalen Fernprüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies zum Zweck der Durchführung der Prüfung und für das Prüfungsformat erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüfungsteilnehmenden nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden.“

11. In § 107 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in die Oberstufe oder in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums“ durch die Wörter „in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

12. § 107b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach acht Schuljahren“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „in den Klassen 5 bis 9“ durch die Wörter „in der Unter- und Mittelstufe“ ersetzt.

13. In § 107c Satz 1 werden die Wörter „nach fünf Schuljahren“ gestrichen.

14. § 107e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „achtjähriges“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Schüler und“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler sowie“ ersetzt.

15. Nach § 107e wird folgender § 107f eingefügt:

„§ 107f

*Deutsch-Französisches Gymnasium
Freiburg im Breisgau*

Das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg im Breisgau ist ein allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform nach § 8 mit besonderer Ausrichtung. Es bildet einen Verbund mit weiteren Deutsch-Französischen Gymnasien in Deutschland und Frankreich. Diese Gymnasien führen die Schülerinnen und Schüler in deutscher und französischer Sprache auf der Grundlage eigener Bildungspläne sowie des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien und das Deutsch-Französische Abitur vom 30. Juli 2002 (BGBl. 2003 II S. 1747) in der jeweils geltenden Fassung in einem achtjährigen Bildungsgang zum Deutsch-Französischen Abitur.“

16. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Verarbeitung von Schülerindividualdaten

(1) Für alle Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg wird durch die jeweilige Schule ein personenbezogener Datensatz geführt. Auf diese Daten haben

1. die an der Schule tätigen Lehrkräfte sofern sie
 - a) die Schülerin oder den Schüler unterrichten oder in einer außerunterrichtlichen Veranstaltung betreuen oder
 - b) durch die Schulleitung mit Verwaltungsaufgaben betraut wurden

2. die Schulleitung
nach einem von der Schulleitung festgelegten Rechte- und Rollenkonzept sowie protokollierten Zugriff, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne des Absatz 1 und die Zwecke ihrer Verarbeitung sind

1. Identifizierungsdaten, um die Identität der Schülerinnen und Schüler festzustellen und sie in der Schule zu registrieren.
 2. Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler, um bei Bedarf Kontakt aufnehmen zu können.
 3. Bildungsdaten; diese umfassen erbrachte Leistungen, die erteilten Leistungsbewertungen, Zeugnisse, Darstellungen der Lernentwicklung, Teilnahme an Kursen oder außerschulischen Aktivitäten, die für die angemessene Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Erteilung von schulischen Berechtigungen erforderlich sind.
 4. Gesundheitsdaten: die zur Vermeidung von oder der angemessenen Reaktion auf gesundheitliche Zwischenfälle erforderlich sind.
 5. Verhaltensdaten: diese umfassen Informationen über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie weitere Verhaltensaufzeichnung wegen Lob oder Missbilligung eines Verhaltens. Diese Daten dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrags der Schule, um bei schulischen Maßnahmen das bisherige Verhalten einbeziehen zu können.
 6. Verwaltungs- und Organisationsdaten, die der Organisation der Schule, des Unterrichts- sowie von außerunterrichtlichen Veranstaltungen dienen.
- (3) Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Identifikationsnummer zugeordnet, die für ihre oder seine gesamte schulische Laufbahn Gültigkeit behält. Zweck dieser Zuordnung ist die Möglichkeit der Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulwechsels an die aufnehmende Schule, die Wahrnehmung schulübergreifender Verwaltungsaufgaben, sofern die Schülerin oder der Schüler zeitgleich mehrere Schulen besucht, die Feststellung von Mehrfachbewerbungen sowie die Nachvollziehbarkeit von Bildungsverläufen. Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen ist zulässig, soweit sie zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und angemessen sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.
- (4) Die Identifikationsnummer wird beim Eintritt in die Schullaufbahn erzeugt oder nach § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes von der Schule abgerufen und sowohl in einem zentralen Schülerpool als auch in der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler besucht wird, gespeichert. Der Identifikationsnummer werden im zentralen Schülerpool die personenbezogenen Daten zugeordnet, welche durch die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 4 bestimmt werden. Diese Daten werden bei einem Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers an die aufnehmende Schule übermittelt. Die an der Schule

erstellte Identifikationsnummer ist zu löschen, wenn die bisherige Schülerin oder der Schüler keine Schule mehr besucht, die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist und seit dem Ende des Schulbesuchs fünf Jahre vergangen sind. Für die Zuordnung und Verwaltung der Identifikationsnummer ist das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, für die Verarbeitung der mit der Identifikationsnummer verknüpften Daten die Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler besucht wird.

(5) Jeder Schülerin und jedem Schüler wird zur Erhebung bildungsstatistischer Daten ein individuelles Pseudonym zugeordnet, das für ihre oder seine gesamte schulische Laufbahn Gültigkeit behält, über einen technischen Prozess erzeugt wird. Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO für die Erstellung des Pseudonyms ist das Institut für Bildungsanalysen. Die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter zentral gespeicherter statistischer Daten erfolgt ausschließlich während des Prüfprozesses im Zuge der Plausibilisierung und ist technisch so ausgestaltet, dass nur die Schule den zugehörigen personenbezogenen Datensatz einsehen kann. Voraussetzung für die Übermittlung pseudonymisierter Daten ist, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer Schülerin oder einem Schüler zugeordnet werden können.

(6) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf

1. Statistikdaten nach Anlage 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen,
2. Schulqualitätsdaten nach § 114 Absätze 3 bis 6; diese umfassen die Ergebnisse zentraler Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, die Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Internationalen, nationalen und landesweiten Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen sowie der Evaluation von Schulversuchen
3. Daten über die Entwicklung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, die aus einem vom Land bereitgestellten informationstechnischen Verfahren nach § 115d zum Zweck der Lernverlaufsdiagnostik gewonnen werden,
4. Daten der über den Bildungsgang erreichten Abschlüsse und Berechtigungen sowie zu Bildungs- und Berufszielen,
5. Daten zu den kulturellen Ressourcen des Haushalts sowie dem Wohnumfeld der Schülerinnen und Schüler, die für einen fairen Vergleich der Leistungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, sowie zu kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Empathie und sozialen Fähigkeiten, zu Sprache und Migrationshintergrund und

6. Daten zur Inanspruchnahme von schulischen Angeboten durch die Schülerinnen und Schüler einschließlich der Bewertung der von ihnen erbrachten Leistungen,

pseudonymisiert erheben, abrufen, nutzen, verknüpfen und auswerten. Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Bereitstellung von Daten sowie deren wissenschaftliche Auswertung zur Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Schulen sowie der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen sowie des Kultusministeriums bei bildungspolitischen Entscheidungen durch entsprechende Situationsanalysen, durch Analyse und Bewertung der Wirksamkeit bildungspolitischer Entscheidungen oder Fördermaßnahmen auf Basis wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sowie die Sicherung der Qualität und die Weiterentwicklung der entsprechenden diagnostischen Verfahren. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die sie betreffenden Ergebnisse der Auswertung nach den Sätzen 1 und 2 als Einzeldaten in anonymisierter oder ansonsten in aggregierter Form übermitteln.

(7) Die nach Absatz 6 pseudonymisierten Individualdaten der Schülerinnen und Schüler dürfen auf Anforderung des Statistischen Bundesamtes zur Erstellung des Zensus sowie auf Anforderung der Kultusministerkonferenz zur Erstellung eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen und Förderprogrammen an diese Stellen oder an von diesen Stellen benannte Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung übermittelt werden.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zu Zwecken der Verwaltung und Organisation, Zwecken der kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler, Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen und den Sprachfördergruppen nach § 5c, der Schulstatistik, der für die Analyse und Bewertung der Wirksamkeit bildungspolitischer Entscheidungen oder Fördermaßnahmen sowie zur Sicherung der Qualität und der Weiterentwicklung der entsprechenden diagnostischen Verfahren zu erhebenen Daten innerhalb der Datenarten nach Absatz 2 Nummern 1 bis 6 sowie Absatz 6 Nummern 1 bis 6,
2. die Art und Weise ihrer Erhebung,
3. die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung,
4. die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium oder durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und die Religionsgemeinschaften für deren Religionsunterricht,

5. deren Bereitstellung insbesondere für die Schulen, Schulaufsichtsbehörden, das Statistische Bundesamt sowie die Kultusministerkonferenz
 6. die Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung.
- zu regeln.

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Schulen in freier Trägerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. Schulen in freier Trägerschaft einen personenbezogenen Datensatz im Sinne des Absatz 1 ausschließlich zu den in Absatz 2 genannten Zwecken der Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulwechsels an die aufnehmende Schule sowie die Wahrnehmung schulübergreifender Verwaltungsaufgaben anzulegen haben,
2. die Übermittlung pseudonymisierter Daten nur insoweit erfolgt, als die in Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Regelungen auf die Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden oder eine Teilnahme an diesen Verfahren oder Erhebungen freiwillig erfolgt.

Die sich aus § 115 Absatz 2 Nummer 2 und § 116 Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen der Schulen in freier Trägerschaft bleiben hiervon unberührt.

17. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach den Absätzen 2 bis 8 verpflichtet. Der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ist eine verbindliche Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen.

(2) Die Schulen evaluieren ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 1 können durch bedarfsoorientierte externe Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt werden (externe Evaluation). Die am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, werden in Abhängigkeit vom Evaluationsthema miteinbezogen. Die Schulen können eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards anstreben, die außer durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung nach Wahl der Schule und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen kann. Weitere externe Rück-

meldeformate zur Qualitätsentwicklung an Schulen, wie zum Beispiel Peer-Reviews durch Lehrkräfte oder Schulleitungen einer anderen Schule sowie externe Fachgutachten, sind möglich. Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluierungen sowie den weiteren externen Rückmeldeformaten verpflichtet. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Einzelheiten zu den Evaluationen nach den Sätzen 1 und 2 sowie zu den Zertifizierungen nach Satz 4, insbesondere zu den Zuständigkeiten, den Themen, den Verfahren, dem Abschlussbericht, den Daten und der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln.

(3) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg befragt an Schulen regelmäßig Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ihren Eindrücken von verschiedenen Bereichen der Schul- und Unterrichtsqualität (Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität). Erfasst werden können insbesondere die wahrgenommene Unterrichtspraxis, Professionalität und Zusammenarbeit sowie Schulklima oder Zufriedenheit und Wohlbefinden. Die Erhebungen liefern den Schulen und der Schulaufsicht auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Klassenebene Informationen zu den Themen nach Satz 2 und repräsentative Vergleichswerte. Die Ergebnisse werden von den Lehrkräften und der Schulleitung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt und sind im Schuldatenblatt nach § 114 Absatz 7 als aggregierte Daten auf Schul-, Klassenstufen- und Bildungsgangebene enthalten. Die Schulleitung erhält die Ergebnisse darüber hinaus auf Klassenebene zur Erfüllung der Aufgaben der Schulleitung nach § 41 und die Schulaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32; die betreffenden Lehrkräfte erhalten die Ergebnisse zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 38 Absatz 6. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität verpflichtet. Für die Dateneingabe und -auswertung sowie Ergebnisrückmeldung wird das vom Land bereitgestellte informationstechnische Verfahren genutzt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu den Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, insbesondere zu den Themen, den Verfahren, dem zeitlichen Ablauf, den Daten und zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu regeln.

(4) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt nach seinen durch § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg festgelegten Aufgaben Lernstandserhebungen durch. Lernstandserhebungen sind landesweite Erhebungen zu fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Sie liefern den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule. Die erhobenen Daten umfassen auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informa-

tionen. Hierbei werden nur Daten erhoben, die für die Datenaufbereitung, für die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Generierung entsprechender Vergleichswerte erforderlich sind. Die jeweilige Lehrkraft erhält eine Ergebnisrückmeldung auf Schul- und Klassenstufenebene sowie für die von ihr unterrichteten Klassen auch auf Klassen- und Schülerebene, die Schulleitung auf Schul-, Klassenstufen- und Klassenebene und für die Entscheidung über die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die Entscheidung über Bildungswege oder Gespräche mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen von runden Tischen mit der Schulaufsicht auf Schülerebene. Die Schulaufsicht erhält die Daten der Lernstandserhebungen auf Schul-, Klassenstufen- und Klassenebene zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32. Daneben enthält jede Auswertung Ergebnisrückmeldungen getrennt nach Gruppen, welche aufgrund der erhobenen schulischen und außerschulischen bildungsrelevanten Daten gebildet werden. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg verarbeitet die Ergebnisse auf Schul-, Klassenstufen-, Klassen- und Gruppenebene sowie auf Schülerebene. Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an Lernstandserhebungen teilzunehmen. Bei der Dateneingabe und Ergebnisrückmeldung ist ein vom Land bereitgestelltes informationstechnisches Verfahren zu nutzen. Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrerkonferenzen besprochen.

(5) Internationale, nationale und landesweite Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen dienen der datengestützten Qualitätsentwicklung auf Ebene des Bildungssystems, der Systemsteuerung, der Bildungsplanung und der Schulverwaltung, indem sie die Leistungsfähigkeit des deutschen oder baden-württembergischen Bildungswesens im internationalen oder nationalen Vergleich, das Erreichen der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz oder Trends im nationalen und baden-württembergischen Bildungswesen feststellen. Dabei handelt es sich um Studien, zu deren Teilnahme sich die Bundesländer durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz verpflichtet haben, oder um Studien sowie Studienerweiterungen, die durch die Kultusverwaltung durchgeführt werden. Das Kultusministerium kann die Schulen zur Teilnahme verpflichten. Die Studien stützen sich auf repräsentative Stichproben. Die erhobenen Daten aus diesen Studien umfassen auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen. Diese werden verarbeitet, um zentrale bildungspolitische Handlungsfelder wie Bildungsungleichheiten datenbasiert zu beleuchten und um Erklärungsansätze für Leistungsunterschiede liefern zu können. Die Daten sind pseudonymisiert zu erheben oder, sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach Erhebung zu pseudonymisieren. Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt wissenschaftliche Evaluationen von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durch, gegebenenfalls unter Mitwirkung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen. Die im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten dürfen nur in anonymisierter oder, soweit dies für eine längsschnittliche Betrachtung von Daten erforderlich ist, in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Schulleitungen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(7) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten, insbesondere Lernstandserhebungen und Prüfungsergebnisse, sowie weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere aus Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, zur Unterrichtsversorgung sowie sozio-demografische Daten, zusammen und wertet diese aus. Es stellt den Schulen und der Schulaufsicht die in Satz 1 genannten Daten und Auswertungen zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung, insbesondere durch das jährliche schulspezifische Schuldatenblatt sowie über geeignete informationstechnische Verfahren zur Verfügung. Das Schuldatenblatt enthält aggregierte Daten nach Satz 1 auf Schul-, Klassenstufen- und Bildungsgangebene sowie gegebenenfalls repräsentative Vergleichswerte. Die entsprechenden informationstechnischen Verfahren enthalten zusätzlich aggregierte Daten auf Klassenebene.

(8) Für die externe Evaluation nach Absatz 2 sowie Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 7, mit Ausnahme der internationalen und nationalen Studien nach Absatz 5, ist das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung, für Maßnahmen nach Absatz 2, mit Ausnahme der externen Evaluation, die jeweilige Schule. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg kann eine oder mehrere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen. Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung oder Anonymisierung erfolgt bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren. Abweichende Fristen können durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 8 geregelt werden. Für wissenschaftliche Analysen können Hochschulen auf Klassenebene aggregierte und anonymisierte Datensätze durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden, sofern ausgeschlossen ist, dass die Daten einzelnen Schulen zugeordnet werden können.“

18. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und die Absätze 1 bis 1b werden wie folgt gefasst:

„§ 115

*Auftragsverarbeitung von
Verwaltungsdaten und Schulstatistik*

(1) Das Kultusministerium und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg können mit Wirkung für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft einen oder mehrere Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege einer Schülerin oder eines Schülers anvertraut ist, zu verarbeiten. Zweck der Verarbeitung ist

1. die Organisation der Beschulung im gewählten Bildungsgang durch die Schule zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags,
2. die Feststellung von Mehrfachbewerbungen durch die Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Schulen zur Steuerung des Aufnahmeverfahrens,
3. die Ressourcenbereitstellung durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden,
4. die Erstellung von Statistiken als Steuerungswissen zur bedarfsgerechten Planung und Weiterentwicklung des Schulsystems.

(1a) Die Schulen werden von der Auftragerteilung unterrichtet. Der Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 kann vorsehen, dass die für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form mit einem nach dem Stand der Technik sicheren Verfahren an das Kultusministerium „das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, das Statistische Landesamt Baden-Württemberg sowie die Schulaufsichtsbehörden übermittelt werden; soweit die Daten den Religionsunterricht nach § 96 Absatz 1 betreffen, können sie darüber hinaus auch der jeweiligen Religionsgemeinschaften zur Wahrnehmung schulaufsichtlicher Aufgaben übermittelt werden, Zweck der Übermittlung der Daten an die Religionsgemeinschaften ist die Organisation des in ihrer Zuständigkeit liegenden Religionsunterrichts sowie die Plausibilisierung der Daten.“

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 2 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums oder des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„nähere Einzelheiten nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 1a Satz 2 insbesondere den Auftrag, die beauftragte Stelle und die zu verarbeitenden Daten betreffend, zu regeln.“

bb) Nummer 1a wird aufgehoben.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Benehmen mit dem Finanzministerium statistische Erhebungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft über schulbezogene Tatbestände zum Zweck der Schulverwaltung und der Bildungsplanung anzuordnen; die Rechtsverordnung muss den Anforderungen des § 6 Absatz 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechen; auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen, Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege einer Schülerin oder eines Schülers anvertraut ist; die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schülerinnen und“ und nach den Wörtern „anvertraut ist,“ die Wörter „sowie Lehrkräfte“ eingefügt.

d) Absatz 3c werden folgende Sätze angefügt:

„Die Datenübermittlung der Prüfungsergebnisse an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen kann von den Schulen auch über ein zentrales Verfahren in digitaler Form durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Zudem kann ein digitaler Datenabgleich der für Prüfungszwecke relevanten Daten von Prüfungsteilnehmenden zwischen den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen und den Schulen über ein zentrales Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg kann für statistische Zwecke und für die Organisation der Abschlussprüfung nicht personenbezogene Daten aus diesen Datensätzen auswerten.“

e) Absatz 3d wird aufgehoben. Die Absätze 3e und 3f werden die Absätze 3d und 3e.

f) Im neuen Absatz 3d werden nach dem Wort „abschließen“ die Wörter „; sie sind insoweit von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit“ eingefügt.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3d und 4 finden auf die Schulen in freier Trägerschaft Anwendung.“

19. Nach § 115c wird folgender § 115d eingefügt:

„§ 115d
Lernverlaufsdiagnostik

(1) Lernverlaufsdiagnostik beschreibt die fortlaufende Beobachtung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zum Zweck der Erfassung und Auswertung von Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Die Diagnostik von Lernverläufen bezieht sich auf einen bestimmten fachspezifischen Kompetenzbereich oder auf für das Lernen grundsätzlich erforderliche kognitive, soziale und selbstregulative Fähigkeiten. Sie erfolgt mithilfe wiederholter Messungen im Verlauf eines Schuljahres oder über den Verlauf mehrerer Schuljahre hinweg. Die Lernverlaufsdiagnostik ist Grundlage für eine frühzeitige Identifizierung von Lernrückständen der Schülerinnen und Schüler, die individuelle Förderung sowie die Überprüfung der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen durch die Schule.

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums können Lernverlaufsdiagnostiken im Unterricht einsetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Lernverlaufsdiagnostiken werden an der Schule im Präsenzunterricht durchgeführt. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die erforderliche Testumgebung, insbesondere durch geeignete Räumlichkeiten und Endgeräte, an der Schule bereitgestellt werden kann. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt eine über das Internet erreichbare digitale Testumgebung und die Testaufgaben für Lernverlaufsdiagnostiken zentral bereit. Es kann stattdessen auch eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die Schulen abschließen.

(4) Es erfolgt eine automatisierte Auswertung der Aufgaben. Eine Berücksichtigung der Auswertung bei der Notenbildung oder anderen wesentlichen schulischen Entscheidungen ist nur nach einer Bewertung durch eine Lehrkraft zulässig.

(5) Die Schulen sind Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Durchführung von Lernverlaufsdiagnostiken zu schulischen Zwecken. Für die Durchführung von Auswertungen von Lernverlaufsdiagnostiken zu Zwecken der Qualitätsentwicklung ist die jeweils für diese Aufgabenerfüllung zuständige Stelle der Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.“

20. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116
*Schulverwaltungsssoftware „Amtliche
Schulverwaltung Baden-Württemberg“*

(1) Die Schulen und Schulkinderärten in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, die Module der

Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen und diese für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen und Schulkinderärten in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten mittels eines von der Kultusverwaltung bereitgestellten Verfahrens auf vorgegebenem Weg elektronisch zu übermitteln.“

21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch die Änderung des Schulgesetzes sollen die für eine sachgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 Ganztagsförderungsgesetz erforderlichen Rahmenbedingungen, die schulpsychologischen Dienste der aktuell geltenden Verwaltungsstruktur angepasst und die für eine datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern soll in allen Schulen konsequent und verpflichtend reguliert werden, insbesondere um Störungen des Unterrichts und des Schulalltags zu verhindern sowie die Entwicklung und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Schulen sollen ermächtigt werden, Möglichkeiten, Einschränkungen und Verbote der Nutzung alters- und entwicklungsangemessen festzulegen und durchzusetzen.

2. Inhalt

- Durch die Änderung des § 8b wird die Betreuungseinrichtung verpflichtet, das Jugendamt zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen und deren Ursachen außerhalb der Betreuungseinrichtung liegen.
- Der neue eingefügte § 8c regelt die Anspruchsreduzierung von vier Wochen im Jahr während der Schulferien und die Möglichkeit der Bedarfsabfrage der Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungsangeboten.
- Die mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg veränderten Zuständigkeiten, Begrifflichkeiten und Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste werden in § 19 abgebildet.
- Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b trifft Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte. Schulen sollen die Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln.
- Durch den neu eingefügten § 32 Absatz 5 wird für die obere Schulaufsichtsbehörde die Verpflichtung geschaffen, in Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung nach § 8b betreuten Schulkindes vorliegen.“
- Es wird in § 89 die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen sowie zur Erteilung von Prüfungszeugnissen auch in digitaler Form geschaffen.
- Das Deutsch-Französische Gymnasium wird erstmals gesetzlich geregelt.
- Für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten, deren Verknüpfung und die Betrachtung von Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen wird durch die Einführung des § 113a eine Rechtsgrundlage geschaffen.
- § 114 wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt.
- § 115 wird mit dem Ziel der Präzisierung der Verwendungszwecke der Daten ergänzt. „Steuerungswissen“ umfasst hierbei insbesondere strukturierte Informationen über:
 - Schülerzahlen und Bildungswege sowie deren Entwicklung,
 - Zusammensetzung der Schülerschaft hinsichtlich sozialer Herkunft und Förderbedarfe (z. B. Sozialindex, Sprachförderbedarfe, Inklusionsanteile),

- Ausstattungssituation der Schulen (z. B. digitale Infrastruktur, Gebäudezustand),
- personelle Ressourcen und Bedarfe an den Schulen (z. B. Lehrkräfteversorgung, Vertretungsbedarf, Qualifikationen).

Zur Verbesserung der Steuerungsgrundlagen können personenbezogene Daten mit weiteren externen Datenquellen zusammengeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung erfolgt standardisiert unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Datenschutz und Informationsfreiheit und nach festgelegten Kriterien, um eine vergleichbare, transparente und nachvollziehbare Steuerung auf Ebene der Schulen, der Schulträger und der Landesbehörden zu ermöglichen.

- Durch die Anpassung des § 115 Absatz 3c wird eine Rechtsgrundlage für eine strukturierte Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Stellen und die Ermittlung der aggregierten Prüfungsergebnisse im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung geschaffen.
- Für die Lernverlaufsdiagnostik wird aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch die Einführung des § 115d eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.
- Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern Individualdaten elektronisch abzugeben.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

- Mit der in § 8c aufgenommenen Klarstellung, dass die Gemeinden auch weiterhin ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote ausbauen können, sind keine Kostenfolgen verbunden. Insbesondere wird durch diese Klarstellung kein Anspruch auf Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Absatz 4 LV BW ausgelöst.
- Mit der gesetzlichen Verankerung des Deutsch-Französischen Gymnasiums (§ 107f) sind keine Kostenfolgen verbunden.
- Der Betrieb einer Schüler-Identifikationsnummer (Schüler-ID) (§ 113a) hat für das Land nach der Einführung keine Kostenfolgen. Die Schüler-ID wird mittels technischer Verfahren generiert. Gesonderte Kosten bei der strukturellen Verwendung einer Schüler-ID entstehen dem Land nicht.
- Die gesetzlich im neuen § 114 Absatz 6 konkretisierte Aufgabe, wissenschaftliche Evaluationen von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durchzuführen, wurde bisher nur abstrakt im Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg geregelt. Aufgeführt werden nun die Personalkosten der zuständigen Mitarbeiter des IBBW. Berechnungsgrundlage für die Personalkosten, die der Änderung des § 114 Absatz 6 SchG zugeordnet wurden, ist der Betrag für Stellen des höheren Dienstes für die Tarifbeschäftigte E 13: 85 100 € p. a. für 2025/ab 2026 855 500 €. Die Kosten werden aus vorhandenen Ressourcen innerhalb des Einzelplans 04 finanziert. Dabei wird die Maßnahme von der Robert Bosch Stiftung, der Baden-Württemberg Stiftung sowie der aim-Stiftung unterstützt.
- § 114 SchG bestimmte bisher bereits, dass das IBBW den Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung stellt. In § 114 Absatz 7 findet das Schuldatenblatt erstmals im Schulgesetz Erwähnung. Damit sind keine inhaltlichen Anpassungen verbunden. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Durch die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Individualdaten auch für Schulen in freier Trägerschaft in § 116 entstehen für das Land zusätzliche einmalige wie auch strukturelle Kosten. Einmalig für die noch er-

forderlichen Anpassungen (Schnittstellen, Stundentafeln etc.) sowie strukturell aufgrund der dann künftig größeren Zahl an Dienststellen, für die Support zu leisten ist. Diese Kosten sowie der Rollout und Schulungen werden vollständig innerhalb des Einzelplans 04 finanziert.

Im Übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung 2027 bis 2029		
1	Land			– in Tausend Euro –		
	Ausgaben insgesamt	1 543,2	2 117,4	1 402,7	1 045,2	658,2
	Anzahl Neustellen	0	0	0	0	0
	hierfür anfallende Personalausgaben	1 280,8	1 348,9	934,2	850,2	463,2
2a	Kommunen					
3	zusammen (Land und Kommunen)	1 543,2	2 117,4	1 402,7	1 045,2	658,2
4a)	(Gegen-) Finanzierung aus Epl. 04	919,6	1 814,9	1 100,2	1 045,2	658,2
4b)	(Gegen-) Finanzierung aus Drittmitteln (Stiftung)	623,6	302,5	302,5		
5	strukturelle Mehrbelastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)	0	0	0	0	0

5. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

Den Schulen werden durch das Kultusministerium Muster und Unterstützungsmaterialien zur Verfügung gestellt, um die individuelle Ausarbeitung an Schulen zu unterstützen und den Schulen auf diesem Weg die Umsetzung zu erleichtern, sofern dort nicht bereits Regelungen existieren.

Durch die Schüler-ID soll die Portabilität der Schülerdaten, die noch durch Rechtsverordnung zu bestimmen sind, unter Wahrung des Datenschutzes gesichert, die mehrfache An- und Eingabe von Daten vermieden und so sowohl die

Schulen von Verwaltungsaufwand entlastet als auch der Aufwand für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte verringert werden.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern Individualdaten elektronisch abzugeben, sodass deren Schülerinnen und Schüler in eine längsschnittliche Betrachtung mit einbezogen werden können.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Für die Regelung der Lernverlaufsdiagnostik in § 115d soll die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage ihrer Lernverläufe verbessert und so ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit geleistet werden.

Die Nutzung pseudonymisierter Schülerindividualdaten soll Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens und geeigneter Fördermaßnahmen bereitstellen.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass eine Nutzungsregelung mobiler Endgeräte an Schulen sich positiv auf die körperliche und seelische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel mehr Bewegung und sozialer Austausch während der Pausen auswirkt. Eine alters- und entwicklungsangemessene Regelung trägt zur Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler bei. Außerdem wirkt das Gesetz präventiv im Bereich digitaler Übergriffe wie zum Beispiel Cybermobbing.

7. Wesentliche Ergebnisse des Digitalauglichkeits-Checks

Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b, der sich mit der Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler befasst, stellt kein Verwaltungsverfahren dar. Insbesondere bedarf es keiner Verwaltungsvorgänge, welche beispielsweise eine bestimmte Formeinhaltung erfordern. Die Schulen werden durch das Kultusministerium digitale Unterstützungsleistungen zur Umsetzung erhalten.

Die wesentlichen Änderungen in den §§ 113a ff. dienen der Digitalisierung der Verwaltung und haben eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Belange des Datenschutzes zum Ziel.

§ 89 schafft die Grundlage für digitale Prüfungen.

Die weiteren Neuregelungen schaffen keine Verfahren, die einer Digitalisierung bedürfen und behindern die Digitalisierung nicht.

Die Vorgaben wurden soweit möglich und sinnvoll digitalauglich gestaltet.

Die Prüfstelle Digitalauglichkeits-Check hat den Hinweis gegeben, dass für die Unterrichtung des Jugendamtes nach dem künftigen § 8b Absatz 2 SchG möglichst nur die elektronische Form gewählt werden sollte. Darüber hinaus hat sie angeregt, dass die Rechtsverordnungen, für die durch die Änderung des Schulgesetzes nun eine Ermächtigung neu geschaffen wird, möglichst digitalauglich und aufwandsarm ausgestaltet werden sollten.

8. Sonstige Kosten für Private

Für Privatschulen, die bisher noch nicht ASV-BW nutzen, würden durch die Änderung des § 116 SchG Kosten für einen sog. „KISS-Anschluss“ entstehen. Der günstigste zu realisierende Anschluss verursacht monatliche Kosten in Höhe von 47,96 Euro netto pro Zugang.

Diese Kosten sind bereits Bestandteil der Privatschulfinanzierung und damit re-finanziert.

Schulungen und Rollout sowie erforderliche Anpassungen an ASV-BW werden vonseiten des Landes finanziert und sind in den dargestellten Kosten enthalten.

9. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes beteiligt.

Daneben wurden in die Anhörung einbezogen:

1. 4-K-Konferenz Evangelische Landeskirche in Württemberg
2. Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle BW
3. Alevitische Gemeinde Deutschland
4. Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg
5. Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in BW
6. Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren
7. Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg
8. Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten BW e. V.
9. AWO Baden
10. AWO Württemberg
11. Baden-Württembergischer Handwerkskammertag
12. Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
13. Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.
14. BBW Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg
15. Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
16. Berufsverband Deutscher Hörgeschädigter e. V. Landesverband Baden-Württemberg
17. Büro der Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg
18. Caritas Baden Caritas Württemberg Diakonie Baden Diakonie Württemberg
19. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg
20. Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V. Baden-Württemberg
21. Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V.
22. Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
23. Deutscher Kitaverband – Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e. V.
24. Deutsches Rotes Kreuz
25. Diözese Rottenburg-Stuttgart
26. Direktorenvereinigung Nordbaden
27. Direktorenvereinigung Nordwürttemberg
28. Direktorenvereinigung Südbaden
29. Direktorenvereinigung Südwestwürttemberg
30. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

31. Evangelischer Oberkirchenrat in Baden
32. Evangelischer Oberkirchenrat in Württemberg
33. Evangelischer Schulbund in Südwestdeutschland e. V.
34. Fachverband für Kunstpädagogik (BDK) in Baden-Württemberg
35. Förderverein Realschule Baden-Württemberg e. V.
36. Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg e. V.
37. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg
38. Grundschulverband Baden-Württemberg
39. Grundschulverband e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg
40. Hauptpersonalrat Berufliche Schulen
41. Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
42. Hauptpersonalrat Gymnasien
43. Hauptpersonalrat außerschulischer Bereich
44. Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
45. Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg
46. Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko) Evangelische Landeskirche in Württemberg
47. Internationaler Bund
48. Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
49. Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
50. Kommissariat der katholischen Bischöfe in BW
51. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
52. Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO)
53. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
54. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE behinderter Menschen in Baden-Württemberg
55. Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V.
56. Landeselternbeirat Baden-Württemberg
57. Landeselternbeirat Kindertagesstätten
58. Landesfamilienrat Baden-Württemberg
59. Landesjugendbeirat des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
60. Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
61. Landesmusikrat BW e. V.
62. Landesjugendkuratorium Baden-Württemberg
63. Landesmusikverband BW
64. Landesschulbeirat Baden-Württemberg
65. Landesschülerbeirat Baden-Württemberg
66. Landessportverband BW e. V.
67. Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung e. V.
68. Landesverband Amateurtheater
69. Landesverband der Musikschulen BW e. V.

70. Landesverband Hochbegabung Baden-Württemberg e. V.
71. Landesverband kath. Kindertagesstätten und Landesverband ev. Kinder-tagesstätten
72. Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg
73. Landesverband der Kunstschulen BW e. V.
74. Landesverband der Schulrätinnen und Schulräte BW e. V.
75. Landesverband Schulpsychologie Baden-Württemberg e. V.
76. LERNEN-FÖRDERN – Landesverband Baden-Württemberg
77. Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
78. Paritätischer Wohlfahrtsverband BW und Liga der freien Wohlfahrtspflege
79. Philologenverband Baden-Württemberg
80. Realschullehrerverband Baden-Württemberg
81. Regierungspräsidium Freiburg
82. Regierungspräsidium Karlsruhe
83. Regierungspräsidium Stuttgart
84. Regierungspräsidium Tübingen
85. Ring der Abendgymnasien und Kollegs in Baden-Württemberg
86. Russisch-Orthodoxe Kirche Stuttgart
87. Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
88. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
89. Staatliche Schulämter
91. Stiftung Katholische Freie Schule Rottenburg
92. Stiftung Sunnitischer Schulrat
93. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
94. Unternehmer Baden-Württemberg Bildungswerk der Baden-Württembergi-schen Wirtschaft e. V.
95. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Baden-Würt-temberg
96. Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg
97. Verband der Beratungslehrer/-innen Baden-Württemberg e. V.
98. Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.
99. Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e. V.
100. Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Nikolauspflege
101. Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg
102. Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg
103. Verein für Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg e. V.
104. Vereinigung der Waldorf-Kindertagseinrichtungen BW e. V.
105. Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleiter Baden-Württemberg e. V.
106. VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozial-hilfe e. V.
107. Wald- und Naturkindergärten Landesverband Baden-Württemberg
108. Büro des Präsidenten der LFK
109. Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle BW
110. Statistisches Landesamt
111. Geschäftsstelle des Statistischen Landesausschusses beim Statistischen Lan-desamt

Der Gesetzentwurf wurde außerdem im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden 21 Stellungnahmen abgegeben.

Innerhalb der Landesverwaltung wurde der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Dessen redaktionelle Hinweise wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Ebenso wurden die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden des Kultusressorts beteiligt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Die Anregungen wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Die Anhörungsergebnisse werden zusammenfassend wiedergegeben und lediglich exemplarisch den Anhörungspartnern zugeordnet.

§ 8b – Betreuungsangebote in kommunaler Trägerschaft

Seitens des Gemeindetags, des Landkreistags, des KVJS, der AGFS, der LIGA BW und des LfDI wird vorgeschlagen, die Soll-Regelung in eine verpflichtende Regelung umzuändern, um dem Kinderschutz besser Rechnung zu tragen.

Ferner wird durch den Gemeindetag, den Landkreistag, den Städtetag, den KVJS, die LIGA BW und den LfDI vorgeschlagen, für eine Meldung an das Jugendamt dieselbe Formulierung zu verwenden wie in § 8a Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII sowie § 4 KKG. Der Gemeinde- und Landkreistag schlagen vor, den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ aus der Formulierung zu streichen, um Verunsicherungen bei den Betreuungseinrichtungen zu vermeiden.

Der KVJS regt ferner an, im Wortlaut des § 8b Absatz 2 deklaratorisch aufzunehmen, dass für Betreuungsangebote § 8 Absatz 1 SGB VIII entsprechend gelte.

Der Gemeindetag, der Landkreistag und der Städtetag bekräftigen des Weiteren die Forderung, Mittel für die Qualifizierung von Betreuungspersonal zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindetag und der Landkreistag werfen ferner die Frage auf, welche Handlungsmöglichkeiten den Jugendämtern zugeschrieben werden sollen und weisen darauf hin, dass die Jugendämter keine Aufgaben der Aufsicht zu erfüllen hätten, die der Schulaufsicht obliegen.

Der VBE befürwortet einen engen Austausch zwischen Betreuungseinrichtung und Jugendamt.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen und die GEW begrüßen die Regelung. Der Verein für Gemeinschaftsschulen und die GEW zweifeln aber an, dass die Regelung den Schutzmechanismen des § 8a SGB VIII genüge und kritisieren, dass eine Zuständigkeit für eine fachliche Begleitung der Betreuungskraft durch eine qualifizierte Fachaufsicht fehle.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen und die GEW kritisieren, dass keine Mindeststandards für die Betreuungseinrichtungen nach § 45 SGB VIII festgelegt worden sei und die GEW kritisiert weiter, dass kein verpflichtendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII vorgeschrieben sei. Des Weiteren weist der Verein der Gemeinschaftsschulen auf seine frühere Stellungnahme zur pädagogischen Qualität in der Ganztagsschule hin.

Die LIGA BW macht geltend, dass Regelungen zur Frage, wie genau die Meldung erfolgen soll, fehlen und dass ein Verweis auf § 8a SGB VIII sicherstellen würde, dass der Kinderschutz, wie er im SGB VIII verankert sei, in den Betreuungseinrichtungen umgesetzt wird.

Des Weiteren schlägt die LIGA BW einen Verweis auf § 8b Absatz 4 SGB VIII vor.

Der LfDI kritisiert, dass nicht geregelt werde, was mitzuteilen sei, ob die Mitteilung personenbezogene Daten umfassen dürfe oder müsse und ggf. welche Kategorien von Daten mitzuteilen seien. Auch würde der Zweck der Mitteilung entgegen Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 (Fall 1) DS-GVO nicht benannt. Der LfDI führt weiter an, dass nicht klar sei, welche Kompetenzen die Einrichtung zur Aufklärung und welche sie wann wahrzunehmen habe.

Der LfDI stellt die Frage, nach welcher Regelung die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten seien.

Des Weiteren sei, so der LfDI, zu prüfen und in der Begründung darzutun, wie sich § 8b Absatz 2 SchG-E in das Regelungsgefüge des SGB VIII mit Blick auf § 8a Absatz 4 SGB VIII einfüge und wie sich § 8b Absatz 2 SchG zu § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie zum Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b SchG BW verhalte. Im Übrigen verweist der LfDI auf sein Schreiben vom 1. Juli 2025 betreffend den Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Der LfDI regt an, sich ggf. auf der Rechtsfolgenseite mehr am Achten Buch des Sozialgesetzbuchs inhaltlich zu orientieren, zum Beispiel Einbeziehung und Information der Erziehungsberechtigten bzw. darzustellen, warum diese nicht erfolgen soll.

Zum Teil wird bemängelt, dass im Schulgesetz keine Regelungen zur verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe aufgenommen worden seien (so Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.; Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.).

Bewertung:

Der Vorschlag aus der Soll-Regelung eine verpflichtende Regelung zu machen wird aufgegriffen. Die Verpflichtung betrifft die obere Schulaufsichtsbehörde und nicht den Schulträger bzw. die Gemeinde, sodass kein Fall von Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung vorliegt. Ebenso wurde dem Vorschlag gefolgt, für eine Meldung an das Jugendamt dieselbe Formulierung zu verwenden wie in § 8a Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII sowie § 4 KKG und die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ zu streichen.

Nicht aufgegriffen wurde der Vorschlag, eine Vorschrift (deklaratorisch) aufzunehmen, wonach für Betreuungsangebote nach § 8b SchG die Regelung des § 8a Absatz 1 SGB VIII gelte. Dies deshalb, weil § 8a Absatz 1 SGB VIII ohnehin Anwendung findet und einzelne deklaratorische Verweisungen zu Verwirrung in der Rechtsanwendung führen. Aufklärungsarbeit bei den Trägern bzw. beim Personal kann in Handreichungen o. ä. erfolgen. Die Aufnahme eines Verweises auf § 8a Absatz 4 SGB VIII erfolgt ebenfalls nicht, da die Regelung betriebserlaubte Einrichtungen betrifft und voraussetzt, dass Fachkräfte in der Einrichtung beschäftigt werden, was in Einrichtungen nach § 8b SchG nicht zwingend der Fall ist.

Zur Forderung, dass das Land Mittel für die Qualifizierung von Betreuungspersonal zur Verfügung stellt, ist zu sagen, dass es Sache der Betreuungseinrichtungen ist, ihr Personal zu schulen. Die Forderung nach einer landeseitigen Beteiligung ist bekannt und wird geprüft. Fragen der Qualifizierung von Betreuungspersonal sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung. Zur Frage der Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter und dem Hinweis, dass die Jugendämter keine Aufgaben der Aufsicht zu erfüllen hätten, ist anzumerken, dass die Aufgaben der Jugendämter durch §§ 8a, 8b SGB VIII normiert sind und durch die Schulaufsicht über die Betreuungseinrichtungen nicht tangiert werden.

Zu den Zweifeln, dass die Regelung den Schutzmechanismen genüge und eine fachliche Begleitung der Betreuungskräfte im Falle der Kindeswohlgefährdung fehle, ist darauf hinzuweisen, dass die Betreuungskräfte, unabhängig von der Regelung des § 8b Absatz 2 SchG-E, einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 SGB VIII haben. Betreffend die Kritik zu fehlenden Mindeststandards und dass kein verpflichtendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 SGB VIII vorgeschrieben sei, ist anzumerken, dass dies nicht die vorliegende Gesetzesänderung betrifft. Zudem sind alle Akteure in der jeweiligen Einrichtung dem Kinderschutz verpflichtet und achten auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern angemessen zu schützen und zu fördern. Dies entspricht auch dem mit den Teilnehmenden vom Runden Tisch Ganztag gemeinsam erarbeiteten Leitbild zur ganztägigen Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg.

Zur Kritik des LfDI bezüglich der Frage, welche Daten übermittelt werden dürfen oder müssen und auch der Zweck geregelt werden müsse, ist zu sagen, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Daten weitergeleitet werden müssen. Eine enumerative Aufzählung könnte dazu führen, dass im Einzelfall notwendige Daten, wenn sie in der enumerativen Aufzählung nicht genannt sind, nicht weitergeleitet werden dürfen. Dies wäre dem Kindeswohl nicht zuträglich. Der Zweck der Datenweitergabe ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich dem Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung und ggf. weitere Maßnahmen nach § 8a SGB VIII zu ermöglichen. Die Meldepflichten im Rahmen der Schulaufsicht werden in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Frage des LfDI, nach welcher Regelung die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten seien, stellt sich im Zusammenhang mit § 8b Absatz 2 SchG-E nicht, da die Vorschrift die Regelungslücke füllen soll, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht von innerhalb der Einrichtung ausgeht und damit keine Schulaufsicht besteht. Soweit der LfDI Grenzfälle anspricht, ist zu sagen, dass in diesen Fällen pragmatische, dem Kindeswohl dienliche Lösungen gefunden werden müssen. Die Hinweise des LfDI im Schreiben vom 1. Juli 2025 zur geplanten Verordnung des Kultusministeriums zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg werden dort geprüft werden. Zur Anregung des LfDI, die Betreuungseinrichtungen zum Beispiel zu Elterngesprächen zu verpflichten, ist zu sagen, dass die Betreuungseinrichtungen, die – anders als die Einrichtungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII – auch ohne Fachkräfte geführt werden können, nicht überfordert werden sollen. Die Führung solcher Gespräche ist natürlich stets möglich.

Zur Kritik, dass im Schulgesetz keine Regelungen zur verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe aufgenommen werde, ist anzumerken, dass dort, wo sich Schnittstellen in den Aufgabenbereichen von Schule und Jugendhilfe ergeben bzw. die Interessen der Träger der Jugendhilfe berührt sind, die Zusammenarbeit mit bzw. die Beteiligung der Jugendhilfe im jeweiligen Sachzusammenhang im Schulgesetz und weiteren Rechtsvorschriften für die Schulen geregelt wird. Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026 haben sich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration darauf verständigt, die Thematik Kooperation Schule und Jugendhilfe im Prozess zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes aufzugreifen. Im Zuge der Vorbereitung des Rechtsanspruchs hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen Runden Tisch Ganztag als Beteiligungs- und Austauschformat initiiert. Dem Runden Tisch Ganztag gehören unter anderem kommunale Landesverbände, Musik-, Sport-, Kunst- und Jugendverbände, die freie Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, kirchliche Vertreter, Beratungsgremien des Kultusministeriums, die Schulverwaltung und Schulen sowie das Sozialministerium an. Die Umsetzung von Regelungen im Schulgesetz zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes derzeit nicht angedacht.

§ 8c – Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Absatz 1

Die Regelung, wonach der Rechtsanspruch nach GaFöG an 20 Werktagen während der Schulferien nicht zu erfüllen ist, wird grundsätzlich von dem Gemeindetag, dem Landkreistag, dem KVJS, der LAG Selbsthilfe, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der AGFS begrüßt. Der Gemeindetag und der Landkreistag sprechen sich entsprechend der getroffenen Regelung dafür aus, dass es keine landesweite Festlegung gibt, wie die 20 Schließtage zu verteilen sind. Klarstellend fordern sie allerdings, dass die Festlegung der „Schließzeiten“ seitens der Gemeinden und nicht seitens der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen habe.

Der Landessportverband hat im Zusammenhang mit der Regelung in § 8c Absatz 1 detaillierte Umsetzungsfragen. Der Landesjugendring plädiert für die landesweite Regelung einheitlicher Schließzeiten. Die IHK sieht die Regelung zur Redu-

zierung des Rechtsanspruchs um 20 Werkstage während der Schulferien kritisch aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der durch Einführung des Rechtsanspruchs beabsichtigte Effekt der Entlastung der Eltern sei dadurch gefährdet, dass die Zeiträume in denen der Anspruch nicht zu erfüllen sei, bei Geschwisterkindern divergieren könnten.

Absatz 2

Grundsätzlich wird die Regelung zur Informationsobliegenheit der Eltern zugunsten der Planungssicherheit bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs nach GaFöG begrüßt. Der HPR GHWRGS, der VBE und die GEW monieren, dass die Rückmeldung der Eltern über die beabsichtigte Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs für das folgende Schuljahr bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt (bis 15. März) zu erfolgen habe. Sie sprechen sich dafür aus, auch noch eine spätere Meldung zuzulassen. Die KLV kritisieren demgegenüber, dass die Rückmeldefrist zum 15. März keine Ausschlussfrist sei. Die KLV sprechen sich dafür aus, in der Regelung die Wohnortgemeinde aufzunehmen, sodass die Eltern ein Wahlrecht haben, ob sie den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Wohnortgemeinde in Kenntnis setzen. Die derzeitige Regelung im SchG-E führe dazu, dass die Jugendhilfeträger erhebliche Kapazitäten zur Annahme der Meldungen vorhalten müssten um letztlich die Meldungen zu filtern und entsprechend an die Wohnortgemeinden weiterzuleiten. Der „Umweg“ über die Jugendhilfeträger führe dabei zu erheblichem Zeitverlust. Auch die Liga der freien Wohlfahrtspflege kritisiert, dass der Jugendhilfeträger als Adressat der Bedarfsmeldung benannt werde, führt allerdings nicht aus, welche Regelung stattdessen umgesetzt werden sollte. Der KVJS begrüßt, dass die Bedarfsmeldung gebündelt an einen Adressaten zu richten sei.

Absatz 3

Der Städetag weist darauf hin, dass der Verweis auf die „Schließzeitenregelung“ in Absatz 1 nicht passe und durch das Wort „oder“ aktuell nur alternativ Regelungen zu Absatz 1 oder Absatz 2 erlassen werden könnten, obwohl eine kumulative Regelung gemeint sei.

Absatz 4

Die KLV, der KVJS und die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordern die Regelung in § 8c Absatz 4 SchG-E als rechtlich verpflichtende Hinwirkungspflicht der Gemeinden zu regeln und diese finanziell zu hinterlegen.

Bewertung:

Zu Absatz 1

In Baden-Württemberg wird der Rechtsanspruch nach Artikel 1 Nummer 3a GaFöG durch unterschiedliche Einrichtungen erfüllt werden. Für diese bestehen keine einheitlichen Schließzeitenregelungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanspruch mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien im Jahr erfüllt werden kann. Das Land legt nicht fest, an welchen 20 Werktagen in den Ferien der Rechtsanspruch nicht zu erfüllen ist. Derzeit variieren die konkreten Ferientage in den Kommunen aufgrund der beweglichen Ferientage nach § 3 Ferienverordnung. Die Ferientage dienen der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse. Diese Flexibilität soll sowohl bezüglich der Festlegung der Ferienzeiten als auch für die Festlegung der 20 Werktagen in den Ferien, in denen der Anspruch nicht zu erfüllen ist, gewährleistet werden. Sachgerechte Lösungen, beispielsweise zur Vermeidung unterschiedlicher Handhabung in Bezug auf Geschwisterkinder, sind vor Ort unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zu suchen.

Zu Absatz 2

Der Zeitpunkt für die Rückmeldung der Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme eines Angebotes nach Artikel 1 Nummer 3a) GaFöG wird bei dem 15. März belassen. Die Regelung wurde in Anlehnung an § 2a) KitaG und dem Zeitpunkt der Schulanmeldung gewählt. Nach § 8c Absatz 2 Satz 3 hat der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann. Für bestimmte Fallkonstellationen ist also auch eine spätere Meldung als zum 15. März möglich.

Die Regelung wird nicht dahingehend geändert, dass die Rückmeldung der Inanspruchnahme eines rechtsanspruchserfüllenden Angebotes neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kumulativ oder alternativ auch an die Wohnortgemeinde zu erfolgen hat. Zutreffend ist, dass die Gemeinden neben den Landkreisen Träger von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten sind (Grundschulen, flexible Betreuungsangebote). Allerdings sind auch die Landkreise Träger von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Horte) und zudem nach GaFöG als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe rechtsanspruchsverpflichtet. Die Bedarfsanmeldung muss den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als rechtlich verpflichtete Stelle in die Lage versetzen, den Anspruch zu prüfen. Die gefasste Regelung sieht vor, dass eine Rückmeldung auch an eine beauftragte Stelle erfolgen kann. Die anspruchsverpflichteten Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können damit die Wohnortgemeinden beauftragen. Ein zeitlicher Verzug kann dadurch verhindert werden, dass die Abstimmungen zwischen den Kommunen und entsprechende Beauftragungen vor dem 15. März erfolgen.

Die Regelung in § 8c Absatz 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Rückmeldung der Erziehungsberechtigten auch für den Zeitraum bis zum Beginn des Unterrichts in der Klassenstufe 5 zu erfolgen hat. Der Rechtsanspruch nach GaFöG gilt auch für die Sommerferien nach der 4. Klasse. Dieser Zeitraum ist im Entwurf der Regelung nicht umfasst, da die beabsichtigte Inanspruchnahme nur für „das folgende Schuljahr“ zu erfolgen hat. Da das Schuljahr nach § 26 SchG am 31. Juli endet, wäre der übrige Zeitraum der Sommerferien nach der 4. Klasse von der derzeitigen Regelung nicht umfasst.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Hinweise des Stadetags, wonach der Verweis auf die „Schließzeitenregelung“ in Absatz 1 nicht passt und durch das Wort „oder“ aktuell nur alternativ Regelungen zu Absatz 1 oder Absatz 2 erlassen werden können, obwohl eine kumulative Regelung gemeint sei, wird die Regelung entsprechend angepasst.

Zu Absatz 4

Eine rechtlich verpflichtende Hinwirkungspflicht der Gemeinden analog KitaG wird nicht aufgenommen. Der Rechtsanspruch nach GaFöG ist seitens des Bundesgesetzgebers erfolgt, ebenso wie die Entscheidung der Anspruchsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Land ist bewusst, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs nur gelingen kann, wenn alle Akteure hierzu beitragen. Das Land beteiligt sich erheblich finanziell. Ergänzend zu den Bundesmitteln für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau beteiligt sich das Land zur Deckung der Finanzierungslücke mit bis zu 861,3 Millionen Euro bis 2029. Neben der Bereitstellung dieser Summe beteiligt sich das Land finanziell durch Lehrerwochenstunden im Rahmen von Ganztagschulen und die Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten. Derzeit werden mit den Kommunalen Landesverbänden Verhandlungen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten von rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangeboten geführt.

Der von der LIGA gemachte Vorschlag, die Überschrift in von „Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ zu „Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ wird übernommen.

Der KVJS regt an, nicht auf das Ganztagsförderungsgesetz, sondern auf die einschlägigen Normen im SGB VIII zu verweisen. Die Anregung wird aufgrund der Rückmeldung des Normenprüfungsausschusses vom 23. Mai 2025 übernommen.

§ 19 – Schulpsychologische Dienste

Die Konkretisierung in § 19 Absatz 3 SchG wird teilweise begrüßt. Zum Teil erfolgt die Nachfrage, ob das ZSL die Fachaufsicht über die Schulpsychologischen Dienste, aber auch über die Schulen führe. Teilweise wird die Formulierung „Beratungslehrkräfte“ anstelle der Formulierung „Beratungslehrkräfte an Schulen“ vorgeschlagen, da es auch weitere Beratungslehrkräfte gebe. Es wird gefordert, die Regelung zur Fachaufsicht zu streichen, da die Beratungslehrkräfte in ihrer Beratungstätigkeit Beschäftigte des ZSL seien. Mit Blick auf datenschutzrechtliche Anforderungen wird angeregt, zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten eine Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 5 aufzunehmen.

Bewertung:

§ 19 Absatz 3 soll gerade die Fachaufsicht über die Schulen regeln, soweit die Beratungslehrkräfte im Bereich der Schulpsychologischen Dienste tätig sind. Den weiteren Rückmeldungen kann nicht gefolgt werden. Der Regeleinsatzort der Beratungslehrkräfte ist die Schule. Dies entspricht auch der derzeit bereits geltenden Fassung des § 19 Absatz 2 SchG, wonach die Aufgaben der Bildungsberatung an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrer erfüllt werden. Außerdem werden diese Rückmeldungen zum Anlass genommen, noch einmal zu betonen, dass das ZSL gemäß Errichtungsgesetz verantwortlich für die Entwicklung, dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung von Beratungsangeboten u. a. im Bereich der Schulpsychologischen Dienste ist. Da diese auch an Schulen angeboten werden, ist es erforderlich, die Fachaufsicht des ZSL über die Schulen in diesem Bereich zu regulieren. § 19 regelt hingegen gerade keine Zuordnung zum ZSL bzw. Beschäftigeneigenschaft der Beratungslehrkräfte beim ZSL. Anstatt des Hinweises auf eine Verwaltungsvorschrift wird in § 19 Absatz 5 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung aufgenommen.

§ 23 – Rechtsstellung der Schule, hier: Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte

Die Regelungen werden oft ausdrücklich und grundsätzlich befürwortet (IHK, PhV, RLV, HPR Gym, dgs, VBE, VBS, vds, HPRBS, BBW, IB, GEW, LAG JSA, ADV, LSB, Bitkom, AGFS, NKR). Die Flexibilität für Schulen, die darin auch gesehene Stärkung der Schulen und die Praxisnähe der Regelung werden begrüßt (PhV, HPR Gym, dgs, VBE, VfG, vds, BBW, Städetag/Gemeindetag, NKR). Es wird zudem begrüßt, dass digitale Lehr- und Lernformen nicht eingeschränkt werden (Gemeindetag/Landkreistag).

Einige Anhörungspartner fordern jedoch weitergehende Regelungen oder Änderungen. So werden ein ausdrückliches Nutzungsverbot (PhV, HPR Gym), ein Nutzungsverbot an Grundschulen (VfG) oder einheitliche Regelungen für alle Schulen (dgs) gefordert. Es bedürfe einer Klärung, ob die Rückgabe des Endgeräts an einen oder an beide Erziehungsberechtigten erfolgen müsse (BBW, LfDI), der Normierung technisch-organisatorischer Maßnahmen (LfDI) und der Festlegung der einzugsberechtigten Personengruppen (LfDI). Außerdem wird mehr sprachliche Klarheit gefordert (LfDI, RPen).

Es bedürfe in der praktischen Umsetzung eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Einschränkungen (VBS, vds), der Ausnahmen für Notfälle (IB) sowie einer mediapädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler (LAG JSA). Als wünschenswerte Umsetzungshilfen werden genannt: ein klarer Leitprozess (ADV), eine Musterschulordnung (RLV), Handreichungen, Formblätter etc. (NKR), Klärung von Haftungsfragen und Erläuterungen dazu (RLV, VBE, HPRBS, BBW, GEW, LSB) sowie der Aufbewahrung (ADV, LfDI). Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sollten bei der Erarbeitung der Schulordnungen beteiligt werden (LAG JSA).

Schließlich werden zusätzliche personelle und/oder finanzielle Ressourcen gefordert (IHK, HPR Gym, GEW); Schulträger würden zudem keine technischen Voraussetzungen schaffen, um die Nutzung zu beschränken (Stadtetag/Gemeindetag). Zudem solle das Thema Bürokratieabbau (IHK, NKR) beachtet werden.

Bewertung:

Die deutlich positive Resonanz auf die geplante Regelung der Endgerätenutzung wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Einwände, welche zu einer grundlegend anderen Regelung führen würden, wie etwa ein ausdrückliches Nutzungsverbot oder eine landesweit einheitliche Regelung, werden nur vereinzelt vorgetragen; diese Einwände stehen in der Abwägung gegenüber der Vielzahl der unterstützenden Rückmeldungen zurück.

Zur Verbesserung der Regelung soll der Forderung nach mehr sprachlicher Klarheit nachgekommen werden. Den Forderungen nach Unterstützungsmaterialien, Handreichungen, Mustern etc. wurde durch das umfassende Materialpaket nachgekommen, welches bereits auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht wurde und fortlaufend erweitert wird (vgl. <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schularbeitsergreifend/handyregeln-an-schulen>).

Einzelnen Forderungen soll nicht nachgekommen werden. Der Forderung des LfDI nach Normierung technisch-organisatorischer Maßnahmen vor Ort soll nicht nachgekommen werden, weil Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes nicht im Gesetz, sondern auf nachrangiger Normenebene aufgegriffen werden. Entsprechend sieht die Musterschulordnung solche vor, und jede Schule kann hier individuell passende Maßnahmen vorsehen. Auch der Forderung des LfDI nach Festlegung der einzugsberechtigten Personengruppen soll nicht nachgekommen werden, weil auch dies die jeweilige Schule anhand ihrer individuellen Begebenheiten selbst festlegen kann.

§ 32 – Schulaufsicht Grundsätze

Teilweise wird gefordert, mehr Ressourcen sowohl aufseiten der Schulaufsicht als auch aufseiten der Schulleitungen (etwa in Form von Anrechnungsstunden) bereitzustellen. Außerdem wird kritisiert, die sehr detaillierten Regelungen in § 32 SchG müssten nicht in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung getroffen werden. Die Ersetzung der Formulierung „Schule“ durch „Schulleiterin/Schulleiter“ wird teilweise abgelehnt, da für weitere Personen die Möglichkeit der Teilnahme an den Statusgesprächen bestehen müsse. Teilweise wird in Bezug auf die Durchführung der Statusgespräche statt des Begriffs „jährlich“ auch wieder der Begriff „regelmäßig“ gefordert. Darüber hinaus wird teilweise die Bereitstellung der Daten auf Ebene der einzelnen Klassen sehr kritisch gesehen und eine Überwachung der einzelnen Lehrkraft befürchtet.

Bewertung:

Die Schulen sind auch schon bisher zur Schul- und Unterrichtsentwicklung verpflichtet und mit Blick auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts müssen die wesentlichen Regelungen im Gesetz selbst getroffen werden. Der Anmerkung in Bezug auf die Formulierung der Teilnehmenden an den Statusgesprächen wird Rechnung getragen und wieder die Formulierung „Schule“ verwendet. Der Rückmeldung in Bezug auf die Formulierung „jährlich“ kann hingegen nicht gefolgt werden, da damit die regelmäßige Durchführung der Statusgespräche an die bereits durchgeführte Praxis angepasst und präzisiert wird. Es müssen (außer an SCP-Schulen) keine jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Klassendaten sind notwendig zur Thematisierung von Unterrichtsentwicklung in den Statusgesprächen. Schulleitung und Schulaufsicht benötigen für die Statusgespräche dieselbe Datengrundlage und daher sollen Daten nicht vor der Aufsicht zurückgehalten werden. Es geht nicht um Kontrolle einzelner Lehrkräfte, sondern um bestmögliche Unterstützung der Schulen bei der Unterrichtsentwicklung. Klassenergebnisse lassen sich auch nicht alleinig auf die Lehrkraft zurückführen und sind auch von der Schülerschaft und den Rahmenbedingungen (z. B. Lernzeit) abhängig.

Zu Absatz 5

Seitens des KVJS und des LfDI wurde vorgeschlagen, aus der Soll-Regelung eine verpflichtende Regelung zu machen, um dem Kinderschutz besser Rechnung zu tragen.

Ferner wurde durch den Städtetag und den LfDI angeregt, dass für die Meldung an das Jugendamt dieselbe Formulierung verwendet wird wie in § 8a Absatz 1 und Absatz 4 sowie § 4 KKG.

Der KVJS bemängelt, dass die Meldepflicht der unteren Schulaufsichtsbehörde an die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der Betreuungseinrichtung nicht im Gesetz geregelt sind und regt dies an. Der KVJS hat darüber hinaus vorgeschlagen, auch eine direkte Meldepflicht der Betreuungseinrichtung an das Jugendamt vorzusehen, um im Falle der Eilbedürftigkeit den Weg über die Schulaufsicht zu sparen.

Die LAG BW fordert eine Schulung des Personals der Betreuungseinrichtungen und der Regierungspräsidien zu der Frage, wann es überhaupt um eine Kindeswohlgefährdung im Rechtssinne gehen kann.

Die LAG Selbsthilfe bittet darum, beim Einschalten des Jugendamts durch die oberen Schulaufsichtsbehörden bzgl. behinderter Kinder sorgfältig vorzugehen und die familiären Umstände zu berücksichtigen.

Die LIGA BW begrüßt die Regelung, bittet aber darum, die Begriffe Schülerinnen und Schüler gegen den Begriff Kinder auszutauschen.

Der LfDI hinterfragt, ob die Regelung des § 32 Absatz 5 SchG-E auch für Fälle gilt, in denen die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung liegt und was die Wörter „in Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Nummer 7“ hier für eine Auswirkung haben.

Der LfDI kritisiert, dass die Entwurfsbegründung davon ausgeht, dass der Meldung eine Vorlage durch die unteren Schulaufsichtsbehörden vorausgeht. Das ergebe sich indes weder aus dem Normtext noch sei das Meldeverfahren selbst – soweit ersichtlich – im Gesetz geregelt, sondern nur in einer derzeit vom Kultusministerium entworfenen Rechtsverordnung. Insoweit sei ferner unklar, ob die Meldung nach der Rechtsverordnung (auch) den Zweck haben soll, das Jugendamt zu unterrichten oder ob dies eine Zweckänderung darstellt.

Bewertung:

Der Vorschlag aus der Soll-Regelung eine verpflichtende Regelung zu machen, wurde aufgegriffen. Die Verpflichtung betrifft die obere Schulaufsichtsbehörde und nicht den Schulträger bzw. die Gemeinde, sodass kein Fall von Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung vorliegt.

Ebenso wurde dem Vorschlag gefolgt, für eine Meldung an das Jugendamt die selbe Formulierung zu verwenden wie in § 8a Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII sowie § 4 KKG und die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ zu streichen (vgl. oben Begründung § 8 Absatz 2).

Soweit bemängelt wird, dass die Meldepflichten im Rahmen der Schulaufsicht nicht im Schulgesetz geregelt werden, ist zu anzumerken, dass der Gesetzgeber das Kultusministerium ermächtigt hat (§ 32 Absatz 6 SchG), diese Pflichten in einer Rechtsverordnung zu regeln, die den betroffenen Akteuren zu gegebener Zeit zur Anhörung übermittelt werden wird.

Die Meldekette im Falle einer möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls wird in der Rechtsverordnung geregelt werden. Für den Fall, dass die Beeinträchtigung des Kindeswohls die Schwere erreicht, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen, wird eine Verpflichtung für die oberen Schulaufsichtsbehörden geschaffen, die Jugendämter zu unterrichten.

Eine Meldepflicht der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der Betreuungseinrichtung direkt an das Jugendamt ist nicht vorgesehen. Die Betreuungseinrichtungen stehen unter der Schulaufsicht, soweit es das Kindeswohl angeht. Insofern wäre eine direkte Meldung an das Jugendamt systemfremd. § 8b Absatz 2 SchG-E

– auf den der KVJS rekurriert – schließt mit der direkten Meldepflicht nur eine Regelungslücke, wenn die Kindeswohlgefährdung von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht und damit keine Schulaufsicht besteht. Ansonsten gewährleistet der Weg über die Schulaufsicht eine kompetente Unterstützung der Einrichtung.

Zur Forderung der Schulung des Personals in den Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG und die Regierungspräsidien betreffend eine Kindeswohlgefährdung ist anzumerken, dass ggf. eine Beratung der Träger durch die Regierungspräsidien erfolgen kann. Im Übrigen ist es Sache der Betreuungseinrichtungen, ihr Personal zu schulen. Die Forderung nach landeseitiger Beteiligung an den Kosten ist bekannt und wird geprüft.

Da bereits in § 8 Absatz 1 SchG der Begriff „Schulkinder“ verwendet wird, wird dieser wie in § 8b Absatz 2 SchG-E auch in § 32 Absatz 5 SchG-E übernommen.

Zur Frage, in welchen Fällen § 32 Absatz 5 SchG-E gilt, ist darauf hinzuweisen, dass § 32 Absatz 5 SchG-E in Abgrenzung zu § 8 b Absatz 2 SchG-E die Fälle betrifft, in der die Kindeswohlgefährdung in der Betreuungseinrichtung stattfindet.

§ 89 – Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Digitale Prüfungen werden begrüßt (VBE, VfG, VBS, GEW, AGFS), sie seien zwingend für moderne und zukunftsfähige Prüfungen (IHK) und sogar hilfreich für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern (dgs). Kritisiert wird eine Zunahme an Detailregelungen (HPR GHWRGS, GEW).

Gefordert wird ein Ergänzungspassus zum Nachteilsausgleich (SHVP), die Einführung digitalen Unterrichts (Verein für Gemeinschaftsschulen) und eine Eingrenzung der Prüfungsorte, von denen Privathaushalte stets ausgenommen sein sollen (HPRBS, BBW, LSB). Ferner sollten eine Ergänzung zum Zweck der Regelung mit dem Ausschluss weitergehender Überwachung (LfDI) sowie die Regelung des Schutzes Dritter (LfDI) aufgenommen werden. Es wird behauptet, die Regelung stelle einen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dar (LfDI); sie müsse sich vielmehr an der Regelung des LHG zu demselben Thema orientieren (LfDI).

Nicht zur Änderung im Schulgesetz selbst, sondern im Rahmen der praktischen Umsetzung des Gesetzes wird gefordert: sprachliche Verständlichkeit der Prüfungsaufgaben (dgs), Zugänglichkeit auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (VBS, AGFS), Datenschutzkonformität der IT-Anwendungen (VBE, AGFS), die Bereitstellung der IT-Anwendungen durch den Dienstherrn (VBE), eine auskömmliche Finanzierung/Ausstattung (Gemeindetag/Landkreistag, GEW) sowie Prüfungsformate, bei denen es nicht auf eine Videoaufsicht zur Aufdeckung von Täuschungshandlungen ankommt (ADV), keine Benotung durch KI (AGFS).

Bewertung:

Die positive Resonanz auf die Einführung digitaler Prüfungen wird zur Kenntnis genommen. Auch die Umsetzungshinweise für die Praxis werden zur Kenntnis genommen. Das Kultusministerium ist sich der Tatsache bewusst, dass die Umsetzung digitaler Prüfungen in der Praxis nicht nur von der Schaffung einer Rechtsgrundlage abhängt und daher zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Anregung, eine Ergänzung zum Zweck der Regelung aufzunehmen, wird vorgenommen. Der Regelungszweck beschreibt das Ziel, das mit dem Gesetz erreicht werden soll. Er dient also als Auslegungshilfe und Orientierung, aber auch als inhaltliche Grenze. Wenn er zu eng gefasst ist, werden nicht alle gewünschten Lebenssachverhalte erfasst. Der Zweck soll hier daher allgemein die Durchführung der Prüfung sein, weil eine alleinige Eingrenzung auf die Unterbindung von Täuschungshandlungen nicht alle pädagogisch erforderlichen Zwecke einer „Kamera-an-Funktion“ abdeckt. Der generische Zweck „Durchführung der Prüfung“ soll in der Begründung sodann durch beispielhafte Unterzwecke beschrieben werden.

Einige der Änderungsanregungen werden nicht aufgegriffen mit den folgenden Begründungen:

Ein Ergänzungspassus zum Nachteilsausgleich ist nicht erforderlich, weil der Nachteilsausgleich bereits ohnehin aus dem (höherrangigen) Grundgesetz folgt, vgl. Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. 12 I GG.

Die konkreten Anforderungen sollen zwar tatsächlich untergesetzlich auf Ebene der Prüfungsordnungen geregelt werden. Wesentliche Regelungen müssen aber auf Gesetzesebene geregelt sein (Wesensgehaltstheorie des BVerfG); dazu gehören beispielsweise wesentliche Regelungen zum Datenschutz, sodass es einer grundsätzlichen Regelung im Schulgesetz bedarf.

Moderne digitale Prüfungen sollen auch von Privathaushalten aus möglich sein. Bereits heute sind Prüfungen wie Abschlussarbeiten in Privathaushalten möglich. Das jeweilige Format der Prüfung wird entsprechend der abzufragenden Kompetenzen anzupassen sein.

Eine Notenvergabe durch KI ist nicht zulässig. Dies ist bereits geregelt, vgl. § 7 Absatz 2 Notenbildungsverordnung (NVO) i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 Digitalunterrichtsverordnung (DUVO); hier besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung liegt nicht vor; es handelt sich bei Prüfungen nicht um Wohnungsdurchsuchungen oder Abhörmaßnahmen. Zudem dürfte das Grundrecht auf Bildung bei der Betrachtung nicht völlig verdrängt werden. Darüber hinaus ist ohnehin regulativ vorgesehen, dass erforderlichenfalls alternativ eine angemessene Möglichkeit einer digitalen Präsenzprüfung angeboten werden muss.

Eine wortgleiche Übernahme der Regelungen aus dem Hochschulgesetz ist nicht angeraten, weil die Strukturen von Schulen und Hochschulen nicht vergleichbar sind. So regeln Hochschulen ihre Prüfungsordnungen im Rahmen der Hochschulautonomie individuell, was nötigenfalls strengere zentrale Vorgaben auf Gesetzesebene erfordert, während das Kultusministerium die Prüfungsordnungen landesweit für alle Schulen verbindlich regelt. Eine Spezifizierung auf Prüfungsordnungsebene ist überdies vorgesehen, da § 89 Absatz 3 eine Rechtsverordnungs ermächtigung ist.

§ 113a – Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine datenbasierte Be trachtung von Bildungsverläufen durch Einführung einer Schüler-ID wird grundsätzlich von den Anhörungspartnern befürwortet. Die Möglichkeit der Daten übergabe bei Schulwechseln wird ebenfalls begrüßt. Es wird aber auch auf die Anforderungen des Datenschutzes hingewiesen, die zu berücksichtigen sind. Ins besondere sollen Rückschlüsse auf die jeweilige Person nicht möglich sein, der Grundsatz der Datensparsamkeit soll beachtet werden. Verschiedene Anhörungspartner fordern zusätzliche Ressourcen für die Einrichtung und Pflege von Schülerr individualdaten sowie des Rollen- und Rechtekonzepts an der Schule.

Das Statistische Landesamt bittet um eine klarere Ausgestaltung in der Darstellung und Verwendung von schulischen Verwaltungsdaten einerseits und der Er hebung von pseudonymisierten Statistikdaten zur Speicherung in einer zentralen Datenbank andererseits.

Zum Absatz 2 verweist das Statistische Landesamt auf das Identifikationsnummern gesetz (IDNrG), das auf die Verwendung einer bundeseinheitlichen Identifikationsnummer verweist. Eine gesonderte Schüler-Identifikationsnummer für Verwaltungszwecke sei nicht erforderlich und verhindere die mit der Registermodernisierung verbundenen Ziele.

Die AGFS bittet darum, den Umfang der Anwendbarkeit des § 113a zu begrenzen. Aufgrund der Privatschulautonomie könnten Schulen in freier Trägerschaft nur dazu verpflichtet werden, einen personenbezogenen Datensatz ausschließlich zum Zwecke des Schulwechsels und möglicher Schulkooperation anzulegen.

Bewertung:

Bereits bisher schon werden in den Schulen zahlreiche personenbezogene Daten verarbeitet. Diese sollen künftig mit einer Schüler-ID versehen werden, die für den Verwaltungsvollzug genutzt werden soll. Zur Vereinfachung schulübergreifender Verwaltungsvorgänge ist außerdem vorgesehen, einen eingeschränkten Datensatz zentral zu speichern, damit beispielsweise beim Schulwechsel die erneute Erfassung von Personendaten nicht mehr notwendig wird.

Die in der Statistik erhobenen Daten sind grundsätzlich für die zentrale Speicherung pseudonymisiert; eine Wiederherstellung des Personenbezugs ist nach der Plausibilisierung der Statistikdaten nicht vorgesehen. Im Übrigen gilt § 14 LStatG.

Eine vollständige Anonymisierung statt Pseudonymisierung würde dem originären Zweck der Erhebung von Schülerindividualdaten zuwiderlaufen, Bildungsverläufe sichtbar machen zu können.

Zusätzliche Ressourcen aufseiten der Schulen sind für die Umsetzung der Individualdatenerhebung nicht erforderlich. Mit der Umstellung auf Schülerindividualdaten werden einerseits zusätzliche Merkmale erhoben, auf der anderen Seite entfallen bei der Abgabe der Statistik aber manuelle Eingaben. Bei einem gepflegten Datenbestand ist wie bei der bisherigen Summenstatistik daher bei der Individualdatenstatistik eine erleichterte Datenabgabe möglich.

Das bisherige Rollen- und Rechtekonzept zur Einsichtnahme in Schülerdaten entspricht darüber hinaus den bestehenden Datenverarbeitungstatbeständen, hat sich bewährt und bleibt daher auch nach der Einführung einer landesweit eindeutigen Schüler-ID grundsätzlich unverändert.

Dem Einwand des Statistischen Landesamts wurde dadurch Rechnung getragen, dass neben der durch ASV generierten Schüler-ID auch der Abruf der Identifikationsnummer nach § 6 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit setzt sich sehr differenziert mit der Regelung auseinander. Im Einzelnen wurden folgende Anregungen des LfDI umgesetzt:

Absatz 1

- Das kritisierte „Zweckkonglomerat“ wurde aufgelöst und die Zwecke neu gefasst.
- Die bisherige Regelung, wonach die Daten in einer „von den Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115 getrennten Datenbank“ getrennt geführt werden, wurde gestrichen.
- Die bisher unklare Regelung zum Zugriff auf die Daten durch die Lehrkräfte wurde, der Anregung folgend, präzisiert.
- Die in der Begründung genannte Anforderung, dass der Zugriff auf die Daten durch ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden muss, wurde in den Normtext vollständig aufgenommen.

Absatz 2

- Die Zwecke zu denen die Identifikationsnummer erstellt wird, wurden präzisiert.
- Die Verordnungsermächtigung für die Datenübermittlungen zwischen Schulen wurde aus § 115 Absatz 3d in den § 113a verschoben, sodass dieser Regelungsgegenstand nun an einem Regelungsort zusammengefasst ist und damit die Regelung insgesamt verständlicher wird.
- Die Erforderlichkeit der Daten, die zwischen Schulen bei Schulwechsel der Schülerinnen und Schüler übermittelt werden können, wurde präzisiert

Absatz 3 (neue Untergliederung)

- Um dem europarechtliche Wiederholungsverbot zu entsprechen, wurde auf die Klarstellung verzichtet, dass das zu verwendende System datenschutzkonform sein muss.
- Der Prozess der Pseudonymisierung wurde beschrieben.
- Es wurde klargestellt, dass sich die in § 113a geregelten Löschfristen sich auf die Lösung der Identifikationsnummer beziehen. Die Lösung der personenbezogenen Daten ist bereits an anderem Ort geregelt bzw. zu regeln.
- Die Verantwortlichkeit nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO für die Zuordnung und Verwaltung der Identifikationsnummer wurde geregelt.

Absatz 4 (neue Untergliederung)

- Die Verantwortlichkeit für die Erstellung des Pseudonyms nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO wurde klar geregelt.
- Die Regelung zur Vertrauensstelle wurde aus dem Regelungsentwurf entfernt, weil der datenschutzrechtliche Mehrwert nicht erkennbar war.
- Der Normtext zur Pseudonymisierung wurde an die Begründung angepasst und der Ausschluss der Identifizierbarkeit als Anforderung für die Übermittlung der Daten aufgenommen.
- In der Begründung wurde klargestellt, warum mit einer Anonymisierung an Stelle der Pseudonymisierung nicht die mit der Norm verbundenen Zwecke erfüllt werden könnten.

Absatz 5

- Die Zweckbestimmung für die Verarbeitung pseudonymisierter Daten durch das IBBW wurde präzisiert.
- Der Begriff „Qualitätsentwicklung“ ist allerdings entgegen der Annahme in der Stellungnahme des LfDI nicht völlig unbestimmt und schulgesetzlich definiert.
- Die Beurteilung der Wirksamkeit bildungspolitischer Maßnahmen wird ebenfalls als legitimier Zweck angesehen. Ein wesentlicher Teil der haushaltspolitischen Spielräume wurde und wird für bildungspolitische Maßnahmen genutzt, deren Wirksamkeit sich nur dadurch einschätzen lässt, dass pseudonymisierte Individualdaten im Längsschnitt betrachtet werden.

Absatz 7

- Der Normtext wurde zur besseren Verständlichkeit sprachlich angepasst und gegliedert.
- § 113a Absatz 7 Satz 2 wurde wegen seiner Redundanz gestrichen.

Zu Absatz 9 (neu)

Die Anregung der AGFS wird aufgegriffen. Eine entsprechende Regelung wird in dem neuen Absatz 9 aufgenommen. Es wird klargestellt, dass Schulen in freier Trägerschaft einen personenbezogenen Datensatz nur zum Zweck der Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulwechsels an die aufnehmende Schule sowie der Wahrnehmung schulübergreifender Verwaltungsaufgaben anzulegen haben. Ferner wird klargestellt, dass die Übermittlung pseudonymisierter Daten nur insoweit erfolgt, als die in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Regelungen auf die Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden oder eine Teilnahme an diesen Verfahren oder Erhebungen freiwillig erfolgt.

§ 114 – Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Teilweise werden zusätzliche Ressourcen (z. B. in Form von Anrechnungsstunden), gerade auch bei den Evaluationen, gefordert. Außerdem wird angemerkt, dass die Studien die Schulen nicht belasten dürfen und etwa die Erfassung sozio-demografischer Daten nicht Aufgabe der Schule werden dürfe. Teilweise werden die Regelungen zudem für zu detailliert gehalten und kritisiert, die Detailregelungen sollten eher auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Absatz 1

Teilweise besteht Verwunderung darüber, dass der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg explizit erwähnt wird. Es wird befürchtet, dass dadurch eine ständige Anpassung des Gesetzes erforderlich werde. Teilweise wird darum gebeten, für die Beruflichen Schulen ergänzend auch das OES-Handbuch inklusive Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung aufzunehmen. Aus Sicht des Datenschutzes wird angeregt, die Formulierung „datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ zu konkretisieren.

Absatz 2

Von einigen Anhörungspartnern werden in Bezug auf die Evaluationen eine Einbeziehung und Mitbestimmung der Personalvertretung gefordert. Es wird außerdem angeregt, die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung, in welcher der Abschlussbericht bisher erst nach der Verarbeitung personenbezogener Daten genannt wurde, anders zu formulieren.

Absatz 3 und Absatz 4

Die Religionsgemeinschaften merken an, dass insbesondere bei den Zentralen Erhebungen, aber auch generell bei § 114 Absätze 3 bis 7, der Informationsfluss zu ihnen sichergestellt sein müsse. Gefordert wird teilweise auch die Beteiligung kirchlicher Lehrkräfte an den angestrebten Lernstandserhebungen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird mit Blick auf die Datenerhebung nach Absatz 4 gefordert, den Wortlaut so zu ändern, dass jeweils nur erforderliche Daten in allen Bereichen erhoben werden (also auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten einschließlich sozio-demografischer Informationen). Außerdem wird angeregt, konkreter zu formulieren, worum es bei der Formulierung „*Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung*“ geht.

Absatz 6

Teilweise wird es als notwendig angesehen, verpflichtende Evaluation von Schulversuchen schlank und zielerichtet zu halten. Außerdem wird teilweise gefordert, explizit eine Abstimmung mit den Schulen und der Personalvertretung über die Evaluationen in den Entwurf des Schulgesetzes aufzunehmen.

Bewertung:

Die Schulen sind auch schon bisher nach §§ 32 und 114 SchG zur Schul- und Unterrichtsentwicklung verpflichtet. Zudem hat etwa die Erprobung zu den externen Evaluationen gezeigt, dass der Aufwand für die teilnehmenden Schulen gering und angemessen in Bezug auf den Nutzen war. Die sozio-demografischen Daten dienen der Qualitätsentwicklung der Schulen sowie zur Systemsteuerung. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit detaillierter Regelungen unter anderem auf Vorgaben des Datenschutzrechts zurückzuführen. Untergesetzliche Regelungen sind insoweit nicht ausreichend.

Zu Absatz 1

Der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg wird explizit genannt, um dessen Bedeutung für die datengestützte Qualitätsentwicklung hervorzuheben. Eine ständige Anpassung des Gesetzes wird durch diese Nennung nicht erforderlich. Das Konzept OES übersetzt die im Referenzrahmen für alle Schulen des Landes gesetzten Anforderungen an gute Schule und gelingende Unterrichtsentwicklung für das Bedigungsfeld der beruflichen Schulen, weshalb eine ergänzende Nennung im Gesetz aber entbehrlich ist. Hinsichtlich der Formulierung „datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ wird zur Klarstellung ein Verweis auf die folgenden Absätze in § 114 (Absätze 2 bis 8) aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die Reihenfolge der Aufzählung in der Ermächtigungsgrundlage wird dahingehend geändert, dass nun die Verarbeitung personenbezogener Daten am Ende des Satzes steht.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Es finden keine Lernstandserhebungen und keine Zentralen Erhebungen im Fach Religion statt und Informationen zu den Zentralen Erhebungen zum schulischen Wohlbefinden beziehungsweise Schulklima der Schülerinnen und Schüler erhalten die Lehrkräfte der Klasse. Zentrale Erhebungen bei den Lehrkräften sind nur für die Landesbeschäftigen verpflichtend. Die Formulierung zur Datenerhebung nach Absatz 4 war bereits bisher so gemeint, dass jeweils nur erforderliche Daten in allen Bereichen (also auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten einschließlich sozio-demografischer Informationen) erhoben werden. Es erfolgt insoweit eine weitere Klarstellung durch den Einschub „Hierbei werden nur Daten erhoben, ...“. Der Satz „Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung.“ wird um den Zusatz „der Schülerinnen und Schüler“ ergänzt.

Zu Absatz 6

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen, da wissenschaftliche Evaluationen per se zielgerichtet sind. Die Rücksprache mit verschiedenen Personengruppen ist ohnehin fester Bestandteil der Planung einer Evaluation im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 115 – Verwaltungsdaten und Schulstatistik

Der Städttetag fordert eine Übermittlung von Schülerindividualdaten an die kommunalen Schulträger und schlägt diesbezüglich eine Ergänzung der vorgesehenen Regelungen vor.

Nach dem Verständnis des Statistischen Landesamtes ist die Schulstatistik ausschließlich in § 115 SchulG verortet. Daher sollte die Schulstatistik abschließend dort geregelt werden.

Das Statistische Landesamt bittet um eine gesetzliche Klärung im Hinblick auf die eigene Zuständigkeit in diesem Zusammenhang (Erhebung zur Schulstatistik in eigener Zuständigkeit oder als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO) sowie um eine präzise Auflistung der Daten der amtlichen Schulstatistik und die genaue Benennung der Datenquellen. Es wird vorgeschlagen, hierzu die Verordnungsermächtigungen in § 113a Absatz 7 und § 115 Absatz 2 sinnvoll zusammenzufassen. Es fehle ebenfalls der konsistente Verweis auf das Landesstatistikgesetz.

Bewertung:

Das Anliegen des Städttages ist in dem Sinne berechtigt, dass die Kommunen für ihre Zwecke Daten benötigen. Dieser Bedarf kann aber auch durch die regelhafte Übermittlung entsprechend ausgestalteter aggregierter Daten bedient werden. Das

Kultusministerium und die Kommunalen Landesverbände befinden sich hierzu im Austausch. Bei der Entscheidung, welche Daten in welchem Aggregatzustand (Summen- oder Individualdaten) werden datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein.

Die Zwecke der Verarbeitung wurden aufgrund der Anregung des LfDI in Absatz 1 neu strukturiert und klarer gefasst.

Aufgrund der Anregung des LfDI wird in der Begründung erläutert, was unter „personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen,“ zu verstehen ist.

Die Verarbeitungsbefugnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften in Absatz 1a Satz 2 wird auf die Wahrnehmung schulaufsichtlicher Aufgaben fokussiert.

Zu Absatz 3c:

Die IHK Baden-Württemberg merkt an, dass die neu geschaffene gesetzliche Regelung zwingende Voraussetzung sei, um eine effiziente Datenübermittlung sicherzustellen.

Der HPR BS begrüßt, dass die Datenübertragung von Prüfungsergebnissen nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt werden soll. Die vorgeschlagene Formulierung wird jedoch kritisch gesehen, da zusätzliche Wege der Datenübermittlung angeboten werden würden. Dies würde einem einheitlichen Übermittlungsweg entgegenstehen.

Gefordert wird in diesem Zusammenhang die Eingrenzung auf einen eindeutigen digitalen Übermittlungsweg.

Der in der Anhörungsfassung enthaltene Formulierungsvorschlag wurde in der Stellungnahme des LfDI dahingehend ergänzt, dass der Datenübermittlungsweg durch ein zentrales Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ergänzt wurde und für statistische Zwecke nicht personenbezogene Daten aus den Datensätzen ausgewertet werden können.

Bewertung:

Die grundsätzlich positive Resonanz auf die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung wird zur Kenntnis genommen.

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg plant unter anderem zur Entlastung eine zentrale Datenübermittlung über einen Datenspeicher, wie es vom HPR BS gefordert wird. Die Schulgesetzänderung bietet hierfür die rechtliche Grundlage. Bis zur vollständigen Umsetzung mit rund 45 zuständigen Stellen in einigen Jahren muss jedoch auch zwingend eine bilaterale Übermittlung der Prüfungsergebnisse von der Schule an die jeweilige zuständige Stelle möglich sein.

Die Anregungen des LfDI wurden im Regelungstext übernommen.

Absatz 3e:

Der LfDI beanstandet in seiner Stellungnahme die in Absatz 3e vorgesehene Ausnahme von § 181 BGB. Er hält sie für europarechtswidrig.

Bewertung:

Die vom LfDI gewünschte „dauerhafte verbindliche Regelung“ fordert Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 DSGVO nicht. Die Auftragsverarbeitung kann nach der DSGVO grundsätzlich über verschiedene Rechtsinstrumente geregelt werden; es handelt sich insofern um eine sogenannte Öffnungsklausel zur möglichen Regelung durch den nationalen Gesetzgeber. Das bedeutet, dass die Auftragsverarbeitung neben einer Regelung durch Vertrag etwa auch durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geregelt werden kann. Die Regelung des § 115 Absatz 3e SchG macht von dieser Öffnungsklausel Gebrauch.

Artikel 28 Absatz 3 DSGVO fordert überdies nicht, dass einmal geschlossene Verträge niemals geändert werden dürfen. Vielmehr ist es in der Praxis üblich,

dass Verträge auch nach Vertragsschluss geändert oder angepasst werden. Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 DSGVO fordert insofern lediglich konkrete Vertragsinhalte, welche geregelt sein müssen. Eine Einschränkung dieser Vorgaben der DSGVO erfolgt durch die Regelung im Schulgesetz jedoch nicht. Das Vertragsmuster des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Kultusministeriums wird durch die gesetzliche Regelung nicht abgeändert.

§ 115d – Lernverlaufsdiagnostik

Der LfDI bezweifelt die Notwendigkeit der Lernverlaufsdiagnostik insbesondere vor dem Hintergrund, dass Lernstandserhebung in § 114 Absatz 4 SchG-E bereits geregelt werden. Insbesondere bedürfe die Notwendigkeit einer Teilnahmeverpflichtung der Begründung.

Bewertung:

Die Lernverlaufsdiagnostik wird von den Schulen genutzt, um Lernprozesse besser begleiten zu können, Lernrückstände von Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren, die individuelle Förderung anzupassen und die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen der Schule zu überprüfen. Hiervon unterscheiden sich die in § 114 geregelten Lernstandserhebungen dadurch, dass es sich bei diesen um landesweite Erhebungen zu fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler handelt, die den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene liefern sollen. Beide Regelungen sind deshalb nebeneinander erforderlich.

§ 116 – Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

Der LfDI regt an, in Absatz 2 das vorgesehene Verfahren im Sinne der Normenklarheit zu benennen.

Bewertung:

Auf Wunsch der AGFS wurde bewusst darauf verzichtet, in Absatz 2 ASV-BW explizit zu nennen. Die Befolgung dieses Wunsches im Gesetzentwurf hat wesentlich zur Kooperationsbereitschaft der Schulen in freier Trägerschaft beigetragen.

Änderungen der Textfassungen nach der Anhörung

Zusammenfassend sind neben redaktionellen Änderungen und sprachlichen Schärfungen folgende wesentliche Anpassungen vorgesehen:

- Um dem Kinderschutz besser Rechnung zu tragen, wurde § 8b Absatz 2 von einer „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ geändert. Ebenso wurde dem Vorschlag gefolgt, für eine Meldung an das Jugendamt dieselbe Formulierung zu verwenden wie in § 8a Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII sowie § 4 KKG und die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ zu streichen.
- § 8c Absatz 2 wird dahingehend ergänzt, dass die Rückmeldung der Erziehungsberechtigten von Kindern der Klassenstufe 4 über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungsangeboten auch den Zeitraum bis zum Beginn des Unterrichts in der Klassenstufe 5 umfasst. Im Übrigen werden die Überschrift des § 8c sowie Ermächtigungsgrundlage in § 8c Absatz 3 konkretisiert.
- In § 19 Absatz 5 wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen.
- In § 32 Absatz 2 werden mit Blick auf die Teilnehmenden an den jährlichen Statusgesprächen die Wörter „Schulleiterin oder der Schulleiter“ durch das Wort „Schule“ ersetzt. Im Übrigen wurde – entsprechend der Änderung in § 8b Absatz 2 – die „Soll-Vorschrift“ des Absatz 5 des § 32 Absatz 5 in eine „Muss-Vorschrift“ geändert, d. h. die obere Schulaufsichtsbehörde hat das Jugendamt

im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung nach § 8b betreuten Schulkindes vorliegen.

- In § 59 Absatz 3 wird klargestellt, dass in Juniorklassen, die ab dem 1. August 2026 eingeführt werden, für die Elternvertretungen keine Sonderregelungen bzw. dieselben Regelungen wie für die anderen Klassen gelten.
- Auf Anregung des LfDI wurden in den §§ 113a bis 115d zahlreiche Änderungen vorgenommen, um den Anforderungen des Datenschutzes nachzukommen. Auf die Ausführungen oben wird verwiesen.

10. Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nummer 4.1 VwV NKR BW

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er begrüßt, dass die Einführung von Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte an den Schulen nicht als gesetzliche Regelung übergestülpt werde, sondern an den Schulen mit der Schulgemeinschaft (Kinder-Lehrer-Eltern) erarbeitet werden könne. Der NKR bittet allerdings darum, dass dies aufwandsarm und mit zeitlicher Flexibilität an den Schulen umsetzbar sei. Weiter bittet der Normenkontrollrat unter anderem darum, dass die Schulen mit einheitlichen Handreichungen, Formblättern, etc. unterstützt werden, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Aspekte bei der Verarbeitung von Schülerindividualdaten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5b)

Durch die redaktionelle Änderung wird ein Fehler der Absatznummerierung beseitigt.

Zu Nummer 3 (§ 8b)

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für den Fall geschaffen, dass aus Sicht einer Betreuungseinrichtung nach § 8b SchG gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen und deren Ursachen außerhalb der Betreuungseinrichtung liegen (z. B. aus dem häuslichen Bereich des Kindes). In diesen Fällen greift die Regelung, dass die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten sind, nicht, da die Meldepflicht an diese nur dann besteht, wenn die Gefährdung des Wohls eines Kindes von der Betreuungseinrichtung selbst ausgeht. Um diese Lücke zu schließen, wird der neue Absatz 2 eingefügt.

Die Betreuungseinrichtung teilt dabei den Sachverhalt und die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere den Namen und die Kontaktdata des Schulkindes und der Erziehungsberechtigten mit. Dies kann auch Gesundheitsdaten des Schulkindes umfassen. Durch die Information des Jugendamtes werden keine zusätzlichen Personal- und keine zusätzlichen Sachmittel für die Betreuungseinrichtung erforderlich, die nach Artikel 71 Absatz 3 LV auszugleichen sind.

Zu Nummer 4 (§ 8c)

Zu Absatz 1

Der am 1. August 2026 in Kraft tretende Anspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII gilt im Umfang von acht Stunden werktäglich und damit auch in den unterrichtsfreien Zeiten. Als Ausnahme hiervon können durch die Landesgesetze Schließzeiten während der Schulferien im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geregelt werden (§ 24 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII n. F.). Die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 geht bei der Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (inklusive der Kommunen) davon aus, dass eine zusätzliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter an 195 Schultagen und an 55 Ferientagen (75 Ferientage abzüglich 20 Schließtage) mit einem Umfang von 8 Stunden pro Werktag erfolgt. Insofern sind mit 4 Wochen Schließzeiten im Jahr 20 Schließtage gemeint. Die Schließzeiten müssen dabei nicht zusammenhängend sein. Der Begriff der Schulferien bemisst sich nach Landesrecht. Welche Tage als Ferientage gelten, regelt die Verordnung des Kultusministeriums über Schulferien (Ferienverordnung).

§ 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. stellt eine Ausnahme des Rechtsanspruchs im Umfang von 20 Werktagen in den Schulferien im Jahr dar. Im Ergebnis kommt es daher nicht auf den Umfang der Schließzeit der einzelnen Einrichtung an. Vielmehr hat der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Werktagen im Jahre während der Schulferien erfüllt werden kann. Unbeschadet hiervon gilt § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem ab dem 1. August 2026 geltenden § 24 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII wird festgelegt, dass die erziehungsberechtigten Personen bis zum 15. März den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder eine von diesem beauftragte Stelle, beispielsweise die Wohnortgemeinde, über die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. im folgenden Schuljahr in Kenntnis zu setzen haben.

Nach § 26 SchG beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Umfasst sind daher auch die Ferienzeiten, die in der Verordnung des Kultusministeriums über Schulferien (Ferienverordnung) geregelt sind. Der Rechtsanspruch beginnt für Kinder der Junktorklassen nach § 74 Absatz 3 SchG und für Kinder der Klassenstufe 1 erst mit dem tatsächlichen Schuleintritt und nicht bereits in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder haben daher bis zum 15. März die Inanspruchnahme eines Angebotes im folgenden Schuljahr für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt zu melden. Für Kinder ab der Klassenstufe 2 betrifft die Rückmeldung den gesamten Zeitraum nach § 26 SchG. Für Kinder der Klassenstufe 4 umfasst der Rechtsanspruch auch den Zeitraum der Ferien bis zum Beginn der Klassenstufe 5. Die Informationsobligieheit der erziehungsberechtigten Personen von Kindern der Klassenstufe 4 umfasst daher den Zeitraum bis zum Beginn der Klassenstufe 5.

Die Vorschrift stellt allerdings keine Ausschlussfrist dar. Im Interesse der anspruchsberechtigten Kinder im Grundschulalter und der erziehungsberechtigten Personen hat der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Vorsorge darüber zu treffen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von den Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Grund, kurzfristig entsteht.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass weitere Ausführungsregelungen dies erfordern sollten, wird eine diesbezügliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Absatz 4

Der ab dem 1. August 2026 geltenden Anspruch auf Ganztagsförderung gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Unbeschadet dieser Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind allerdings die Gemeinden nach § 28 Absatz 1 SchG und nicht die Landkreise Schulträger der Grundschulen und eines Teils der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und somit berechtigt und verpflichtet, diese einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht, § 27 Absatz 2 SchG. Darüber hinaus können Gemeinden auch Träger von flexiblen Betreuungsangeboten nach § 8b SchG und von herkömmlichen Horten und Horten an der Schule sein. § 8c Absatz 4 SchG dient der Klarstellung, dass die Gemeinden als Träger von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. wesentliche Akteure bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs sind. Durch die Regelung in Absatz 4 wird allerdings der Aufgabenzuschnitt der Gemeinden nicht verändert, vielmehr entscheiden die Gemeinden im Rahmen der durch Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 71 Absatz 1 LV BW gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung, ob und wie rechtsanspruchserfüllende Angebote eingerichtet werden, sodass durch die Regelung des Absatz 4 ein Anspruch auf Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 LV BW nicht ausgelöst wird.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Durch die Änderung in § 18 wird eine Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Mit der Neufassung von § 19 SchG werden die durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zugeordnete Zuständigkeit, Begrifflichkeiten und Aufgaben abgebildet.

Mit der Neufassung sind keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen verbunden.

Teil der Schulpsychologischen Dienste sind die Beratungslehrkräfte an den Schulen. Da die Expertise für die fachliche Steuerung der Schulen in diesem Bereich beim ZSL verortet ist, wird in Absatz 3 Satz 2 die Fachaufsicht des ZSL über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 23 Absatz 2b)

Digitale Medien spielen im Leben von Schülerinnen und Schülern eine immer bedeutendere Rolle und wirken sich mitunter auch aus dem privaten auf den schulischen Raum und den Unterricht selbst aus. Der neue Absatz 2b gibt den Schulen den Auftrag, die Nutzung digitaler mobiler Endgeräte wie Smartphones, Tablets und so genannter Wearables (z. B. Smartwatches), die häufig von Schülerinnen und Schülern mit in die Schule und den Unterricht gebracht werden, verbindlich zu regeln sowie diese Regeln rechtssicher durchzusetzen.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die Schulen dazu, die Nutzung digitaler mobiler Endgeräte dahingehend zu regeln, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und die Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben gewährleistet ist. Ebendiese Punkte können durch digitale mobile Endgeräte empfindlich gestört werden; exemplarisch sind die Themen Cybermobbing sowie die Ablenkung der Schülerinnen und Schüler durch eine ständige Erreichbarkeit zu nennen.

Die Regelung umfasst grundsätzlich alle Schularten, einschließlich Schulen, zu denen ein Internat gehört.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass Schulen die Nutzung digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln sollen. Schulen sollen diesen gesetzlichen Auftrag spätestens bis zum Schuljahr 2026/2027 erfüllen. Ein Abweichen hiervon ist nur in begründeten Fällen möglich. Sollte sich eine Schule solch eine Schulordnung nicht geben, ist sie nach Satz 1 jedoch immer noch dazu verpflichtet, andere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die die negativen Effekte digitaler mobiler Endgeräte auf den Schulbetrieb ebenso minimieren. Alle Maßnahmen müssen angemessenen Raum für erforderliche Ausnahmen schaffen. Beispielsweise sollen besondere gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen, in denen die Nutzung einer auf dem digitalen mobilen Endgerät installierten Anwendung für die Schülerin oder den Schüler notwendig ist, hinreichend berücksichtigt und ermöglicht werden.

Es wird festgelegt, dass die von der Schule getroffene Maßnahme oder Regelung alters- und entwicklungsangemessen zu erfolgen hat. So kann ein komplettes oder weitgehendes Nutzungsverbot für rein private und nicht unterrichts- und schulbezogene Zwecke beispielsweise an Grundschulen die pädagogisch zielführende Maßnahme oder Regelung sein, während an weiterführenden Schulen, insbesondere im Oberstufenzbereich oder an beruflichen Schulen, weniger umfassende Nutzungsregelungen möglich sind, die mehr Nutzungsmöglichkeiten zulassen. Die Regelung gibt den Schulen die Möglichkeit, anhand der Schulart, der Altersgruppe und des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler sowie des eigenen Profils eine angemessene und geeignete Regelung innerhalb des im Übrigen vorgegebenen gesetzlichen Rahmens zu treffen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen im Unterricht hierdurch nicht beschränkt wird.

Zu den Sätzen 3 und 4

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin gegen die getroffenen Maßnahmen und Regeln verstößen, ermöglicht Satz 3, dass die Schule das unzulässig verwendete digitale mobile Endgerät vorübergehend einziehen kann. Diese Regelung erlaubt der Schule einen Eingriff in das Eigentums- und Besitzrecht des Schülers oder der Schülerin und sichert dies rechtlich ab. Die Dauer des möglichen Einzugs des Endgerätes wird beschränkt. Im Regelfall ist das Endgerät deshalb am Ende des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung wieder zurückzugeben. In Ausnahmefällen, wenn der bisherige wiederholte Einzug zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt hat, kann auch vorgesehen werden, dass das digitale mobile Endgerät nicht an die Schülerin oder den Schüler selbst, sondern an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

Erziehungsberechtigt ist die Person oder sind die Personen, der oder denen die Sorge für die Person der Schülerin oder des Schülers zusteht. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Rückgabe des Endgeräts an eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten genügt und das dahingehende Einverständnis einer oder eines anderen Erziehungsberechtigten vorliegt. Bei ausdrücklicher Erklärung einer oder eines Erziehungsberechtigten, in diese oder in alle schulischen Angelegenheiten eingebunden zu werden, ist dies von der Schule zu beachten. In Fällen, in denen einer dritten Person oder Personen die Erziehung des Kindes als nicht sorgeberechtigte Person oder Personen übertragen wurde, beispielsweise im Falle der Pflegelternschaft oder der Internatsunterbringung, erfolgt die Herausgabe des Endgeräts an diese Person oder Personen entsprechend. Familienrechtliche Regelungen der Ausübung des Sorgerechts werden durch diese Regelung nicht geändert.

Zu Satz 5

Schulen gestalten und organisieren den Unterricht sowie das geordnete Schulleben grundsätzlich selbstständig, in eigener Verantwortung und nach den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft. Satz 5 regelt daher nur vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium, mit der schulart- oder altersspezifisch Spielräume für die Schul- und Hausordnungen nach Satz 2 zur Unterstützung der Schulen erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden können. Die Verordnungsermächtigung dient der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für diesen Fall.

Zu Nummer 8 (§ 32)

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 folgen der Neufassung des § 114. Es wird präzisiert, welche qualitätsrelevanten Daten der Schulaufsicht durch das IBBW bereitgestellt werden. Der Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess wird hinsichtlich der Frequenz der Statusgespräche und des Schuldatenblatts als deren Grundlage präzisiert.

Mit der Regelung in § 32 Absatz 5 wird die Verpflichtung der oberen Schulaufsichtsbehörden geschaffen, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung nach § 8b SchG betreuten Schulkindes vorliegt. Da die unteren Schulaufsichtsbehörden im Falle, dass sich eine Gefährdung erhärtet, an die oberen Schulaufsichtsbehörden berichten müssen, soll die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die oberen Schulaufsichtsbehörden erfolgen. Die Betreuungseinrichtung teilt dabei den Sachverhalt und die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere den Namen und die Kontaktdata der Schulkinder und der Erziehungsberechtigten mit. Dies kann auch Gesundheitsdaten des Schulkinder umfassen.

Die Verpflichtung betrifft die obere Schulaufsichtsbehörde und nicht den Schulträger bzw. die Gemeinde, sodass kein Fall von Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung vorliegt.

Zu Nummer 9 (§ 59 Absatz 3)

In § 59 Absatz 3 wird klargestellt, dass in Juniorklassen, die ab dem 1. August 2026 eingerichtet werden, für die Elternvertretungen keine Sonderregelungen bzw. dieselben Regelungen wie für die anderen Klassen gelten. Die Änderung des § 59 Absatz 3 tritt nach Artikel 2 Absatz 2 erst am 1. August 2026 in Kraft.

Zu Nummer 10 (§ 89)

Zu Absatz 3 Satz 1

Das verfassungsrechtliche Prinzip des Gesetzesvorbehalts gilt auch für das Prüfungsrecht, weil Festlegungen für die Gestaltung und Durchführung von Prüfungen grundrechtsrelevant sind.

Neue Prüfungsformate sind deshalb gesetzlich zu regeln. Durch die Änderung des § 89 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird für die Durchführung digitaler Prüfungen eine Verordnungsermächtigung geschaffen und diese beiden Prüfungsarten in Satz 2 legaldefiniert.

Digitale Anwendungen verändern die Lehre in ihrer aktuellen Form. Lehr- und Lernmethoden wandeln sich, neue Anforderungen bilden sich in neuen Kompetenzen und neuen Lernergebnissen ab, und neue Prüfungsmethoden müssen ihre Passung im Rahmen dieser Änderungen finden.

Schülerinnen und Schüler müssen künftig über andere Kompetenzen verfügen als früher, wie beispielsweise über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit KI. Beispielsweise müssen KI-Anwendungen bedient und verstanden werden oder der „Output“ von KI muss eingeordnet und bewertet werden. Diese neuen

Kompetenzen werden im Rahmen des neuen Schulfachs Informatik und Medienbildung abgebildet.

Zu Absatz 3 Satz 2

Digitale Prüfungen sind Prüfungen, welche über eine digitale Anwendung abgewickelt werden. Umfasst sind auch der digitale Versand sowie die digitale Korrektur. Die digitale Korrektur muss neben den Regelungen des Schulgesetzes, der Notenbildungsverordnung und der Digitalunterrichtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch den durch die Datenschutz-Grundverordnung gesetzten Rahmenbedingungen, etwa Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung, genügen. Wesentlich ist daher, dass Benotungen und sonstige wesentliche Leistungsbeurteilungen durch die Lehrkraft selbst erfolgen.

Digitale Prüfungen können ganz oder teilweise in digitaler Form abgehalten werden.

Der Prüfungsort ist maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine digitale Präsenzprüfung oder eine digitale Fernprüfung handelt. Dabei ist es unerheblich, ob der Prüfungsort an der Schule oder an einem anderen Ort, etwa in einer angemieteten Gemeindehalle, ist. Maßgeblich ist, dass es sich um einen physischen, festgelegten Ort handelt, an dem alle Prüflinge sowie die Prüfer oder Prüferinnen persönlich anwesend sind und an dem die Prüfungsaufsicht stattfindet. Ein anderer Ort ist im Gegensatz dazu ein virtueller Raum („online“) oder ein Ort, der nicht physisch, sondern digital mit dem Prüfungsort verbunden ist.

Zu Absatz 3 Satz 3

Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgt, dass für die Prüflinge so weit als möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten müssen.

Zu Absatz 3 Satz 4

Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten der Prüfungsteilnehmenden im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Dies betrifft beispielsweise Identifikationsdaten, Lernstands- und Leistungsdaten, eine eventuelle Speicherung der Klausurdatei, Bild-, Ton- und Videodaten oder Daten, welche aufgrund der spezifischen technischen Umgebung und aus Gründen der IT-Sicherheit verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss für die ordnungsgemäße Durchführung der digitalen Prüfung erforderlich sein, mithin dem Zweck der Prüfungsdurchführung dienen. Zwecke der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung sind beispielsweise die Gestaltung der Prüfungssituation, die Prüfung von Fächern mit praktischen Inhalten, bei denen es auf die Beobachtung des Prüflings ankommt, wie bei Gebärdensprache, der Bewertung von Gestik und Mimik, der notwendigen Interaktion und dem gegenseitigen Verständnis von Prüfling und prüfender Person oder für Maßnahmen bei Täuschungshandlungen. Die Verarbeitungsbefugnis umfasst die anschließende Korrektur und Bewertung sowie etwaige Aufbewahrungszeiträume.

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wie beispielsweise transparente Information der Betroffenen, Auskunftsrechte oder die Vorgaben des Artikel 22 DSGVO sind einzuhalten.

Zu den Nummern 11 bis 14

Durch die Änderungen in den §§ 107 Absatz 1, 107c sowie 107e werden notwendige Anpassungen aufgrund der nunmehr wieder neunjährigen Regelform des allgemeinbildenden Gymnasiums vorgenommen. Geregelt werden die Auswirkungen auf die Schulen besonderer Art (§ 107), das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform (§ 107c) sowie das Werkgymnasium Heidenheim.

Zu Nummer 15

Die Deutsch-Französischen Gymnasien sind bisher in dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik sowie in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten geregelt.

Beide Vereinbarungen sind jedoch keine Rechtsgrundlagen für die Abweichung von ansonsten für die allgemeinbildenden Gymnasien geltendes Landesrecht. Deshalb wird das Deutsch-Französische Gymnasium erstmals gesetzlich geregelt. Für die Abweichungen auf Verordnungsebene vom geltenden Landesrecht sollen bereits existierende Verordnungsermächtigungen genutzt werden, so z. B. für die abweichenden Versetzungsanforderungen.

Zu Nummer 16 (§ 113a)

Der neu eingefügte § 113a regelt die Grundsätze für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten.

Während über die Identifikationsnummer auf Schulebene die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler identifizierbar sein muss und der Zugriff auf die Daten nach einem festgelegten Rechte- und Rollenkonzept zu erfolgen hat, wird die Betrachtung von Bildungsbiografien oberhalb der Schulebene nur in der Weise ermöglicht, dass ein Rückschluss auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht möglich ist.

Die mit dem Schuleintritt zu generierende Schüler-ID als Ordnungsmerkmal des Verwaltungsvollzugs soll in einem späteren Schritt durch die Identifikationsnummer nach § 1 IDNrG (die bis Ende 2028 in den Registern öffentlicher Stellen in Bund und Ländern einzuführen ist) ersetzt werden. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da es hierzu noch weiterer Vorbereitungen auf unterschiedlicher Ebene bedarf. Der mit dem Gesetzentwurf angestrebte Prozess der Verarbeitung von Verwaltungsdaten im Schulbereich soll bereits jetzt insgesamt weitgehend so ausgestaltet werden, dass dieser spätere Austausch des Ordnungsmerkmals nur unbedingt nötige Anpassungen hervorruft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg ein personenbezogener Datensatz angelegt wird. Soweit der Personenbezug besteht oder die Rückführbarkeit der Daten zu der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler nicht durch eine Pseudonymisierung beschränkt ist, muss der Zugriff auf die Daten ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden. Die Lehrkräfte dürfen auf die Daten nur insoweit und zeitlich beschränkt zugreifen, als die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die Datenarten der personenbezogenen Daten im Sinne des Absatz 1 sowie die Zwecke ihrer Verarbeitung.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 geregelte Schüler-ID, die jeder Schülerin und jedem Schüler zugeordnet wird, dient vor allem der Portabilität der Daten bei Schulwechsel, sowohl beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen als auch beim multilateralen Wechsel zwischen den auf der Grundschule aufbauenden Schulen oder auch beim Schulwechsel, nachdem das Bildungsziel der besuchten Schulart erreicht wurde. Wegen des Sachzusammenhangs wurde der bisherige § 115 Absatz 3d in neuen § 113a Absatz 3 überführt. Die Regelungen

zur Datenübermittlung bei Schulwechsel sind dadurch an einem Regelungsort zusammengefasst.

Zu Absatz 4

Satz 1 öffnet die Möglichkeit, dass die ID nicht nur als schülerspezifische ID von der Verwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg erzeugt werden kann, sondern den Vorgaben des Identifikationsnummergesetzes folgend auch die Bürger-ID von der Schule abgerufen werden kann. Damit wird Vorsorge getroffen, damit der bis Ende 2028 zu erfüllenden Pflicht entsprochen werden kann.

Satz 2 und 3

Die dieser Identifikationsnummer zugeordneten Daten werden bei einem Schulwechsel nicht vollständig, sondern nach Maßgabe der Verordnung, die nach Absatz 3 Satz 4 macht werden. Voraussetzung ist, dass diese Daten zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich sind. Die Einzelheiten werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Satz 4

Satz 4 regelt die Löschfristen für die Identifikationsnummer. Der Zweck für die Speicherung dieser Nummer entfällt, soweit sie für den Wechsel zwischen den Schulen sowie schulartübergreifende Verwaltungszwecke generiert wurde, grundsätzlich dann, wenn die Schülerin oder der Schüler keine Schule mehr besucht und die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass Schülerinnen und Schüler z. B. nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs, durch ein Freiwilliges Soziales Jahr oder eine berufliche Tätigkeit wieder in eine Schule eintreten, wird die Identifikationsnummer noch fünf Jahre gespeichert. Hiervon zu unterscheiden sind die Daten selbst, die an der Schule gespeichert werden.

Satz 5 ordnet die Verantwortlichkeiten nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO zu und stellt klar, dass für die Vergabe und Verwaltung der Identifikationsnummer, die durch ASV erzeugt wird, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Verantwortlicher ist.

Zu Absatz 5

Durch die Regelung in Absatz 5 soll dem Institut für Bildungsanalysen ermöglicht werden, Daten von Schülerinnen und Schülern im Längsschnitt zu betrachten, um daraus Situationsanalysen sowie Erkenntnisse über die Wirksamkeit von bildungspolitischen Entscheidungen oder Fördermaßnahmen ableiten zu können. Zweck der Verarbeitung ist, anders als bei der Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 bis 4, nicht die individuelle Förderung und Verwaltung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers, sondern der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn im beschriebenen Sinne.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt für die Datenverarbeitung nach Absatz 4 klar, dass die vorherige Pseudonymisierung zwingende Voraussetzung ist, die Daten also nicht mit der Schüler-ID übermittelt oder zugänglich gemacht werden, die für die Verarbeitung an der Schule mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler verknüpft ist.

Bei einer Anonymisierung der Daten würde der Zweck verfehlt, Bildungsverläufe statistisch auswerten zu können.

Satz 1 Nummern 1 bis 6 beschreiben die Daten, die vom Institut für Bildungsanalysen pseudonymisiert erhoben, abgerufen, genutzt, verknüpft und auswertet werden dürfen. Satz 2 nennt die Zwecke dieser Datenverarbeitung. Diese Zwe-

cke können nur erfüllt werden, wenn die dadurch gewonnenen Erkenntnisse auch bei den Schulen und Schulaufsichtsbehörden ankommen und von ihnen genutzt werden können. Zu diesem Zweck regelt Satz 3 die Datenübermittlung und beschränkt sie auf die Daten, die auf die jeweilige Schule bzw. den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde beziehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 soll sicherstellen, dass Verpflichtungen aus Gesetzen oder Vereinbarungen, die gegenüber dem Bund sowie der Kultusministerkonferenz bestehen sowie entsprechende Obliegenheiten, die im Rahmen von Förderprogrammen (z. B. dem Startchancenprogramm) bestehen, erfüllt werden können.

Zu Absatz 8

Durch Absatz 8 wird die bisher in § 115 Absatz 2 Nummer 1a enthaltende Verordnungsermächtigung aus systematischen Gründen an diesen Ort verschoben und neu strukturiert.

Zu Absatz 9

Durch das Programm SprachFit wurden Sprachfördergruppen eingerichtet, die dem Schulbesuch vorgelagert sind. Auf diese Weise und in Verbindung mit den hieran anschließenden Juniorsklassen soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Kinder mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können. Ob dieser gewünschte Erfolg tatsächlich eintritt, kann wissenschaftlich fundiert nur dadurch erreicht werden, dass auch die Sprachfördergruppen in die längsschnittliche Betrachtung des Bildungsverlaufs einbezogen werden. Deshalb finden die Absätze 1 bis 8 auf die Kinder der Sprachfördergruppen nach § 5c entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 10

Die Privatschulautonomie erfordert, dass die Absätze 1 bis 8 des § 113a auf die Schulen in freier Trägerschaft keine vollständige Anwendung finden. Es wird klargestellt, dass diese Schulen einen personenbezogenen Datensatz nur dann anzulegen haben, wenn dies zum Zweck der Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulwechsels an die aufnehmende Schule sowie der Wahrnehmung schulübergreifender Verwaltungsaufgaben dient. Ferner wird klargestellt, dass die Übermittlung pseudonymisierter Daten nur insoweit erfolgt, als die in Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Regelungen auf die Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden oder eine Teilnahme an diesen Verfahren oder Erhebungen freiwillig erfolgt.

Zu Nummer 17 (§ 114)

§ 114 wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt. Künftig werden die verschiedenen Verfahren jeweils thematisch geordnet in eigenen Absätzen beschrieben. Die gesetzlichen Regelungen werden im Zuge dessen weiter konkretisiert und die erforderlichen Verordnungsermächtigungen direkt bei den jeweiligen Verfahren geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird um einen ausdrücklichen Bezug zum Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ergänzt, um dessen Bedeutung für sämtliche Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung hervorzuheben. Die Bestimmungen zu Evaluationen, formalen Zertifizierungen und Zentralen Erhebungen werden künftig gemeinsam in einen eigenen Absatz gefasst.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu Evaluationen und formalen Zertifizierungen werden in einen eigenen Absatz gefasst.

Mit Blick auf das künftige Konzept der bedarfsoorientierten externen Evaluation wird die Formulierung dahingehend von bisher „anlassbezogene oder reguläre“ auf „bedarfsoorientierte“ angepasst. Im Zusammenhang damit wird auch die Formulierung zu den miteinbezogenen Personengruppen weiter konkretisiert. Aufgrund der grundsätzlich bedarfsoorientierten Konzeption interner und externer Evaluation kann der Evaluationsfokus bei jeder Schule ein anderer sein. Dies hat zur Folge, dass sich auch die dafür zu befragenden Gruppen von Schule zu Schule unterscheiden können und dürfen. So ist gewährleistet, dass eine Evaluation datensparsam durchgeführt wird.

Die Formulierungen zu formalen Zertifizierungen werden, etwa hinsichtlich bestehender Zertifizierungen durch das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, angepasst. Zertifizierungsverfahren dürfen außerdem sowohl vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg als auch von akkreditierten Drittanbietern an Schulen (zum Beispiel die Deutsche Akkreditierungsstelle [DAkkS]) durchgeführt werden. Dazu ist nur die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die den Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess steuert, erforderlich, nicht mehr – wie bisher – die des Kultusministeriums.

Ergänzend wird eine Formulierung zu weiteren externen Rückmeldeformaten zur Qualitätsentwicklung an Schulen, wie zum Beispiel Peer Reviews durch Lehrkräfte oder Schulleitungen einer anderen Schule oder externe Fachgutachten, die bei einer externen Stelle zu einem bestimmten Thema in Auftrag gegeben werden, aufgenommen. Auf diese wird künftig auch die Mitwirkungspflicht erstreckt.

Die Ermächtigungsgrundlage wird konkret beim jeweiligen Verfahren geregelt und hier um einen Passus zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt, um hierzu in der Rechtsverordnung detailliertere Regelungen zum Datenschutz treffen zu können. Zudem wird die Ermächtigungsgrundlage um eine Formulierung zu den von den Evaluationen zu unterscheidenden Zertifizierungen nach Satz 4 ergänzt.

Zu Absatz 3

Zentrale Erhebungen waren bisher in § 114 Absatz 1 SchG mit einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in § 114 Absatz 4 SchG geregelt. Sie erhalten mit „Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität“ eine eindeutige Bezeichnung und werden in einem eigenen Absatz definiert sowie die entsprechenden Regelungen weiter konkretisiert, um sie ebenfalls klarer von anderen Verfahren zu unterscheiden. Neu werden in der geänderten Formulierung die Befragtengruppen und Auswertungsebenen sowie der Zweck des Verfahrens genannt. Die Auswertung und Rückmeldung der Daten auf Klassenebene ist erforderlich, da sich Klassen in ihren Antworten stark voneinander unterscheiden können und bei einer nur klassenstufenweisen Auswertung diese Unterschiede in den Daten nivelliert würden. Die zugehörige Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung wird nun dementsprechend ebenfalls im neuen Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 4

Lernstandserhebungen waren vormals in § 114 Absatz 3 geregelt. Nun wird hierfür mit Blick auf die Übersichtlichkeit der verschiedenen Verfahren und zur weiteren Konkretisierung ebenfalls ein eigener Absatz geschaffen und es wird eine Definition hinzugefügt, um Lernstandserhebungen beispielsweise von freiwilligen Verfahren, von Prüfungen oder anderen in § 114 geregelten Verfahren abzugrenzen. Aus der Möglichkeit zur Verpflichtung wird außerdem eine Teilnahmepflicht bereits auf Grundlage der schulgesetzlichen Regelung.

Außerdem wird ergänzt, dass die Lernstandserhebungen den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte zu Kompetenzen auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule liefern und die Schul-

aufsicht die Daten der Lernstandserhebungen auf Klassen- und Klassenstufenebene erhält. So kann die Schulaufsicht auf derselben Datengrundlage und mit demselben Kenntnisstand wie die Schulleitung mit dieser ins Gespräch gehen und sie adäquat bezüglich der datengestützten Qualitätsentwicklung an der jeweiligen Schule beraten. Die Lehrkräfte erhalten eine individuelle Ergebnisrückmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Aus der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den zentral angefertigten Lernstandserhebungen vom 20. Mai 2016 (Az. 31-6500.4/559/9) (K. u. U. 2016, S. 183) wird aufgenommen, dass die Ergebnisse nicht Teil der Leistungsbewertungen sind und mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrerkonferenzen besprochen werden. Wegen der damit verbundenen Abweichung von den Grundsätzen der Notenbildungsvorordnung ist die bisherige Regelung auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend. Die bisherige Verwaltungsvorschrift soll im Zuge der gesetzlichen Regelungen entfallen.

Aufgenommen wird nun spezifisch für die Lernstandserhebungen, dass die erhobenen Daten auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, umfassen. Diese werden für die Datenaufbereitung, für die Darstellung der Ergebnisse sowie der Generierung entsprechender Vergleichswerte benötigt. Umgekehrt werden keine Daten erhoben, die hierfür nicht relevant sind. Die so erhobenen sozio-demografischen Informationen sind also keine optionalen „Zusatzerhebungen/-fragen“, sondern diese Daten werden unmittelbar für das Verfahren selbst und für die Auswertung der Ergebnisse benötigt.

Derzeit werden zum Beispiel bei der Lernstandserhebung „VERA 8“ an Gemeinschaftsschulen und an Realschulen maximal folgende sozio-demografische Informationen erhoben: das Geschlecht; das Niveau, auf dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird (G, M, E); die Information, ob die Schülerin oder der Schüler im Alltag überwiegend deutsch spricht oder nicht („nichtdeutsche Alltagssprache“); ob das Merkmal „ausgesetzte Deutschnote aufgrund nichtdeutscher Herkunftssprache“ vorliegt; ob ein festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht sowie die „Bücherfrage“ zur Anzahl der Bücher im Haushalt der gesamten Familie.

Das unterrichtete Niveau (G, M, E) und die ausgesetzte Deutschnote (primär) sind schulische bildungsrelevante Daten, die nichtdeutsche Alltagssprache sowie die Bücherfrage außerschulische bildungsrelevante Daten. Geschlecht und nichtdeutsche Alltagssprache werden zum Beispiel für die Berechnung eines Vergleichswerts, den sogenannten „fairen Vergleich“ benötigt, welcher bei allen Schulen in der Ergebnisrückmeldung angezeigt wird. Dieser Wert gibt an, wie Schulen in vergleichbarer sozialer Lage abschneiden. Auch die „Bücherfrage“, die als Näherung für den sozioökonomischen Status im Hinblick auf den familiären Bildungshintergrund dient, geht bei „VERA 8“ in den „fairen Vergleich“ ein.

Die Merkmale sonderpädagogisches Bildungsangebot und ausgesetzte Deutschnote dienen der Datenaufbereitung. Die Lehrkräfte erhalten auch in diesem Fall eine individuelle Ergebnisrückmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler, die Leistungen fließen aber nicht in die Berechnung der Mittelwerte (auf Klassen-, Schul- und Landesebene) ein.

Zum neuen Absatz 5

Die Teilnahme an internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen war bisher in § 114 Absatz 3 SchG geregelt. Im neuen Absatz 5 werden nun zum einen die Vergleichsuntersuchungen als Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen konkretisiert und deren Zweck im Sinne einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf Ebene des Bildungssystems, der Systemsteuerung, der Bildungsplanung und der Schulverwaltung begründet. Zum anderen werden sie von anderen Befragungen (zum Beispiel Befragungen durch Hochschulen) abgegrenzt, indem auf die Durchführung auf Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz oder durch die Kultusverwaltung verwiesen wird.

Die bisherige Formulierung hinsichtlich der Erhebung außerschulischer Bildungsdeterminanten wird im Hinblick auf schulische und außerschulische Merkmale

oder bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, inhaltlich präzisiert. Bei den außerschulischen bildungsrelevanten Daten, insbesondere sozio-demografischen Informationen, handelt es sich zum Beispiel um Angaben zum Geschlecht, zum Bildungsgrad der Eltern oder zum Migrationshintergrund. Bei weiteren schulischen bildungsrelevanten Daten handelt es sich zum Beispiel um die Schularbeit, um Merkmale des Unterrichts, der Ausstattung der Schule oder der Ausbildung von Lehrkräften. Zudem ist künftig stets eine Erhebung außerschulischer bildungsrelevanter Daten vorgesehen, da diese Informationen und Daten in pseudonymisierter Form notwendig sind, um zentrale bildungspolitische Handlungsfelder datenbasiert zu beleuchten (insbesondere mit Blick auf Bildungsungleichheiten durch sozioökonomische Merkmale oder das Geschlecht) und um Erklärungsansätze für die Ergebnislage liefern zu können.

Zum neuen Absatz 6

Absatz 6 regelt die wissenschaftliche Evaluation von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Mit der Evaluation ist das Ziel verbunden, evidenzbasierte Informationen zur Steuerung des Bildungswesens bereitzustellen.

Im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen werden Daten an Schulen erhoben, beispielsweise mittels Fragebögen und Tests. Daher ist aus Gründen des Datenschutzes eine Regelung zu treffen, dass die bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten nur in anonymisierter oder – bei Längsschnittuntersuchungen – in pseudonymisierter Form verarbeitet werden dürfen.

Die Teilnahmepflicht stellt sicher, dass genügend Daten erhoben werden können, um Repräsentativität und eine hinreichende Aussagekraft der Ergebnisse zu gewährleisten.

Zum neuen Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält eine Regelung zur Zusammenführung, Auswertung und Bereitstellung von Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg für die Schulen und die Schulaufsicht. Insbesondere wird in Absatz 7 Sätze 2 und 3 eine konkretisierte Formulierung im Hinblick auf das Schuldatenblatt aufgenommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Schuldatenblatt wesentliche Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Statusgespräche ist, die seit dem Schuljahr 2023/2024 flächendeckend und verbindlich eingeführt wurden. Durch das Schuldatenblatt werden die Daten auf Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Schulebene zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der IT-Verfahren, über die ebenfalls Daten bereitgestellt werden, stellt es sich wie folgt dar:

Die Datenbanken enthalten Steuerungsdaten (zum Beispiel Grunddaten der Schule wie Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Lernstands- und Prüfungsergebnisse der Klassenstufen). Es sind keine personenbezogenen Daten einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte enthalten.

Aggregierte Daten auf Klassenebene sollen, wie etwa auch in § 114 Absätze 3 und 4 enthalten, sowohl den Schulen als auch der Schulaufsicht bereitgestellt werden, um einen Austausch auf derselben Datengrundlage zu ermöglichen.

Die untere, obere und oberste Schulaufsichtsbehörde erhalten hinsichtlich Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs Zugriff auf Daten, die eine Zuordnung des Datensatzes (über Name der Schule und Dienststellenschlüssel) zur konkreten Schule ermöglichen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der klarstellenden Regelung in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten. Außerdem wird eine Regelung zur Löschung der Daten bei den Maßnahmen nach § 114 aufgenommen. Eine Löschung oder eine Entfernung des Pseudonyms und identifizierender Merkmale spätestens zwei

Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs (bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) oder spätestens nach zehn Jahren dient dazu, Trendverläufe für Schulen und die Schulaufsicht sichtbar machen zu können.

Ergänzend wird eine Regelung aufgenommen, dass Hochschulen aggregierte und anonymisierte Daten für wissenschaftliche Analysen erhalten können, wenn auch anderweitige Rückschlüsse auf einzelne Schulen ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 18 (§ 115)

In der bisherigen Systematik des Schulgesetzes war § 115 die zentrale Norm für Datenverarbeitung an Schulen. In der neuen Struktur der §§ 113a ff. wird die Verarbeitung personenbezogener Daten differenzierter geregelt. Der Schwerpunkt der Regelungen in § 115 liegt nun bei den Regelungen für Verwaltungsdaten und Daten für die Schulstatistik, während Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, Lernstandserhebungen und Studien zu bildungsrelevanten Themen in § 114 und die Lernverlaufsdiagnostik in § 115d geregelt werden.

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 werden die Schulen in freier Trägerschaft in die Regelung einbezogen. Diese Änderung korrespondiert mit der entsprechenden Anpassung des § 116, der die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet, Individualdaten abzugeben. Ebenfalls einbezogen werden die Sprachfördergruppen nach § 5c, die zwar nicht formal Teil der Schule sind, die als schulgesetzlich geregelte Einrichtungen ebenfalls administriert, mit Lehrkräften versorgt und statistisch erfasst werden müssen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung werden vervollständigt und neu strukturiert.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen um eine geschlechtersensible Sprache zu verwenden.

Zu Absatz 1a

Der Satz 1 des Absatzes 1a entspricht dem bisherigen Satz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie der Nummer 1 des Absatzes 1. Auf die Übernahme der bisherigen Nummer 2 wurde zur Erhöhung der Normenklarheit verzichtet. Mit dem zweiten Halbsatz des Absatzes 1 a wird eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung geschaffen, die der verfassungsrechtlich (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG) und schulrechtlich (§ 96 Absatz 1 SchG) den Religionsgemeinschaften übertragenen Verantwortung für den Religionsunterricht entspricht. Der Stiftung Sunnitischer Schulrat ist durch § 14 Körperschaftsstatusgesetz die Ausübung der Rechte aus §§ 96 bis 99 des Schulgesetzes übertragen, sodass die Stiftung auch hinsichtlich der Datenübermittlung einer Religionsgemeinschaft gleichgestellt ist.

Zu Absatz 1b

Die Formulierung des Absatzes 1b entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung. Sie wurde in einen eigenen Absatz gefasst, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten.

Zu Absatz 2

Die bisher in der bisherigen Nummer 1a enthaltene Verordnungsermächtigung wird aufgrund des Sachzusammenhangs in den neuen § 113a verschoben. Die Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung des Gesetzes, wurde jedoch geschlechtersensibel angepasst.

Zu Absatz 3c

Dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und der Schulaufsicht liegen nach der derzeitigen Verwaltungspraxis keine Prüfungsergebnisse vor. Die nunmehr geregelte Datenübermittlung zwischen den zuständigen Stellen und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ebnet perspektivisch den Weg, die Informationen aus dem Schuldatenblatt in einem Verfahren zu nutzen. Dies vermeidet doppelte Datenerhebungen an mehreren Schnittstellen sowie das Entstehen zusätzlicher Kosten und reduziert die Belastung der Berufsschulen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen. Eine strukturierte Datenübermittlung besteht derzeit nicht. Die Regelung der Übertragung der Anmeldedaten an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erleichtert zukünftig statistische Erhebungen und wird die Organisation und Planbarkeit der schriftlichen Abschlussprüfung verbessern.

Zu Nummer 19 (§ 115d)

Zu Absatz 1

Der Absatz definiert die Lernverlaufsdiagnostik und bestimmt deren Zweck, der zugleich den Zweck der entsprechenden Datenverarbeitung beschreibt.

Zu Absatz 2

Die Teilnahme an Lernverlaufsdiagnostiken ist Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags und unterscheidet sich hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht von Leistungserhebungen, die im Unterricht durchgeführt werden, wie z. B. Klassenarbeiten oder schriftliche Wiederholungsarbeiten. Im Gegensatz zu Klassen- und Wiederholungsarbeiten, die summativ am Ende eines Lernprozesses die erbrachten Leistungen vergleichbar machen sollen, dient die Lernverlaufsdiagnostik dazu, Lernrückstände von Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren, die individuelle Förderung anzupassen und die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen der Schule zu überprüfen (Absatz 1 Satz 3).

Die Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler bereits aus der Schulpflicht. Wegen der besonderen datenschutzrechtlichen Relevanz einer längsschnittlichen Betrachtung des Lernverlaufs wird die Teilnahme Pflicht dennoch im Schulgesetz geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt insbesondere die erforderliche Testumgebung. Neben den vom IBBW bereitgestellten Verfahren existieren jedoch sehr qualitätsvolle Lernverlaufsdiagnostiken anderer Anbieter. Um für solche Standardverfahren die Schulen zu entlasten, wird dem IBBW die Möglichkeit eingeräumt, eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag mir Wirkung für die Schulen abzuschließen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 2 wird die Vorgabe des Artikel 22 Absatz 1 der DSGVO umgesetzt, wonach die betroffene Person das Recht hat, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Zu Absatz 5

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO für die Durchführung der Lernverlaufsdiagnostik an der Schule und die

dadurch gewonnenen Daten ist die Schule. Sie ist damit Ansprechpartnerin für Auskunftsverlangen, Berichtigungsanträge und Löschungsbegehren nach den Artikel 12 bis 23 DSGVO.

Zu Nummer 20 (§ 116)

Individualdaten sind Voraussetzung für den Registerzensus, die gewünschte Abbildung von Bildungsverläufen als Basis für entsprechende Auswertungen und bildungspolitische Entscheidungen; die Umsetzung von Individualdaten ist zudem Beschlusslage in der Kultusministerkonferenz (KMK). Die KMK sowie der Registerzensus verlangen dabei Individualdaten von öffentlichen und privaten Schulen.

Voraussetzung hierfür ist, dass alle Individualdaten in der Software ASV-BW erfasst werden, sowohl von öffentlichen wie auch von privaten Schulen.

Würden Schulen in freier Trägerschaft weiterhin Summendaten übermitteln, resultierte daraus eine unterschiedliche Granularität der Abgabedaten im Zentral- system ab dem Jahr der Erhebung von Individualdaten. Somit bestünde keine Grundlage für eine Zusammenführung der Daten. Bildungsverläufe, Übergänge etc. könnten nur unzureichend und lückenhaft abgebildet werden, wenn ca. 17 % aller Schulen in Baden-Württemberg von der Erhebung von Individualdaten ausgeschlossen wären.

Zu Artikel 2 und Artikel 3

Nummer 4 des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) wird aufgrund eines Redaktionsverschens aufgehoben. Artikel 6 Nummer 4 tritt nach Artikel 7 Absatz 6 des genannten Gesetzes erst am 1. August 2028 in Kraft, wohingegen Juniorklassen bereits ab dem 1. August 2026 eingerichtet werden. Gleichzeitig wird mit der Aufhebung der Nummer 4 eine Passung zu Artikel 1 Nummer 9 herbeigeführt, der nach Artikel 3 Absatz 2 am 1. August 2026 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut

Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg vertritt die Schulleitungen der circa 300 beruflichen Schulen der Typen Hauswirtschaft, Kaufleute und Gewerbe in öffentlicher Trägerschaft.

Folgende Rückmeldungen und Anregungen möchten wir geben. Eine detaillierte Stellungnahme zu allen Änderungen scheint uns aufgrund des Umfangs und des fortgeschrittenen Reifegrads nicht leistbar.

§ 23 Absatz 2b

Die Möglichkeit der Reglementierung des Einsatzes mobiler Endgeräte ist grundsätzlich gut. Wir bitten ergänzend um einen klaren Leitprozess zum Einzug und zur Aufbewahrung bei missbräuchlicher Nutzung der mobilen Endgeräte.

§ 89 Absatz 3

Digitale Zeugnisse sind eine Erleichterung für die Schulen, wenn ASV (oder ein Folgeprogramm) eine reibungslose Bereitstellung der Zeugnisse sicherstellt und gewährleistet, dass die digitale Archivierung der Zeugnisse in einer zentralen Landesdatenbank erfolgt (siehe auch unsere Schlussbemerkungen auf Seite 3).

Im Schulalltag stellen Absolventinnen und Absolventen oft nach Jahren fest, dass ihre Zeugnisdaten nicht korrekt sind (Schreibweise des Namens, Geburtsort,

... insbesondere bei Menschen mit Migrationshintergrund). Zu klären ist auch die Änderung digitaler Zeugnisse bei neuem Geschlecht.

§ 89 Absatz 5

Bereits heute ist es möglich Täuschungshandlungen nahezu unerkannt durchzuführen (Mikrokamera, Knopfkamera, unsichtbare Kopfhörer, ...). Eine Videoaufsicht bei digitalen Fernprüfungen wird dieses Problem nicht lösen.

§ 113a

Zweck und Nutzen der Maßnahme unklar: Der Gesamtsinn der Maßnahme bleibt unzureichend erkennbar. Aus schulpraktischer Sicht sollte klarer benannt werden, welchen konkreten Mehrwert diese zentrale Datenerfassung für Schule, Schüler und Gesellschaft bietet. Es fehlt eine nachvollziehbare bildungspolitische Begründung, etwa in Form eines erkennbaren Nutzens zur Qualitätssicherung, Schulentwicklung oder Verfahrensvereinfachung.

1. Zugriffsrechte erweitern (§ 113a Absatz 1)

Der Zugriff auf die Individualdaten sollte im Rahmen des Übergabeverfahrens von den allgemeinbildenden Schulen auch auf die geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen ausgedehnt werden. Nur so kann in der Praxis die Einhaltung der Berufsschulpflicht effektiv überwacht und sichergestellt werden, gerade bei Schülern, die z. B. bei einer anderen als der im Übergabeformular angegebenen Schule aufgenommen wurden, oder für Schüler, die sich bislang (trotz Berufsschulpflicht) an keiner Schule angemeldet wurden. Folgender Text kann als Basis für eine Ergänzung dienen:

„Der Zugriff erstreckt sich auch im Rahmen des Übergabeverfahrens von den allgemeinbildenden Schulen an berufliche Schulen auf den geschäftsführenden Schulleiter bzw. die geschäftsführende Schulleiterin der beruflichen Schulen, sofern es für die Nachverfolgung zur Einhaltung der Berufsschulpflicht nötig ist.“

2. Löschfrist praxisnäher gestalten (§ 113a Absatz 2)

Die Löschfrist von Individualdaten mit dem Ende der Schulzeit greift zu kurz. Aufgrund fehlender Rechtsmittelbelehrung beim Abschluss- bzw. Abgangszeugnis, das einen Verwaltungsakt darstellt, sollte die Löschfrist auf ein Jahr verlängert werden, um der faktisch bestehenden Widerspruchsfrist gerecht zu werden. Andernfalls können Schulen bei späteren Konflikten oder Widersprüchen in Weisnot geraten.

Außerdem kann auch die Berufsschulpflicht ruhen, wenn der Schüler z. B. ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert. Das Ende der Schullaufbahn ist also zum potenziellen Löschtermin unter Umständen noch gar nicht klar. Beispiel: Ein Schüler macht im Alter von 17 Jahren seinen Realschulabschluss und schließt ein Freiwilliges Soziales Jahr an. Seine Berufsschulpflicht ruht für die Dauer des FSJ, während des FSJ vollendet er das 18. Lebensjahr. Damit ist er nicht mehr berufsschulpflichtig. Nach unserer Lesart des Gesetzes wird er jetzt aus der zentralen Datenerfassung gelöscht. Allerdings beginnt er im Alter von 19 nun eine duale Ausbildung und besucht wieder die Berufsschule. Dieser Fall kommt relativ häufig vor. Dann müsste man ihn wahrscheinlich mit einer neuen Nummer anlegen, außerdem wäre die bisherige Schullaufbahn „verloren“. Das wäre ebenfalls ein Grund für eine Verlängerung der Löschfristen.

Der Passus „*am Ende der schulischen Laufbahn*“ sollte ersetzt werden durch „*ein Jahr nach Ablauf der schulischen Laufbahn oder nach Ende der Schulpflicht, frühestens jedoch mit Vollendung des 20. Lebensjahres*“.

Außerdem geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, wer genau die Daten löscht. Denn das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“ erfordert immer eine Klärung mit der eventuell aufnehmenden Schule.

3. Zweifel an Pseudonymisierungskonzept (§ 113a Absatz 2 und 3)

Es wird infrage gestellt, warum eine doppelte Pseudonymisierung durch Schüler-Identifikationsnummer und zusätzliches Pseudonym nötig ist. Die Identifikationsnummer ist datenschutztechnisch bereits als Pseudonym anzusehen. Eine weitere technische Trennung erscheint unnötig komplex und birgt zusätzliches Fehlerpotenzial.

4. Praktischer Nutzen des Pseudonyms unklar (§ 113a Absatz 3)

Der Schulwechsel erfolgt mit Übermittlung des Pseudonyms, jedoch ist nicht ersichtlich, welche Daten genau für die aufnehmende Schule dabei nutzbar sein sollen. Im Gesetzesstext heißt es lediglich „für die Übergabe erforderliche Daten“. Schulen müssen z. B. Schülerkarteikarten und Leistungsnachweise jahrzehntelang im Klartext ohne Pseudonym archivieren.

5. Kritik an Formulierungen zur Datenerhebung (§ 113a Absatz 4 Nr. 5)

Der Entwurf sieht vor, „kulturelle Ressourcen des Haushalts“ zu erfassen. Diese Formulierung ist weder operationalisierbar noch datenschutzrechtlich unbedenklich. Sie sollte gestrichen werden, da unklar bleibt, wie solche sensiblen Angaben datenschutzkonform und objektiv erhoben werden könnten. Die Gefahr des Bedienens von Klischees erscheint hier recht hoch.

Perspektive: Lebenslanges digitales Zeugnisarchiv und weitere darauf aufbauende Dienste sinnvoll.

Aus schulpraktischer Sicht wäre eine landesweite zentrale digitale Zeugnisplattform (z. B. ASV-BW- online) zielführend. Dann können Schüler bei einem Schulwechsel z. B. einfach der aufnehmenden Schule einen Übertragungscode übermitteln, was das lästige Eingeben bereits digitalisierter Daten anderer Schulen überflüssig macht.

Das (fiktive) ASV-BW-online könnte auch eine Plattform sein, auf der die Schüler lebenslang ihre Zeugnisse abrufen oder freigeben können, z. B. im Bewerbungsverfahren. Dies würde auch die Fälschungssicherheit verbessern und Bürokratie abbauen.

Außerdem könnte man damit auch einen digitalen fälschungssicheren Schülerausweis für die Wallet-Funktion eines Smartphones generieren, dem z. B. tagesaktuell die Gültigkeit erteilt oder entzogen werden könnte. Die Verknüpfung mit der Schüler-ID könnte in diesem Zusammenhang tatsächlich einen Mehrwert darstellen.

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren BW

[B]ezüglich der geplanten Änderungen des Schulgesetzes stimmen wir zu. Besonders begrüßen wir die Vorbereitungen für eine zukünftig mögliche „Schüler-ID“.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) bedankt sich für die Anhörung und Fristverlängerung zum o. g. Entwurf und nimmt für die ihr angehörenden Verbände wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Auch vor dem Hintergrund der, das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Datenverwaltung des Kultusministeriums erschütternden, Vorgänge in dieser Woche, fordern wir den Gesetzgeber auf, die umfangreichen gesetzlichen Datenerhebungsziele und Eingriffe in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in diesem Gesetz, insbesondere den § 113a (Verarbeitung von Schülerindividualdaten) auszusetzen, bis in einem breiten Beteiligungsprozess von Experten und Politik geklärt ist, welche

Daten von Kindern, Jugendlichen und Eltern künftig überhaupt erhoben werden dürfen und welche Daten tatsächlich bildungspolitisch gebraucht werden.

Die in der Gesetzesbegründung dargelegte zeitliche Eile aufgrund des sog. Registerzensus oder des Bildungsverlaufsregister erstaunt insbesondere deshalb, da es diese gesetzlichen Grundlagen aktuell noch gar nicht gibt.

Erst vor ein paar Wochen hatte die Landesregierung über das Beteiligungsportal zur Datenstrategie des Landes abgefragt, welche Daten künftig erhoben werden sollen. Der Landesdatenschutzbeauftragte hatte hierzu wichtige Ausführungen gemacht, die offensichtlich nicht mehr in den Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Daher zitieren wir hier diese wichtige Mahnung zur gesetzgeberischen Sorgfalt:

Soweit generell daran gedacht sein sollte, individuelle Bildungsbiographien zentral zu erfassen, sind die damit verbundenen Risiken sorgfältig zu bedenken. Der Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch der Minderjährigen ist in einer freiheitlichen Rechtsordnung ein hohes Gut. Eine zu weitgehende Überwachung der Entwicklungsverläufe ist daher zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass es Kindern und Jugendlichen stets weitestgehend möglich bleiben sollte, sich unbelastet von Einschätzungen, Bewertungen und Erwartungen ihrer pädagogischen Betreuerinnen und Betreuer neu zu erfinden und weiter zu entwickeln.

Auch die pseudonyme Erfassung konkreter Bildungsverläufe stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der allenfalls für konkrete Zwecke hinreichenden Gewichts erfolgen kann, soweit dies zur Zweckerreichung notwendig ist. Bei der Entscheidung darüber, inwieweit Daten über individuelle – und sei es auch pseudonymisierte – Bildungsverläufe veröffentlicht werden können, ist zu bedenken, dass eine Person umso eher individualisiert werden kann, je mehr Daten von einem Individuum verfügbar sind. Eine Veröffentlichung solcher Daten will daher zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen daher sorgfältig erwogen sein.

Insgesamt ist genau zu prüfen, zu welchem Zweck die Erfassung und Weiterverarbeitung welcher personenbezogenen Daten für welchen Zweck durch wen und für welchen Zeitraum erforderlich ist. Besonders wichtig ist es, insoweit schon im Ansatz nach den verfolgten Zwecken zu differenzieren: Für die individuelle Förderung vor Ort dürfte eine zentrale Speicherung nicht erforderlich sein, nachdem die Förderung vorwiegend von der jeweiligen Schule erfolgt. Die Erforderlichkeit für den Förderungszweck ist auch bei der Speicherdauer zu beachten: Informationen über Leistungsdefizite aus der Grundschule werden nach wenigen Jahren – beispielsweise für die individuelle Förderung in den höheren Klassen der weiterführenden Schule – nicht mehr von Bedeutung sein. Dies gilt erst recht, wenn die Leistungsdefizite überwunden sind. Deswegen sind bei den Bildungseinrichtungen angemessene (kurze) Fristen für die Speicherung vorzusehen.

Diesen wichtigen grund- und datenschutzrechtlichen und ethischen Fragen trägt der Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung. Diese Klärungen auf die geplanten untergesetzlichen Regelungen zu verlagern ist rechtlich und politisch nicht ausreichend, da es sich hierbei weitestgehend um wesentliche Fragen im Sinne des Gesetzesvorbehalt handelt. Wenn das Kultusministerium künftig (vgl. § 113a Absatz 5) also z. B.

„Daten zu den kulturellen Ressourcen des Haushalts sowie dem Wohnumfeld der Schülerinnen und Schüler, die für einen fairen Vergleich der Schülerleistungen erforderlich sind, sowie zu kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Empathie und sozialen Fähigkeiten (...)"

erheben darf gilt es, zu dieser weit über schulische Bedarfe hinausgehende Erfassung von Daten von Kindern, Jugendlichen und Familien, einen breiten gesellschaftlichen und datenschutzrechtlichen Konsens herzustellen, der dieser Gesetzbildungsprozess so nicht erwarten lässt.

Hilfsweise nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Anpassungsforderung zu den einzelnen Neuregelungen in chronologischer Reihenfolge

Zu § 5b SchG – Juniorklasse

Die nunmehr vorgesehene Änderung betrifft lediglich die Absatznummerierung.

Aufgrund der Tragweite der Einführung von Juniorklassen im Schuljahr 2025/2026 und die damit nach bisheriger Lesart verbundenen Eingriffe in die Privatschulfreiheit weist die AGFS nochmals auf ihre bereits im Rahmen der Schulgesetznovelle im Herbst letzten Jahres, wie auch der Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen im Dezember abgegebenen Stellungnahmen hin:

Die Freien Schulen im Land wollen sich an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Ziele der Juniorklassen beteiligen, bringen dafür vielfältige pädagogische Erfahrungen mit und können daran mitwirken, dass es zu einer guten Verteilung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Sprachförderbedarf in Baden-Württemberg kommt.

Die in den letzten Monaten mit dem Kultusministerium geführten Gespräche haben zu unserem Bedauern aber noch nicht zu einer Klärung, der durch die Einführung der Juniorklassen zum kommenden Schuljahr 2025/2026 für die Schulen in freier Trägerschaft aufgeworfenen Fragen geführt. Dies betrifft insbesondere die vom Kultusministerium als „prägende Elemente“ bezeichneten und zwingend vorgesehenen Bausteine der Juniorklasse. Insbesondere aus pädagogischen und inklusiven Gründen lehnen die Schulen in freier Trägerschaft eine verpflichtende Ausgestaltung als vorgelagerte Klasse ab. Freie Grundschulen unterbreiten bisher bereits erfolgreich inklusive und differenzierende Angebote, die auch in der sprachlichen Entwicklung verzögerte Kinder gerade nicht komplett separat beschulen und damit segregierend wirken können. Erfolgreiche pädagogische Konzepte wie die der Montessori-Pädagogik, die oftmals auch jahrgangsstübergreifend ausgerichtet sind, können damit nicht in Einklang gebracht werden. Auch andere Bausteine des Juniorklassenkonzeptes sind von Schulen in freier Trägerschaft aktuell so nicht umsetzbar.

Nach wie vor ungeklärt ist auch die Frage, wie sich die Situation von Kindern darstellt, für die eine Beschulung im Bildungsgang Grundschule an einem SBBZ vorrangig erfolgen sollte, auch wenn Sprachdefizite vorliegen, die eine Einschulung in einer Juniorklasse begründen können. Es muss aus Sicht der AGFS sicher gestellt werden, dass diese Kinder mit einem zu erwartenden sonderpädagogischen Bildungsanspruch diesen an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot einlösen können und vom verpflichtenden Besuch der Juniorklasse ausgenommen sind, um wertvolle Entwicklungszeiten dieser Kinder zu nutzen.

Zu § 8b Absatz 2 SchG – Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen begrüßt die Anpassung, die eine Verbesserung des Schutzes der Kinder darstellt, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt. Hierbei muss es sich jedoch um eine Verpflichtung zur Unterrichtung handeln, um den intendierten effektiven Schutz dieser Kinder sicherzustellen, wie dies auch in § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII für die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung vorgesehen ist.

In der Umsetzung ist zwingend darauf zu achten, dass eine Unterrichtung nur unter Berücksichtigung der datenschutz-rechtlichen Anforderungen erfolgen kann.

Zu § 8c SchG – Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Die mit der Neuregelung erfolgte Klarstellung in § 8c Absatz 1 SchG, wonach nicht die Schließzeit der einzelnen Einrichtung für die Berechnung der Betreuung maßgeblich ist, sondern es vielmehr die Aufgabe des jeweiligen Trägers und da-

mit auch der Freien Schule ist, die Betreuung insgesamt sicherzustellen, wird von der AGFS begrüßt.

Bei der Umsetzung der in § 8c Absatz 2 SchG vorgesehenen Einführung einer Frist zur Rückmeldung der Eltern für Betreuungsbedarf bis zum 15. März d. J. an den Träger der örtlichen Jugendhilfe ist auf die trägerneutrale Information bei der Abfrage der Eltern hinzuwirken.

Im Rahmen der in § 8c Absatz 3 SchG vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage für Ausführungsregeln sind die Interessen der Freien Schulen und die Grundsätze der Privatschulfreiheit mitzudenken.

Um die Privatschulfreiheit auch im Hinblick auf den Ausbau des Ganztags bei der vorgesehenen Einführung von § 8c Absatz 4 SchG zu berücksichtigen, ist es aus Sicht der AGFS erforderlich in die Öffnungsklausel auch die Klarstellung aufzunehmen, dass flexible Angebote nach § 8b SchG oder von Horten/Hort an der Schule, die von Trägern freier Schulen unterbreitet werden, rechtsanspruchserfüllende Angebote sind und ohne Einschränkung ausgebaut werden können.

In diesem Kontext ist ebenfalls nochmals auf die besondere Situation der SBBZ bei der Erfüllung des Ganztagsanspruchs zu achten. An sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren müssen besondere organisatorische Voraussetzungen wie z. B. die organisierte Schülerbeförderung berücksichtigt werden, um sinnvolle Angebote machen zu können.

Zu § 19 SchG – Schulpsychologische Dienste

Aufgrund der Neufassung von § 19 SchG weisen wir darauf hin, dass, an der bisherigen Praxis festzuhalten ist, die Leistungen und Unterstützung des Schulpsychologischen Beratungsdienstes grundsätzlich auch Schülerinnen, Schülern, Erziehungsberechtigten und Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung zu stellen.

In der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zur Ablösung der aktuellen Richtlinien für die Bildungsberatung ist insbesondere auch der datenschutzkonforme Umgang mit den in diesem Zusammenhang zu übermittelnden personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Zu § 23 SchG Rechtsstellung der Schule

Die AGFS begrüßt die Aufnahme einer Verpflichtung öffentlicher Schulen, Regellungen für die Nutzung mobiler Endgeräte in die Schulordnungen aufzunehmen, auch wenn diese Vorgaben keine Anwendung auf Freie Schulen finden.

Schulen in freier Trägerschaft setzen sich in vielfältiger Weise mit den Herausforderungen, die durch die verstärkte Nutzung digitaler Medien auch im Kontext der Schule entstehen, auseinander. Neben der Information und Schulung zum kritischen Umgang und der Nutzung digitaler Medien und mobiler Endgeräte, finden sich, wo dieses erforderlich ist, entsprechende Regelungen bereits in vielen Schulordnungen, die dann regelmäßig Bestandteil der abgeschlossenen Schulverträge werden.

Zu § 32 SchG – Grundsätze

Die Neuregelungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 SchG betreffen ausschließlich staatliche Schulen (vgl. § 114 Absatz 1 SchG). Die Freien Schulen sind nicht Adressat dieser Regelung.

Zu § 89 SchG – Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Die Aufnahme digitaler Prüfungsformate wird von der AGFS grundsätzlich begrüßt, mit der Eröffnung dieser Möglichkeit ist jedoch keine Verpflichtung verbunden, bestimmte Bildungsplattformen zu nutzen. Die Art und Weise wie dieses Prüfungsformat zur Verfügung gestellt wird, ist Teil der Schulorganisation und bleibt die Entscheidung der Schulen in freier Trägerschaft.

Es ist unabdingbar, dass der datenschutzkonforme Umgang mit den erhobenen Daten sichergestellt und die weitere Verwertung der im Zusammenhang mit der

Prüfung erhobenen Daten wie z. B. Bild oder Tonaufzeichnungen ausgeschlossen ist. Auch in der Praxis muss beim Einsatz von Software und KI sichergestellt bleiben, dass die Bewertung der Schülerleistungen nicht durch KI erfolgt, sondern durch die Lehrkraft. Die individuellen Bildungsvoraussetzungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind zu berücksichtigen und bereitgestellte Prüfungsformate im Sinne der Barrierefreiheit daraufhin anzupassen.

Zu § 113a SchG – Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Durch die unmittelbar zur Anwendung kommende Vorschrift sind die Träger freier Schulen direkt betroffen. Die vorgesehene Einführung einer Schüler-ID wird von der AGFS kritisch gesehen (s. u.). Es bestehen insbesondere Bedenken zum Umfang der Erhebung von Datensätze und deren zentraler Speicherung. Der Grundsatz der Datensparsamkeit erscheint hier nicht gewahrt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die wichtigen Anmerkungen des Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zum Datenraum Bildung und Weiterbildung, in denen ausdrücklich auf Bedenken bei der Erfassung von Bildungsbiographien von Kindern und Jugendlichen und den notwendigen Schutz der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, sowie die Prüfung der Zwecke der Erfassung und Weiterverarbeitung hingewiesen wurde.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt bei den Schulen in freier Trägerschaft ausschließlich aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ggf. der Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften und nicht, wie bei öffentlichen Schulen, auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Damit bedarf es zur Verarbeitung personenbezogener Daten einer hinreichenden konkreten rechtlichen Verpflichtung.

Die in § 113a SchG aufgeführten umfassenden Zwecke der Datenabfrage lassen erhebliche Zweifel aufkommen, ob die Anforderungen an Freie Schulen und damit eine rechtmäßige Datenverarbeitung und Weitergabe der Daten gem. Art. 6 Absatz 1 Buchst. (c) DSGVO durch die Freie Schule erfolgen kann. Hier sind zwingend Klarstellungen im Gesetz erforderlich, die die Stellung der Freien Schulen und ihren Schutz nach Art. 7 Absatz 4 GG hinreichend sicherstellen.

Dazu nachfolgend im Einzelnen:

- § 113a Absatz 1 SchG

§ 113a Absatz 1 SchG findet auf die Schulen in freier Trägerschaft, anders als derzeit vorgesehen keine Anwendung und ist zwingend anzupassen.

Eine Erhebung von Daten zu den in §§ 114 Absatz 3 bis 6 SchG genannten Zwecken, d. h. die Befragung zur Schul- und Unterrichtsqualität, zu Lernstandserhebungen, zu Internationale Studien und nach 115d Absatz 1 Satz 3 SchG (Lernverlaufsdiagnostik) darf aus Sicht der AGFS bei Trägern freier Schulen nicht erfolgen. Freie Schulen sind aufgrund der Privatschulfreiheit unstreitig nicht verpflichtet an diesen Befragungen, Lernstandserhebungen oder Studien teilzunehmen (so auch u. a. Ebert in Ebert Schulrecht 2. Aufl. § 144 SchG Rdn. 19). Diese sind ausschließlich Elemente der Selbstevaluation der öffentlichen Schule und können mithin keine Voraussetzung für die Genehmigung oder Anerkennung einer freien Schule sein.

Insofern wird es zwingend erforderlich die Formulierung des § 113a Absatz 1 SchG zu korrigieren sowie der Umfang der Anwendung zu begrenzen und klarzustellen, dass keine Verpflichtung von Schulen in freier Trägerschaft nach § 113a Absatz 1 S. 1 SchG zur Anlage von Datensätzen besteht. Schulen in freier Trägerschaft können nur, verpflichtet werden, einen personenbezogenen Datensatz ausschließlich zum Zwecke des Schulwechsels und möglicher Schulkooperation anzulegen, siehe nachfolgend zu § 115 Absatz 1 S.1 SchG. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung freier Schulen besteht nicht.

- § 113a Absatz 2 SchG

Die Zuordnung der Schüler-ID erfolgt nach unserem Verständnis an der Freien Schule, an der auch die Pseudonymisierung sichergestellt wird. Die Einbindung

des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgt für Schulen in freier Trägerschaft nicht, da sie nicht Adressat dieser Regelung sind.

- § 113a Absatz 4 SchG

Im Sinne des Vorstehenden kann aus Sicht der AGFS § 113a Absatz 4 SchG auf Schulen in freier Trägerschaft keine Anwendung finden, da sie nicht Adressat dieser Regelung sind.

- Eine Mitnutzung der über die durch § 113a erhobenen Daten von Schülern oder sonstigen Daten von Freien Schulen durch andere staatliche oder kommunale Stellen, die zugleich auch Schulträger sein könnten, lehnt die AGFS insbesondere auch für die Daten ab, die ihre unternehmerischen Daten, zu denen auch schulische Angebote zählen können, betreffen.

Zu § 114 SchG – Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Die Freien Schulen sind nicht Adressat dieser Regelung. Die Träger freier Schulen haben ein eigenes Interesse an der Sicherstellung der Qualität ihrer Schulen. Evaluationen, die von ihnen beauftragt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 115 SchG – Verwaltungs- und Schulstatistik

Die Regelung in § 115 Absatz 1 SchG verpflichtet FS erstmals Individualdaten abzugeben und steht damit in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 116 SchG.

Eine Datenerhebung für nachvollziehbare Zweck und Pseudonymisierung nach § 115 Absatz 1 SchG, d. h. bei Schulwechsel und Schulkooperationen ist auch aus Sicht der AGFS sinnvoll und zulässig. Keine Begründung für eine Datenerhebung an Freien Schulen kann hingegen die Mehrfachbewerbungen sein, da die Aufnahme auf eine Freie Schule ausschließlich durch individuellen Schulvertrag erfolgt. Bedenken bestehen ebenfalls bei der Begründung der Datenerhebung allgemein für „Statistische Zwecke“. Hier sind nach unserer Überzeugung Klarstellungen erforderlich, die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO an Freie Schulen hinreichend sicherstellen.

Die Datenerhebung im Kontext von § 114 Absatz 6 SchG ist nachvollziehbar, sofern Freie Schulen sich an Schulversuchen beteiligen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung, den Religionsunterricht betreffende Daten nach § 96 Absatz 1 SchG auch Religionsgemeinschaften weiterzugeben, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 113a SchG.

Zu § 115d SchG – Lernverlaufsdiagnostik

Freie Schulen können, aufgrund ihrer durch die Privatschulfreiheit gesicherten pädagogischen Freiräume, eigene Methoden entwickeln, um die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler festzustellen, diese zu begleiten und zu fördern. Von den Regelungen und Vorgaben zur Lernverlaufsdiagnostik an öffentlichen Schulen sind sie somit nicht betroffen. Gleichsam sollte es Freien Schulen möglich sein, die vom IBBW entwickelten Möglichkeiten zu nutzen.

Zu § 116 – Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

Durch die Neuregelung sind die Träger Freier Schulen direkt betroffen, da sie nun erstmals verpflichtet werden sollen, Individualdaten mittels eines von der Kultusverwaltung bereitgestellten Verfahrens auf vorgegebenen Weg elektronisch zu übermitteln. Die damit zu erfolgende Umstellung und Einbindung von Schnittstellen zum Datentransfer zu ASV-BW wird zu hohen Investitionen und Folgekosten für die Freien Schulen, die nicht – wie in der Begründung ausgeführt – auf die monatlichen Kosten des sog. „KISS-Anschluss“ mit Euro 47,96/Zugang beschränkt und Bestandteil der Privatschulfinanzierung sind, führen.

Insbesondere für die Komplexträger im Bereich der SBBZ und Sonderberufsfach-(fach-)schulen stellt die Anbindung an das Landesverwaltungsnetz eine hohe IT-technische Herausforderung dar, da die Netzwerkarchitektur aufgrund der besonders schützenswerten Klientendaten bereits sehr komplex ist. Sollte die Landesregierung an einer ASV-Lösung festhalten, ist ein einfacherer Zugang zum Landesverwaltungsnetz via einer von der IT des freien Schulträgers einrichtbarer VPN-Verbindung ins Landesverwaltungsnetz o. ä. eine Grundforderung. Die Verschlüsselung sollte grundsätzlich über verschlüsselte Kommunikation der zwei beteiligten Systeme ASV und ASD erfolgen und nicht über eine verschlüsselte Internetverbindung.

In den bereits erfolgten wie auch in den weiteren Gesprächen wird zu klären sein, welche Daten tatsächlich zu übermitteln sind, was den sog. Kerndatensatz umfasst und welche dieser Daten für die Schulstatistik erforderlich sind. Die AGFS begrüßt – unabhängig von der in der Vorbemerkung grundsätzlichen Kritik am Gesetzesvorhaben ausdrücklich die Bereitschaft des Kultusministeriums hierfür einen gemeinsamen Prozess zu entwickeln, der die Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen den Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht. Im Rahmen dieser Festlegung ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich eine Übertragung von Individualdaten in pseudonymisierter Form erfolgt. Es wird auch zu berücksichtigen sein, dass das Once-Only-Prinzip berücksichtigt wird, um Doppelmeldungen zu vermeiden. Ebenfalls erscheint uns eine Differenzierung der Verpflichtung bei der Datenübertragung zwischen anerkannten und genehmigten Freien Schulen erforderlich, um den unterschiedlichen Status und die unterschiedlichen Anforderungen an genehmigte Freie Schulen zu berücksichtigen. In welcher Form die elektronische Übermittlung erfolgen kann, wird sich auch daran orientieren müssen, wie die Weiterentwicklung von ASV BW erfolgen wird. Es kann nicht das Ziel sein, an einer Lösung festzuhalten und diese zu verfolgen, wenn ihre Zukunftsfähigkeit nicht sichergestellt ist und Neuerungen, seien es Cloud-Lösungen oder KI zu erwarten sind. Sollte ASV-BW verpflichtend für Freie Schulträger werden, sollte ihren Verbänden eine Beteiligungsmöglichkeit an der Weiterentwicklung von ASV BW eingeräumt werden.

Beamtenbund Baden-Württemberg

[D]er BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes nehmen wir gemeinsam mit den in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Bildungsverbänden wie folgt Stellung:

Mit den geplanten Änderungen des Schulgesetzes werden die Möglichkeiten zu weiteren Abfragen und Aufgaben an den Schulen geschaffen. Mit Blick auf die Entbürokratisierung sollte geklärt werden, welche bestehenden Abfragen/Aufgaben überhaupt erforderlich sind. Ziel sollte zunächst eine Verschlankung sein.

Insgesamt sieht der BBW die Gefahr einer zusätzlichen Belastung für Schulleitungen und Lehrkräfte, wenn sie weitere Evaluationen durchführen müssen. Die zusätzliche Arbeitsbelastung muss mit nötigen personellen oder sonstigen Ressourcen kompensiert werden.

Auch wenn für eine Reihe von weiteren RVO und VwV die Grundlage geschaffen wird, bitten wir die Notwendigkeit kritisch zu hinterfragen und die Aufgabenkritik in den Vordergrund zu stellen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 6: § 19 – Schulpsychologische Dienste

Die Konkretisierung in § 19 Absatz 3 zur Struktur und Aufgabenverteilung im schulpsychologischen Dienst wird begrüßt. Die klare Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung schafft zudem Transparenz und Verlässlichkeit.

Statt „Beratungslehrkräfte an Schulen“ sollte nur der Begriff „Beratungslehrkräfte“ verwendet werden. Da auch Beratungslehrkräfte mit Anrechnungsstunden an Schulpsychologischen Beratungsstellen tätig sind sowie pensionierte Beratungslehrkräfte im Rahmen von Lernen mit Rückenwind.

Zu Nummer 7: § 23 Absatz 2b – Rechtsstellung der Schule

Die KBW begrüßt die rechtliche Stärkung der Position der Schule, die mit der Änderung einhergeht.

Wir begrüßen, dass die Grundlage für eine alters- und entwicklungsangemessene Regelung zur Nutzung mobiler Endgeräte geschaffen wird. Da es beim Einsammeln von mobilen Endgeräten jedoch zu Beschädigung oder Verlust kommen kann, bitten wir die Haftungsfragen noch zu klären und den Schulen eine entsprechende Vorlage (z. B. Musterschulordnung) zur Verfügung zu stellen.

Unklar ist, ob ein Handy an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden oder an einen der Erziehungsberechtigten.

Wird es eine Rechtsverordnung mit Konkretisierung geben?

Zu Nummer 8: § 32 Absatz 1 Satz 3 – Grundsätze

Wir sehen die Auswertung qualitätsrelevanter Daten auf Ebene der einzelnen Klassen sehr kritisch, denn dies kann zu Überwachung bzw. Leistungskontrolle einzelner Lehrkräfte missbraucht werden. Es gibt u. E. keinen Bedarf, dass die Schulaufsichtsbehörden grundsätzlich die Daten einzelner Klassen erhalten.

Zu Nummer 9: § 89 – Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Die Möglichkeit digitaler Zeugnisse nach Absatz 3 Nr. 3 halten wir grundsätzlich für zeitgemäß. Das aktuelle Schulverwaltungsprogramm ist dafür nicht entsprechend ausgerüstet, da z. B. Zertifikatserstellung oder andere Echtheitsmerkmale nicht zur Verfügung stehen. Bevor die Möglichkeit digitaler Zeugnisse geschaffen wird, muss geklärt werden, wie digitale Zeugnisse dauerhaft in ASV archiviert werden und wie die Zeugnisse nach mehreren Jahren reproduziert werden können, und ggf. mit neuem Geschlecht erneut ausgegeben werden (vgl. KM 41-6632-43/1/2 vom 28. Mai 2025).

Wir empfehlen zuerst die Schaffung eines Schulverwaltungsprogramms, welches die Möglichkeit archivierbarer und reproduzierbarer Zeugnisse anbietet.

Die Möglichkeit digitaler Fernprüfungen nach Absatz 3 Nummer 5 sollte auf öffentliche Prüfungsorte begrenzt werden, da Täuschungsversuche an privaten Orten langfristig vorbereitet werden könnten.

Zu Nummer 15: § 113a – Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Mit Ende der Schullaufbahn sollen die Daten nach Absatz 2 Satz 3 gelöscht werden. Wir bitten um Erläuterung, wie sich das Ende der Schullaufbahn bei Ab- und Umbrüchen bzw. Übergang ins Studium definieren soll.

Wir bitten darum, die Zielsetzung der Schüler-Identifikationsnummer eindeutig im Sinn der DSGVO und Datensparsamkeit zu definieren und § 113a Absatz 4 Nr. 5 zu streichen.

Zu Nummer 16: § 114 – Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Der BBW sieht die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung kritisch, wenn dazu keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und wenn es nur ein Abhaken von To-Dos zur Folge hat, die qualitativ keine Weiterentwicklung und Verbesserung mit sich ziehen. Konkrete Maßnahmen sollten nicht allein der Schulleitung aufgebürdet werden, sondern es muss passgenaue Unterstützungsangebote der Institute geben. Das Ziel ist nicht, den Durchschnitt

einer Leistungsmessung zu verbessern, sondern es soll nachhaltiges Lernen gefördert werden.

Zu Absatz 1:

Das OES Handbuch stellt die in Jahrzehnten erarbeitete Grundlage der Qualitätsentwicklung an Beruflichen Schulen dar. An Beruflichen Schulen und an den Beruflichen Seminaren ist das „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung“ langjährig erprobt, eingeführt und mit Arbeitshilfen hinterlegt. Diese sollten in Satz 2 aufgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Der BBW fordert hinsichtlich der Evaluationen die Einbeziehung und Mitbestimmung der Personalvertretung.

Zu Absatz 3:

Wir bitten um Klarstellung, was unter regelmäßigen Abständen für die Befragung durch das IBBW zu verstehen ist. Den jährlichen Turnus der Statusgespräche halten wir für zu kurz und bitten den Zeitraum zu erweitern sowie die Einbeziehung der Personalvertretung vorzunehmen.

Zu Absatz 6:

Der BBW fordert, dass für Schulversuche die verpflichtende Evaluation eingeschränkt wird. Evaluationen sollten schlank und zielgerichtet und nur in Abstimmung mit den Schulen und der Personalvertretung vorbereitet werden, damit sie für die Weiterentwicklung wirksam werden können.

Zu Nummer 27: § 115 – Verwaltungsdaten und Schulstatistik

Wir sehen die Erfassung personenbezogener Daten von Lehrkräften in Kombination mit nicht näher definierten weiteren Daten nach Absatz 1 sehr kritisch, zumal so letztlich auch Verhaltenskontrollen möglich werden könnten. Wir lehnen die Erfassung personenbezogener Daten von Lehrkräften daher ab.

Die in Absatz 3c geplante Datenübertragung von Prüfungsergebnissen nach dem Berufsbildungsgesetz ist eine gute Entwicklung, da bisher sehr unterschiedliche Handhabungen vorhanden sind. Wir fordern aber eine Eingrenzung auf einen eindeutigen digitalen Datenübertragungsweg mit allen Kammern unter Verwendung des Schulverwaltungsprogramms ASV.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V.

[W]ir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes. Anbei senden wir unsere Hinweise zu den geplanten Änderungen.

§ 8c

In diesem Paragrafen wird die Ganztagsbetreuung in den Schulferien geregelt.

Die Schulkinderhäuser finden hier bisher bedauerlicherweise keine Berücksichtigung. An diesen kann aufgrund der derzeitigen rechtlichen Verfasstheit sowie der Personalausstattung kein Ganztagesangebot gemacht werden. Es wäre wichtig, dass auch an den Schulkinderhäusern ein Ganztagesangebot ermöglicht wird, wie es in den allgemeinen Kindertagesstätten seit Langem möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass sehr wahrscheinlich auch Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf die Juniorsklassen besuchen werden. Dies sollte bei der Gestaltung und der Ausstattung der Ganztagesbetreuung berücksichtigt und mit entsprechenden Ressourcen unterlegt werden.

§ 23

Dieser Paragraf ermöglicht den Schulen, hinsichtlich der Nutzung mobiler Endgeräte die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Schulen sind aufgerufen, das „durch die örtliche Schulordnung alters- und entwicklungsangemessen zu regeln“. Eine gewisse Flexibilität aufgrund heterogener Voraussetzung der Schülerschaft und unterschiedlicher regionaler Bedingungen ist sinnvoll. Dennoch ist in diesem Zusammenhang eine Regelung so einheitlich wie möglich durch Rechtsverordnungen des Kultusministeriums wünschenswert.

§ 32

Das IBBW Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.

Bei der Qualitätsentwicklung der Schulen und der Auswertung qualitätsrelevanter Daten gilt es zu bedenken, dass der Anspruch individueller Förderung unbedingt auch intraindividuelle Entwicklung berücksichtigen sollte. Vor allem bei Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Bildungs- oder Unterstützungsangebot dürfen sich diese Auswertung und die Ableitung von Maßnahmen nicht allein auf einen interindividuell vergleichbaren Output beziehen. Gerade bei diesen Schüler/-innen kann die Frage, was qualitätsrelevant ist, sehr divers beantwortet werden!

§ 39

Die Möglichkeit zu digitaler Prüfung ist hilfreich, z. B. für Kinder und Jugendliche in längerer Krankenhausbehandlung. Auch für Kinder mit Angststörungen wie z. B. Mutismus kann eine Prüfung in einem digitalen Format ohne direkten Kontakt zu anderen Schüler/-innen oder Lehrkräften eine Chance sein. Insgesamt muss (auch) bei digitalen Prüfungen die sprachliche Verständlichkeit der Aufgaben und Antworten sichergestellt sein.

§ 113a

(3) Sehr hilfreich ist die Möglichkeit der Weitergabe der Daten bei Schulwechseln. Insbesondere bei Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder auf Unterstützung ist es wichtig, dass bei einem Wechsel der Schule oder der Lehrkräfte die neuen Lehrkräfte über bisherige diagnostische Erkenntnisse und Maßnahmen informiert werden, damit sie die Förderung und Unterstützung sinnvoll planen können.

(8) Da die Regelungen des Paragrafen auch für die Kinder, die eine Sprachfördergruppe besuchen, gelten, weisen wir darauf hin, dass bisher nicht bekannt ist, mit welchen Verfahren die Entwicklung im sprachlichen Bereich während oder am Ende der Sprachfördergruppe erfasst werden soll. Das Verfahren HASE, das derzeit bei der Schuleingangsuntersuchung angewendet wird, ist für die Feststellung von Entwicklungsverläufen nicht geeignet. Es misst zum großen Teil Sprachverarbeitungsfähigkeiten, die über längere Zeit stabil bleiben (auditive Speicherung).

Für die Erfassung der Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen ist eine stärker an der Sprachentwicklung orientierte Diagnostik auf den verschiedenen Sprachebenen erforderlich.

Wir sind gerne bereit, unsere Expertise in die Überlegungen zu diesem Punkt einzubringen.

§ 114

Wir weisen darauf hin, dass der Satz ‚Die Schulen können eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards anstreben‘ so verstanden werden kann, dass ein Wettbewerb zwischen Schulen angeregt werden soll. Einen Wettbewerb oder eine Konkurrenz unter den Schulen befürworten wir nicht.

§ 115d

Eine Lernverlaufsdiagnostik soll für das Lernen erforderliche kognitive, soziale und selbstregulative Fähigkeiten erfassen. In diesem Paragrafen werden die sprachlichen Fähigkeiten nicht genannt. Sie sind aber die Grundlage für alles Lernen und bestimmen inhaltsliches Lernen wesentlich mit. Die Erfassung der sprachlichen Fähigkeiten sollte deshalb hier und in die entsprechenden Verfahren aufgenommen werden.

(3) Hier wird geregelt, dass das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg eine über das Internet erreichbare digitale Testumgebung und die Testaufgaben für Lernverlaufsdiagnostiken zentral bereitstellt.

Dabei müssen die besonderen Zugangsfähigkeiten beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. bei einer angepassten sprachlichen Verständlichkeit der Aufgabenstellungen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist es notwendig, dass nicht nur zentral zur Verfügung gestellte Lernverlaufsdiagnosen durchgeführt werden dürfen. Es muss weiterhin möglich sein, dass an den Schulen selbst entwickelte Verfahren durchgeführt werden können, die am Lernstand der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sind. Außerdem reicht eine Erhebung der Lernstände allein nicht aus, um stagnierende Lernverläufe zu erklären. Die individuellen Lernzugangsfähigkeiten müssen ebenso wie längere Erkrankungen o. ä. berücksichtigt werden, wenn Ursachen für eine stagnierende Entwicklung erkannt werden sollen.

Wir weisen darauf hin, dass bei den Personen, die künftig für die Sprachförderung in den Sprachfördergruppen, den Jugiorklassen oder der Grundschule verantwortlich sein werden, noch nicht bekannt ist, wie sie für diese Aufgaben qualifiziert werden. Deren Qualifizierung sehen wir als eine der zentralen Gelingensbedingungen für den Erfolg der geplanten Maßnahmen. Gerade für den Bereich der Sprachförderung halten wir es für sinnvoll und notwendig, dass die sonderpädagogische Expertise des Förderschwerpunkts Sprache bei der Entwicklung der Qualifikationsprogramme mit einbezogen wird.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie zum persönlichen Austausch zu den genannten Aspekten zur Verfügung und verbleiben

Landkreistag und Gemeindetag

[V]ielen Dank für die Gelegenheit zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes BW Stellung nehmen zu können.

Vorab möchten wir anmerken, dass der Gesetzentwurf maßgeblich Inhalte enthält, die die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) betreffen.

Mit den Schließzeiten und mit der Bedarfsanmeldung sollen Regelungen getroffen werden, die die kommunale Seite seit Verabschiedung des Rechtsanspruchs im Jahr 2021 als dringend zu klärende Rahmenbedingungen vielfach an das Land adressiert hatte.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 8b Absatz 2 neu: Kindeswohlgefährdung

i. V. m. § 32 Absatz 5 neu:

Meldung der oberen Schulaufsichtsbehörde an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung von betreuten Schülern

Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG (schulnahe Betreuungsangebote unter Schulaufsicht) sollen die Möglichkeit erhalten, das Jugendamt zu unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen außerhalb der Betreuung vorliegen, die geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen, § 8b Absatz 2 neu.

Aus unserer Sicht ist eine Änderung bzw. Ergänzung zu § 8b Absatz 2 SchG erforderlich, um bei den Betreuungskräften die notwendige Handlungssicherheit zu gewährleisten. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Regelung ist nicht hinreichend konkret, bspw. wird nicht klar, ob hier Entwicklungen gemeint sind, die „das Wohl beeinträchtigen“ oder „Kindeswohlgefährdungen“, deren Ursache anderweitig begründet liegt. Damit dürften bei den Mitarbeitenden der Betreuungseinrichtungen Verunsicherung und ein hohes Absicherungsbedürfnis ausgelöst werden. Hierdurch wäre wiederum mit einem hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Jugendämter zu rechnen, da ungefiltert eine Vielzahl von Fällen an das Jugendamt „gemeldet“ würden, die nicht alle im Kontext einer Kindeswohlgefährdung zu bearbeiten sind.

Die Konkretisierung sollte analog zu § 8a Absatz 4 SGB VIII, § 8b Absatz 1 SGB VIII bzw. zu § 4 KKG formuliert werden, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Betreuungseinrichtungen und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu ermöglichen.

Da für schulnahe Betreuungsangebote nach § 8b SchG Personal eingesetzt werden kann, welches nicht über eine pädagogische Qualifikation verfügt, müssten anderenfalls entsprechende Schulungen erfolgen, um die Jugendämter nicht mit Meldungen zu überlasten. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir nochmals allgemein unsere Forderung gegenüber dem Land, Mittel für die Qualifizierung von Betreuungspersonal bereitzustellen.

Nach der bisherigen Gesetzeslogik müsste sich § 32 Absatz 5 SchG auf Ereignisse und Entwicklungen (nur) innerhalb von Angeboten unter Schulaufsicht, sprich ohne Betriebserlaubnis beziehen. Unklar bleibt, welche Handlungsmöglichkeiten hier dem Jugendamt zugeschrieben werden sollen. Unserer Einschätzung nach liegt hier eine Unschärfe bezüglich des Auftrags des institutionellen Kinderschutzes, der vonseiten der Schulaufsicht zu gewährleisten ist, und des Kinderschutzes außerhalb von Einrichtungen vor. Jedenfalls haben die Jugendämter keine Aufgaben der Aufsicht zu erfüllen, dies obliegt alleine der Schulaufsicht. Wir weisen an dieser Stelle daher nochmals darauf hin, dass bei Überschneidungen in der Aufgabenwahrnehmung Schule und Jugendhilfe die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufsicht und den Verantwortlichkeiten klar geregelt sein sollten. Bezuglich des institutionellen Kinderschutzes existiert bislang allerdings lediglich die Handreichung zur Schulaufsicht.

§ 8c Absatz 1 neu: „Schließzeiten“

Die im GaFöG vorgesehene Möglichkeit, landesgesetzlich sogenannte Schließzeiten bis zu vier Wochen zu regeln, soll umgesetzt werden. Die Regelung in einem neuen § 8c Absatz 1 SchG sieht vor, dass der Rechtsanspruch in Baden-Württemberg an 20 Werktagen im Jahr, die in den Schulferien liegen müssen, nicht erfüllt werden muss. Der Begriff „Schließzeiten“ aus dem GaFöG ist irreführend. Im Ergebnis kommt es nicht auf den Umfang der Schließzeit der einzelnen Einrichtung bzw. des Schulkindbetreuungsangebotes an. Vielmehr muss der Rechtsanspruch mit Ausnahme von 20 Ferientagen pro Jahr erfüllt werden.

Es ist zu begrüßen, dass das Land den vollen Umfang der bundesgesetzlich möglichen „Schließzeiten“ ausschöpfen möchte. Positiv hervorzuheben ist weiter, dass es keinerlei Vorgaben geben soll, wie die „Schließzeiten“ innerhalb der Ferien verteilt werden. Die 20 Ferientage, an denen der Rechtsanspruch nicht eingelöst werden muss, können also auch gestückelt werden.

Die neue Regelung enthält keine Festlegung, wer die „Schließzeiten“ festlegt. Deshalb könnte hier zunächst der Adressat des Rechtsanspruchs, der Jugendhilfeträger, angesprochen sein. Dies ist insofern praxisfremd, als die Landkreise nicht Träger der Grundschulen sind. In der Praxis braucht es eine Abstimmung der „Schließzeiten“ vor Ort mit den Schließzeiten der Kita-Einrichtungen sowie ggf. interkommunal, um die verbleibenden Ferienzeiten abzudecken. Wir würden es

daher im Sinne klarer Zuständigkeitsregelungen begrüßen, wenn der jeweilige Träger des Angebots direkt mit der Festlegung der „Schließzeiten“ beauftragt würde.

An den Bundesgesetzgeber ist zu adressieren, dass 20 Ferientage, an denen der Rechtsanspruch nicht besteht, den Urlaubsanspruch und die durchschnittlichen Krankheitstage von Betreuungspersonal nicht adäquat abbildet. Wir fordern das Land auf, gegenüber dem Bund für einen deutlich längeren Zeitraum, in dem der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden muss, einzutreten.

§ 8c Absatz 2 neu: Bedarfsanmeldung

Durch § 8c Absatz 2 SchG neu soll geregelt werden, dass die Erziehungsberechtigten bis zum 15. März den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder eine von diesem beauftragte Stelle, beispielsweise die Wohnortgemeinde, über die Inanspruchnahme eines Rechtsanspruchs im folgenden Schuljahr in Kenntnis zu setzen haben. Dies ist von der Zielsetzung her, möglichst frühzeitig Planungssicherheit für die Angebotsträger zu schaffen, zu begrüßen. Allerdings sollte hier, analog den Begriffsbestimmungen im SGB VIII, der Begriff der „Personensorgeberechtigten“ statt der „Erziehungsberechtigten“ verwendet werden.

Der Rechtsanspruch beginnt für Kinder der Junktorklassen und der Klassenstufe 1 mit dem tatsächlichen Schuleintritt. Nach § 26 SchG beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Von der Bedarfsanmeldung umfasst sind daher auch die Ferienzeiten, die in der Verordnung des Kultusministeriums über Schulferien (Ferienverordnung) geregelt sind. Der Rechtsanspruch beginnt mit dem tatsächlichen Schuleintritt und nicht bereits in den Sommerferien vor der Einschulung oder am allgemeinen ersten Schultag nach den Sommerferien. Die Meldung der Eltern bis zum 15. März bezieht sich demnach für die Kinder der ersten Klasse und der Junktorklassen auf den Zeitraum ab der Einschulung. Für Kinder ab der Klassenstufe 2 betrifft die Meldung das gesamte Schuljahr von 1. August bis 31. Juli, also auch auf die Sommerferien vor der Klassenstufe 2 ff.

Die Tatsache, dass hier als annehmende Meldestelle grundsätzlich der Jugendhilfeträger genannt ist, macht erneut die sachfremde Verankerung des Rechtsanspruchs deutlich. Denn bekanntmaßen sind diese – aus Sicht der Landkreise abgesehen von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) – typischerweise nicht Träger der Einrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich. Demnach müssen und werden die Meldungen der Personensorgeberechtigten letztlich immer beim Einrichtungsträger, typischerweise der Wohnortgemeinde, anlanden. Der Jugendhilfeträger würde damit quasi nur als Briefträger fungieren, gleichsam aber nicht unerhebliche Kapazitäten zur Annahme der Meldungen vorhalten müssen. Denn die Bedarfsmeldungen müssten ja in jedem Fall i. d. R. nach den Wohnortgemeinden gefiltert und die einzelnen Bedarfe entsprechend dem Wunsch der Personensorgeberechtigten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden „verteilt“ werden. Die Wohnortgemeinde als i. d. R. zuständiger Schulträger müsste gleichsam Kapazitäten vorhalten, um die Meldungen entgegenzunehmen. Dabei würde dieser „Umweg“ über die Jugendhilfe einen Zeitverlust bedingen, der sich nachteilig auf die Planungen der Einrichtungsträger auswirken wird, denn die Gemeinde erfährt erst deutlich nach dem 15. März die Bedarfe „ihrer“ Schülerinnen und Schüler. Letztlich würden damit Doppelstrukturen aufgebaut und Mehraufwand für dieselben Tätigkeiten bei verschiedenen Stellen produziert, was nicht in die aktuellen Zeiten des ausgerufenen Bürokratieabbaus passt.

Auch die für die Jugendhilfe vorgesehene Möglichkeit, eine andere Stelle zu beauftragen, demnach auch die Wohnortgemeinde, bringt insoweit keine Erleichterung, denn dies würde in aufwändige Abstimmungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Jugendhilfe münden und ggf. zu unterschiedlichen Lösungen innerhalb eines Landkreises führen. Auch dieser Weg würde einer möglichst unbürokratischen Abwicklung in der Vorbereitung der Ganztagsangebote zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns klar dafür aus, im Gesetz zumindest ein Wahlrecht zu verankern, wonach sich die Personensorgeberechtigten auch an die Gemeinden wenden und dort ihre Bedarfe formulieren können. Wir erinnern uns an eine ehemalige Entwurfsversion des Kultusministeriums, die genau diese Alternativen vorsah. Darauf basierend sollte § 8c Absatz 2 wie folgt formu-

liert werden: „*Die Personensorgeberechtigten haben die Wohnortgemeinde oder den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebotes nach ... für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.*“ Die Meldung an die Gemeinde dürfte dann als Regelfall greifen und die Jugendhilfe könnte sinnvollerweise bei gemeindeübergreifenden Konstellationen als Ansprechpartner fungieren – letztlich aber könnten und würden die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob sie sich an „ihre“ Gemeinde oder den Jugendhilfeträger als Anspruchsgegner wenden.

Bezogen auf die Bedarfsmeldung für SBBZ-Schülerinnen und Schüler ist es dringend erforderlich, dass die Schulämter die entsprechenden Feststellungsbescheide deutlich vor dem 15. März erlassen, um eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten innerhalb der Frist zu gewährleisten.

Der 15. März stellt allerdings keine Ausschlussfrist dar. D. h. auch Bedarfe, die nachträglich auftreten können, sind vom Rechtsanspruch umfasst. Schulträger berücksichtigen nachträgliche Bedarfe bereits bei der Bereitstellung von Kita-Plätzen. Sie werden auch bei der Schulkindbetreuung entsprechende Puffer einplanen. Problematisch ist jedoch, dass die Angaben der Eltern zur Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs nicht verbindlich sind. So besteht die Gefahr, dass Schulträger besonders auch für die Ferienbetreuung Personal bereitstellen, während Eltern die zum 15. März angemeldete Inanspruchnahme im Laufe des Schuljahres gar nicht einlösen.

§ 8c Absatz 4 neu: Rolle der Schulträger bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs

Es soll ein § 8c Absatz 3 SchG neu eingefügt werden, der lautet: „Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung können die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfssentsprechend ausbauen.“

Die Stadt- und Landkreise sind durch die sachfremde Verankerung dieses Rechtsanspruchs im SGB VIII als Träger der Jugendhilfe die Adressaten des Rechtsanspruchs, obwohl außerhalb der SBBZ keine Grundschule in der Trägerschaft eines Landkreises ist. Zugleich haben die Schulträger schon bisher bedarfsgerecht Betreuungsangebote für Schulkinder eingerichtet und sie sind dabei, diese Angebote im Hinblick auf den Rechtsanspruch auszubauen. Die Erwartung der kommunalen Seite war und bleibt es daher, eine konnexitätsrelevante landesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um dieser besonderen, rechtlich unglücklichen Konstellation zu begegnen. Die Erwartung war darüber hinaus, die landesgesetzliche Regelung mit einer auskömmlichen Ressourcenausstattung für die Schulträger zu verbinden. Bereits im Jahr 2023 hatte das Kultusministerium zugesagt, eine Hinwirkungspflicht der Gemeinden in Anlehnung an § 3 Absatz 1 KiTaG zu prüfen. Die nun vorgesehene Regelung ist allerdings lediglich eine Klarstellung des status quo und bringt keinerlei Mehrwert bezüglich der Umsetzung des GaFöG-Rechtsanspruchs. Damit bleibt die klare Erwartungshaltung unsererseits, noch in 2025 zu einer Verständigung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung der Betriebskosten zu kommen. Diesbezüglich dürfen wir auf die Mail der Kommunalen Landesverbände vom 10. Juli 2025 an das Kultusministerium verweisen.

§ 23 Absatz 2b SchG neu: Rechtsstellung der Schule

Wir begrüßen, dass digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht durch die Regelungen nicht eingeschränkt werden. Die Integration digitaler Medien ist ein zentraler Bestandteil in der Bildung. Schulen unterscheiden sich in ihrer Schülerschaft, ihren pädagogischen Konzepten und ihrer technischen Ausstattung. Eine flexible Handhabung vor Ort ermöglicht eine bedarfsgerechte Umsetzung. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Schulträger keine technischen Voraussetzungen schaffen wird, um die Nutzung mobiler Endgeräte aktiv zu beschränken (z. B. durch Anpassungen des Netzwerks oder spezielle Softwarelösungen). Die Verantwortung für die Umsetzung der Regelungen liegt bei den Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen und ordnungsrechtlichen Zuständigkeit. Eine technische Kontrolle durch den Schulträger ist weder vorgesehen noch realistisch umsetzbar.

§ 89 neu: Digitale Prüfungen und Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen

Die Durchführung von digitalen Prüfungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in digitaler Form setzt eine flächendeckende digitale Ausstattung von Schulen voraus. Wir wiederholen die Forderung der Schulträger an das Land, eine auskömmliche Finanzierung der digitalen Ausstattung an Schulen (Ausbau, Ersatzbeschaffung, Administration und Support) bereitzustellen. Andernfalls kann nicht sichergestellt werden, dass die digitalen Voraussetzungen für die Abnahme von digitalen Prüfungen tatsächlich an allen Schulen gegeben sind.

§ 113a neu: Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Die Regelungen scheinen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen grundsätzlich sinnvoll, allerdings gehen wir davon aus, dass hierfür keine neuen bzw. zusätzlichen technischen Voraussetzungen auf Kosten der Schulträger erforderlich werden. Insoweit kann auch auf unsere Aussagen zu § 89 verwiesen werden.

§ 115 neu: Verwaltungsdaten und Schulstatistik

Laut Begründung, Allgemeiner Teil, 2. Inhalt, soll der Verwendungszweck der Daten ergänzt werden. Zum „Steuerungswissen“ wird u. a. die Ausstattungssituation der Schulen aufgelistet. Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang diese Angaben erforderlich sind. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass dies von den Schulen geleistet werden kann, sodass für den Schulträger kein entsprechender Mehraufwand entsteht.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für die weitere Abstimmung gerne zur Verfügung.

LAG BW GLGL

Wir haben als LAG BW GLGL nur eine Anmerkung zu § 8b II und § 32 V:

Während § 8b II sehr stark an den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ anknüpft, ist § 32 V aus unserer Sicht unklarer formuliert, was wir ungünstig finden.

Wichtig ist uns, dass sowohl die Mitarbeiter/-innen der „Betreuungseinrichtung“ als auch der oberen Schulaufsichtsbehörde darin geschult und weitergebildet werden, wann es überhaupt um eine Kindeswohlgefährdung im Rechtssinne gehen KANN. Nicht jede Meinungsverschiedenheit mit den Erziehungsberechtigten erfüllt diesen Tatbestand bzw. kommt überhaupt nur in die Nähe dessen: Nicht der Streit darüber, ob ein Kind inklusiv beschult werden soll; nicht der Streit um gesunde Ernährung ...

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

[D]ie GEW Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten schulgesetzlichen Änderungen Stellung nehmen zu können.

Zu den Änderungen merken wir folgendes an:

Zu § 8b „Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft“

Die GEW begrüßt grundsätzlich, dass die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich geregelt wurden. Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder soll allerdings nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes dienen, sondern zugleich eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleisten, die dem Kindeswohl entspricht.

Mit der Einführung des § 8b im Schulgesetz sind für die GEW die qualitativen Mindeststandards, die für Kinder und Personal notwendig sind, nicht gewährleistet. Eine gesetzliche Regelung in § 45 SGB VIII wäre konsequent und fachlich geboten, da dort verbindliche Anforderungen an räumliche, personelle, fachliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie verbindliche Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren vorgesehen sind.

Ein grundsätzlicher Widerspruch zeigt sich im Aufbau des § 8b: Einerseits werden die Betreuungsangebote ausdrücklich als Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 SGB VIII bezeichnet. Andererseits sollen sie lediglich eine ergänzende Funktion zum Schulbetrieb erfüllen und damit nicht der Betriebserlaubnispflicht unterliegen, wie sie für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII vorgesehen ist.

Diese Konstruktion wirft erhebliche rechtliche und fachliche Zweifel auf. Es bleibt fraglich, ob mit der Übertragung der Aufsicht über diese Einrichtungen an das Kultusministerium dem Schutz von Kindern und der Wahrung ihrer Rechte nach dem SGB VIII angemessen Rechnung getragen wird.

Auch die Ergänzung in § 8b Absatz 2 „*Die Betreuungseinrichtung soll das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt*“ greift zu kurz, wenn eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung vermutet wird. Die Formulierung wird dem geltenden Kinderschutzrecht nach § 8a, SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) nicht gerecht.

Gerade § 8a SGB VIII enthält klare Regelungen für den Umgang mit Verdachtsfällen: Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ für Kinderschutz verbindlich hinzuzuziehen, um die Situation fachlich fundiert einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu beraten. Zunächst wird die Lage mit dem Kind besprochen und die Erziehungsberechtigten, sofern dies dem Kind nicht schadet, einbezogen. Verweigern die Erziehungsberechtigten notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, z. B. durch Nichtbeantragung von Hilfen zur Erziehung, ist die Information des Jugendamts zwingend geboten.

Diese gesetzlich verankerten Schutzmechanismen finden in § 8b SchG BW bislang keine Berücksichtigung. Damit wird das Kindeswohl nicht systematisch abgesichert. Auch fehlt eine Zuständigkeit für eine fachliche Begleitung der Betreuungskräfte durch eine qualifizierte Fachaufsicht. Zudem wird der präventive Charakter des SGB VIII durch § 8b SchG BW nicht aufgegriffen. Ein wesentliches Element präventiven Kinderschutzes – das verbindliche Gewaltschutzkonzept gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII – kann weiterhin nicht eingefordert werden. Dies stellt ein gravierendes Versäumnis dar, das in der Gesetzgebung dringend behoben werden muss.

Die GEW Baden-Württemberg fordert das Kultusministerium nachdrücklich auf, eine rechtliche Prüfung zu veranlassen, um Rechtssicherheit zu schaffen und die Einhaltung des geltenden Bundesrechts (SGBVIII, Bundeskinderschutzgesetz) sicherzustellen. Nur auf dieser Grundlage können Betreuungseinrichtungen ihren Schutzauftrag gegenüber Kindern verlässlich und qualitätsgesichert erfüllen.

Abschließend verweist die GEW auf die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Ganztagschule und weiteren ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder vom 12. Oktober 2023. Diese Empfehlungen betonen ausdrücklich die Notwendigkeit verbindlicher Qualitätsstandards für ganztägige Bildungsangebote – einschließlich des Kinderschutzes.

Zu § 8c „Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“

Zu Absatz (2): Für das Einhalten des Datums „15. März“ sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, dass Eltern den Bedarf auch zu einem späteren Termin beim Träger melden können (z. B. wg. Schulwechsel; Umzug).

Zu § 19 „Schulpsychologische Dienste“

Die GEW begrüßt, dass das Schulgesetz nun an die Regelungen des seit 6 Jahren geltenden Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts angepasst und das ZSL als verantwortliche Stelle für die schul-psychologischen Dienst auch im Schulgesetz verankert wird.

Die explizite Festlegung, dass das ZSL im Bereich der Schulpsychologischen Dienste die Fachaufsicht über die Schulen führt, finden wir im Rahmen dieses Gesetzes eher ungewöhnlich. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung dazu führen soll, dass u. a. die fachliche Qualität der Arbeit der Beratungslehrkräfte durch die verbindliche Teilnahme an Fallbesprechungsgruppen, Dienstbesprechungen und spezifischen Fortbildungen sichergestellt werden kann. Wir gehen weiterhin davon aus, dass durch die Nennung der Fachaufsicht keine Veränderung des rechtlichen Status der Beratungslehrkräfte an Schulen beabsichtigt ist.

Zu § 23 „Rechtsstellung der Schule“

Absatz 2b „Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern“

Mit diesem neu eingefügten Absatz werden den Schulen und damit den Kolleg/-innen an den Schulen Rechtssicherheit, aber auch Handlungsspielräume im Umgang mit mobilen Endgeräten der Schüler/-innen, gegeben. In der nachfolgenden Rechtsverordnung und in Abstimmungen mit den Schulträgern müssen noch Haftungsfragen (Verlust, Beschädigung entzogener Endgeräte, Kosten für Aufbewahrung) geklärt werden. Den Schulträgern sollte dafür ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 32 „Grundsätze“

Nach Auffassung der GEW müssten die sehr detaillierten Regelungen in diesem Paragrafen nicht in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung getroffen werden. Der hier besonders anschauliche Trend zu einer immer kleinteiligeren Regelung per Gesetz widerspricht dem von der Politik verlautbarten Bürokratieabbau. Ein Gesetz sollte den Rahmen abstecken und Spielräume aufzeigen, die die beteiligten Akteur/-innen gemeinsam mit dem Personalrat auf Basis der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte ausfüllen. Nicht zuletzt wären so auch passgenauere Regelungen für die unterschiedlichen Schulen möglich.

Wenn Gesetze so aufgeblättert werden, leidet sowohl deren Lesbarkeit wie auch die Akzeptanz der Menschen, die damit umgehen müssen.

Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass viele Details, die in diesem Entwurf gesetzlich geregelt werden (vgl. auch § 113, 114 und 116) mit Sicherheit von Zeit zu Zeit aktualisiert werden müssen. Der Aktualisierungsaufwand ist zeitlich und personell bei einer Gesetzesnovellierung zweifellos höher als für eine Verordnung.

Dessen ungeachtet lehnt die GEW die Ersetzung des Begriffs „Schule“ durch „Schulleiterin/Schulleiter“ ab. Im Schulgesetz ist bereits geregelt, dass die Schule von der/dem Schulleiter/-in nach außen vertreten wird. Dies muss nicht in anderen Paragrafen erneut genannt werden.

Dass ein Gesetz regelt, wer am Statusgespräch teilnimmt, ist ein Beispiel für den überflüssigen Detaillierungsgrad. Die Ebene der Verwaltungsvorschrift wäre hier die richtige. Darüber hinaus ist es inhaltlich geradezu absurd, dass am Statusgespräch keine anderen Schulleitungsmitglieder teilnehmen können. Dies sollte mit dieser Gesetzesnovellierung verändert werden.

Bei den Statusgesprächen zwischen der Schule und der Schulaufsicht muss bei allgemeinbildenden Gymnasien und Beruflichen Schulen die Örtliche Personalvertretung einbezogen werden.

Zu § 89 „Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen, hier: Digitale Prüfungen“

Die Regelungen zu den Digitalen Prüfungen begrüßen wir. Allerdings dürften eine nicht unerhebliche Anzahl von Schulen mit der Durchführung der Prüfungen

(Ausstattung Geräte; Verhinderung von Betrug usw.) überfordert sein. Das Land muss zusammen mit den Schulträgern dafür sorgen, dass die Schulen über die notwendige Ausstattung verfügen sowie, dass die notwendige technische Unterstützung bereit steht.

Zusammenfassend verweisen wir in Bezug auf die Detailverliebtheit der folgenden Paragrafen auf unsere Ausführungen zu „Lesbarkeit von Gesetzen“ und „Bürokratieabbau“ beim Paragrafen 32.

Zu § 113a „Verarbeitung von Individualdaten“

Datenschutzprobleme wie z. B. der Rückschluss auf die Leistung der jeweiligen Lehrkraft müssen ausgeschlossen sein. Es bleibt überdies unklar, welche Daten und zu welchem Zweck erhoben werden. Es sollten nur Daten gesammelt werden, die den Bildungsauftrag betreffen bzw. im Gesetz sollte das Sammeln der Daten mit dem entsprechenden Zeck verbunden sein (z. B. Sozialindex für Startchancenprogramm). Die Weitergabe solcher Daten etwa an Religionsgemeinschaften wird abgelehnt.

Die Verarbeitung von Individualdaten und der Datenschutz wird bei den Schulleitungen zu einer erheblichen Mehrarbeit führen (z. B. bei der Einrichtung und Pflege des Rollenkonzepts). Dazu kommen die bekannten Unzulänglichkeiten von ASV-BW.

Zu § 114 „Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen“

Besonders absurd sticht hervor, dass hier im § 114 der „Referenzrahmen Schulqualität“ per Gesetz zur verbindlichen Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen erklärt wird. Wir hoffen doch sehr, dass das Kultusministerium sich der Zeitgebundenheit derartiger Papiere (so belegt sie zu ihrer Zeit sind) bewusst ist.

Gleiches gilt für die Absätze 2 bis 8. Aus den kleinteiligen Formulierungen spricht zum einen eine Misstrauenskultur gegenüber den Beschäftigten, zum anderen sieht das Kultusministerium anscheinend keinen anderen Weg, Verbindlichkeit für ihre Anliegen herzustellen. Wirksamer wäre es, über die Qualifizierung und Ausstattung der Schulen; Unterstützung der Schulen durch IBBW und ZSL und die Beratung durch die Schulaufsicht die Umsetzung der Konzepte zu ermöglichen und die Prozesse gemeinsam weiterzuentwickeln.

Zu § 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

Bei der Erweiterung der ASA-BW-Pflicht auf die Schulkinderärten weist die GEW darauf hin, dass ASV-BW von den Leitungen vieler Grundschulen und SBBZ als völlig untauglich eingeschätzt wird. Es gelingt dem Kultusministerium bisher nicht, das Programm so zu verändern, dass diese Schularten es mit einem angemessenen Aufwand benutzen können.

Die Schulkinderärten sind bei Leitungsstrukturen und Sekretariatskapazität noch schlechter ausgestattet als kleine Schulen. Dort werden die strukturellen Unzulänglichkeiten von ASV-BW zu noch mehr Belastung und Frustration der Leitungen und Sekretariate führen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass viele der in diesem Gesetzentwurf genannten Themen einen zusätzlichen Aufwand für die Schulleitungen und Schulverwaltung bedeuten. Die GEW ist der Auffassung, dass die Schulleitungen und Schulverwaltung bereits heute mit der Vielzahl der ihr übertragenen Aufgaben überlastet ist. Die GEW fordert das Kultusministerium auf, für eine Entlastung dieser Personen zu sorgen.

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen

[D]er Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) dankt für die Zusendung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2025 beschlossen, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Der HPR BS stellt generell fest, dass mit den geplanten Änderungen des Schulgesetzes die Möglichkeit zu weiteren Abfragen und Aufgaben an den Schulen geschaffen wird. Die Belastung von Lehrkräften, Abteilungsleitungen und Schulleitungen ist bereits zu hoch und weitere Belastung muss vermieden werden. Auch im Zuge der Entbürokratisierung sollte daher vorher geklärt werden, welche bestehenden Abfragen und Aufgaben noch erforderlich sind. Ziel muss zunächst eine Verschlankung sein.

→ Zusätzliche Möglichkeiten von Abfragen sollten nur nach Klärung der zwingenden Notwendigkeit inkl. der daraus erfolgenden Handlungsoptionen geschaffen werden. Der allgemeine Zweck „zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags“ ist unseres Erachtens für die Erfassung weiterer Daten nicht ausreichend, da dieser Auftrag mit den bestehenden Daten bereits erfüllt werden konnte. Mit einer klareren Zweckbindung muss auch die konkrete Handlungsmöglichkeit in der Schule verknüpft sein. Statistik und wissenschaftliche Arbeiten (Studien lt. § 114 [5]) dürfen die Schulen nicht belasten, wenn damit die Arbeit der Lehrkräfte und somit das Lernen der Schüler/-innen nicht nachvollziehbar unterstützt wird. Die Erfassung von sozio-demografischen Daten (vgl. § 113a [4]5.) darf nicht die Aufgabe der Schule werden.

→ Für eine Reihe von weiteren RVO und VwV wurde die Grundlage geschaffen. Auch hier bitten wir die Notwendigkeit sehr kritisch zu hinterfragen und die Aufgabenkritik in den Vordergrund zu stellen.

§ 23 Absatz 2b

Der HPR BS begrüßt, dass die Grundlage für eine alters- und entwicklungsangemessene Regelung zur Nutzung mobiler Endgeräte geschaffen wird. Da es beim Einsammeln von mobilen Endgeräten jedoch zu Beschädigung oder Verlust kommen kann, bitten wir die Haftungsfragen noch zu klären und den Schulen eine entsprechende Vorlage zur Verfügung zu stellen.

§ 89 Absatz 3

Die Möglichkeit digitaler Zeugnisse hält der HPR BS im Grundsatz für zeitgemäß. Jedoch scheint das Schulverwaltungsprogramm ASV, das von den Schulen verwendet werden muss, dafür nicht entsprechend ausgerüstet. Die Zertifikaterstellung oder andere Echtheitsmerkmale müssen vom Schulverwaltungsprogramm zur Verfügung gestellt werden. Bevor die Möglichkeit digitaler Zeugnisse geschaffen wird, muss auch geklärt werden, wie digitale Zeugnisse dauerhaft in ASV archiviert werden und wie die Zeugnisse nach mehreren Jahren reproduziert und ggf. mit neuem Geschlecht erneut ausgegeben werden können (vgl. KM 41-6632-43/1/2 vom 28. Mai 2025).

Der HPR BS sieht durch diesen Passus im Schulgesetz auch die Möglichkeit, dass Absolvent/-innen ein digitales Zeugnis bei der Schule beantragen. Dies löst dann an den Schulen einen unabsehbaren Zusatzaufwand aus, der mit Insellösungen einhergeht.

Der HPR BS lehnt daher bereits die Möglichkeit digitaler Zeugnisse ab, solange das Schulverwaltungsprogramm ASV diese Möglichkeit nicht archivierbar und reproduzierbar anbietet.

§ 89 Absatz 5

Die Möglichkeit digitaler Fernprüfungen sollte nach Ansicht des HPR BS auf von der Schulverwaltung zugelassene Prüfungsorte begrenzt werden. Die Prüfung in Privathaushalten hält der HPR BS für problematisch, da Täuschungsversuche langfristig vorbereitet werden könnten. Der HPR BS schlägt vor, dass bei digitalen Fernprüfungen der „andere Ort“ näher definiert wird. Eignen könnten sich

andere Schulen, Krankenhäuser, Behörden oder Betriebe. Aus Sicht des HPR BS kann die Schule eine ordnungsgemäße Durchführung digitaler Fernprüfungen im Privathaushalt nicht sicherstellen.

§ 113a

Die Einführung einer Schüler-Identifikationsnummer (2) soll eine Arbeitserleichterung darstellen und lt. § 113a (3) dazu führen, dass damit die jeweils aufnehmende Schule die Schülerstammdaten nicht mehr neu erfassen muss. Ein weiteres Ziel sollte sein, dass schulpflichtige Schüler/-innen nicht mehr „verloren“ gehen. Dafür bitten wir die Zielsetzung der Schüler-Identifikationsnummer eindeutig zu definieren.

Ob die jetzt geplante Ausweitung der Schülerindividualdaten nach § 113a (4) 5 dafür erforderlich ist, bezweifelt der HPR BS. Auch steht einer Datenausweitung lt. EU-DSGVO die Datensparsamkeit entgegen. Das Rollenkonzept (1) soll die Schulleitung erstellen, obwohl die weiteren personenbezogenen Daten für die Arbeit in der Schule und an weiterführenden Schulen nicht erforderlich sind. Nicht vergessen werden darf der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Erfassung der weiteren Daten (ohne klare Zweckbindung und Handlungsoption). Wir bitten dafür beispielhaft die Aussagekraft der zuhause gesprochenen Sprache, der kulturellen Ressource des Haushalts oder der Selbstregulation in den Blick zu nehmen.

Die Erfassung dieser Daten (auch Verhaltensdaten) in personenbezogener Form hält der HPR BS für schwierig, die Speicherung für höchst problematisch und in personenbezogener Form auch für nicht erforderlich. Der HPR BS bittet § 113a Absatz 4 Nr. 5. zu streichen.

§ 114 Absatz 1

Das OES-Handbuch stellt die in Jahrzehnten erarbeitete Grundlage der Qualitätsentwicklung an Beruflichen Schulen dar. An Beruflichen Schulen und an den Beruflichen Seminaren ist das „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung“ langjährig erprobt, eingeführt und mit Arbeitshilfen hinterlegt.

Der HPR BS bittet die Formulierung des Satzes 2 folgendermaßen zu ergänzen:

Der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg und ergänzend für die Beruflichen Schulen das OES-Handbuch inkl. Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung sind verbindliche Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen

§ 114 Absatz 6

Der HPR BS sieht es als dringend notwendig an, dass für Schulversuche die verpflichtende Evaluation eingegrenzt wird. Wir bitten solche Evaluationen schlank und zielgerichtet und nur in Abstimmung mit den Schulen und der Personalvertretung vorzubereiten, damit sie für die Weiterentwicklung wirksam werden können. Der HPR BS bittet den ersten Satz neu zu formulieren: Das IBBW führt zielgerichtete Evaluationen von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen in Abstimmung mit Vertreter/-innen von betroffenen Schulen und der Personalvertretung, ggf. unter Mitwirkung von wissenschaftlicher Begleitung, durch.

§ 115 Absatz 1

Die Beauftragung der Erfassung von personenbezogenen Daten ... „sowie von Lehrkräften“, ... ggf. unter Hinzuziehung von und in Kombination mit weiteren Daten. Der HPR BS sieht die Erfassung personenbezogener Daten in Kombination mit nicht näher definierten weiteren Daten sehr kritisch, zumal so letztlich auch Verhaltenskontrollen möglich werden können und lehnt die Erfassung personenbezogener Daten von Lehrkräften daher ab.

§ 115 Absatz 3c

Der HPR BS begrüßt, dass die Datenübertragung von Prüfungsergebnissen nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt werden soll. Bisher ergibt sich durch die unterschiedliche Handhabung der einzelnen Kammern für Berufliche Schulen, die in der Regel mit mehreren Kammern zusammenarbeiten müssen, die Situation, dass die Übertragungswege mit den Kammern uneinheitlich sind. Der HPR BS sieht die vorgeschlagene Formulierung jedoch kritisch, da jetzt zusätzliche Wege angeboten werden. Damit bleibt die Möglichkeit offen, dass auch weiterhin ein „Flickenteppich“ an Übertragungsformen vorhanden ist. Dies bitten wir mit der neuen Regelung klar zu unterbinden und einen Zeithorizont zu schaffen, der alle Kammern verbindlich in eine zentrale Datenübertragung einbindet.

Der HPR BS hält die Eingrenzung auf einen eindeutigen digitalen Datenübertragungsweg mit allen Kammern unter Verwendung des Schulverwaltungsprogramms ASV für dringend erforderlich und bittet die Formulierung entsprechend anzupassen.

Aus Sicht des HPR BS enthält die Änderung teilweise lange und verschachtelte Sätze – dies erscheint für die Umsetzung eher umständlich. Nach unserer Meinung sollten eine Reihe von Detailregelungen (z. B. bei § 114 Evaluation die ganzen Aussagen, wer welche Ergebnisse erhält) nicht ins SchG, sondern in entsprechende untergesetzliche Regelungen. Über Details der Ausgestaltung sollte unseres Erachtens nicht der Gesetzgeber (Landtag) abstimmen müssen.

Hauptpersonalrat GHWRGS

[D]er Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich für Ihre Nachricht vom 3. Juni 2025 sowie die übersandten Unterlagen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS nimmt dazu wie folgt Stellung:

In Summe stellt der Hauptpersonalrat GHWRGS zunächst fest, dass im vorliegenden Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes wie bei früheren Änderungen kleinteilige Regelungen weiter zunehmen.

Vor dem Hintergrund der Grundsätze nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen stellt sich die Frage, ob Details, wie sie z. B. in den §§ 23, 32, 113a, 114 oder 116 enthalten sind, einem wichtigen öffentlichen Interesse dienen oder zur Wahrung der Rechte des Einzelnen unentbehrlich sind bzw. ob für die Regelungen, die niedrigste Regelungsstufe gewählt wurde.

Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS wird das Schulgesetz durch die wachsende Anzahl an Detailregelungen unnötig aufgeblättert und Handlungsspielräume werden so eingeschränkt. Auch die Lesbarkeit und die Verständlichkeit für die Anwender/-innen (z. B. Schulleitungen) wird durch diese Detailflut erheblich gefährdet.

- Zu § 8c

Nach Absatz 2 haben Erziehungsberechtigte den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS gibt zu bedenken, dass der Stichtag für die Meldung auf einen sehr frühen Zeitpunkt vor dem kommenden Schuljahr festgelegt wurde und viele Eltern zu diesem Zeitpunkt unter Umständen noch keine entsprechende Entscheidung treffen können. Vor diesem Hintergrund sollte auch eine spätere Meldung möglich sein.

- Zu § 19

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrkräftebildung soll demnach die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste führen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS geht davon aus, dass sich bei der Dienstaufsicht oder dem rechtlichen Status (z. B. der Beratungslehrkräfte) daraus keine Änderungen ergeben.

- Zu § 32

In Absatz 2 heißt es nun, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule (und nicht mehr „die Schule“) und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung jährlich Statusgespräche führen.

Zum einen wird die Änderung vor dem Hintergrund des geltenden § 42 SchG als unnötig erachtet. Zum anderen hält der Hauptpersonalrat GHWRGS die Einschränkung für falsch. Im Sinne der Schule wäre vielmehr eine Öffnung sinnvoll, sodass beispielsweise auch die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter teilnehmen kann. Darüber hinaus sollte der Begriff „jährlich“ durch „regelmäßig“ ersetzt werden.

- Zu § 89

In Absatz 3, Nr. 5 soll die Durchführung digitaler Prüfungen geregelt werden.

Auch darin sieht der Hauptpersonalrat GHWRGS – insbesondere durch den Umfang der Ausführungen – ein weiteres Beispiel für die zu Beginn kritisierte Zunahme an Detailregelungen. Nach Auffassung des Hauptpersonalrats GHWRGS würde es ausreichen, die konkreten Anforderungen hier untergesetzlich zu regeln.

- Zu § 113a

Demnach sollen individuelle Identifikationsnummern für Schülerinnen und Schüler eingeführt werden. Auf die damit verbundenen Daten sollen die an der Schule beschäftigten Lehrkräfte sowie die Schulleitungen nach einem von der Schulleitung festgelegten Rollenkonzept Zugriff haben.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bezweifelt – auch aufgrund der Erfahrungen mit der der amtlichen Schulverwaltungsoftware ASV-BW – dass die Schulen aufgrund der aktuellen technischen Voraussetzungen sowie der Ausstattung der Schulen mit Leitungszeit und Verwaltungskapazität in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben, vor allem den Anforderungen an den Datenschutz (z. B. müssen Rückschlüsse auf die Arbeit einzelner Lehrkräfte ausgeschlossen sein), angemessen erfüllen zu können. Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert daher, die Schulen zunächst mit einer funktionierenden und bedienungsfreundlichen Software sowie mehr Leitungszeit und (im Zusammenwirken mit den Schulträgern) mehr Verwaltungskapazität auszustatten. Abschließend verweist der Hauptpersonalrat GHWRGS auch an dieser Stelle auf die Ausführungen hinsichtlich der Detailliertheit gesetzlicher Regelungen.

- Zu § 114

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg eine verbindliche Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen ist.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS ist verwundert darüber, dass im Schulgesetz konkret Bezug auf den Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg als ein vom zeitlichen Wandel und den dynamischen Veränderungen der pädagogischen Anforderungen unterlegenen Dokument genommen wird. Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS wird hier sehr deutlich, dass sich die Anforderungen an gesetzliche Regelungen offenbar ändern.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet daher zu prüfen, ob folgende Grundsätze nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen hier eingehalten werden:

- 4.2.2 Personelle oder sachliche Vorgaben, die im Sinne einer Mindestanforderung qualitative oder quantitative Anforderungen enthalten, sind nur zulässig, soweit sie nachweislich unverzichtbar sind.
- 4.2.4 Gesetze sollen keine Bestimmungen enthalten, die laufend aktualisiert werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS davon ausgegangen werden kann, dass es sich beim Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg nicht um ein Dokument handelt, das Legislaturperioden bzw. Regierungen zwangsläufig überdauert, besteht die Gefahr, dass dadurch regelmäßige Anpassungen des Gesetzes notwendig sind. Dies sollte aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS vermieden werden.

- Zu § 116

Demnach sollen künftig auch Schulkindergräten in öffentlicher Trägerschaft verpflichtet werden, die Schulverwaltungssoftware ASV-BW zu nutzen.

Für den Hauptpersonalrat GHWRGS steht fest, dass insbesondere diese Einrichtung, ein derart komplexes Programm nur angemessen nutzen können, wenn sich sowohl die technische als auch personelle Situation dort verbessert. Darüber hinaus muss dann auch die Supportstruktur dringend ausgebaut werden.

Hauptpersonalrat Gymnasien

Rechtliche Position der Schulen:

In § 2b heißt es:

„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungs möglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.“

Der HPR Gymnasien begrüßt die rechtliche Stärkung der Position der Schule, die mit der Änderung einhergeht.

Allerdings wären einheitliche Regelungen wie z. B. ein grundsätzliches Nutzungsverbot privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände, soweit Lehrkräfte deren Nutzung im Unterricht nicht ausdrücklich zulassen, besser. Denn es ist zu erwarten, dass eine landesweit einheitliche (Verbots-)Regelung, angepasst an Alters- oder Klassenstufen, von Schülerinnen und Schülern letztendlich besser akzeptiert werden würde.

Qualitätssteigerung und Ressourcenausstattung:

Der HPR Gymnasien spricht sich gegen eine weitere Belastung der Schulen ohne die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen aus. Eine Steigerung der Qualität, die offensichtlich explizit mit einer weiteren zu erbringenden Leistungssteigerung der Schulen, d. h. einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte, verbunden ist, ist nur möglich, wenn den Schulen die entsprechenden, zusätzlich nötigen personellen oder sonstigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten einzelner Klassen:

In § 32 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf“

Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.“

Der HPR Gymnasien sieht hier die „Ebene der einzelnen Klassen“ sehr kritisch, denn dies kann zu Überwachung bzw. Leistungskontrolle einzelner Lehrkräfte missbraucht werden. Die Situation, dass die Schulaufsichtsbehörden die Daten einzelner Klassen zu Gesicht bekommen, ist nach Meinung des HPR Gymnasien unzumutbar.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung:

Der HPR Gymnasien sieht die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung kritisch, wenn dazu keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und wenn es nur ein Abhaken von To-Dos zur Folge hat, die qualitativ keine Weiterentwicklung und Verbesserung mit sich ziehen. Konkrete Maßnahmen sollen nicht allein der Schulleitung aufgebürdet werden, sondern es muss passgenaue Unterstützungsangebote der Institute geben. Das Ziel ist nicht, den Durchschnitt einer Leistungsmessung zu verbessern, sondern es soll nachhaltiges Lernen gefördert werden.

Schüler ID:

Der HPR Gymnasien sieht die Einführung einer Schüleridentifikationsnummer ambivalent:

Die Erhebung von individuellen Schülerdaten, die geeignet sind, umfassende Persönlichkeitsprofile zu erstellen, hält der HPR Gymnasien aus daten- und Persönlichkeitsschutzrechtlichen Gründen für höchst problematisch.

Diese Verwendung, die vielleicht sogar Rückschlüsse auf die jeweilige Person ermöglicht, darf nicht sein.

Andererseits kann es in manchen Fällen wirklich hilfreich sein, wenn z. B. bei einem Schulwechsel die wichtigsten Informationen über den bisherigen Lernverlauf an die nächste Schule weitergegeben werden, damit die neuen Lehrkräfte nicht alle Besonderheiten einer Schülerin bzw. eines Schülers selbst herausfinden müssen. Hier vergeht sonst eventuell viel Zeit völlig unnötig, die man für gezielte individuelle Unterstützung brauchen würde. Deshalb muss genau abgewogen werden, welche schülerspezifischen Informationen WER einsehen darf oder kann, um der Schülerin bzw. dem Schüler gerecht zu werden.

Evaluationen:

In § 114 (2) heißt es:

„Die Schulen evaluieren ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 1 können durch bedarfsoorientierte externe Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt werden (externe Evaluation). Die am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, werden in Abhängigkeit vom Evaluationsthema miteinbezogen.“

Der HPR Gymnasien fordert hier eine Einbeziehung und Mitbestimmung der Personalvertretung.

An anderer Stelle heißt es:

„Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen sowie den weiteren externen Rückmeldeformaten verpflichtet.“

Der HPR Gymnasien fordert für die Umsetzung dieser Maßnahmen die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden.

Weitergabe von Ergebnissen der „Zentralen Erhebungen“ an Schulaufsicht und Schulleitung:

Der HPR Gymnasien kritisiert massiv, dass die Ergebnisse der „Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität“, bei denen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte befragt werden, an Schulleitung und die Schulaufsicht weitergegeben werden sollen. Dies würde eine Überwachung der Lehrkräfte bedeuten.

Statusgespräche:

Im Gesetzentwurf heißt es:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 jährlich Statusgespräche [...].“

Diese Abstände der Gespräche erscheinen dem HPR Gymnasien viel zu kurz, da Veränderungen im pädagogischen Bereich i. A. nicht innerhalb kurzer Fristen geschehen, sondern Entwicklungen, die beispielsweise durch Fortbildungen initiiert werden sollen, mehr Zeit brauchen, um sichtbare Wirkungen oder Fortschritte zu zeigen. Da die Schulleitungen schon jetzt sehr stark belastet sind, muss ihnen nicht noch vonseiten der Schulverwaltung ein derartiger „Dauerdruck“ aufgebürdet werden.

Hauptpersonalrat asB

[D]er HPR asB dankt für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Schulgesetz im Rahmen der Anhörung.

Durch die geplanten Änderungen im Schulgesetz (v. a. die Einrichtung von Ju-niorklassen kommt es zu einer weiteren Zunahme der Arbeitsdichte in den Staatlichen Schulämtern. Wir bitten dies bei zukünftigen Planungen hinsichtlich Stellenplänen zu berücksichtigen.

Bzgl. der Schulpsychologischen Dienste möchte der HPR asB gerne Folgendes anmerken und zu bedenken geben:

Der HPR asB begrüßt grundsätzlich, dass das ZSL als verantwortliche Stelle für die Schulpsychologischen Dienste im Schulgesetz benannt wird, und so eine Anpassung an die Realität erfolgt, die seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts besteht. Warum hier die Fachaufsicht explizit genannt wird, erschließt sich dem HPR asB nicht. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung die verbindliche Teilnahme von Beratungslehrkräften an Fallbesprechungsgruppen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, etc. ermöglichen soll. Wir gehen weiterhin davon aus, dass durch die explizite Nennung der Fachaufsicht keine Veränderung des rechtlichen Status von Beratungslehrkräften beabsichtigt ist.

Die Verwendung der Begrifflichkeit der institutionellen Fachaufsicht („Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste“) ist aus Sicht des HPR asB einer Verständlichkeit nicht zuträglich. Der HPR asB würde es daher begrüßen, wenn anstelle der institutionellen Fachaufsicht die Begrifflichkeit der personellen Fachaufsicht verwendet würde („Fachaufsicht über die Beratungslehrkräfte“).

Der HPR asB empfiehlt bei der Formulierung „Beratungslehrkräfte an Schulen“ die beiden Wörter „an Schulen“ zu streichen und die Formulierung in „Beratungslehrkräfte“ zu ändern, da die Gesamtheit der Beratungslehrkräfte sonst nicht hinreichend im Schulgesetz abgebildet ist. Neben den Beratungslehrkräften an Schulen gibt es auch Beratungslehrkräfte, die z. B. an einer Schulpsychologischen Beratungsstelle oder im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“ tätig sind.

Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

[D]ie gemeinsame Stellungnahme der schulischen Hauptvertrauenspersonen darf ich Ihnen wie folgt übermitteln:

Zu § 89 Absatz 5

- Erfahrungsgemäß geben wir bei diesem Absatz zu bedenken, dass digitale Systeme leider immer noch nicht per se barrierefrei sind.

Im Sinne der inklusiven Schule muss hierbei auf die Chancengleichheit geachtet werden, da behinderungsbedingte Einschränkungen die Nutzung dieser Systeme erschweren bzw. gar unmöglich machen können.

- Ergänzungspassus:

„Schülerinnen und Schüler sind bei behinderungsbedingten Einschränkungen in der Nutzung digitaler Systeme entsprechende Nachteilsausgleiche zu gewähren.“

Bitte teilen Sie uns nach Abschluss der Anhörung die Endfassung mit.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Industrie- und Handelskammern Baden-Württembergs

[V]ielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Die Industrie- und Handelskammern vertreten die Gesamtinteressen ihrer Mitgliedsbetriebe gegenüber Politik und Verwaltung, sie unterstützen und beraten staatliche Stellen in wirtschaftlichen Fragen und verleihen so der regionalen Wirtschaft eine wichtige Stimme. In Bezug auf die allgemeinbildenden Schulen liegt das legitime Interesse der regionalen Wirtschaft insbesondere auf den Aspekten der Ausbildungs- und Studierfähigkeit, der Berufsorientierung und Berufswahlkompetenz sowie der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern.

Insofern befürworten wir den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ausdrücklich. Hierzu bedarf es verlässlicher Strukturen. Die in § 8c geregelte Konkretisierung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werktäglich und damit auch in den unterrichtsfreien Zeiten begrüßen wir. Allerdings sehen wir aus Sicht der Wirtschaft die vorgesehene Ausnahme zur Regelung von Schließzeiten während der Schulferien im Umfang von bis zu vier Wochen kritisch, da sich die Abläufe und Prozesse sowie die Personalplanung in den Unternehmen nicht nach dem Rhythmus der Schulferien in Baden-Württemberg richten können.

Auch und vor allem Eltern mit Kindern in verschiedenen Einrichtungen (bspw. Kita und Schule) werden neben den arbeitgebenden Betrieben durch die vorgesehenen Schließzeiten vor erhebliche Herausforderungen gestellt, da laut Gesetzesentwurf die Schließzeiten nicht mit anderen Schulen oder anderen Betreuungseinrichtungen abgestimmt werden müssen. Damit könnte die beabsichtigte Entlastung der Eltern zugunsten ihrer Erwerbstätigkeit deutlich weniger wirksam sein.

Die nun im Schulgesetz aufgenommene Konkretisierung zur Nutzung digitaler Endgeräte sowie die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen befürworten wir. Wir bitten insbesondere bei diesen beiden Punkten darum, bei allen Anpassungen und Änderungen einen klaren Fokus auf den Abbau von bürokratischen Hürden zu legen und im Hinblick auf den erforderlichen Ressourcenmehrbedarf, Lehrkräfte nicht überbordend mit administrativen Aufgaben zu belasten, sondern vielmehr alle Anstrengungen zu unternehmen, Prozesse möglichst bürokratiefrei und effizient zu gestalten.

Die in § 89 vorgesehene Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen und in § 115 Absatz 3c für eine strukturierte Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Stellen sind

aus unserer Sicht zwingende Voraussetzungen, um Prüfungen in der Zukunft modern und zukunftsfähig auszugestalten und zugleich die Voraussetzungen für eine effiziente Datenübermittlung sicherzustellen. Insofern finden diese Anpassungen sowie die in § 116 vorgesehene Verpflichtung zur Nutzung der Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ ebenfalls unsere Zustimmung.

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg Hauptabteilung Schulen;

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg Hauptabteilung Bildung;

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart Dezernat Kirche und Bildung;

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Referat Erziehung und Bildung

[F]ür die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg danken wir Ihnen.

Wir begrüßen die Änderungen des geplanten Schulgesetzes und sehen darin gute Möglichkeiten der weiteren Qualitätsentwicklung im Blick auf Statistik und Unterricht.

Der evangelische und der katholische Religionsunterricht sind ein offenes Angebot auch für Schülerinnen und Schüller, in deren Konfession oder Religion kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Unterstreichen möchten wir daher, dass auch Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, eingeladen sind, am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilzunehmen und dadurch – auch im Blick auf die Erhebung individueller Schülertypen (§113a) – keine automatische Zuweisung zum Ethikunterricht erfolgen kann.

Wir gehen davon aus, dass insbesondere auch beim § 114 die res mixta gewahrt bleibt und damit die Grundlagen – wie sie in Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz (insbesondere in den §§ 96 bis 100) formuliert sind – stets von den in § 114 benannten Instanzen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Informationsfluss der zu erhebenden Daten an die kirchlich Beauftragten (§ 114 Absatz 3 bis 7) sowie die Erhebung von Daten beziehungsweise die Beteiligung kirchlicher Lehrkräfte an den angestrebten Lernstandserhebungen.

Im Blick auf das in § 115 angesprochene Erhebungsverfahren der Verwaltungsdaten und Schulstatistik gehen wir davon aus, dass den Religionsgemeinschaften die für den Religionsunterricht erforderlichen Daten wie bislang umfänglich zur Verfügung gestellt werden.

Internationaler Bund

[D]er Internationale Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit mit den Organisationseinheiten IB Baden (Sitz Karlsruhe) und IB Süd (Sitz Stuttgart), ist in Baden-Württemberg Träger beruflicher Schulen, einer Realschule und ab September 2025 einer Grundschule im IB Süd.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Entwurf gelesen und begrüßen nachdrücklich,

- dass das Gesetz in den Teilen, die sich mit der Erfassung von Daten auseinandersetzen, auch Schulen des Sozialministeriums miteinbezieht.

In diesem Kontext möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren die Arbeiten mit ASV-BW z. B. für die Schulstatistik nicht möglich war, wenn man gleichzeitig Bildungsgänge des Kultus- und des Sozialministeriums über das Programm verwaltete. Hier wäre sicherzustellen, dass diese Probleme zeitnah beseitigt werden.

- dass es Regelungen zur außerunterrichtlichen Nutzung von mobilen Endgeräten geben soll.

Wir befürworten verbindliche Regelungen zur außerunterrichtlichen Nutzung mobiler Endgeräte. Im Rahmen datenschutzrechtlicher Erwägungen halten wir es für unabdingbar, dass diese Regelungen auch Sonderfälle sowie etwaige rechtliche Anschlussfragen umfassend berücksichtigen – etwa Situationen, in denen Lehrkräfte im Notfall auf das Endgerät eines Schülers zugreifen müssen. Gleichzeitig sollten außerschulische Maßnahmen einbezogen werden, die langfristig zu einer differenzierten und verantwortungsbewussten Wahrnehmung von mobilen Endgeräten und sozialen Medien beitragen. Eine solche Herangehensweise unterstützt Schulen nachhaltig bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Erfassung umfangreicher personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie eine detaillierte Lernverlaufsdiagnostik erfordern unserer Ansicht nach eine deutlich präzisere Konzeption. Die Erhebung dieser Daten basiert grundsätzlich auf einem berechtigten Interesse, welches im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nur sehr allgemein dargestellt wird. Es bleibt unklar, inwieweit die Erfassung von Informationen wie etwa der Motivation oder des außerschulischen Umfelds erforderlich ist und welchen konkreten Nutzen deren Analyse bietet. Aus unserer Erfahrung ergeben sich in diesem Zusammenhang erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

KVJS

[V]ielen Dank für die Gelegenheit, bezüglich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich die Fortentwicklung des Schulgesetzes im Hinblick auf das bevorstehende, stufenweise Inkrafttreten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG).

Zu einzelnen Details nehmen wir nachfolgend gerne Stellung:

Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung (Einführung eines Absatz 2 in § 8b und eines neuen Absatz 5 in § 32)

§ 8b Absatz 2 SchG-E regelt im Rahmen einer Soll-Verpflichtung für Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (welche der Schulaufsicht unterliegen) die Notwendigkeit, das Jugendamt von Ereignissen oder Entwicklungen zu unterrichten, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, wenn die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt. Die Intention der Einführung dieser Verpflichtung ist zu begrüßen. Die Ausgestaltung als Soll-Bestimmung („bedingtes Muss“) ist jedoch dem Schutzgut des Kindeswohls nicht angemessen. Der Verpflichtungsgrad muss zwingenden Charakter aufweisen, um die bisherige Schutzlücke zu schließen.

Problematisch ist auch, dass unterschiedliche unbestimmte Rechtsbegriffe (Beeinträchtigung und Kindeswohlgefährdung) für den gleichen Sachverhalt in einer Vorschrift verwendet werden. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist zu weitgehend, da für deren Einschätzung die notwendige Expertise von Fachkräften hinzugezogen werden muss. Denkbar wäre die Formulierung „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen“ (siehe § 47 SGB VIII).

Zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit mit dem Bundesrecht (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG) wird jedoch angeregt, die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ zu wählen. Diese Begrifflichkeiten sind mittlerweile tradiert und führen nicht zu Auslegungsschwierigkeiten.

Kommunale Betreuungsangebote können ohne Fachkräfte betrieben werden. Selbst Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung benötigen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 8a Absatz 4 SGB VIII die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch Personen ohne Fachkraftstatus brauchen dabei Unterstützung. Abhilfe könnte § 8b Absatz 1 SGB VIII

leisten. Dieser bietet Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Daher regen wir an, im Wortlaut des § 8b Absatz 2 folgenden, deklaratorischen Satz anzufügen: „Für Betreuungsangebote gilt § 8b Absatz 1 SGB VIII entsprechend.“

Die Beschränkung der Meldepflicht nach § 8b Absatz 2 SchG-E auf Umstände außerhalb der Einrichtung erscheint problematisch, da auch innerhalb einer Einrichtung entsprechende Umstände entstehen können, die ein unmittelbares Einschreiten des Jugendamts erforderlich machen. Die stufenweisen Meldepflichten, die sich aus § 32 SchG-E ergeben, erscheinen bürokratisch und mit hohem Zeitaufwand verbunden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist jedoch der zeitliche Ablauf eine tragende Säule der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Daher bedarf es in § 8b Absatz 2 SchG-E der Streichung des Satzteils „und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt“.

Die Intention der Einführung des neuen Absatz 5 in § 32 SchG-E ist zu begrüßen, wonach eine Schutzlücke geschlossen werden soll.

Nach der Vorschrift soll die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt über Ereignisse oder Entwicklungen unterrichten, die geeignet sind, das Wohl eines oder einer in der Einrichtung betreuten Schülers oder Schülerin zu beeinträchtigen. Zum einen bedarf es auch hier eines verpflichtenden Charakters der Vorschrift. Zum anderen geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass die unteren Schulaufsichtsbehörden im Falle, dass sich eine Kindeswohlgefährdung erhärtet, an die oberen Schulaufsichtsbehörden berichten müssen und die ggf. für erforderlich gehaltene Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die oberen Schulaufsichtsbehörden erfolgen soll. Die Meldepflicht der unteren Schulaufsicht und der Betreuungseinrichtung selbst ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. § 32 Absatz 6 SchG sieht zur Konkretisierung dieser Meldepflichten eine Verordnungsermächtigung vor. Der KVJS hat von der zugehörigen Verordnung jedoch bislang keine Kenntnis erlangt.

Es wird angeregt, diese Verpflichtungen unmittelbar im Gesetz zu regeln. Das benannte stufenhafte Meldeverfahren ist zeitintensiv und wird dem zeitlich dringlichen Prüfverfahren durch das Jugendamt nicht gerecht. Auch dies spricht für die Streichung des letzten Halbsatzes in § 8b Absatz 2 SchG-E.

Regelungen in § 8c

- Wir regen an, im Wortlaut der Vorschrift die betroffene Gesetzesquelle des SGB VIII zu benennen und nicht des GaFöG.
- Die in Absatz 1 erfolgte landesrechtliche Regelung einer Schließzeit in den Schulferien (insgesamt bis zu 20 Werkstage im Jahr) wird begrüßt. Damit macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt des § 24 Absatz 4 S. 4 SGB VIII n. F. Gebrauch. Dies entspricht auch einer Aufforderung des KVJS-Landesjugendhilfeausschusses vom 19. Oktober 2022.
- Absatz 2 greift den Landesrechtsvorbehalt des § 24 Absatz 6 S. 2 SGB VIII n. F. auf. Danach haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der von dieser beauftragten Stelle die notwendigen Bedarfe für das folgende Schuljahr bis jeweils 15. März zu melden. Diese Regelung führt zu Planungssicherheit für die kommunalen Akteure. Zu begrüßen ist außerdem, dass die Bedarfsmeldung auf jeweils einen Adressaten konzentriert wird.
- Absatz 4 regelt, dass die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfsgerecht ausbauen können. Die Begründung führt aus, dies diene der Klarstellung, dass die Gemeinden Träger von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten sein können.

Aus unserer Sicht ist jedoch eine landesrechtliche Regelung analog § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz erforderlich, wonach die Gemeinden rechtlich verpflichtet werden sollen, auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch die Schaffung ausreichender Betreuungsplätze hinzuwirken.

Eine solche „Hinwirkungspflicht“ ist notwendig, nachdem insbesondere die Landkreise als Rechtsanspruchsgegner – im Gegensatz zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – in der Regel nicht selbst Träger von Grundschulen sind und daher den Rechtsanspruch eigenständig de facto nicht vollumfänglich umsetzen können.

Die „Hinwirkungspflicht“ sollte aus unserer Sicht vom Land außerdem gegenüber den Kommunen in angemessener Weise finanziell unterlegt werden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen könnten und stehen für Fragen bzw. weitere Abstimmungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg

Gerne möchten wir zu Punkt 2b unter §23 „Rechtsstellung der Schule“ Stellung beziehen, auch wenn wir hier hierzu nicht explizit aufgefordert wurden. Als Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit setzen wir uns gemäß unseres Auftrages unter anderem anwaltschaftlich für die Interessen und Bedarfe junger Menschen ein. Unser zentrales Anliegen ist es, junge Menschen aktiv in Prozesse einzubinden, damit ihre Erfahrungen, Perspektiven und Lebensrealitäten berücksichtigt werden.

Wir begrüßen sehr, dass die Schulen durch die entsprechende schulgesetzliche Anpassung künftig stärker in die Verantwortung genommen werden, verbindliche Regelungen im Umgang mit digitalen Medien zu entwickeln und so den veränderten Lebensrealitäten junger Menschen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sehen wir darin eine wertvolle Chance, Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen in diesem Bereich noch umfassender zu begleiten. So kann es gelingen, dass junge Menschen die digitalen Welten sicher, verantwortungsvoll und selbstbestimmt nutzen können.

„Die Schule“ ist aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit immer auch die Schulgemeinschaft, welche junge Menschen ebenso umfasst wie Schulleitung, Lehr- und Betreuungskräfte, Schulsozialarbeit, Personensorgeberechtigte und weitere am Schulbetrieb involvierte Personen und Personengruppen. Zumindest die jungen Menschen selbst sollten, unserer Ansicht nach, in die Gestaltung ihres „Lebensortes Schule“ involviert sein.

Daher schlägt die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit folgende Präzierung und Anpassung des Absatzes vor:

(2b) Die Schule ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung mobiler Endgeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen unter Beteiligung der jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten, sowie nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden; digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht werden hierdurch nicht beschränkt. Bei schulordnungswidriger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, einbehalten werden. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.

Die LAG Jugendsozialarbeit befasst sich seit geraumer Zeit mit der digitalen Lebenswelt junger Menschen. Wir sehen Schule als zentralen Ort zum Erwerb von Kompetenzen, welche junge Menschen dazu befähigen, sich im digitalen Raum geschützt zu bewegen und dadurch Teilhabe zu erfahren.

In diesem Sinne sind wir der Ansicht, dass der schulgesetzliche Entwurf mit Blick auf die Belange junger Menschen angepasst werden sollte und hoffen daher, dass unsere Anmerkungen und Vorschläge Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.

Die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg, als Dachverband mit aktuell 60 Mitgliedsverbänden und als integrationsübergreifende Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und von chronisch kranken Menschen, gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

I. Allgemein

Mit der Änderung des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983, das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 geändert worden ist, wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den derzeitigen und künftigen Herausforderungen in der Bildungslandschaft und in der Gesellschaft gerecht zu werden.

Dabei darf jedoch nicht der zentrale Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention – die Inklusion – außer Acht gelassen werden. Allen Menschen ist danach die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu garantieren. Das gilt auch für die Bildung mit all ihren einzelnen Bereichen. Wir als LAG Selbsthilfe BW sehen unsere Aufgabe darin, die Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in den Mittelpunkt zu rücken.

Ziel der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes ist es, die für eine sachgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die schulpsychologischen Dienste der aktuell geltenden Verwaltungsstruktur anzupassen und die für eine datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

II. Im Einzelnen

Zu § 8c Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Nochmals weisen wir darauf hin, dass der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder auch auf die Kinder mit Behinderung zutrifft und somit auch auf die Primärbereiche der SBBZ gültig ist. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird ein individueller Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung und -betreuung beginnend mit den Grundschulkindern der 1. Klassenstufe eingeführt. Jährlich soll der Rechtsanspruch dann bis 2029/2030 um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet werden.

Grundschulkinder sind für uns nicht nur die Kinder, die die reguläre Grundschule besuchen. Auch die Kinder, die ein SBBZ besuchen, gehören dazu. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Aufnahme der SBBZ in der Ganztagsbetreuung nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2026/2027. Förderschwerpunkte sind die geistige Entwicklung, die körperliche und motorische Entwicklung, die emotionale und soziale Entwicklung, Sehen und Hören sowie die Sprache.

Außerdem haben die Eltern behinderter Kinder die gleiche Rechte wie alle anderen Eltern auch, wenn es darum geht Familie und Beruf/Arbeit zu vereinbaren. Insbesondere für die Mütter ist es viel schwieriger eine funktionierende Betreuung für ihr behindertes Kind zu organisieren und kompetente Betreuungspersonen zu finden.

Wir bekräftigen ausdrücklich die Ausführungen zur Ganztagsbetreuung an den SBBZ. Auch die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler der Regelschule haben das gleiche Recht auf Ganztagesbetreuung.

Daher sind bei der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung auf kommunaler Ebene auch die inklusiven Schülerinnen und Schüler mit

einem erhöhten Bedarf in dieses Angebot einzubeziehen. Das gilt auch, wenn es schwierig ist, Inklusionskräfte zu bekommen oder die Finanzierung zu sichern. Eher sollte dann der Personalschlüssel angepasst werden.

Zu § 8c, Absatz 1

Grundsätzlich befürworten wir es, dass der Anspruch auf die Ganztagsförderung in der jeweils geltenden Fassung auch in den Schulferien gilt. Nur so kann auch die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit garantiert werden. Gleichzeitig sollte aber die Assistenz für die Kinder mit Behinderung durch ausreichende und unbürokratisch zu beantragende Finanzierung sichergestellt sein.

Zu § 8c, Absatz 2

In diesem Absatz wird ausgeführt, dass „Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann.“

Im Ganztagsförderungsgesetz sind die Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr, aufgeführt. Immer wieder ist es bei Kindern mit hohem Hilfebedarf und herausforderndem Verhalten notwendig, für zusätzliche Zeiten im Jahr Ganztagesbetreuung und -förderung vor Ort anzubieten, d. h. zu organisieren und zu finanzieren. Nur dadurch kann eine Entlastung der Eltern und Familien garantiert werden, sodass die Kinder mit Behinderung so lange wie möglich in den Familien betreut werden können.

Zu § 32, Absatz 5 Wahrnehmung der Aufsicht im Falle der Kindeswohlgefährdung

Mit der Regelung in § 32 Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für Fälle der Kindeswohlgefährdung geschaffen, bei denen die oberen Schulaufsichtsbehörden das Einschalten des Jugendamts zum Wohle des Kindes für erforderlich halten.

Das gilt auch für die behinderten Kinder. Wir empfehlen, dass dabei sorgfältig vorgegangen wird und auch die familiären Umstände berücksichtigt werden.

Zu § 113a Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Bei diesem Paragrafen gehen wir davon aus, dass die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung beachtet werden. Mit dem Erstellen von personenbezogenen Daten der einzelnen Schüler muss garantiert sein, dass sich diese Daten nicht als Nachteil für die Schüler/-innen erweisen. Es sollte nicht dazu führen, dass die Schüler/-innen dadurch weitere Hindernisse in ihrer Bildungslaufbahn überwinden müssen. Gerade beim Wechsel von einer Schule zur anderen kann sich die Datenweitergabe durchaus negativ für die Schüler/-innen auswirken. Insbesondere, wenn es um die „Daten zu den kulturellen Ressourcen des Haushalts sowie dem Wohnumfeld der Schülerinnen und Schüler geht, die für einen fairen Vergleich der Schülerleistungen erforderlich sind, sowie zu den kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen“ – auch wenn diese anonymisiert sind. Schließlich sollte jedes Kind/jeder Jugendliche die Chance haben, durch Förderung und Assistenz seine Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, um in unserer Gesellschaft so selbstständig und selbstbestimmt leben zu können.

Wir bitten Sie die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Zum Entwurf, insbesondere zu Vorschriften des Artikel 1 des Gesetzes (SchG-E), ist nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes anzumerken:

Wir haben bereits mit Schreiben vom 17. Mai 2025 zu einem früheren Entwurf des Änderungsgesetzes Stellung genommen und darin grundlegende datenschutz-

rechtliche Bedenken geäußert sowie auf erhebliche datenschutzrechtliche Defizite hingewiesen. Leider können wir bislang nicht erkennen, dass sich das Kultusministerium vor Erstellung der nunmehr vorgelegten Fassung des Entwurfs mit dieser Stellungnahme hinreichend auseinandergesetzt hätte. Wir empfehlen dringend, dies nachzuholen, und nehmen generell auf unsere frühere Stellungnahme Bezug, und zwar auch dann, wenn wir deren Inhalt hier nicht in jedem Einzelfall wiederholen.

Im Entwurf heißt es unter Alternativen (Vorblatt Buchstabe C):

Keine.

In der Begründung heißt es zu Alternativen (Allgemeiner Teil Nummer 3):

Keine.

Wieso wird davon ausgegangen, dass keine Alternativen vorliegen? Zumindest die Beibehaltung des Status quo käme in Betracht. Das wäre zu begründen.

Im Entwurf heißt es unter Kosten für die öffentlichen Haushalte (Vorblatt Buchstabe D):

Für die Evaluation von Schulversuchen durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg entstehen Kosten für Personal sowie für das Verfahren Check-BW.

Was mit dem Verfahren Check-BW gemeint ist, ist unklar. Das wäre klarzustellen und gegebenenfalls zu begründen.

Im Entwurf heißt es unter Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit (Vorblatt Buchstabe E):

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

In der Begründung heißt es zu Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

(Allgemeiner Teil Nummer 5):

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

Es entsteht aber ein erheblicher Mehraufwand für die Schulen, insbesondere auch für Privatschulen, und die Schulverwaltung. Nach Nummer 4.3.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) umfassen die zu betrachtenden Bürokratielasten „den wesentlichen mess- und beschreibbaren Aufwand, der durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entsteht“ (Unterstreichungen nicht original). Dieser Aufwand für die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung wäre darzustellen.

Im Entwurf heißt es unter Nachhaltigkeits-Check (Vorblatt Buchstabe F):

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Einfügung der § 113a sowie § 115g und die Anpassung der §§ 114 und 115 wird ermöglicht, dass Schülerindividualdaten auch im Längsschnitt betrachtet werden können. Durch die Änderung des § 116 SchG werden auch die Schulen in freier Trägerschaft einbezogen, weil ansonsten ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler nicht bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden könnten.

Dies ermöglicht den Schulen eine passgenauere Förderung der Schülerinnen und Schüler, dem IBBW eine tiefere Analyse bildungspolitischer Maßnahmen und dem Kultusministerium damit eine fundiertere Weiterentwicklung der schulischen Bildung in Baden-Württemberg.

Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg geleistet.

Die Anpassung des § 8b sowie die Einfügung des § 8c sind Bausteine der Strategie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, der für Kinder im Grundschulalter sukzessive ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tritt. Auch dadurch wird ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

In der Begründung heißt es zu Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks (Allgemeiner Teil Nummer 6) unter anderem:

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Für die Regelung der Lernverlaufsdagnostik in § 115d soll die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage ihrer Lernverläufe verbessert und so ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit geleistet werden.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass eine Nutzungsregelung mobiler Endgeräte an Schulen sich positiv auf die körperliche und seelische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel mehr Bewegung und sozialer Austausch während der Pausen auswirkt. Eine alters- und entwicklungsangemessene Regelung trägt zur Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler bei. Außerdem wirkt das Gesetz präventiv im Bereich digitaler Übergriffe wie zum Beispiel Cybermobbing.

Die Folgen der erheblichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung insbesondere der Schülerinnen und Schüler dürfen im Entwurf zu betrachten und mit der Abwägung darzustellen sein.

Im Entwurf heißt es unter Digitalauglichkeits-Check (Vorblatt Buchstabe G):

Der Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Betrachtung von Bildungsverläufen auf der Grundlage pseudonymisierter Schülerdaten geschaffen.

In der Begründung heißt es zu Wesentliche Ergebnisse des Digitalauglichkeits-Checks (Allgemeiner Teil Nummer 7) unter anderem:

Der Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Betrachtung von Bildungsverläufen auf der Grundlage pseudonymisierter Schülerdaten geschaffen.

In der Begründung heißt es zu Wesentliche Ergebnisse des Digitalauglichkeits-Checks (Allgemeiner Teil Nummer 7) unter anderem:

Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b, der sich mit der Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler befasst, stellt kein Verwaltungsverfahren dar. Insbesondere bedarf es keiner Verwaltungsvorgänge, welche beispielsweise eine bestimmte Formeinhaltung erfordern. Die Schulen werden durch das Kultusministerium digitale Unterstützungsleistungen zur Umsetzung erhalten.

Die wesentlichen Änderungen in den §§ 113a ff. dienen der Digitalisierung der Verwaltung und haben eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Belange des Datenschutzes zum Ziel.

§ 89 schafft die Grundlage für digitale Prüfungen.

Die weiteren Neuregelungen schaffen keine Verfahren, die einer Digitalisierung bedürfen und behindern die Digitalisierung nicht.

Die Vorgaben wurden soweit möglich und sinnvoll digitaltauglich gestaltet.

Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check hat den Hinweis gegeben, dass für die Unterrichtung des Jugendamtes nach dem künftigen § 8b Absatz 2 SchG möglichst nur die elektronische Form gewählt werden sollte. Darüber hinaus hat sie angeregt, dass die Rechtsverordnungen, für die durch die Änderung des Schulgesetzes nun eine Ermächtigung neu geschaffen wird, möglichst digitaltauglich und aufwandsarm ausgestaltet werden sollten.

Hier wären nach Anlage 3 zur VwV Regelungen (Leitfaden Digitaltauglichkeits-Check – Leitfragen unter Abschnitt V) auch Datenschutz und Cybersicherheit zu prüfen. Das scheint – etwa in Bezug auf die Ausweitung der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ – noch nicht erfolgt zu sein. Das wäre zu ergänzen.

§ 8b Absatz 2 SchG-E lautet:

Die Betreuungseinrichtung soll das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt.

In der Begründung heißt es zu Inhalt (Allgemeiner Teil Nummer 2) unter anderem:

Durch die Änderung des § 8b wird die Möglichkeit der Information des Jugendamtes im Falle der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch für Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG geschaffen, sofern die Kindeswohlgefährdung von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht.

In der Begründung (zu § 8b SchG-E) heißt es:

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für den Fall geschaffen, dass aus Sicht einer Betreuungseinrichtung nach § 8b SchG Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, die Kindeswohlgefährdung jedoch von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht (z. B. aus dem häuslichen Bereich des Kindes). In diesen Fällen greift die Regelung, dass die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten sind, nicht, da die Meldepflicht an diese nur dann besteht, wenn die Kindeswohlgefährdung von der Betreuungseinrichtung selbst ausgeht. Um diese Lücke zu schließen, wird der neue Absatz 2 eingefügt.

Der Wortlaut sagt ausdrücklich nur, dass unterrichtet werden soll, jedoch nicht, was mitzuteilen ist, ob die Mitteilung personenbezogene Daten umfassen darf oder muss und gegebenenfalls welche personenbezogenen Daten (insbesondere: welche Kategorien von Daten, s. Artikel 9 DS-GVO) mitzuteilen sind. Auch wird der Zweck der Mitteilung entgegen Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 (Fall 1) DS-GVO nicht benannt.

Auch bleiben die rechtlichen Voraussetzungen der Mitteilung unklar: Soll „beeinträchtigen“ (im Wortlaut der Begründung) etwas anderes bedeuten als „gefährden“ (im Wortlaut des Gesetzes)? Hier wäre zu prüfen und darzutun, ob und gegebenenfalls inwieweit und warum (nicht) einheitlich auf einen Gefährdungstatbestand abgestellt wird, für den gewichtige Gründe sprechen müssen. Wie sicher muss das Vorliegen einer Gefährdung sein? Welche Kompetenzen zur Aufklärung hat die Einrichtung und welche hat sie wann wahrzunehmen?

Auf der Rechtsfolgenseite stellt die Regelung – abweichend beispielsweise von § 8a Absatz 6 SGB VIII – nur eine Sollvorschrift dar. Der Grund dieser abweichenden Regelung ist ebenso unklar wie die Frage, welche Umstände zu berücksichtigen sind und damit welche personenbezogene Daten bei der Ermessensausübung verarbeitet werden.

Nach welcher Regelung die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten sind, sagt die Begründung nicht. Zudem stellen sich weitere Fragen: Soll die Meldung an die oberen Schulaufsichtsbehörden diejenige an das Jugendamt ersetzen, gegebenenfalls warum? Was genau heißt „außerhalb“ der Betreuungseinrichtung? Ist das räumlich oder mit organisatorisch (mit Blick auf Verantwortungsbereiche) zu verstehen? Was gilt z. B., wenn die Gefährdung von einem mitbetreuten anderen Kind ausgeht? Was gilt, wenn die Gefährdung sowohl von der Einrichtung ausgeht als auch von außerhalb? Was gilt, wenn die Quelle der Gefährdung nicht genau festgestellt werden kann?

Unter anderem wäre zu prüfen und in der Begründung darzutun, inwiefern § 8b Absatz 2 SchG-E sich in das Regelungsgefüge des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), insbesondere mit Blick auf § 8a Absatz 4 SGB VIII einfügt (denn die betreffenden Einrichtungen sind ausweislich des § 8b Satz 1 des Schulgesetzes – SchG – Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 SGB VIII, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen) und wie sich § 8b Absatz 2 SchG-E zu § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie zum Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verhält. Diese Frage ist jedenfalls in erster Linie fachrechtlicher Natur, sodass wir sie grundsätzlich nicht weiter betrachten. Ergänzend verweisen wir auf unser Schreiben an das Kultusministerium zum Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Entwurf einer Aufsichtsverordnung Betreuungsangebote, Gz. KM53-6503-37/6/4,) vom 1. Juli 2025, Gz. LfDI-Abt3-6409-6/17.

Soweit nach der Begründung § 8b Absatz 2 SchG-E eingefügt werden soll, um eine Lücke zu schließen, könnte es sich empfehlen, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob vor dem Hintergrund des Bundesrechts eine Lücke besteht, die durch den Entwurf landesrechtlich geschlossen werden darf und gegebenenfalls muss. Sofern das so sein sollte, könnte es sich empfehlen, dass der Landesgesetzgeber sich an den wesentlich differenzierteren und umfassenderen Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs inhaltlich orientiert, zum Beispiel was die Voraussetzungen (im Bundesrecht: „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls“) und die weiteren Rechtsfolgen (etwa Einbeziehung und Information der Erziehungsberechtigten) angeht, gegebenenfalls warum inwieweit (nicht). Wir empfehlen, für vergleichbare Meldepflichten einheitliche Voraussetzungen zu regeln und sich dabei bei zulässigen Landesregelungen an der Bundesregelung (gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls“) zu orientieren.

§ 19 Absatz 1 SchG-E lautet:

Unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Lehrkräfte beraten die Schulpsychologischen Dienste Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte bei Schwierigkeiten im schulischen Kontext und bei Fragen zur Schullaufbahn und unterstützen Lehrkräfte und Schulleitungen bei psychologisch-pädagogischen Fragestellungen.

Datenschutzrechtlich für die Datenverarbeitung durch den schulpsychologischen Dienst ist nach unserem Verständnis mit Blick auf § 19 Absatz 2 Satz 2 SchG-E das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und nicht die Schulen (diese haben wir auch bislang nicht als insoweit datenschutzrechtlich Verantwortlichen gesehen).

Inwieweit ist eine Geheimhaltung der Informationen aus den Beratungsgesprächen – auch gegenüber Lehrkräften und Schulleitungen – sichergestellt, soweit die Schulpsychologischen Dienste Lehrkräfte und Schulleitungen unterstützen? Inwieweit ist die Geheimhaltung der Informationen aus den Coachings von Lehrkräften gegenüber beispielsweise den Schulleitungen sichergestellt? Möglicherweise kann hier auf Pflicht, wie sie in Abschnitt IV, 2.1. der Richtlinien für die Bildungsberatung Ausdruck findet, verwiesen werden.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 SchG-E lautet:

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist für die dezentrale Be- reitstellung und Qualitätssicherung der Schulpsychologischen Dienste ver- antwortlich.

In der Begründung (zu § 19 SchG-E) heißt es unter anderem:

Mit der Neufassung von § 19 SchG werden die durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zugeordnete Zuständigkeit, Begrifflichkeiten und Aufgaben abgebildet.

Was heißt Qualitätssicherung? Was darf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung kontrollieren und was nicht? „Qualitätssicherung“ ist kein hinreichend spezifizierter Verarbeitungszweck, denn Qualitätssicherung heißt letztlich nur Sicherung einer qualitas (=Eigenschaft) und könnte jedwede Kontrolle meinen. Wir gehen daher davon aus, dass mangels hinreichend konkreter Zweckbestim- mung in der Norm (s. erneut Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO und die An- forderungen des Verfassungsrechts an Normenklarheit und -bestimmtheit) eine Verarbeitung personenbezogener Daten „zur Qualitätssicherung“ nicht zulässig wäre. Soweit der Begriff noch konkretisiert würde und eine Verarbeitung perso- nenbezogener Daten hinreichend geregelt würde, wäre noch zu klären, wie das – gegebenenfalls noch zu regelnde – Beratungsgeheimnis auch gegenüber dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung gewahrt wird.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 SchG-E lautet:

Es ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Datenverarbei- tung durch die schulpsychologischen Dienste an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie seinen Regionalstellen.

Innerhalb des Entwurfs wird teils die Formulierung (datenschutzrechtlich) Ver- antwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO verwandt, teils die Formulie- rung datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Hier ist eine einheitliche Ter- minologie zu nutzen und daher mit Blick auf Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO von „dem Verantwortlichen“ und nicht von „verantwortlicher Stelle“ zu sprechen, sodass für gleiche Begriffe die gleichen Wörter verwandt werden (vgl. Nummer 1.6.4 der Regelungsrichtlinien, Anlage 1 zur VwV Regelungen).

§ 19 Absatz 3 Satz 1 SchG-E lautet:

Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psy- chologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehr- kräfte an Schulen.

In der Begründung (zu § 19 SchG-E) heißt es unter anderem:

Teil der Schulpsychologischen Dienste sind die Beratungslehrkräfte an den Schulen.

Wo sind jeweils deren Existenz, Zuständigkeit und Aufgaben gesetzlich geregelt? Die VwV Richtlinien für die Bildungsberatung vom 13. November 2000 sind keine gesetzliche Regelung und können daher datenschutzrechtlich keine Ver- arbeitung personenbezogener Daten rechtfertigen.

Gilt auch bei Beratungslehrern ein Beratungsgeheimnis?

Wer ist hier datenschutzrechtlich verantwortlich?

§ 19 Absatz 3 Satz 2 SchG-E lautet:

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.

In der Begründung (zu § 19 SchG-E) heißt es unter anderem:

Da die Expertise für die fachliche Steuerung der Schulen in diesem Bereich beim ZSL verortet ist, wird in Absatz 3 Satz 2 die Fachaufsicht des ZSL über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste geregelt.

Das bedeutet, dass das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung einerseits Verantwortlicher für die Datenverarbeitung durch die schulpsychologischen Dienste an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie seinen Regionalstellen ist (so § 19 Absatz 2 Satz 2 SchG-E) und andererseits die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste führt (und nicht über die schulpsychologischen Dienste). Wie sich das zueinander verhält und ob das lediglich verwaltungsrechtlich oder auch datenschutzrechtlich bedeutsam ist, erschließt sich uns derzeit nicht.

Welche Inhalte darf das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung im Rahmen der Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste überprüfen und welche (etwa wegen des Beratungsgeheimnisses) nicht?

§ 19 Absatz 4 SchG-E lautet:

Werden die Schulpsychologischen Dienste nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungs- und Testverfahren der ausdrücklichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

Als Beispiel für eine entsprechende Aufschlüsselung beziehungsweise Darstellung könnte ein Blick in § 20a Absatz 4 des Saarländischen Schulordnungsgesetzes (SchoG) dienen (§ 20a Absatz 4 SchoG: Wird der Schulpsychologische Dienst nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Vorbereitung schulischer Entscheidungen tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungsverfahren der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Betroffenen sind vorher auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hinzuweisen; sie sind hierbei über die Untersuchung, die Einsichtnahme in schulische und außerschulische Unterlagen, die einzuholenden Auskünfte, die Verwendung und etwaige Weitergabe der personenbezogenen Daten und Untersuchungsergebnisse sowie die Datenempfänger aufzuklären. (<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulOGSLV23P20a> – 3. Juli 2025).

Auch eine Regelung ähnlich der des § 20a Absatz 5 SchoG zur Einsicht beziehungsweise Besprechung und Weitergabe der Ergebnisse (§ 20a Absatz 5 SchoG: Den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Der zuständigen Stelle sind nur die für ihre Entscheidungen oder Maßnahmen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.) wäre zu erwägen.

Sofern die Schulpsychologischen Dienste Lehrkräfte und Schulleitungen im Sinne eines Coachings beraten (s. <https://zsl-bw.de/Lde/startseite/beratung/angebote-lehrkraefte-und-schulleitungen>), bedarf die damit einhergehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Einwilligung der Lehrkraft beziehungsweise der Schulleitung, sofern es hierfür keine spezielle gesetzliche Grundlage gibt. Die Norm sollte entsprechend ergänzt werden.

§ 19 Absatz 5 SchG-E lautet:

Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Regelungen einer Verwaltungsvorschrift – da diesen keine formelle oder materielle Gesetzesqualität zukommt – keine gesetzliche Grundlage darstellen, auf deren Basis personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten. Sollte geplant sein, Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln, so wäre dies mindestens in einer Rechtsverordnung zu regeln, sofern sich Verarbeitungsbefugnisse nicht bereits aus geltenden (spezialgesetzlichen) Regelungen ergeben. Dabei müssten allerdings Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelungsbefugnis bereits in der Ermächtigungsnorm bestimmt sein (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

Insgesamt erschließt sich uns derzeit der Zweck des § 19 Absatz 5 SchG-E nicht.

§ 23 Absatz 2b Satz 1 SchG-E lautet:

Die Schule ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung mobiler Endgeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In der Begründung (zu Satz 1 des § 23 Absatz 2b SchG-E) heißt es:

Satz 1 verpflichtet die Schulen dazu, die Nutzung mobiler Endgeräte dahingehend zu regeln, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und die Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben gewährleistet ist. Ebendiese Punkte können durch mobile Endgeräte empfindlich gestört werden; exemplarisch sind die Themen Cybermobbing sowie die Ablenkung der Schülerinnen und Schüler durch eine ständige Erreichbarkeit zu nennen. Die Regelung umfasst grundsätzlich alle Schularten, einschließlich Schulen, zu denen ein Internat gehört.

Während hier und in § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG-E der Begriff mobiles Endgerät verwandt wird, wird in § 23 Absatz 2b Satz 3 SchG-E der Begriff digitales Endgerät verwandt. Dass unterschiedliche Wörter verwendet sind, spricht dafür, dass es unterschiedliche Begriffe sind und damit etwas Anderes gemeint ist (vgl. Nummer 1.6.4 der Regelungsrichtlinien). Uns erschließt sich indes nicht, was genau mit dieser Differenzierung bezweckt ist.

§ 23 Absatz 2b Satz 3 SchG-E lautet:

Bei schulordnungswidriger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, einbehalten werden.

In der Begründung (zu Satz 3 und 4 des § 23 Absatz 2b SchG-E) heißt es unter anderem:

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin gegen die getroffenen Maßnahmen und Regeln verstößen, ermöglicht Satz 3, dass die Schule das unzulässig verwendete digitale Endgerät vorübergehend einbehalten kann. Diese Regelung erlaubt der Schule einen Eingriff in das Eigentums- und Besitzrecht des Schülers oder der Schülerin und sichert dies rechtlich ab. Die Dauer des möglichen Einbehaltens des Endgerätes wird beschränkt. Im Regelfall ist das Endgerät deshalb am Ende des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung wieder zurückzugeben.

Der Normtext sagt (anders als die Begründung) nicht, wer das Gerät einbehalten können soll.

Einbehalten setzt voraus, dass Schule, das, was sie einbehält, hat. Der Normtext sagt nichts dazu, dass und auf welcher Rechtsgrundlage die Schule dazu kommt, dass sie das hat.

Die Schule hat das Gerät sicher zu verwahren und durch technisch-organisatorische Maßnahmen einen Einblick in personenbezogene Daten, die auf dem Gerät gespeichert sind oder von diesem empfangen werden, auszuschließen. Jedenfalls vor dem Einbehalten muss die Schule zumindest der Schülerin oder dem Schüler, um deren oder dessen Gerät es geht, Gelegenheit geben, das Gerät auszuschalten oder zumindest zu sperren.

§ 23 Absatz 2b Satz 4 SchG-E lautet:

Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

In der Begründung (zu Satz 3 und 4 des § 23 Absatz 2b SchG-E) heißt es unter anderem:

In Ausnahmefällen, wenn der bisherige wiederholte Einbehalt zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt hat, kann auch vorgesehen werden, dass das digitale Endgerät nicht an die Schülerin oder den Schüler selbst, sondern an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

Worauf die Einziehung sich beziehen soll, sagt der Wortlaut nicht. Die Regelung in § 23 Absatz 2b Satz 3 SchG-E spricht nicht von „einziehen“, sondern von „einbehalten“. Dass unterschiedliche Wörter verwandt sind, spricht dafür, dass es unterschiedliche Begriffe sind und damit etwas anderes gemeint ist (vgl. Nummern 1.6.4 und 4.1 der Regelungsrichtlinien).

Der Wortlaut spricht ferner dafür, dass das Endgerät den Erziehungsberechtigten nur gemeinsam zurückgegeben wird.

§ 23 Absatz 2b Satz 5 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungs möglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.

In der Begründung (zu Satz 5 des § 23 Absatz 2b SchG-E) heißt es:

Schulen gestalten und organisieren den Unterricht sowie das geordnete Schulleben grundsätzlich selbstständig, in eigener Verantwortung und nach den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft. Satz 5 regelt daher nur vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium, mit der schulart- oder altersspezifisch Spielräume für die Schul- und Hausordnungen nach Satz 2 zur Unterstützung der Schulen erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden können. Die Verordnungsermächtigung dient der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für diesen Fall.

Jedenfalls nach dem Wortlaut, der keine personenbezogenen Daten nennt, dürfen auf Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung Vorschriften einer Rechtverordnung mit Blick auf die Wesentlichkeitstheorie (vgl. Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – beim Erlass von Vorschriften einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten sind auch die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung zu beachten, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein muss) nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen.

Insoweit wäre zu verdeutlichen, wie diese Rechtsverordnung sich zu den örtlichen Schulordnungen nach § 23 Absatz 2b Satz 2 Halbsatz 1 SchG-E (Die Nutzungs möglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden.) verhalten soll. Wenn ausschließlich eine solche Rechtsverordnung erlassen würde und keine

örtliche Schulordnung nach § 23 Absatz 2b Satz 2 Halbsatz 1 SchG-E), dann wäre ein Verstoß gegen eine Regelung der Rechtsverordnung wohl nicht schulordnungswidrig im Sinne des § 23 Absatz 2b Satz 3 SchG-E. Anders wäre es wohl, soweit eine entsprechende Regelung der Rechtsverordnung in eine Schulordnung aufgenommen wäre.

Dem Normtext entnehmen wir nicht, dass es, wie es in der Begründung heißt, um eine Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium geht, mit der schulart- oder altersspezifisch Spielräume für die Schul- und Hausordnungen nach Satz 2 zur Unterstützung der Schulen erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden können. Insoweit wären Normtext und Begründungstext in Einklang zu bringen.

§ 32 Absatz 1 Satz 3 SchG-E lautet:

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.

Die Begründung (zu Absatz 1 und 2 des § 32 SchG-E) lautet:

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 folgen der Neufassung des § 114. Es wird präzisiert, welche qualitätsrelevanten Daten der Schulaufsicht durch das IBBW bereitgestellt werden. Der Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess wird hinsichtlich der Frequenz der Statusgespräche und des Schuldatenblatts als deren Grundlage präzisiert.

Die Anforderungen, der Umfang und der Zweck („zur datengestützten Qualitätsentwicklung“) dieser Auswertungen sind zu unbestimmt. Unklar ist, inwieweit sie personenbezogene Daten enthalten dürfen. Der Wortlaut nennt keine personenbezogenen Daten und spricht deswegen unter dem Blickwinkel der Normenklarheit dagegen, dass § 32 Absatz 1 Satz 3 SchG-E eine Rechtsgrundlage für ein Verarbeiten personenbezogener Daten sein kann. Lediglich vorsorglich: Jedenfalls bei Auswertungen in Bezug auf einzelne Klassen dürfte ein Personenbezug – etwa auf Lehrkräfte – nicht auszuschließen sein. In der Gesetzesbegründung ist nicht dargetan, inwieweit und gegebenenfalls warum eine solche personenbezogene Auswertung und deren Übermittlung an die Schulaufsichtsbehörden erforderlich sein könnte.

In § 32 Absatz 1 Satz 4 SchG soll das Wort „beratend“ gestrichen werden:

§ 32 Absatz 1 Satz 3 SchG lautet (§ 32 Absatz 1 Satz 4 SchG enthält kein Wort „beratend“):

Die Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt.

Warum soll das Wort „beratend“ gestrichen werden und mit welchen Folgen für Rechtsgrundlagen für das Verarbeiten personenbezogener Daten? Wenn das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg nicht mehr „beratend“ die Schulaufsicht unterstützt, sondern „unterstützt“, soll dann das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Schulaufsichtsfunktionen ebenso wie das mit ihm in einem Satz genannte Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Schulaufsichtsfunktionen haben, was allerdings der Normtext nicht sagt.

§ 32 Absatz 2 Satz 2 SchG-E lautet:

Weitere Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach § 32 Absatz 1 Satz 3 können einbezogen werden.

Der Wortlaut nennt keine personenbezogenen Daten (vgl. auch unsere Anmerkungen zu § 32 Absatz 1 Satz 3 SchG-E).

§ 32 Absatz 2 Satz 3 SchG-E lautet:

Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule, welche durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten wird, und der Schulaufsichtsbehörde.

Der Wortlaut sagt nicht, welche Rechtsqualität diese Vereinbarungen haben sollen. Das Wesentliche ist im Gesetz selbst zu regeln.

§ 32 Absatz 5 SchG-E lautet:

In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 soll die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines oder einer in der Einrichtung betreuten Schülers oder Schülerin zu beeinträchtigen.

In der Begründung heißt es zu Inhalt (Allgemeiner Teil Nummer 2) unter anderem:

Durch den neu eingefügten § 32 Absatz 5 wird für die obere Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit geschaffen, in Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 im Falle der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

In der Begründung (zu § 32 SchG-E) heißt es:

Mit der Regelung in § 32 Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für Fälle der Kindeswohlgefährdung geschaffen, bei denen die oberen Schulaufsichtsbehörden das Einschalten des Jugendamts zum Wohle des Kindes für erforderlich halten. Da die unteren Schulaufsichtsbehörden im Falle, dass sich eine Kindeswohlgefährdung erhärtet, an die oberen Schulaufsichtsbehörden berichten müssen, soll die ggf. für erforderlich gehaltene Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die oberen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Hierzu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 8b Absatz 2 SchG-E, die insoweit entsprechend gelten, (beispielsweise zur Regelung des Meldeanlasses, des Zwecks, der Aufklärungsbefugnisse und der Frage der Ermessensausübung).

Unklar ist, da § 32 Absatz 5 SchG-E in seinem Wortlaut keine dem § 8b Absatz 2 SchG-E vergleichbare Einschränkung enthält, ob die Regelung auch für Fälle gilt, in denen die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung liegt und was die Wörter „in Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Nummer 7“ hier für eine Auswirkung haben. Ist, da die obere Schulbehörde „im Rahmen der Aufsicht“ wohl nur Fälle gemeldet bekommt, die ihre Ursache innerhalb der Einrichtung haben, damit gemeint, dass nur solche Fälle zu melden sind? Wie würde sich sonst die Meldepflicht der oberen Schulaufsichtsbehörden in § 32 Absatz 5 SchG-E zu der für die Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG-E vorgesehenen Meldepflicht verhalten?

Ferner geht die Entwurfsbegründung davon aus, dass der Meldung eine Vorlage durch die unteren Schulaufsichtsbehörden vorausgeht. Das ergibt sich indes weder aus dem Normtext noch ist das Meldeverfahren selbst – soweit ersichtlich – im Gesetz geregelt, sondern nur in einer derzeit vom Kultusministerium entworfenen Rechtsverordnung. Insoweit ist ferner unklar, ob die Meldung nach der Rechtsverordnung (auch) den Zweck haben soll, das Jugendamt zu unterrichten oder ob dies eine Zweckänderung darstellt.

§ 89 Absatz 3 Satz 4 SchG-E lautet:

Die Schülerinnen und Schüler sind bei digitalen Fernprüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist.

Der Wortlaut nennt keinen Zweck. Dieser wäre zu ergänzen (§ 32a Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes – LHG – lautet: Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist.).

§ 89 Absatz 3 Satz 6 SchG-E lautet:

Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeits- schutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

Weitergehendes Verarbeiten personenbezogener Daten zur Kontrolle beziehungsweise Überwachung, auch außerhalb von Videoaufsicht und außerhalb einer Raumüberwachung, ist auszuschließen. Was unter berechtigten Kontrollzwecken zu verstehen ist, ist im Normtext klarzustellen.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Wohnung wäre nicht vom Gesetzesvorbehalt aus Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes gedeckt.

Darüber hinaus wäre ausdrücklich der Schutz Dritter zu regeln (§ 32a Absatz 5 Satz 3 LHG lautet: Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden.), auch um Auslegungsfragen vorzubeugen, ob Dritte Betroffene im Sinne des § 89 Absatz 3 Satz 7 SchG-E sind, auch wenn sie gerade keine betroffenen Personen im Sinne des Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO sein dürfen, deren personenbezogene Daten übertragen werden.

Insgesamt empfehlen wir, die Regelung an den entsprechenden Regelungen im Landeshochschulgesetz auszurichten. Unserer Einschätzung nach besteht keine Veranlassung, die Regelungen im Schulbereich weniger spezifisch zu fassen als im Hochschulbereich. Allgemein weisen wir dazu auch auf unsere Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/07/20210715_Handreichung-Online-Pruefungen.pdf) hin.

§ 107f Satz 2 SchG-E (zum Deutsch-Französischen Gymnasium) lautet:

Es bildet mit den Deutsch-Französischen Gymnasien Saarbrücken, Hamburg, Buc und Straßburg einen Verbund.

In der Begründung (zu Nummer 14 und damit zu § 107f SchG-E) heißt es:

Die Deutsch-Französischen Gymnasien sind bisher in dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik sowie in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten geregelt.

Beide Vereinbarungen sind jedoch keine Rechtsgrundlagen für die Abweichung von ansonsten für die allgemeinbildenden Gymnasien geltendem Landesrecht. Deshalb wird das Deutsch-Französische Gymnasium erstmals gesetzlich geregelt. Für die Abweichungen auf Verordnungsebene vom geltenden Landesrecht sollen bereits existierende Verordnungsermächtigungen genutzt werden, so z. B. für die abweichenden Versetzungsanforderungen.

Aus dem Wortlaut ergibt sich nicht unmittelbar, ob das datenschutzrechtliche Folgen hat, etwa mit Blick auf Rechtsgrundlagen für das Verarbeiten personenbezogener Daten oder für die Frage, wer wofür Verantwortlicher (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO) ist, gegebenenfalls jeweils welche Folgen.

§ 113a SchG-E trägt die Überschrift Verarbeitung von Schülerindividualdaten.

In der Begründung (zu § 113a SchG-E) heißt es:

Der neu eingefügte § 113a regelt die Grundsätze für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten und knüpft hierfür an die Regelungen in den §§ 114, 115 sowie 115d an, die verschiedene Arten von Daten sowie die Zwecke deren Verarbeitung regeln.

Während über die Schüler-ID auf Schulebene die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler identifizierbar sein muss und der Zugriff auf die Daten nach einem festgelegten Rechte- und Rollenkonzept zu erfolgen hat, wird die Betrachtung von Bildungsbiographien oberhalb der Schulebene nur in der Weise ermöglicht, dass ein Rückschluss auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht möglich ist.

In der Begründung heißt es zu Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit (Allgemeiner Teil Nummer 5) unter anderem:

Durch die Schüler-ID soll die Portabilität der Schülerdaten, die noch durch Rechtsverordnung zu bestimmen sind, unter Wahrung des Datenschutzes gesichert, die mehrfache An- und Eingabe von Daten vermieden und so sowohl die Schulen von Verwaltungsaufwand entlastet als auch der Aufwand für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte verringert werden.

Im der Begründung (Allgemeiner Teil Nummer 6) heißt es unter „Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks“:

Die Nutzung pseudonymisierter Schülerindividualdaten soll Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens und geeigneter Fördermaßnahmen bereitstellen.

Hier – wie auch sonst Normtext, weswegen dies für den gesamten Normtext gilt – wird nur von Pseudonymisierung (Personenbezug ist mit Zusatzwissen wieder herstellbar, daher besteht ein Personenbezug pseudonymer Daten) gesprochen. Der Ausdruck „Pseudonymisierung“ bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (vgl. Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO). Das bedeutet, dass dann nur durch eine Zuordnungstabelle ein Personenbezug hergestellt werden kann.

Soweit es in der Begründung heißt, die Betrachtung von Bildungsbiographien oberhalb der Schulebene werde nur in der Weise ermöglicht, dass ein Rückschluss auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht möglich sei, können wir nicht vollständig erkennen, wie das gemeint ist. Denn – je nach Umfang des jeweiligen Datensatzes – könnte ein Personenbezug zumindest mit Zusatzwissen recht schnell, d. h. auch bei wenigen erfassten Individualdaten, bestehen, beispielsweise wenn einem Schulwechsel gespeichert wird, den nur wenige Schülerinnen oder Schüler in ähnlicher Weise vorgenommen haben. Ferner bleibt eine pseudonymisierte Datenverarbeitung grundsätzlich personenbezogen, zumal durch spätere zusätzliche Eingaben in das System der Bezug zu den bisherigen Eingaben zu dieser Person jeweils hergestellt wird.

Allerdings könnte hier – wie auch sonst im Normtext – auch eine Anonymisierung (ein Personenbezug beziehungsweise eine Personenbeziehbarkeit ist überhaupt nicht gegeben) in Betracht kommen oder eine (eine Personenbeziehbarkeit ausschließende) Aggregierung.

Wenn die Verarbeitung pseudonymisierter oder sonst personenbezogener Daten erlaubt werden soll, dann ist das angesichts des damit verbundenen Eingriffs in

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen und dabei auch darauf einzugehen, warum das Verarbeiten anonymisierter Daten nicht genügt.

Dazu verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zum Datenraum Bildung und Weiterbildung vom 8. Mai 2025 (<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/datenstrategie/bildung-und-weiterbildung> – dort unter Kommentare zur Bildung und Weiterbildung), die lauten:

Soweit generell daran gedacht sein sollte, individuelle Bildungsbiographien zentral zu erfassen, sind die damit verbundenen Risiken sorgfältig zu bedenken. Der Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit gerade auch der Minderjährigen ist in einer freiheitlichen Rechtsordnung ein hohes Gut. Eine zu weitgehende Überwachung der Entwicklungsverläufe ist daher zu vermeiden. Dabei ist zu bedenken, dass es Kindern und Jugendlichen stets weitestgehend möglich bleiben sollte, sich unbelastet von Einschätzungen, Bewertungen und Erwartungen ihrer pädagogischen Betreuerinnen und Betreuern neu zu erfinden und weiter zu entwickeln.

Auch die pseudonyme Erfassung konkreter Bildungsverläufe stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der allenfalls für konkrete Zwecke hinreichenden Gewichts erfolgen kann, soweit dies zur Zweckerreichung notwendig ist. Bei der Entscheidung darüber, inwieweit Daten über individuelle – und sei es auch pseudonymisierte – Bildungsverläufe veröffentlicht werden können, ist zu bedenken, dass eine Person umso eher individualisiert werden kann, je mehr Daten von einem Individuum verfügbar sind. Eine Veröffentlichung solcher Daten will daher zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen daher sorgfältig erwogen sein.

Insgesamt ist genau zu prüfen, zu welchem Zweck die Erfassung und Weiterverarbeitung welcher personenbezogenen Daten für welchen Zweck durch wen und für welchen Zeitraum erforderlich ist. Besonders wichtig ist es, insoweit schon im Ansatz nach den verfolgten Zwecken zu differenzieren: Für die individuelle Förderung vor Ort dürfte eine zentrale Speicherung nicht erforderlich ein, nachdem die Förderung vorwiegend von der jeweiligen Schule erfolgt. Die Erforderlichkeit für den Förderungszweck ist auch bei der Speicherdauer zu beachten: Informationen über Leistungsdefizite aus der Grundschule werden nach wenigen Jahren – beispielsweise für die individuelle Förderung in den höheren Klassen der weiterführenden Schule – nicht mehr von Bedeutung sein. Dies gilt erst recht, wenn die Leistungsdefizite überwunden sind. Deswegen sind bei den Bildungseinrichtungen angemessene (kurze) Fristen für die Speicherung vorzusehen.

Die zu verarbeitenden Schülerdaten können nicht lediglich durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, sondern die wesentlichen Entscheidungen müssen im Gesetz selbst getroffen werden (Wesentlichkeitstheorie).

Zudem ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen.

Der Begriff Steuerungswissen wäre im Normtext zu erläutern.

§ 113a Absatz 1 Satz 1 SchG-E lautet:

Für alle Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg wird durch die jeweilige Schule ein personenbezogener Datensatz zu den in den in den §§ 114 Absatz 3 bis 6, 115 Absatz 1 Satz 1, 115d Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecken angelegt.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg ein personenbezogener Datensatz angelegt wird.

Das Zweckkonglomerat aus Satz 1 („zu den in den §§ 114 Absatz 3 bis 6, 115 Absatz 1 Satz 1, 115d Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecken“) ist vollkommen

intransparent und genügt so weder den Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a – in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise, ... (Transparenz) – und Buchstabe b – „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke“ – DS-GVO, aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 („Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder ... sein“, Hervorhebungen jeweils nur hier) DS-GVO noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit von (insbesondere Eingriffs-)Normen. Unklar bleibt dabei beispielsweise auch, auf die von wem nach den Bezugsnormen zu verfolgenden Zwecke (Zwecke der Schule? Zwecke des IBBW? Zwecke der Schulleitung? Zwecke der einzelnen Lehrperson? Zwecke der Schulaufsicht?) es dabei ankommen soll. Hinzu kommt, dass in den in Bezug genommenen Normen über weite Teile gar kein Zweck (z. B. § 114 Absatz 3 SchG-E Satz 1 bis 3: Befragen, Erfassen und das Liefern von Informationen sind keine Zweckbestimmungen, Absatz 4 Satz 1: Das Durchführen von Erhebungen ist keine Zweckbestimmung, eine Definition des Begriffs Lernstandserhebungen ist keine Zweckbestimmung etc.), teilweise jedenfalls keine hinreichend konkreten Zwecke der Verarbeitung (z. B. in § 114 Absatz 3 Satz 4 SchG-E: „zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“, s. dazu und zu anderen unbestimmten Zweckbestimmungen noch unten zu § 114 SchG-E) geregelt werden. Überdies werden in den von § 113a Absatz 1 Satz 1 SchG-E in Bezug genommenen Normen (§§ 114 Absatz 3 bis 6, 115 Absatz 1 Satz 1, 115d Absatz 1 Satz 3 Satz 1 SchG-E) teilweise wieder weitere Normen mit potenziellen Zweckbestimmungen in Bezug genommen (z. B. wird in § 114 Absatz 3 Satz 5 und anderen Teilen von §§ 114 Absatz 3 bis 6 SchG-E auf verschiedene andere Normen des Schulgesetzes, in § 114 Absatz 4 Satz 1 SchG-E auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg usw. verwiesen), sodass das Regelungsgeflecht schwerer zu durchdringen wird und unklar bleibt, ob auf solche Zweckbestimmungen auch noch Bezug genommen werden soll und diese die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtfertigen soll. Eine Regelung muss aber so klar sein, dass die Rechtsunterworfenen mit zumutbarem Aufwand erkennen können, welche Daten zu welchem Zweck von wem sollen verarbeitet werden dürfen. Auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Begrenzung der Zulässigkeit von Verweisungen durch den Grundsatz der Normenklarheit weisen wir hin (z. B. BVerfG, Urteil vom 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17, NJW 2020, 2235 [2256], Rn. 215: „An einer normenklaren Rechtsgrundlage fehlt es zwar nicht schon deshalb, weil in einer Norm auf eine andere Norm verwiesen wird. Doch müssen Verweisungen begrenzt bleiben, dürfen nicht durch die Inbezugnahme von Normen, die andersartige Spannungslagen bewältigen, ihre Klarheit verlieren und in der Praxis nicht zu übermäßigen Schwierigkeiten bei der Anwendung führen. Unübersichtliche Verweisungskaskaden sind mit den grundrechtlichen Anforderungen daher nicht vereinbar.“).

Auch ist nicht erkennbar, dass die Norm den Grundsatz der Erforderlichkeit (vgl. insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DS-GVO) bzw. der Datennormierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO) berücksichtigen würde. Weder findet im Normentext eine Begrenzung auf das zur Erreichung konkreter Zwecke Erforderliche vorgenommen, noch lassen sich der Begründung entsprechende Überlegungen entnehmen, welche Datenverarbeitungen zu welchem Zweck für erforderlich erachtet werden.

Wir empfehlen daher dringend, die Regelung vollständig zu überarbeiten. Dabei sind konkrete Verarbeitungszwecke zu benennen und festzulegen, welche Daten jeweils zu welchen Zwecken von wem wie verarbeitet werden dürfen. Für jeden Zweck ist dabei zu prüfen, ob die Verarbeitung eines bestimmten Datums zu diesem Zweck erforderlich ist.

§ 113a Absatz 1 Satz 2 SchG-E lautet:

Die nach § 114 Absätze 3 bis 7 sowie § 115 d erhobenen Daten werden in einer von den Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115 getrennten zentralen Datenbank geführt.

Unklar ist, wie dieser Satz mit der Regelung in Satz 1 zusammenhängen soll. In Satz 1 geht es offenbar um eine Datenverarbeitung jeweils an einer Schule. Nach Satz 2 sollen Daten „zentral“ geführt werden. Mithin scheint es um unterschiedliche Materien zu gehen. Dabei bleibt in Bezug auf Satz 2 offen, wer für diese

Datenverarbeitung verantwortlich sein soll. Auch ist auffällig, dass in Satz 1 auf § 114 Absatz 3 bis 6, in Satz 2 aber auf § 114 Absatz 3 bis 7 Bezug genommen wird; unklar bleibt, worauf das beruht. Der Begriff, Daten zu „führen“, ist ferner kein datenschutzrechtlicher Terminus, sodass unklar ist, was im Einzelnen damit gemeint sein soll (nur speichern?). Nicht dargetan ist, dass diese (zusätzliche?) Speicherung in einer zentralen Datenbank erforderlich ist und zu welchem Zweck sie erfolgt.

Unklar ist für uns auch, was es bedeutet, dass die Daten in einer „von den Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115 getrennten Datenbank“ getrennt geführt werden. Wie soll diese Trennung bewirkt werden? Unklar ist außerdem, was mit den „Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115“ gemeint ist, zumal in § 115 SchG(-E) beispielsweise auch Sozialdaten und Daten erfasst werden, die „zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlich und angemessen sind“, sowie „Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ genannt sind. Diese wird man nicht ohne weiteres als Verwaltungs- oder Statistikdaten bezeichnen können.

§ 113a Absatz 1 Satz 3 SchG-E lautet:

Auf diese Daten haben die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie die Schulleitung nach einem von der Schulleitung festgelegten Rollenkonzept Zugriff, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Soweit der Personenbezug besteht oder die Rückführbarkeit der Daten zu der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler nicht durch eine Pseudonymisierung beschränkt ist, muss der Zugriff auf die Daten durch ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden. Die Lehrkräfte dürfen auf die Daten nur insoweit und zeitlich beschränkt zugreifen, als die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Worauf bezieht sich das Wort „diese“ in Satz 3, der beschreiben soll, worauf die Lehrkräfte Zugriff haben (auf die Daten nach Satz 1 oder die nach Satz 2, und bei Bezug auf Satz 2 auf die „nach § 114 Absätze 3 bis 7 sowie § 115 d erhobenen Daten“ oder auf die „Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115“)?

Unklar wäre, was die Trennung bewirken soll, wenn die Lehrkräfte an den Schulen offenbar auch auf die zentrale Datenbank (schreibenden oder lesenden?) „Zugriff“ haben sollen, obwohl sie – anders als die Schulleitung – als Lehrkraft grundsätzlich weder für Statistik noch für Verwaltung zuständig sind.

Soweit gemeint ist, dass die Daten zwar zentral gespeichert werden sollen, aber im Wege einer Auftragsverarbeitung für die jeweilige Schule, könnte nicht von einer Datenbank gesprochen werden, da vielmehr die Daten jeweils schulbezogen unter Einhaltung der Mandatentrennung gespeichert werden müssten. Wenn aber die „zentrale“ Datenbank nicht mandatenbezogen in Auftragsverarbeitung für die Schule erfolgen sollte, was wir bislang nicht erkennen können, jeder lesende/schreibende Zugriff durch eine einzelne Lehrkraft datenschutzrechtlich Übermittlung von der zentralen Stelle an die Schule bzw. von der Schule an die zentrale Stelle bedeuten, für die eine Rechtsgrundlage bestehen müsste.

Die in der Begründung genannte Anforderung, dass der Zugriff auf die Daten durch ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden muss, sollte im Normtext vollständig abgebildet sein, ist es aber nur teilweise. Der Normtext wäre insoweit zu ergänzen.

§ 113a Absatz 2 Satz 1 SchG-E lautet:

Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Schüler-Identifikationsnummer zugeordnet, die für ihre oder seine gesamte schulische Laufbahn Gültigkeit behält.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Die in Absatz 2 geregelte Schüler-ID, die jeder Schülerin und jedem Schüler zugeordnet wird, dient vor allem der Portabilität der Daten bei Schulwechsel, sowohl beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen als auch beim multilateralen Wechsel zwischen den auf der Grundschule aufbauenden Schulen oder auch beim Schulwechsel, nachdem das Bildungsziel der besuchten Schularbeit erreicht wurde.

Aus der Vorschrift geht nicht eindeutig hervor, zu welchen Zwecken eine solche Schüler-Identifikationsnummer erstellt werden soll. Das ist aber gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO erforderlich. Eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung erscheint vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatzes nicht ausreichend. Sollte die Schüler-Identifikationsnummer zu den in Absatz 1 genannten Zwecken angelegt werden sollen (die zudem nicht hinreichend bestimmt sind, s. o.), wird dies im Normtext nicht hinreichend deutlich.

Soweit es in der Begründung heißt, die für die gesamte schulische Laufbahn gültige Schüler-ID diene „vor allem“ der Portabilität der Daten bei Schulwechsel, bleibt schon im Ansatz unklar, welchen Zwecken die Schüler-ID sonst noch dienen soll. Zudem ist nicht erkennbar, inwieweit eine solche Schüler-ID für die Abwicklung von Schulwechseln erforderlich wäre – zumal die Schüleridentifikationsnummer den beteiligten Schulen nach Absatz 3 offenbar nicht zugänglich gemacht wird – und wieso sie zu diesem Zweck über die gesamte Schullaufbahn unveränderlich sein müsste.

Des Weiteren wird dadurch auch nicht deutlich, welche Daten im Zusammenhang mit der Schüler-Identifikationsnummer verarbeitet werden sollen. Insbesondere ist unklar, ob und ggf. inwieweit dieser Datensatz etwa mit den in Absatz 1 geregelten Daten übereinstimmen soll oder ob Absatz 1 einen anderen Datensatz meint.

§ 113a Absatz 2 Satz 2 SchG-E lautet:

Die Schüler-Identifikationsnummer wird in einem zentralen, datenschutzkonform geführten System gespeichert und ist nur für berechtigte Personen zugänglich.

Warum ist – trotz der damit verbundenen Risiken – vorgesehen, die Daten zentral zu speichern?

Wo soll dieses zentrale System geführt werden?

Wer soll für das Speichern in dem zentralen System datenschutzrechtlich verantwortlich sein?

Es ist richtig, dass das zu verwendende System datenschutzkonform sein muss. Das versteht sich indes von selbst – und ist, soweit die Datenschutzgrundverordnung Vorgaben macht – auch für den Landesgesetzgeber nicht disponibel; vielmehr wäre hier das europarechtliche Wiederholungsverbot zu beachten. Offen bleibt zudem, wie diese Datenschutzkonformität erreicht werden soll. Insofern kommt der Formulierung kein Aussagegehalt zu.

Wer ist mit „berechtigte Personen“ gemeint? Auch hier fehlt eine entsprechende Bezugnahme.

§ 113a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 SchG-E lautet:

Die der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten sind nach Zweckerreichung, spätestens mit dem Ende der schulischen Laufbahn, zu löschen.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Dem Zweck der Verarbeitung dieser Daten entsprechend sind die Daten spätestens nach dem Ende der schulischen Laufbahn zu löschen.

Wo sollen die der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten (hierzu noch sogleich) bis dahin gespeichert werden? Wer soll dafür Verantwortlicher sein?

Wie ist die Zweckerreichung der der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten festzustellen? Dazu wäre notwendig, dass für jedes Datum im Gesetz festgelegt würde, für welchen Zweck es verarbeitet werden darf.

Innerhalb welcher Frist nach Zweckerreichung sind die der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten zu löschen?

Der Text unter „Begründung“ (spätestens nach) weicht vom Normtext (spätestens mit) ab und ist insoweit dem Normtext anzupassen (abgesehen davon, dass wir ihm keine Begründung des Normtextes entnehmen).

Offen bleibt schließlich, wie lange die Schüler-ID selbst gespeichert werden darf, nachdem hier nur die Löschung der ihr zugeordneten Daten behandelt wird.

§ 113a Absatz 2 Satz 4 SchG-E lautet:

Beim Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wird eine Vertrauensstelle eingerichtet, die sicherstellt, dass der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer ein Pseudonym, das nicht der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer entspricht, zugeordnet wird, das an die Schule übermittelt wird.

Dass das Pseudonym nicht der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer entspricht, ist datenschutzrechtlich zu wenig. Es darf (auch) im Übrigen nicht von dem Pseudonym auf die personenbezogene Schüler-Identifikationsnummer geschlossen werden können und umgekehrt.

Es ist unklar, wer als Verantwortlicher der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer ein Pseudonym zuordnet und zu welchem Zweck die Schule das Pseudonym wie verarbeitet.

Es ist unklar, wer als Verantwortlicher der Schule das Pseudonym übermittelt.

Ist die Vertrauensstelle ein vom IBBW unterschiedlicher Verantwortlicher? Wie oft soll das Pseudonym gewechselt werden? Wenn das Pseudonym ebenfalls die gesamte Schullaufbahn über identisch bliebe, würde dies die Gefahr einer Aufdeckung des Pseudonyms erhöhen.

§ 113a Absatz 2 Satz 5 SchG-E lautet:

Die Pseudonymisierung erfolgt über ein nach dem Stand der Technik sicheres Verfahren.

Dieses Verfahren muss auch dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden, gegebenenfalls ist eine Umschlüsselung nötig.

§ 113a Absatz 2 Satz 6 SchG-E lautet:

Die Vertrauensstelle hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO durchzuführen.

Der Sinn dieses Satzes erschließt sich uns nicht. Jeder datenschutzrechtlich Verantwortliche hat Artikel 32 DS-GVO zu beachten. Die Bestimmungen aus Artikel 32 DS-GVO sind für den Landesgesetzgeber nicht disponibel; auch ist das europarechtliche Wiederholungsverbot zu beachten.

§ 113a Absatz 3 SchG-E lautet:

Die der Schüleridentifikationsnummer zugeordneten erforderlichen Daten werden bei einem Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe der gemäß § 115 Absatz 3d erlassenen Rechtsverordnung zusammen mit dem Pseudonym an die aufnehmende Schule übermittelt.

In der Begründung (zu Absatz 3 des § 113a SchG-E) heißt es:

Absatz 3 stellt klar, dass die der Schüler-ID zugeordneten Daten bei einem Schulwechsel nicht vollständig, sondern nach Maßgabe der Verordnung, die nach § 115 Absatz 3 d zu erlassen ist, übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass diese Daten zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich sind. Die Einzelheiten werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Uns erschließt sich nicht, was im Normtext das Wort „erforderlich“ bedeuten soll, insbesondere worauf es sich beziehen soll. Der Normtext ist insoweit zu ändern oder zu ergänzen.

Der Wortlaut nennt nicht den Verantwortlichen der Übermittlung.

Dem Wortlaut ist nicht zu entnehmen, was genau die Maßgabe der Rechtsverordnung betreffen soll. Nach der Wesentlichkeitstheorie müssen neben den Zwecken auch die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung die Rechtsverordnung erlauben dürfen soll, im Gesetz konkreter benannt werden, hier die erforderlichen Daten. Eine Auslagerung in eine Rechtsverordnung (vgl. § 115 Absatz 3d Satz 2 SchG: Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.) genügt nicht, zumal wenn der Wortlaut der Verordnungsermächtigung keine personenbezogenen Daten nennt.

Ist mit Blick auf § 113a Absatz 2 Satz 4 und 6 SchG-E sichergestellt, dass der aufnehmenden Schule neben den der Schüleridentifikationsnummer zugeordneten Daten und dem Pseudonym nicht die Schüleridentifikationsnummer übermittelt wird?

Wie kann die neue Schule die Daten dem Schüler, welcher die Schule wechselt, zuordnen? Inwieweit sind also die der Schule übermittelten Daten letztlich nicht pseudonymisiert?

§ 113a Absatz 4 Satz 1 SchG-E sieht vor:

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens und der Nachvollziehung von Bildungsverläufen (bestimmte Datenarten, die unter § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 SchG-E genannt sind) pseudonymisiert erheben, abrufen, nutzenverknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist.

Der Begriff Qualitätsentwicklung ist völlig unbestimmt und reicht zur Zweckbestimmung daher nicht aus.

Die Nachvollziehung von Bildungsverläufen ist als solche kein verfassungsgemäßer Verarbeitungszweck (allenfalls ein Mittel, um einen anderen Zweck, der verfassungsgemäß sein muss, zu erreichen). Deswegen wäre der Normtext insoweit bereits deswegen (s. a. unsere Anmerkungen zu § 113a Absatz 4 Satz 2 SchG-E) zu ändern.

Warum ist vorgesehen, dass das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereits dann verarbeiten darf, wenn sie „lediglich“ pseudonymisiert sind, und nicht ausschließlich dann, wenn die Daten (darüber hinaus) anonymisiert beziehungsweise einen Personenbezug ausschließlich aggregiert sind (die verfolgten Zwecke dürften auch mit anonymisierten beziehungsweise einen Personenbezug ausschließlich aggregierten Daten zu erreichen sein, jedenfalls hinsichtlich einiger Datenarten).

Unklar ist, wie die Pseudonymsierung erfolgen soll, insbesondere ob hierzu die Schüler-ID oder ein anderes Pseudonym verwendet werden soll.

Der Wortlaut sagt nicht, bei wem das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten erheben darf. Sollte es diese bei der Schule erheben dürfen, müsste diese die Daten (zum Beispiel zum Migrationshintergrund) rechtmäßig

verarbeiten (etwa erhoben haben und speichern) und sie dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg übermitteln dürfen.

Soweit verknüpfen (vgl. Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO) gemeint ist, wäre im Normtext dieser Begriff zu verwenden; was mit dem Wort „nutzenverknüpfen“ gemeint sein soll, erschließt sich uns nicht.

Wir gehen davon aus, dass der Wortlaut keinen Einsatz von Künstlicher Intelligenz umfasst. Ein solcher Einsatz würde wegen der Eingriffstiefe weitere spezifische gesetzliche Regelungen erfordern.

§ 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 SchG-E nennt folgende Datenarten:

Daten zu den kulturellen Ressourcen des Haushalts sowie dem Wohnumfeld der Schülerinnen und Schüler, die für einen fairen Vergleich der Schülerleistungen erforderlich sind, sowie zu kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Empathie und sozialen Fähigkeiten, zur Sprache und Migrationshintergrund.

In der Begründung (zu Absatz 4 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Die Nummern 1 bis 6 zählen die Daten auf, die in diese Analyse durch Auswertung und Verknüpfung einbezogen werden können.

Diese Datenarten sind unseres Erachtens nicht hinreichend bestimmt. Es ist unklar, was mit (Daten zu) den kulturellen Ressourcen, dem Wohnumfeld, kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen, Sprache und Migrationshintergrund konkret gemeint ist. Die Aufzählung von Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Empathie und sozialen Fähigkeiten als sozioemotionalen Kompetenzen ist zudem nicht abschließend.

Auch erschließt sich uns nicht, warum es ausschließlich bei den (Daten zu) den kulturellen Ressourcen und dem Wohnumfeld notwendig ist, dass sie für einen fairen Vergleich der Schülerleistungen erforderlich sind, und bei den anderen nicht.

Das sind zum Teil Daten nach Artikel 9 DS-GVO, deren Verarbeitung grundsätzlich verboten ist. Welcher Ausnahmetatbestand aus Artikel 9 DS-GVO soll hier einschlägig sein?

Es ist nicht dargetan, aufgrund welcher Umstände und Erwägungen die mit einer Anwendung dieser Vorschrift verbundenen Grundrechtseingriffe vorgesehen sind und warum diese als erforderlich und verhältnismäßig angesehen werden.

§ 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 SchG-E nennt folgende Datenarten:

Daten zur Inanspruchnahme von Angeboten des Lernens und der Lehre einschließlich der Bewertung der Schülerinnen und Schüler.

Das ist unseres Erachtens keine normenklare Regelung über die gemeinten Datenarten.

§ 113a Absatz 4 Satz 2 SchG-E lautet:

Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen sowie des Kultusministeriums bei bildungspolitischen Entscheidungen durch entsprechende Situationsanalysen, durch Analyse und Bewertung der Wirksamkeit bildungspolitischer Entscheidungen oder Fördermaßnahmen auf Basis wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sowie die Sicherung der Qualität und die Weiterentwicklung der entsprechenden diagnostischen Verfahren.

In der Begründung (zu Absatz 4 des § 113a SchG-E) heißt es unter anderem:

Durch die Regelung in Absatz 4 soll dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ermöglicht werden, Daten von Schülerinnen und Schülern im Längsschnitt zu betrachten, um daraus Situationsanalysen sowie Erkenntnisse über die Wirksamkeit von bildungspolitischen Entscheidungen oder Fördermaßnahmen ableiten zu können. Zweck der Verarbeitung ist, anders als bei der Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 bis 4, nicht die individuelle Förderung und Verwaltung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers, sondern der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn im beschriebenen Sinne.

Uns erschließt sich nicht, warum Zwecke sowohl zu Beginn des § 113a Absatz 4 Satz 1 SchG-E genannt sind als auch in § 113a Absatz 4 Satz 2 SchG-E. Zumindest empfiehlt es sich im Interesse der Normenklarheit, die Zwecke eindeutig, gegebenenfalls in einem der beiden genannten Sätze aufzuführen.

Zudem ist die Zweckbestimmung in mehrfacher Hinsicht unklar:

Der Begriff Unterstützung ist zu unbestimmt.

Der Begriff Qualitätsentwicklung ist völlig unbestimmt und reicht zur Zweckbestimmung daher nicht aus.

Für bildungspolitische Entscheidungen kann keine Notwendigkeit eines mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt werden.

Was für Analysen sind genau gemeint?

Soll das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Wissenschaft betreiben?

Auch das bloße Schlagwort „Qualitätssicherung“ ist keine ausreichende Zweckbestimmung.

Was für diagnostische Verfahren sind gemeint und zu welchem Zweck sollen diese wie weiterentwickelt werden?

Wir können bislang nicht erkennen, dass für diese Zwecke pseudonymisierte Daten (das heißt personenbezogene Daten) erforderlich wären. Der Gesetzentwurf verhält sich zu dieser Frage nicht.

Sollte hier gemeint sein, dass das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten verarbeiten darf, um anonymisierte und aggregierte Daten für normenklar bestimmte Zwecke den genannten Institutionen zur Verfügung zu stellen, dann sollte als dieser Zweck der Verarbeitung durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (Erstellen anonymisierter und aggregierter Daten, um diese für normenklar bestimmte Zwecke den genannten Institutionen zur Verfügung zu stellen) ausdrücklich so geregelt werden.

Uns erschließt sich nicht warum nach der Begründung (zu Absatz 4 des § 113a SchG-E, s. o.) Zweck der Verarbeitung – nach unserem Verständnis der Verarbeitung aufgrund der Regelung in Absatz 4 – ein anderer sein soll als bei der Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 bis 4, zu denen Absatz 4 gehört.

§ 113a Absatz 4 Satz 3 SchG-E lautet:

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die sie betreffenden Ergebnisse der Auswertung nach den Sätzen 1 und 2 in anonymisierter oder aggregierter Form übermitteln.

Unklar ist, warum die Formulierung „in anonymisierter oder aggregierter Form“ gewählt wird. Wir gehen davon aus, dass die Aggregierung so erfolgen muss, dass ein Personenbezug ausgeschlossen ist ... Denn wir können nicht erkennen, dass eine aggregierte, aber personenbezogene Übermittlung erforderlich wäre. Dann ist die Aggregierung aber nur ein Unterfall der Anonymisierung, sodass ihre Erwähnung überflüssig ist. Der Normtext wäre dahingehend zu ändern.

Der Normtext nennt den Zweck dieser Verarbeitung nicht. Wenn – entgegen unserer Annahme – hier eine Übermittlung aggregierter, aber personenbezogener Daten ermöglicht werden sollte, müsste der Zweck der Übermittlung in der Norm genannt werden. Wenn dagegen nur anonymisierte Daten übermittelt werden sollen, müsste der Zweck der Anonymisierung als Verarbeitungsvorgang geregelt werden.

§ 113a Absatz 5 Satz 1 SchG-E lautet:

Verarbeitungen nach Absatz 4 bedürfen der vorherigen Pseudonymisierung personenbezogener Daten.

In der Begründung (zu Absatz 5 des § 113a SchG-E) heißt es:

Absatz 5 stellt für die Datenverarbeitung nach Absatz 4 klar, dass die vorherige Pseudonymisierung zwingende Voraussetzung ist, die Daten also nicht mit der Schüler-ID übermittelt oder zugänglich gemacht werden, die für die Verarbeitung an der Schule mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler verknüpft ist. Die Identifizierbarkeit der einzelnen Schülerin oder des Schülers muss durch die Pseudonymisierung und gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z. B. Aggregation) ausgeschlossen werden.

Den Normtext verstehen wir so, dass die personenbezogenen Daten pseudonymisiert sein müssen, bevor sie nach § 113a Absatz 4 SchG-E verarbeitet werden dürfen.

Wer ist der Verantwortliche (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO) für die Pseudonymisierung?

Auch wenn die Pseudonymisierung dazu führen soll, dass dann nur durch eine Zuordnungstabelle ein Personenbezug hergestellt werden kann, wird jedoch hier aufgrund der detaillierten Daten vielfach auch ohne eine Zuordnungstabelle ein Personenbezug herstellbar sein mit der Folge, dass die Daten nicht pseudonymisiert sind.

Der Normtext bleibt, was Datenschutz betrifft, mit Pseudonymisierung hinter der Begründung (Ausschluss der Identifizierbarkeit) zurück. Der Normtext ist an die Begründung anzupassen.

§ 113a Absatz 5 Satz 2 SchG-E lautet:

Die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist nur unter Nutzung des Pseudonyms nach Absatz 2 gestattet.

Nach dem Wortlaut erlaubt diese Vorschrift selbst keine Übermittlung mit der Folge, dass sie keine Rechtsgrundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten ist. Vielmehr regelt diese Vorschrift nach dem Wortlaut ausschließlich, dass eine (auf einer [anderen] Rechtsgrundlage zulässige) Übermittlung nur unter Nutzung des Pseudonyms nach Absatz 2 gestattet ist (wozu passt, dass der Wortlaut nicht sagt, wer übermitteln darf).

Der Wortlaut sagt nicht, dass die Übermittlung (auf der anderen Rechtsgrundlage) nur zulässig ist, wenn die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, denn für den Personenbezug ist hier bedeutsam, ob Informationen eines Datensatzes, die eine Zuordnung ermöglichen (Name, Geburtsdatum, Schule und so weiter) weggelassen werden, und nicht, ob (zusätzlich zum vollständigen personenbezogenen Datensatz) ein Pseudonym genutzt wird. In der Begründung sollte darauf eingegangen werden, wie das (etwa bereits durch die andere Rechtsgrundlage) sichergestellt ist.

§ 113a Absatz 6 SchG-E lautet:

Die nach Absatz 5 pseudonymisierten Schülerindividualdaten dürfen auf Anforderung des Statistischen Bundesamtes zur Erstellung des Zensus so-

wie auf Anforderung der Kultusministerkonferenz zur Erstellung eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen und Förderprogrammen an diese Stellen oder an von diesen Stellen benannte Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung übermittelt werden.

In der Begründung (zu Absatz 6 des § 113a SchG-E) heißt es:

Absatz 6 soll sicherstellen, dass Verpflichtungen aus Gesetzen oder Vereinbarungen, die gegenüber dem Bund sowie der Kultusministerkonferenz bestehen sowie entsprechende Obliegenheiten, die im Rahmen von Förderprogrammen (z. B. dem Startchancenprogramm) bestehen, erfüllt werden können.

Auch hier geht es um lediglich pseudonymisierte und nicht anonymisierte Daten. Darauf wäre zumindest in der Begründung einzugehen.

Es ist unklar, wer als Verantwortlicher die Daten übermittelt.

§ 113a Absatz 7 Satz 1 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen und den Sprachfördergruppen nach § 5c sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium oder durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und die Religionsgemeinschaften für deren Religionsunterricht, deren Bereitstellung insbesondere für die Schulen, Schulaufsichtsbehörden, das Statistische Bundesamt sowie die Kultusministerkonferenz und die Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln.

In der Begründung (zu Absatz 7 des § 113a SchG-E) heißt es:

Durch Absatz 7 wird die bisher in § 115 Absatz 2 Nummer 1a enthaltende Verordnungsermächtigung aus systematischen Gründen an diesen Ort verschoben.

Der Normtext ist schwer verständlich und wäre im Interesse der Normenklärheit beispielsweise zu gliedern.

Das Gesetz müsste in jedem Falle so formuliert sein, dass nur nach Erlass der konkretisierenden Rechtsverordnung überhaupt eine entsprechende Datenverarbeitung erfolgen darf (erst regeln, dann verarbeiten). Das ist bislang nicht gewährleistet.

Was „die genannten Zwecke“ sind (etwa die in § 113a Absatz 7 Satz 1 SchG-E genannten) ist klar zu regeln und gegebenenfalls zu begründen.

Was Gegenstand der Bereitstellung sein darf, erschließt sich uns nicht.

Warum die Adressaten der Bereitstellung nicht abschließend aufgezählt sind, erschließt sich uns nicht.

Was mit der Tiefe ihrer Erhebung gemeint ist, erschließt sich uns nicht.

Es wird hier nicht klar, welche Datenarten in welchem Umfang wie lange gespeichert werden dürfen.

Auch insoweit ist die Wesentlichkeitstheorie zu beachten. Der Normtext ist entsprechend zu ändern.

§ 113a Absatz 7 Satz 2 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings zu regeln.

Nach dem Wortlaut geht es dabei nicht um personenbezogene Daten.

Was Rechtsgrundlage eines solchen systematischen Bildungsmonitorings sein soll, erschließt sich uns derzeit nicht.

Der Wortlaut scheint nicht normenklar, zumal die Aufzählung nur beispielhaft ist. Auch insoweit ist die Wesentlichkeitstheorie zu beachten.

§ 113a Absatz 8 SchG-E lautet:

Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

Dem Wortlaut entnehmen wir nicht, unter welchen Voraussetzungen und hinsichtlich welcher Folgen § 113a Absatz 1 bis 7 SchG-E inwieweit entsprechend angewandt werden soll. Lediglich entsprechend anzuwendende Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen begegnen auch mit Blick auf die Wesentlichkeitstheorie Bedenken.

Bereits zu § 114 SchulG in der bisherigen Fassung hatten wir erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geäußert, die durch die Neufassung nicht wesentlich beseitigt werden. Wir nehmen auf unsere Stellungnahme zur früheren Fassung des Gesetzes Bezug.

Darüber hinaus führen wir aus:

§ 114 Absatz 1 Satz 2 SchG-E lautet:

Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ist eine verbindliche Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 114 SchG-E) heißt es:

Absatz 1 wird um einen ausdrücklichen Bezug zum Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ergänzt, um dessen Bedeutung für sämtliche Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung hervorzuheben. Die Bestimmungen zu Evaluationen, formalen Zertifizierungen und Zentralen Erhebungen werden künftig gemeinsam in einen eigenen Absatz gefasst.

Nach wie vor ist unklar, was mit dem Begriff „datengestützte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ gemeint ist. Der parlamentarische Gesetzgeber muss aber die wesentlichen Entscheidungen – hier die Frage, welche und wessen Qualität durch welche Daten gesichert bzw. wie entwickelt werden soll – begründen.

Insoweit genügt auch der Bezug zu einem nicht näher definierten Referenzrahmen nicht, um den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie gerecht zu werden. Damit ist vermutlich das unter <https://ibbw-bw.de/Startseite/Systemanalysen/Referenzrahmen+Schulqualitaet> veröffentlichten „Referenzrahmen“ veröffentlichte Dokument gemeint. Insoweit ist unklar, welche Rechtswirkung die Erwähnung im Gesetz haben soll.

Soll der Referenzrahmen etwa durch die Erwähnung im Gesetz ganz oder zum Teil Gesetzesqualität erlangen? Wer dürfte ihn dann unter welchen Voraussetzungen festlegen oder ändern?

§ 114 Absatz 2 Satz 3 SchG-E lautet:

Die am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, werden in Abhängigkeit vom Evaluationsthema miteinbezogen.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Mit Blick auf das künftige Konzept der bedarfsorientierten externen Evaluation wird die Formulierung dahingehend von bisher „anlassbezogene oder reguläre“ auf „bedarfsorientierte“ angepasst. Im Zusammenhang damit wird auch die Formulierung zu den miteinbezogenen Personengruppen weiter konkretisiert. Aufgrund der grundsätzlich bedarfsorientierten Konzeption interner und externer Evaluation kann der Evaluationsfokus bei jeder Schule ein anderer sein. Dies hat zur Folge, dass sich auch die dafür zu befragenden Gruppen von Schule zu Schule unterscheiden können und dürfen. So ist gewährleistet, dass eine Evaluation datensparsam durchgeführt wird.

Wer zu den am Schulleben Beteiligten gehört, ist unklar, zumal die Aufzählung nur beispielhaft ist.

Die Formulierung in Abhängigkeit vom Evaluationsthema ist unbestimmt. Zudem setzt sie keine Erforderlichkeit des Miteinbeziehens für das Erreichen eines bestimmten Zwecks voraus.

Darüber hinaus ist unbestimmt, was mit miteinbeziehen gemeint ist, etwa welche (Rechts-)Folgen das haben soll.

Schließlich ist unklar, wer miteinbeziehen (dürfen) soll.

Der Normtext wäre entsprechend zu ändern.

§ 114 Absatz 2 Satz 4 SchG-E lautet:

Die Schulen können eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards anstreben, die außer durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung nach Wahl der Schule und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen kann.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Die Formulierungen zu formalen Zertifizierungen werden, etwa hinsichtlich bestehender Zertifizierungen durch das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, angepasst. Zertifizierungsverfahren dürfen außerdem sowohl vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg als auch von akkreditierten Drittanbietern an Schulen durchgeführt werden. Dazu ist nur die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die den Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess steuert, erforderlich, nicht mehr – wie bisher – die des Kultusministeriums.

Wer soll wie und auf welcher Rechtsgrundlage Drittanbieter akkreditieren? Das sollte zumindest in der Begründung angesprochen werden.

§ 114 Absatz 2 Satz 6 SchG-E lautet:

Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen sowie den weiteren externen Rückmeldeformaten verpflichtet.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Ergänzend wird eine Formulierung zu weiteren externen Rückmeldeformaten zur Qualitätsentwicklung an Schulen, wie zum Beispiel Peer Reviews durch Lehrkräfte oder Schulleitungen einer anderen Schule oder externe

Fachgutachten, die bei einer externen Stelle zu einem bestimmten Thema in Auftrag gegeben werden, aufgenommen. Auf diese wird künftig auch die Mitwirkungspflicht erstreckt.

Auf welcher Grundlage wird solch eine Verpflichtung (und damit verbunden der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) vorgesehen? Warum kommt nicht zumindest eine Widerspruchsregelung in Betracht? Sofern die Mitwirkung an internen und externen Evaluationen die Preisgabe personenbezogener Daten umfasst, dürfte sie nur für zur Aufgabenerfüllung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg beziehungsweise der Schule erforderliche Evaluationen verpflichtend vorgesehen werden (s. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 DS-GVO), soweit diese hinreichend gesetzlich bestimmt sind.

§ 114 Absatz 2 Satz 7 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Einzelheiten zu den Evaluationen nach Satz 1 und Satz 2 sowie zu den Zertifizierungen nach Satz 4, insbesondere zu den Zuständigkeiten, den Themen, den Verfahren, den Daten, der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Abschlussbericht, zu regeln.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Die Ermächtigungsgrundlage wird konkret beim jeweiligen Verfahren geregelt und hier um einen Passus zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt, um hierzu in der Rechtsverordnung detailliertere Regelungen zum Datenschutz treffen zu können. Zudem wird die Ermächtigungsgrundlage um eine Formulierung zu den von den Evaluationen zu unterscheidenden Zertifizierungen nach Satz 4 ergänzt.

Es muss im Gesetz klar umrissen sein, welche personenbezogenen Daten hier verarbeitet werden. Unabhängig davon spricht der Wortlaut dafür, dass die Rechtsverordnung nicht dazu führen darf, dass der Abschlussbericht personenbezogene Daten enthält.

Es muss klargestellt sein, dass die Evaluationen nach § 114 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 SchG-E stets eine Rechtsverordnung nach § 114 Absatz 2 Satz 7 SchG-E voraussetzt (dass eine solche Rechtsverordnung vorgesehen ist spricht dafür, dass es dieser mangels einer normenklaren Regelung im Gesetz im formellen Sinn bedarf).

Zum Thema Evaluation weisen wir vorsorglich auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2019 – 9 S 838/18 – (<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001410572>) hin, auch wenn es um (eine Befugnis zum Erlass von) Evaluationssatzungen geht.

§ 114 Absatz 3 Satz 1 SchG-E lautet:

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg befragt an Schulen regelmäßig Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ihren Eindrücken von verschiedenen Bereichen der Schul- und Unterrichtsqualität (Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität).

In der Begründung (zu Absatz 3 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Zentrale Erhebungen waren bisher in § 114 Absatz 1 SchG mit einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in § 114 Absatz 4 SchG geregelt. Sie erhalten mit „Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität“ eine eindeutige Bezeichnung und werden in einem eigenen Absatz definiert sowie die entsprechenden Regelungen weiter konkretisiert, um sie ebenfalls klarer von anderen Verfahren zu unterscheiden.

Dem Normtext entnehmen wir nichts zur Häufigkeit beziehungsweise zu den Zeitabständen der Befragungen. Das sollte ergänzt werden.

§ 114 Absatz 3 Satz 2 SchG-E lautet:

Erfasst werden können insbesondere wahrgenommene Unterrichtspraxis, Professionalität und Zusammenarbeit sowie Schulklima oder Zufriedenheit und Wohlbefinden.

In der Begründung (zu Absatz 3 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Neu werden in der geänderten Formulierung die Befragtengruppen und Auswertungsebenen sowie der Zweck des Verfahrens genannt.

Diese Gegenstände die erfasst werden können sollen, erscheinen uns als unbestimmt. Zudem sind sie nur beispielhaft genannt, sodass noch weitere Gegenstände erfasst werden können sollen.

§ 114 Absatz 3 Satz 3 SchG-E lautet:

Die Erhebungen liefern den Schulen und der Schulaufsicht auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Klassenebene Informationen zu den Themen nach Satz 2 und repräsentative Vergleichswerte.

Dabei dürfte es jedenfalls um personenbezogene Daten der Lehrkräfte gehen. Auch der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre zu begründen.

§ 114 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1 SchG-E lautet:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält die Ergebnisse darüber hinaus auf Klassenebene zur Erfüllung der Aufgaben der Schulleitung nach § 41 und die Schulaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32.

Dabei dürfte es jedenfalls um personenbezogene Daten der Lehrkräfte gehen. Aus der Befragung einer Klasse über die Qualität des Unterrichts und der Lehrkraft in einem bestimmten Fach ergeben sich personenbezogene Daten über die Leistung der betreffenden Lehrkraft. Auch der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu begründen. Es sollte klargestellt werden, zur Erfüllung welcher Aufgaben (zum Beispiel Ausübung des Weisungsrechts und Abgabe dienstlicher Beurteilungen nach § 41 Absatz 2 SchG) die Schulleitung die Ergebnisse der Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität benötigt. Dann wäre auch den betroffenen Lehrkräften bewusst, dass die Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität ein Mittel der Leistungsbewertung sein sollen. Wir weisen darauf hin, dass die Heranziehung der Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität zur Bewertung der Leistung der Lehrkräfte voraussetzt, dass diese, insbesondere hinsichtlich der Befragung der Schülerinnen und Schüler, hierzu geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es sollte klargestellt werden, für welche Aufgaben nach § 32 SchG die Schulaufsicht personenbezogene Daten über die Leistung der einzelnen Lehrkräfte (Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität auf Klassenebene) benötigt. Würde es gegebenenfalls reichen, wenn die Schulleitung durch die klassenbezogenen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität aufgefallene Fälle von Schlechtleistung einzelner Lehrkräfte, die Maßnahmen der Schulaufsicht erfordern, an diese meldet?

§ 114 Absatz 4 Satz 3 SchG-E lautet (zu Lernstandserhebungen):

Sie liefern den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule.

In der Begründung (zu Absatz 4 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Mit Blick auf datenschutzrechtliche Anforderungen wird ergänzt, dass die Lernstandserhebungen den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte zu Kompetenzen auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule liefern und die Schulaufsicht die Daten der Lernstandserhebungen auf Klassen- und Klassenstufenebene erhält.

In der Begründung sollte ergänzend ausgeführt werden, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen hier konkret gemeint sind.

§ 114 Absatz 4 Satz 4 SchG-E lautet:

Die erhobenen Daten umfassen auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, die für die Datenaufbereitung, für die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Generierung entsprechender Vergleichswerte erforderlich sind.

In der Begründung (zu Absatz 4 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Aufgenommen wird nun spezifisch für die Lernstandserhebungen, dass die erhobenen Daten auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, umfassen. Diese werden für die Datenaufbereitung, für die Darstellung der Ergebnisse sowie der Generierung entsprechender Vergleichswerte benötigt. Umgekehrt werden keine Daten erhoben, die hierfür nicht relevant sind. Die so erhobenen sozio-demografischen Informationen sind also keine optionalen „Zusatzerhebungen/-fragen“, sondern diese Daten werden unmittelbar für das Verfahren selbst und für die Auswertung der Ergebnisse benötigt.

Derzeit werden zum Beispiel bei der Lernstandserhebung „VERA 8“ an Gemeinschaftsschulen und an Realschulen maximal folgende sozio-demografische Informationen erhoben: das Geschlecht; das Niveau, auf dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird (G, M, E); die Information, ob die Schülerin oder der Schüler im Alltag überwiegend deutsch spricht oder nicht („nichtdeutsche Alltagssprache“); ob das Merkmal „ausgesetzte Deutchnote aufgrund nichtdeutscher Herkunftssprache“ vorliegt; ob ein festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht sowie die „Bücherfrage“ zur Anzahl der Bücher im Haushalt der gesamten Familie.

Das unterrichtete Niveau (G, M, E) und die ausgesetzte Deutchnote (primär) sind schulische bildungsrelevante Daten, die nichtdeutsche Alltagssprache sowie die Bücherfrage außerschulische bildungsrelevante Daten. Geschlecht und nichtdeutsche Alltagssprache werden zum Beispiel für die Berechnung eines Vergleichswerts, den sogenannten „fairen Vergleich“ benötigt, welcher bei allen Schulen in der Ergebnisrückmeldung angezeigt wird. Dieser Wert gibt an, wie Schulen in vergleichbarer sozialer Lage abschneiden. Auch die „Bücherfrage“, die als Näherung für den sozioökonomischen Status im Hinblick auf den familiären Bildungshintergrund dient, geht bei „VERA 8“ in den „fairen Vergleich“ ein.

Die Merkmale sonderpädagogisches Bildungsangebot und ausgesetzte Deutchnote dienen der Datenaufbereitung. Die Lehrkräfte erhalten auch in diesem Fall eine individuelle Ergebnisrückmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler, die Leistungen fließen aber nicht in die Berechnung der Mittelwerte (auf Klassen-, Schul- und Landesebene) ein.

Der Wortlaut besagt nicht eindeutig, dass der Begriff insbesondere sich ausschließlich auf „sozio-demografische Informationen“ bezieht und dass er sich nicht auch auf „soziodemografische Informationen“ bezieht, die für die Datenaufbereitung, für die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Generierung entsprechender Vergleichswerte erforderlich sind“, was zur Folge hätte, dass auch Daten umfasst wären, die dafür nicht erforderlich sind. Der Wortlaut ist so zu ändern, dass klar ist, dass die Voraussetzung „die für die Datenaufbereitung, für die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Generierung entsprechender Vergleichswerte erforderlich sind“ sich auf alle erhobenen Daten bezieht (also auch auf weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten einschließlich sozio-demografischer Informationen). § 114 Absatz 4 Satz 7 SchG-E lautet:

Daneben enthält jede Auswertung Ergebnisrückmeldungen getrennt nach Gruppen, welche aufgrund der erhobenen schulischen und außerschulischen bildungsrelevanten Daten gebildet werden.

Der Wortlaut sagt nicht, wer die Ergebnisrückmeldungen bildet.

Dem Wortlaut entnehmen wir nicht, was es bedeuten soll, dass Ergebnisrückmeldungen aufgrund der erhobenen schulischen und außerschulischen bildungsrelevanten Daten gebildet werden. Soll die Tatsache genügen, dass sie, aufgrund welcher Umstände und Erwägungen auch immer, gebildet werden?

Dem Wortlaut ist auch nichts zu einem (Ausschluss des) Personenbezug(s) der Ergebnisrückmeldungen zu entnehmen, was dagegen spricht, dass die Auswertung (nach § 114 Absatz 4 Satz 7 SchG-E) personenbezogene Daten enthalten darf.

Der Wortlaut wäre entsprechend zu ändern. Soweit ein Personenbezug bestehen dürfen soll, wäre das zu begründen.

§ 114 Absatz 4 Satz 9 SchG-E lautet:

Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an Lernstandserhebungen teilzunehmen.

In der Begründung (zu Absatz 4 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Aus der Möglichkeit zur Verpflichtung wird außerdem eine Teilnahmepflicht bereits auf Grundlage der schulgesetzlichen Regelung.

Auf welcher Grundlage wird solch eine Verpflichtung (und damit verbunden der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung) vorgesehen? Warum kommt nicht zumindest eine Widerspruchsregelung in Betracht? Sofern die Mitwirkung an Lernstandserhebungen die Preisgabe personenbezogener Daten umfasst, dürfte sie nur für zur Aufgabenerfüllung des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg beziehungsweise der Schule erforderliche Lernstandserhebungen verpflichtend vorgesehen werden (s. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 DS-GVO). § 114 Absatz 4 Satz 11 SchG-E lautet:

Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung.

Bezieht sich dieser Satz auf die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler oder die der Lehrkräfte? Nach der Gesetzesbegründung sollte die Regelung aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den zentral angefertigten Lernstandserhebungen übernommen werden, die von der Leistungsbewertung der Schüler spricht.

§ 114 Absatz 5 Satz 3 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium kann die Schulen zur Teilnahme verpflichten.

Das Gesetz regelt insoweit nicht ausreichend, unter welchen Voraussetzungen das Kultusministerium eine solche Verpflichtung statuieren dürfen. Dies wäre aber erforderlich, soweit die Verpflichtung eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge hätte.

§ 114 Absatz 5 Satz 8 SchG-E lautet:

Die Daten sind pseudonymisiert zu erheben oder, sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach Erhebung zu pseudonymisieren.

Warum ist nicht vorgesehen, die Daten ausschließlich anonymisiert zu erheben? Eine Notwendigkeit, Daten zu verarbeiten, die „lediglich“ pseudonymisiert sind, erschließt sich uns nicht. Angesichts dessen, dass die Art der Studien, die auf dieser Grundlage durchgeführt werden, nicht eindeutig bestimmt ist, kann nicht pauschal gesagt werden, dass eine Anonymisierung nicht möglich ist beziehungsweise den Zweck der Studie mindern würde.

Sofern es bei der Formulierung „sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach Erhebung zu pseudonymisieren“ darum gehen sollte, dass in diesem „Einzelfall“ personenbezogene Daten erhoben werden, würde das einer

Rechtsgrundlage bedürfen. § 114 Absatz 5 Satz 8 SchG-E ist keine solche Rechtsgrundlage. Zudem ist unklar, was die genannte Formulierung genau bedeuten soll, also unter welchen Voraussetzungen das nicht möglich ist und welche Folgen das hat.

§ 114 Absatz 5 Satz 9 SchG-E lautet:

Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

Auf welcher Grundlage ergibt sich eine solche Verpflichtung? Warum kommt keine Widerspruchsregelung in Betracht? Eine Teilnahmeverpflichtung, mit der Pflicht zur Preisgabe personenbezogener Daten, setzt voraus, dass die Studie zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der für deren Durchführung nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO verantwortlichen Stelle (Kultusministerium?) erforderlich ist (s. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DS-GVO). Außerdem finden sich weder in der Gesetzesbegründung noch sonst Ausführungen dazu, das seine Teilnahmepflicht bei den Studien im Sinne von § 114 Absatz 6 SchG-E stets notwendig ist, um den Zweck der Studien zu erreichen.

§ 114 Absatz 6 Satz 2 SchG-E lautet:

Die im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten dürfen nur in anonymisierter oder, soweit dies für eine längsschnittliche Betrachtung von Daten erforderlich ist, in pseudonymisierter Form verarbeitet werden.

In der Begründung (zu Absatz 6 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen werden Daten an Schulen erhoben, beispielsweise mittels Fragebögen und Tests. Daher ist aus Gründen des Datenschutzes eine Regelung zu treffen, dass die bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten nur in anonymisierter oder – bei Längsschnittuntersuchungen – in pseudonymisierter Form verarbeitet werden dürfen.

Es ist unklar, wer genau mit weiteren am Schulleben beteiligten Personen gemeint sein soll und unter welchen Voraussetzungen (gegebenenfalls) eine Verarbeitung deren Daten zulässig sein soll.

Diese Vorschrift ist keine Rechtsgrundlage für das Erheben dieser Daten (die zu erhebenden Daten). Wir gehen daher davon aus, dass auch die wissenschaftliche Evaluation von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformvorhaben nicht personenbezogen erfolgen darf. Hierauf wäre bei der Durchführung der Evaluation sorgfältig zu achten.

Dass Daten, soweit dies für eine längsschnittliche Betrachtung von Daten erforderlich ist, in pseudonymisierter Form verarbeitet werden dürfen, begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken. Die längsschnittliche Betrachtung von Daten ist keine hinreichende Zweckbestimmung und daher nicht geeignet, den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu begründen. Vielmehr sind die zulässigen Zwecke dieser längsschnittlichen Betrachtung zu benennen. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Datenverarbeitung tatsächlich für den betreffenden Zweck erforderlich ist. Das setzt unter anderem voraus, dass andere Maßnahmen der Evaluation, die mit anonymen Daten durchführbar sind, für das Generieren der benötigten Erkenntnisse nicht ausreichen.

§ 114 Absatz 6 Satz 3 SchG-E lautet:

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Teilnahme verpflichtet.

In der Begründung (zu Absatz 6 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Die Teilnahmepflicht stellt sicher, dass genügend Daten erhoben werden können, um Repräsentativität und eine hinreichende Aussagekraft der Ergebnisse zu gewährleisten.

Auf welcher Grundlage soll eine solche Verpflichtung begründet werden? Warum kommt keine Widerspruchsregelung in Betracht? Woraus ergibt sich, dass ohne Teilnahmepflicht nicht genügend Daten erhoben werden können, um Repräsentativität und eine hinreichende Aussagekraft der Ergebnisse zu gewährleisten?

§ 114 Absatz 7 Satz 1 SchG-E lautet:

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten, insbesondere Lernstandserhebungen und Prüfungsergebnisse, und weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere aus Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, zur Unterrichtsversorgung sowie soziodemografische Daten zusammen und wertet diese aus.

In der Begründung (zu Absatz 7 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Der neue Absatz 7 enthält eine Regelung zur Zusammenführung, Auswertung und Bereitstellung von Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg für die Schulen und die Schulaufsicht.

Der Wortlaut sagt nicht, woher die vielfältigen Daten stammen dürfen (abgesehen von Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, die lediglich beispielhaft genannt und deswegen insoweit die Herkunft nicht einschränken).

Der Wortlaut sagt nicht, zu welchem Zweck das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten zusammenführt und auswertet.

§ 114 Absatz 7 Satz 2 SchG-E lautet:

Es stellt den Schulen und der Schulaufsicht die in Satz 1 genannten Daten und Auswertungen zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung insbesondere durch das jährliche schulspezifische Schuldatenblatt sowie über geeignete IT-Verfahren zur Verfügung.

In der Begründung (zu Absatz 7 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Insbesondere wird in Absatz 7 Sätze 2 und 3 eine konkretisierte Formulierung im Hinblick auf das Schuldatenblatt aufgenommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Schuldatenblatt wesentliche Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Statusgespräche ist, die seit dem Schuljahr 2023/2024 flächendeckend und verbindlich eingeführt wurden. Durch das Schuldatenblatt werden die Daten auf Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Schulebene zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der IT-Verfahren, über die ebenfalls Daten bereitgestellt werden, stellt es sich wie folgt dar:

Die Datenbanken enthalten Steuerungsdaten (zum Beispiel Grunddaten der Schule wie Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Lernstands- und Prüfungsergebnisse der Klassenstufen). Es sind keine personenbezogenen Daten einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte enthalten.

Aggregierte Daten auf Klassenebene sollen, wie etwa auch in § 114 Absätze 3 und 4 enthalten, sowohl den Schulen als auch der Schulaufsicht bereitgestellt werden, um einen Austausch auf derselben Datengrundlage zu ermöglichen.

Die untere, obere und oberste Schulaufsichtsbehörde erhalten hinsichtlich Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs Zugriff auf Daten, die eine Zuordnung des Datensatzes (über Name der Schule und Dienststellenschlüssel) zur konkreten Schule ermöglichen.

Was das Zurverfügungstellen über geeignete IT-Verfahren genau sein soll, ergibt sich aus dem Normtext nicht.

§ 114 Absatz 7 Satz 4 SchG-E lautet:

Die entsprechenden IT-Verfahren enthalten zusätzlich aggregierte Daten auf Klassenebene.

Welche IT-Verfahren damit genau gemeint sind, wäre im Normtext zu konkretisieren.

Auch der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (der Lehrkräfte) wäre hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu begründen.

§ 114 Absatz 8 Satz 1 SchG-E lautet:

Für die externe Evaluation nach Absatz 2 sowie Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 7, mit Ausnahme der internationalen und nationalen Studien nach Absatz 5, ist das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung, für Maßnahmen nach Absatz 2 mit Ausnahme der externen Evaluation die jeweilige Schule.

In der Begründung (zu Absatz 8 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Absatz 8 dient der klarstellenden Regelung in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Es erschließt sich uns nicht, warum für die nationalen und internationalen Studien nach § 114 Absatz 5 SchG-E keine Regelung über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit getroffen werden soll.

§ 114 Absatz 8 Satz 3 SchG-E lautet:

Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist.

In der Begründung (zu Absatz 8 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Außerdem wird eine Regelung zur Löschung der Daten bei den Maßnahmen nach § 114 aufgenommen.

Der Normtext sagt nicht, wer die Daten löschen muss. Dabei wäre auszusprechen, dass eine Löschung nicht nur bei der beziehungsweise durch die Schule beziehungsweise Einrichtung zu erfolgen hat, sondern die jeweils zu nennende Stelle die Quelldaten aus allen Systemen löschen muss.

§ 114 Absatz 8 Satz 4 SchG-E lautet:

Eine Löschung oder Anonymisierung erfolgt bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren.

In der Begründung (zu Absatz 8 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Eine Löschung oder eine Entfernung des Pseudonyms und identifizierender Merkmale spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs (bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) oder spätestens nach zehn Jahren dient dazu, Trendverläufe für Schulen und die Schulaufsicht sichtbar machen zu können.

Wenn die zehn Jahre sich auch auf das Ende des Schulbesuchs beziehen sollen, wäre der Wortlaut dahingehend zu ergänzen.

Uns erschließt sich derzeit nicht, was mit „bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ genau gemeint ist.

§ 114 Absatz 8 Satz 5 SchG-E lautet:

Abweichende Fristen können durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 5, Absatz 6 Satz 6 und Absatz 7 Satz 2 geregelt werden.

Diese Verordnungsermächtigung ist zu allgemein und genügt nicht der Wesentlichkeitstheorie.

Der genannte Bezug zu § 114 Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 5, Absatz 6 Satz 6 und Absatz 7 Satz 2 SchG-E ist uns unklar.

§ 114 Absatz 8 Satz 6 SchG-E lautet:

Für wissenschaftliche Analysen können Hochschulen auf Klassenebene aggregierte und anonymisierte Datensätze durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden, sofern ausgeschlossen ist, dass die Daten einzelnen Schulen zugeordnet werden können.

In der Begründung (zu Absatz 8 des § 114 SchG-E) heißt es unter anderem:

Ergänzend wird eine Regelung aufgenommen, dass Hochschulen aggregierte und anonymisierte Daten für wissenschaftliche Analysen erhalten können, wenn auch anderweitige Rückschlüsse auf einzelne Schulen ausgeschlossen sind.

Falls die Klassen zu klein sind, um einen Personenbezug der aggregierten und anonymisierten Datensätze auszuschließen, könnten die Daten etwa auf Jahrgangsstufenebene aggregiert werden, wobei ein Zusammenhang mit der Voraussetzung besteht, dass ausgeschlossen ist, dass die Daten einzelnen Schulen zugeordnet werden können (was auch über die Bestimmbarkeit einzelner Personen der Fall sein kann), sodass dadurch auch ausgeschlossen sein dürfte, dass Klassen oder Jahrgangsstufen so klein sind, dass ein Personenbezug möglich ist.

Zu § 115 Absatz 1 SchG-E:

Wir können nicht erkennen, wer im Falle der Auftragserteilung durch das Kultusministerium oder das IBBW für die Verarbeitung der Daten verantwortlich sein soll:

Soweit es in § 115 Absatz 1 SchG-E um Aufträge nach Artikel 28 DS-GVO gehen soll, wäre das im Interesse der Normenklarheit so zu formulieren.

Soweit dagegen durch den Auftrag im Sinne von Absatz 1 der beauftragten Stelle eine eigene Aufgabe zugewiesen werden soll, für deren Erreichung die beauftragte Stelle selbst als datenschutzrechtlich Verantwortlicher die erforderlichen Daten verarbeiten können soll, wäre auch dies normenklar zum Ausdruck zu bringen.

Soweit es in § 115 Absatz 1 SchG-E einerseits um das Erteilen von Aufträgen nach Artikel 28 DS-GVO und um die Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO geht und andererseits um die Verarbeitung durch die beauftragte Stelle als Verantwortlicher, wären die einzelnen Verarbeitungsvorgänge normenklar voneinander zu trennen.

§ 115 Absatz 1 Satz 1 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg können mit Wirkung für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft eine oder mehrere Stellen beauftragen, die zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken, insbesondere bei Schulwechsel, Schulkooperationen oder zur Feststellung von Mehrfachbewerbungen erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Kin-

dern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege einer Schülerin oder eines Schülers anvertraut ist, zu verarbeiten.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 115 SchG-E) heißt es unter anderem:

Durch die Änderungen in Absatz 1 werden die Schulen in freier Trägerschaft in die Regelung einbezogen. Diese Änderung korrespondiert mit der entsprechenden Anpassung des § 116, der die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet, Individualdaten abzugeben. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen um eine geschlechtersensible Sprache zu verwenden.

Die Norm regelt die Voraussetzungen einer solchen Beauftragung nicht hinreichend, was wegen des damit verbundenen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht indes erforderlich wäre, wenn die beauftragte Stelle personenbezogene Daten in eigener Verantwortung soll verarbeiten dürfen. Außerdem sollte im Normtext aufgeführt werden, welche Arten personenbezogener Daten zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken, die nur beispielhaft konkretisiert sind, erforderlich sind. Die Zweckbestimmung „Feststellung von Mehrfachbewerbungen“ ist außerdem unklar: was für Bewerbungen sind hier gemeint, wie verhält sich diese Variante zu den zuvor genannten Fällen Schulwechsel und Schulkooperation und warum soll eine Feststellung von Mehrfachbewerbungen erforderlich sein?

§ 115 Absatz 1 Satz 2 SchG-E lautet:

Darüber hinaus kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, sowie von Lehrkräften zu statistischen Zwecken ggf. unter Hinzuziehung von und in Kombination mit weiteren Daten beauftragt werden.

Der Wortlaut sagt nicht, wer beauftragen können soll. Das wäre zu ergänzen.

Dieser Satz ist zu unbestimmt und erschließt sich nicht. Weder dem Gesetzestext noch der Begründung kann entnommen werden, was unter „personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, sowie von Lehrkräften zu statistischen Zwecken ggf. unter Hinzuziehung von und in Kombination mit weiteren Daten“ zu verstehen sein soll, noch was die statistischen Zwecke sein sollen.

Auch § 115 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 SchulG-E ändert hieran nichts. Dort wird auf die in „Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke“ verwiesen. Allerdings ist bereits unklar, was die „statistischen Zwecke“ nach § 115 Absatz 1 Satz 2 SchG-E sein sollen, sodass auch § 115 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 SchulG-E keine Klarheit bringt. Es ist zu vermuten, dass auch die Verarbeitung von Daten nach Artikel 9 DS-GVO (Religion – letzter Teilsatz des § 115 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 SchulG-E) beabsichtigt ist, allerdings verhält sich die Gesetzesbegründung auch hierzu nicht näher, sodass es auch hier bereits an Klarheit und Bestimmtheit fehlt.

Die Formulierung „ggf. unter Hinzuziehung von und in Kombination mit weiteren Daten“ erscheint mangels Eingrenzung unverhältnismäßig.

Es ist unklar, ob diese Vorschrift ausschließlich Rechtsgrundlage für das Beauftragen sein soll und die Verarbeitung auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen soll oder ob sie sowohl das Beauftragen als auch das Verarbeiten umfassen soll. Das wäre normenklar zu formulieren und gegebenenfalls zu begründen.

Soweit es hier um die Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen nach Artikel 28 DS-GVO geht, muss die beauftragte Stelle aus technisch-organisatorischer Sicht auf das Datengeheimnis verpflichtet sein. Zudem ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO erforderlich (s. a. § 115 Absatz 3e SchG-E).

§ 115 Absatz 1 Satz 3 SchG-E lautet:

Diese Verarbeitung dient der Generierung von Steuerungswissen insbesondere für eine bedarfsgerechte Planung im Schulsystem.

In der Begründung heißt es zu Inhalt (Allgemeiner Teil Nummer 2) unter anderem:

§ 115 wird mit dem Ziel der Präzisierung der Verwendungszwecke der Daten ergänzt. „Steuerungswissen“ umfasst hierbei insbesondere strukturierte Informationen über:

- Schülerzahlen und Bildungswege sowie deren Entwicklung,
- Zusammensetzung der Schülerschaft hinsichtlich sozialer Herkunft und Förderbedarfe (z. B. Sozialindex, Sprachförderbedarfe, Inklusionsanteile)
- Ausstattungssituation der Schulen (z. B. digitale Infrastruktur, Gebäudezustand),
- personelle Ressourcen und Bedarfe an den Schulen (z. B. Lehrkräfteversorgung, Vertretungsbedarf, Qualifikationen).

Die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung erfolgt standardisiert unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Datenschutz und Informationsfreiheit und nach festgelegten Kriterien, um eine vergleichbare, transparente und nachvollziehbare Steuerung auf Ebene der Schulen, der Schulträger und der Landesbehörden zu ermöglichen.

Was unter dem Zweck der Generierung von Steuerungswissen genau zu verstehen ist, wird (auch) dadurch nicht klar. Der Begriff Steuerungswissen wäre im Normtext zu erläutern (nicht lediglich in der Begründung), auch soweit es anderen Zwecken dient als der lediglich beispielhaft genannten bedarfsgerechten Planung.

Die Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit nur zu berücksichtigen, genügt nicht; sie müssen beachtet werden. Welche Vorgaben zur Informationsfreiheit hier indes gemeint sind, erschließt sich uns nicht.

§ 115 Absatz 1 Satz 5 SchG-E lautet:

Die Schulen bleiben für diese Daten verantwortlich; sie sind verpflichtet, diese an die beauftragte Stelle zu übermitteln.

Diese Formulierung ist verwirrend. Wenn die Schulen verantwortlich bleiben sollen, soll das wohl bedeuten, dass die beauftragte Stelle Auftragsverarbeiterin sein soll (oder ist gemeint, dass die Schulen nur neben der beauftragten Stelle verantwortlich sein sollen und damit eine gemeinsame Verantwortung vorliegt?). Wenn aber eine Auftragsverarbeitung gemeint ist, wäre die Offenlegung der beauftragten Stelle gegenüber keine „Übermittlung“.

§ 115 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 SchG-E lautet:

Der Auftrag kann vorsehen, dass die für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form mit einem nach dem Stand der Technik sicheren Verfahren an das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg übermittelt werden; diese Daten können durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg verarbeitet werden; soweit die Daten den Religionsunterricht im Sinne des § 96 Absatz 1 betreffen, können sie darüber hinaus auch von den jeweiligen Religionsgemeinschaften verarbeitet werden.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 115 SchG-E) heißt es unter anderem:

Nummer 1 wird ergänzt, um eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zu schaffen, die der verfassungsrechtlich (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2

GG) und schulrechtlich (§ 96 Absatz 1 SchG) den Religionsgemeinschaften übertragenen Verantwortung für den Religionsunterricht gerecht werden zu können.

Hier wird (in Teilsatz 1, was sich auch auf die weiteren Teilsätze bezieht) auch nur von Pseudonymisierung gesprochen, obwohl auch eine Anonymisierung in Betracht kommen könnte oder eine (eine Personenbeziehbarkeit ausschließende) Aggregation. Das wäre zu ändern und von anonymisierter Form zu sprechen oder zu begründen.

Wozu sollen nach Teilsatz 1 an das Kultusministerium zu statistischen Zwecken personenbezogene pseudonymisierte Daten übermittelt werden dürfen? Reichen für die statistischen Zwecke keine anonymen Daten aus? Auf § 13 Absatz 1 Satz 1 LDSG weisen wir hin.

Wozu sollen nach Teilsatz 2 die (welche?) Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (die zudem in Teilsatz 1 nicht genannt sind) personenbezogene pseudonymisierte Daten verarbeiten dürfen? Reichen für die statistischen Zwecke keine anonymen Daten aus? Welche personenbezogenen Daten sollen für die statistischen Zwecke übermittelt und verarbeitet werden dürfen?

Nach dem Wortlaut regelt der letzte Teilsatz ausschließlich die Verarbeitungsbefugnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften. Die Übermittlungsbefugnis an die jeweiligen Religionsgemeinschaften bedarf einer gesonderten gesetzlichen Rechtsgrundlage. Insofern hätte das Kultusministerium eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Es ist zudem nicht geregelt, zu welchen Zwecken die Religionsgemeinschaften personenbezogene Daten über den Religionsunterricht verarbeiten dürfen. Dies wäre noch aufzunehmen.

§ 115 Absatz 1 Satz 7 SchG-E lautet:

Abweichend von Satz 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg.

Welche Schulen kommen hier in Betracht. Das ergibt sich für uns auch nicht aus § 2 SchG.

§ 115 Absatz 1 Satz 8 SchG-E lautet:

Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.

Dazu verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 115 Absatz 1 Satz 2 SchG-E. Wie dort mit Blick auf § 115 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 SchulG-E ausgeführt, ist auch unklar, was die „statistischen Zwecke“ nach § 115 Absatz 1 Satz 8 SchG-E sein sollen.

Auch hier wird nur von Pseudonymisierung gesprochen, obwohl auch eine Anonymisierung in Betracht kommen könnte. Das wäre zu ändern und von anonymisierter Form zu sprechen oder zu begründen.

Derzeit erschließt sich uns nicht, dass die Formulierung „oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle“ bestimmt ist und der Wesentlichkeitstheorie genügt.

In § 115 Absatz 3 SchG sollen unter anderem nach den Wörtern „anvertraut ist“ die Wörter „sowie Lehrkräfte“ eingefügt werden.

§ 115 Absatz 3 SchG lautet:

Eine Schule ist berechtigt, zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken personenbezogene Daten von Schülern, deren Erziehungsberechtigten und

denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, bei einer anderen Schule zu erheben.

Hier bleibt unklar, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen und was schulübergreifende Verwaltungszwecke sind, die personenbezogene Daten von Lehrkräften anderer Schulen erfordern. Sofern es um die Vorbereitung und Durchführung von personellen Maßnahmen geht, existiert mit § 85 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes bereits eine Grundlage für den Austausch der dafür benötigten Personalaktendaten.

Unabhängig davon könnte konkretisiert werden, dass die genannten Wörter auch nach dem Komma eingefügt werden.

§ 115 Absatz 3c Satz 2 bis 4 SchG-E lautet:

Die Datenübermittlung der Prüfungsergebnisse an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen kann auch in digitaler Form durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Zudem kann ein digitaler Datenabgleich der für Prüfungszwecke relevanten Daten von Prüfungsteilnehmenden zwischen den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg leitet diese Daten an die Berufsschule weiter.

In der Begründung (zu Absatz 3c des § 115 SchG-E) heißt es:

Dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und der Schulaufsicht liegen nach der derzeitigen Verwaltungspraxis keine Prüfungsergebnisse vor. Die nunmehr geregelte Datenübermittlung zwischen den zuständigen Stellen und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ebnnet perspektivisch den Weg, die Informationen aus dem Schuldatenblatt in einem Verfahren zu nutzen. Dies vermeidet doppelte Datenerhebungen an mehreren Schnittstellen sowie das Entstehen zusätzlicher Kosten und reduziert die Belastung der Berufsschulen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen. Eine strukturierte Datenübermittlung besteht derzeit nicht. Die Regelung der Übertragung der Anmelddaten an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erleichtert zukünftig statistische Erhebungen und wird die Organisation und Planbarkeit der schriftlichen Abschlussprüfung verbessern.

Wir empfehlen, die vorgesehenen Regelungen durch folgende zu ersetzen:

Die Datenübermittlung der Prüfungsergebnisse an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen kann von den Schulen auch über ein zentrales Verfahren in digitaler Form durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Zudem kann ein digitaler Datenabgleich der für Prüfungszwecke relevanten Daten von Prüfungsteilnehmenden zwischen der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen und den Schulen über ein zentrales Verfahren des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg kann für statistische Zwecke und für die Organisation der Abschlussprüfung nicht personenbezogene Daten aus diesen Datensätzen auswerten.

Die Ergänzung des § 115 Absatz 3e SchG lautet:

Sie sind insoweit von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

In der Begründung (zu Absatz 3e des § 115 SchG-E) heißt es:

Die Ergänzung des Absatz 3e ergänzt die bestehende Regelung für den Fall, dass die Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag zu einer Selbstkontrahierung im Sinne des § 181 BGB führt.

Die Regelung wäre europarechtswidrig: Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO sieht eine dauerhafte verbindliche Regelung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor. U. a. heißt es in Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 DS-GVO, dass der Vertrag oder das andere Rechtsinstitut den Auftragnehmer in Bezug auf den Verantwortlichen binden muss. Wenn der Auftragnehmer aber als Vertreter des Verantwortlichen den Vertrag mit sich selbst abschließen und jederzeit wieder ändern dürfte (wie es bei der von dem Entwurf intendierten Befreiung vom Verbot des In-sich-Geschäftes der Fall wäre), wäre der Auftragnehmer tatsächlich nicht effektiv gebunden.

§ 115d Absatz 1 Satz 1 SchG-E lautet:

Lernverlaufsdiagnostik beschreibt die fortlaufende Beobachtung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zum Zweck der Erfassung und Auswertung von Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.

In der Begründung heißt es zum Inhalt (Allgemeiner Teil Nummer 2) unter anderem:

Für die Lernverlaufsdiagnostik wird aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch die Einführung des § 115d eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

In der Begründung (zu Absatz 1 des § 115d SchG-E) heißt es unter anderem:

Absatz 1 definiert die Lernverlaufsdiagnostik und bestimmt deren Zweck, der zugleich den Zweck der entsprechenden Datenverarbeitung beschreibt.

Worin besteht der Unterschied zur Lernstandserhebung aus § 114 Absatz 4 SchG-E? Dementsprechend: Woraus ergibt sich die Notwendigkeit hierzu parallel eine weitere Analyse durchzuführen?

§ 115d Absatz 2 Satz 2 SchG-E lautet (zu Lernverlaufsdiagnostiken):

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

In der Begründung (zu Absatz 2 des § 115d SchG-E) heißt es:

Die Teilnahme an Lernverlaufsdiagnostiken ist Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags und unterscheidet sich hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht von Leistungserhebungen, die im Unterricht durchgeführt werden, wie z. B. Klassenarbeiten oder schriftliche Wiederholungsarbeiten.

Im Gegensatz zu Klassen- und Wiederholungsarbeiten, die summativ am Ende eines Lernprozesses die erbrachten Leistungen vergleichbar machen sollen, dient die Lernverlaufsdiagnostik dazu, Lernrückstände von Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren, die individuelle Förderung anzupassen und die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen der Schule zu überprüfen (Absatz 1 Satz 3).

Die Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler bereits aus der Schulpflicht. Wegen der besonderen datenschutzrechtlichen Relevanz einer längsschnittlichen Betrachtung des Lernverlaufs wird die Teilnahmepflicht dennoch im Schulgesetz geregelt.

Es stellt sich dennoch auch hier die Frage, was die Lernverlaufsdiagnostik als zusätzliche Erhebung notwendig macht.

Bezüglich der diversen Teilnahmeverpflichtungen in § 115 SchG-E fehlt eine entsprechende Begründung, auch dazu, auf welcher Grundlage die dortigen Verpflichtungen vorgesehen sind beziehungsweise (wie wir andernorts angesprochen haben) warum nicht zumindest eine Widerspruchsregelung in Betracht kommt.

§ 115d Absatz 5 Satz 2 SchG-E lautet:

Für die Durchführung von Auswertungen von Lernverlaufsdiagnostiken zu Zwecken der Qualitätsentwicklung ist die jeweils für diese Aufgabenerfüllung zuständige Stelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

In der Begründung (zu Absatz 5 des § 115d SchG-E) heißt es:

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO für die Durchführung der Lernverlaufsdiagnostik an der Schule und die dadurch gewonnenen Daten ist die Schule. Sie ist damit Ansprechpartnerin für Auskunftsverlangen, Berichtigungsanträge und Löschungsbegehren nach den Artikel 12 bis 23 DSGVO.

Auf diesen Zweck wird in der Beschreibung der Lernverlaufsdiagnostik in § 115d Absatz 1 Satz 1 SchG-E nicht Bezug genommen.

Eine Rechtsgrundlage, dass die Ergebnisse der Lernverlaufsdiagnostiken personenbezogen (auch eventuell pseudonymisiert) an Stellen außerhalb der Schule übermittelt werden dürfen, ist nicht ersichtlich. Insofern geht dieser Satz ins Leere.

Wer soll diese Lernverlaufsdiagnostiken auswerten?

Hier ist, wie oben angemerkt, im Interesse einer einheitlichen Terminologie mit Blick auf Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO von Verantwortlichem und nicht von verantwortlicher Stelle zu sprechen.

§ 116 Absatz 1 Satz 1 SchG-E lautet:

Die Schulen und Schulkinderärten in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ einzusetzen.

In der Begründung (zu § 116 SchG-E) heißt es:

Individualdaten sind Voraussetzung für den Registerensus, die gewünschte Abbildung von Bildungsverläufen als Basis für entsprechende Auswertungen und bildungspolitische Entscheidungen; die Umsetzung von Individualdaten ist zudem Beschlusslage in der Kultusministerkonferenz (KMK). Die KMK sowie der Registerensus verlangen dabei Individualdaten von öffentlichen und privaten Schulen.

Voraussetzung hierfür ist, dass alle Individualdaten in dem von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellten elektronischen Verfahren erfasst werden, sowohl von öffentlichen als auch von privaten Schulen.

Würden Schulen in freier Trägerschaft weiterhin Summandaten übermitteln, resultierte daraus eine unterschiedliche Granularität der Abgabedaten im Zentralsystem ab dem Jahr der Erhebung von Individualdaten. Somit bestünde keine Grundlage für eine Zusammenführung der Daten. Bildungsverläufe, Übergänge etc. könnten nur unzureichend und lückenhaft abgebildet werden, wenn ca. 17% aller Schulen in Baden-Württemberg von der Erhebung von Individualdaten ausgeschlossen wären.

Zur vorgesehenen Verpflichtung, Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen, ist (wie bereits in der Vergangenheit) anzumerken, dass das Gesetz nicht regelt, welche Aufgaben die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ erfüllen soll, welche personenbezogenen Daten mithin zu welchen Zwecken in der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ verarbeitet werden sollen. Ohne eine solche nähere Bestimmung genügt unseres Erachtens die gesetzliche Regelung nicht der Wesentlichkeitstheorie: Es darf beispielsweise nicht in das Belieben des Softwareentwicklers oder des Auftraggebers

gestellt werden zu entscheiden, welche Daten hier zu welchen Zwecken sollen verarbeitet werden müssen. Zudem ist nicht einmal (was allerdings nicht genügen würde) der Stand der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ genannt, der Gegenstand der gesetzlichen Regelung.

Daher ist jedenfalls im Rahmen einer Neufassung von § 116 SchG im Gesetz(entwurf) selbst näher zu beschreiben, was rechtmäßigweise Gegenstand der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ ist.

Im Übrigen liegt uns, soweit ersichtlich, noch keine Datenschutz-Folgenabschätzung zur Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ vor. Sollte eine solche bislang nicht erstellt worden sein, wäre ihr Einsatz rechtlich fragwürdig. Ebenso fragt sich, ob es in einer solchen Situation opportun wäre, die Verwendung der Schulverwaltungssoftware noch für weitere Einrichtungen für verbindlich zu erklären.

§ 116 Absatz 1 Satz 2 SchG-E lautet:

Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist die Nutzung anderer Software zulässig.

Anhand welcher Kriterien sollen die Schulen und Schulkindergräten überprüfen, dass die verpflichtende Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ bestimmte Funktionalitäten nicht enthält? Die Regelung birgt die Gefahr, dass hier jede Stelle für sich selbst prüfen muss, ob eine Funktionalitätseinschränkung vorliegt. Es ist nicht erkennbar, wie hier eine einheitliche Bewertung der zulässigen Ausnahmen der Verwendung anderer Software gesichert werden soll.

§ 116 Absatz 2 SchG-E lautet:

Die Schulen und Schulkindergräten in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten mittels eines von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellten Verfahrens auf vorgegebenem Weg elektronisch zu übermitteln.

Im Interesse der Normenklarheit wäre konkret in den Normtext aufzunehmen, um welches von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellte Verfahren es geht und welcher Weg vorgegeben ist (zumal der Normtext nicht sagt, wer das Verfahren vorgegeben hat). Zumindest wären die Anforderungen an ein solches Verfahren und einen solchen Weg in den Normtext aufzunehmen.

Unabhängig davon muss der vorgegebene Weg die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachten. Dazu gehören etwa die Grundsätze des Artikel 5 DS-GVO, beispielsweise nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Deswegen müsste der Weg vorgeben, verschlüsselt zu übermitteln.

Bitte setzen Sie unsere Hinweise im Entwurf um, auch wenn wir das dort nicht jeweils ausdrücklich erbitten oder empfehlen. Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise, soweit nicht bereits geschehen, auch hinsichtlich vergleichbarer Punkte des Entwurfs.

Mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse der Effizienz benötigen wir dazu Ihre rechtliche Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst insoweit für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

[D]er Landesjugendring Baden-Württemberg bedankt sich herzlich für die Gelegenheit, Stellung zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes zu nehmen. Als Mitglied des Runden Tisches Ganztags möchten wir unsere Anregungen und Bedenken im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen zum Ausdruck bringen.

Bedarfsmeldung und Bedarfsermittlung:

Wir begrüßen, dass durch die Schulgesetzänderung mehr Klarheit bei der Bedarfsmeldung geschaffen werden soll. Für die außerschulische Jugendarbeit, die überwiegend ehrenamtlich organisiert ist, sind verlässliche und rechtzeitig vorliegende Zahlen sowie Bedarfe für die Angebotsplanung und den Ausbau essenziell. Eine transparente Bedarfsermittlung ist die Grundlage für eine bedarfsgerechte und nachhaltige Gestaltung der Angebote.

Schließzeiten und Ferienregelungen:

Im Bereich der vierwöchigen Schließzeiten vermissen wir eine klare und einheitliche Regelung. Wir plädieren für landesweit einheitliche Schließzeiten, um die Planungssicherheit für überregionale Angebote der Jugenderholung, die häufig auf Landesebene angeboten werden, zu erhöhen. Dies gilt auch für Stadtranderholungen, die von mehreren Kommunen gemeinsam genutzt werden. Eine Synchronisierung der Ferienwochen erleichtert die Koordination erheblich.

Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe:

Zu den Paragrafen 8b und 8c vermissen wir eine verbindliche Regelung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kooperation von freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII nicht durch die Festlegung auf Einrichtungen nach § 45a SGB VIII erschwert oder gar verunmöglich wird. Hier muss eine Orientierung an der derzeitigen Präzisierung auf Bundesebene stattfinden.

Eine klare gesetzliche Rahmenregelung, die die gemeinsame Verantwortung für den Ausbau und die Gestaltung der Ganztagsbetreuung festlegt, ist zudem notwendig.

Schließlich fordern wir, diese Kooperation sowohl im Landesjugendgesetz (LKJHG) als auch im Schulgesetz Baden-Württemberg zu verankern.

Unser entsprechender Formulierungsvorschlag orientiert sich an den landesrechtlichen Regelungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen:

(1) Die Schulen sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Schulen und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

(3) Eckpunkte für Rahmenbedingungen, Inhalte und Grundsätze der Kooperation von Schule und Jugendhilfe regelt eine landesweite Rahmenvereinbarung.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfs beiträgt und danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Landesmusikrat, Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V.

[M]it der Mail vom 3. Juni 2025 haben Sie uns in die Anhörungsphase der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg einbezogen.

Als verlässliche Partner musikalischer Bildungsangebote des Kultusministeriums im Land bedanken wir uns für diese Gelegenheit, wenngleich wir uns einer inhaltlichen Kommentierung nur begrenzt in der Lage sehen. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich die benannte Verbesserung des Kindeswohls und unterstützen die Anpassung zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit, die auch integraler Bestandteil unseres Engagements in der musikalischen Bildung sind.

Wir danken Ihnen für die Einbindung in das Verfahren und stehen für einen weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Landesschulbeirat

[D]er LSB dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 23 Absatz 2b

Wie begrüßen, dass die Grundlage für eine alters- und entwicklungsangemessene Regelung zur Nutzung mobiler Endgeräte geschaffen wird. Wir empfehlen allerdings Haftungsfragen noch zu klären und den Schulen eine entsprechende Vorlage zur Verfügung zu stellen.

§ 89 Absatz 5

Die Möglichkeit digitaler Fernprüfungen sollte auf von der Schulverwaltung zugelassene Prüfungsorte begrenzt werden. Die Prüfung in Privathaushalten ist problematisch, da Täuschungsversuche langfristig vorbereitet werden könnten.

§ 113a

Der Landesschulbeirat begrüßt die Einführung einer Schüler-Identifikationsnummer. Gleichzeitig gilt es auch Datenschutz, Datensparsamkeit und den zusätzlichen Arbeitsaufwand für Schulleitungen und Lehrkräfte im Blick zu behalten.

§ 114

Aus unserer Sicht enthält die Änderung teilweise extrem lange und verschachtelte Sätze – dies erscheint für die Umsetzung eher umständlich. Nach unserer Meinung sollten eine Reihe von Detailregelungen (z. B. bei § 114 Evaluation die ganzen Aussagen, wer welche Ergebnisse erhält) nicht ins SchG sondern in entsprechende untergesetzliche Regelungen. Über Details der Ausgestaltung sollte unseres Erachtens nicht der Gesetzgeber (Landtag) abstimmen müssen.

§ 114 hat sich vom Umfang her mehr als verdreifacht.

§ 115d

Mit der Lernstandserhebung ist die Lernverlaufsdiagnostik verbunden.

Wie wird der Lernverlauf im Sport diagnostiziert? Gibt es hier eine Erfassung, z. B. über den Deutschen Motorik-Test des KITs (Karlsruher Institut für Technologie)?

In der Begründung wird auf das Steuerungswissen verwiesen. Werden hier unter Erfassung der personellen Ressourcen und Bedarfe auch die außerschulischen Bildungspartner eingeschlossen (z. B. Vertretungsbedarf, Qualifikationen usw.)?

Landessportverband

[A]n uns ist die Bitte herangetragen worden, eine Stellungnahme bzgl. der Vorlage zur geplanten Änderung des Schulgesetzes in BW abzugeben, der wir sehr gerne nachgekommen sind.

Als außerschulischer Bildungspartner, insbesondere mit Bezug auf die Einbindung unserer Mitgliedsvereine in Ganztagschulen, haben wir natürlich besonderes Augenmerk auf die Schule als Bewegungs- und Sportort und den Schulsport. Vereine profitieren seit Jahrzehnten von Schulsporthallen für ihre Angebote, gerne möchten wir als organisierter Sport mit gut ausgebildeten Fachkräften unserer Mitgliedsvereine und -verbände insbesondere im Ganztag zu mehr körperlicher Aktivität und damit Gesundheit beitragen.

Dabei haben wir weniger den curricularen Sportunterricht im Blick, als vielmehr Sport- und Bewegung als qualifizierte Betreuungs- und außerschulische Bildungsangebote unserer Mitgliedsvereine fokussiert.

Wir schlagen vor, Lehrkräfte dazu zu motivieren, Schulsportprogramme zu konzipieren, die den Sportunterricht und den außerunterrichtlichen Sport einbeziehen. Damit würde man die Bedeutung von Sport und Bewegung herausstellen und ihr besser gerecht werden, so wie aktuell an GSB- und WSB-Schulen („Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ und „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“).

Sprachenförderung ist eklatant entscheidend, deswegen befürworten wir sehr die Aufnahme von Spezialschulen im Schulgesetz, jedoch sollten auch Schulen explizit genannt werden, die die Verbindung von Leistungssport mit der Schulkarriere ermöglichen.

Des Weiteren bitten wir darum, Bewegung, Spiel und Sport in der Gesetzesvorlage mindestens zu nennen, mit dem Ziel, auch fächerübergreifend hier zu sensibilisieren. Der hohe Beitrag von Bewegung, Spiel und Sport ist sicherlich ein wesentlicher Baustein zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. Letztlich eignet sich die körperlich-sportliche Aktivität ideal als Facilitator für Bildungsprozesse und bildet auch selber. Eine Nennung von Bewegung, Spiel und Sport würden wir entsprechend begrüßen. Der deutsche Sportverein ist von der UNESCO ausgezeichnet worden als immaterielles Kulturerbe.

Mit entsprechendem Fokus sind wir die Änderungsvorlage durchgegangen und haben hierzu vier Themenpunkte ausmachen können, die den organisierten Sport in BW konkret betreffen könnten.

1. In der Änderung wird vermehrt auf die datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen gesprochen (Vorblatt A-Zielsetzung). Diese werden zum einen extern durch das Institut für Bildungsanalysen BW (IBBW) mit Schülerindividualdaten u. a. im Längsschnitt gewonnen, zum anderen erfolgt eine interne Evaluation der Schul- und Unterrichtsqualität an den Schulen (Vorblatt F Nachhaltigkeits-Check).
 - Wie werden Bildungsverläufe im Sport für die individuelle Förderung der Schüler/-innen erhoben? Was wird genau erfasst? (§ 113a Absatz 4)
 - Betrifft die interne Evaluation der Schul- und Unterrichtsqualität auch außerschulische Bildungsangebote, die sicherlich einen Beitrag zur allgemeinen Schulqualität leisten? (§ 114 Absatz 2)
 - Betrifft die externe Evaluation durch das IBBW auch die außerschulischen Bildungsangebote? (§ 114 Absatz 3)
 - Sind außerschulische Bildungspartner (insbesondere Trainer/-innen) ebenfalls wie Schulleitungen, Lehrkräfte und Schüler/-innen verpflichtet, an einer Lernstandserhebung teilzunehmen? (§ 114 Absatz 4)
 - Die bisherige Lernstandserhebung (VERA 8) erfasst sowohl schulische als auch außerschulische bildungsrelevante Daten. Hier wird auch nach der Anzahl der Bücher im Haushalt der gesamten Familie gefragt, um Rückschlüsse auf den Bildungshintergrund zu erhalten. Wäre es möglich, hier auch sport- und gesundheitsrelevantes Verhalten der Familie zu erfragen, um Rückschlüsse auf das Bewegungsverhalten der Schüler/-innen/Familien zu ermöglichen oder erfolgt diese Erhebung bereits?

2. Mit der Lernstandserhebung ist die Lernverlaufsdiagnostik verbunden (§ 115d).

- Wie wird der Lernverlauf im Sport diagnostiziert? Gibt es hier eine Erfassung, z. B. über den Deutschen Motorik-Test des KITs? Welche Parameter sind vorgesehen?
- In der Begründung wird auf das Steuerungswissen verwiesen. Werden hier unter Erfassung der personellen Ressourcen und Bedarfe auch die außerschulischen Bildungspartner eingeschlossen (z. B. Vertretungsbedarf, Qualifikationen usw.)?
- Wir schlagen eine Erhebung/Evaluation von außerunterrichtlichem Sport vor (ggf. auch abwechselnd auf die vier Regierungspräsidien bezogen). Aktuell wissen wir nicht, wie sich Schüler/-innen sportlich entwickeln.

3. Die Schließzeiten/Ferienzeiten sind bisher nicht eindeutig geklärt und werden vom Kultusministerium festgelegt (§ 8c).

- Gibt es hier eine Aufteilung? Zwei Wochen Winter, zwei Wochen Sommer? (Dies ist sicherlich für die Planung von Ferienbetreuungsangebote der außerschulischen Bildungspartner relevant).
- Wird die Ferienschließung einheitlich geregelt oder individuell (Schule, Kommune, Gemeinde, Landkreis) gestaltet?
- In der Einzelbegründung wird von Schließzeiten „bis zu vier Wochen“ gesprochen. Können diese auch weniger sein?

4. Erziehungsberechtigte müssen bis zum 15. März den Bedarf an Betreuungsangebote anmelden. Ist dieser Bedarf für uns (als Dachverband der außerschulischen Bildungspartner) einzusehen, um unsere Sportvereine gezielt in einzelnen Regionen anzusprechen und zu motivieren?

Wir hoffen, dass wir mit unseren Rückmeldungen einige Impulse für die Änderung des Schulgesetzes geben können.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spalten-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

[I]m Namen der Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spalten-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf den Bereich, der die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen betrifft.

Die geplante Erhebung von Schülerindividualdaten nach § 113a zur Qualitätsentwicklung des Bildungswesens, zur Nachvollziehbarkeit von Bildungsverläufen und als Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen halten wir für sinnvoll. Voraussetzung ist, dass die vorgesehene Anonymisierung für die Auswertung sichergestellt ist.

Wir stellen aber in Frage, ob eine Ausweitung der Erhebung in den Bereich der frühkindlichen Bildung sinnvoll und zielführend ist. Hier entsteht ein Mehraufwand für die Datenerhebung von späteren Schülern, während andere Kinder zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfasst werden. Uns erscheint es sinnvoller, bei der Einschulung alle Kinder zu erfassen und dabei den ggf. vorangegangenen Besuch einer Sprachfördergruppe zu vermerken.

Wir schlagen daher die Streichung von § 113a Absatz 8 vor:

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

Sollte § 113a Absatz 8 mit der Datenerfassung beim Besuch der Sprachfördergruppe beibehalten werden, muss sichergestellt sein, dass dadurch kein Mehraufwand in Kindertageseinrichtungen entsteht. Die Datenerfassung muss eindeutig die Aufgabe der jeweils zuständigen Schule bleiben. Auch für den Fall, dass die Sprachfördergruppe in einer Kindertageseinrichtung und mit deren Mitarbeiten-

den umgesetzt wird. Andernfalls würde diese Option für Träger von Kindertageseinrichtungen nochmals an Attraktivität verlieren.

Gleichzeitig halten wir es für sehr wichtig, dass die Wirkung und der Nutzen der Sprachfördergruppen evaluiert wird. Dafür müssten aber andere Formate der Datenerhebung und -auswertung entwickelt werden. Diese sollten z. B. einen Vergleich ermöglichen zwischen Kindern in Sprachfördergruppen, Kindern in alltagsintegrierter Sprachförderung und Kindern ohne weitere Sprachförderung.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Landesverband Kindertagespflege BADEN-WÜRTTEMBERG e. V.

[W]ir danken für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter möchten wir auf folgenden Aspekt hinweisen:

1. Kindertagespflege als familiennahe, flexible Betreuungsform

Kindertagespflege ist eine rechtlich anerkannte Betreuungsform nach § 22 ff. SGB VIII. Sie bietet:

- kleine Gruppen mit bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Tageskindern und familiäre Strukturen, die insbesondere für Schulkinder im Grundschulalter förderlich sind,
- hohe Betreuungsqualität mit individueller Förderung,
- flexible Betreuungszeiten, auch für Randzeiten, die Einrichtungen nicht abdecken,
- Erfahrung in der ergänzenden Betreuung im außerschulischen Bereich von Schulkindern ist seit Jahrzehnten vorhanden.

2. Aktueller Ausschluss im Schulgesetz § 8b

Im vorliegenden Entwurf wird in § 8b ausschließlich auf Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII verwiesen. Die Kindertagespflege als familienähnliche Betreuungsform bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Bundesrechtliche Grundlage erlaubt Einbeziehung

Gemäß SGB VIII kann das Landesrecht den Einrichtungsbegriff erweitern und familienähnliche Betreuungsformen nach § 43 SGB VIII, zu denen die Kindertagespflege zählt, ausdrücklich aufnehmen.

4. Forderung

Wir fordern daher, § 8b SchG um eine Regelung zu ergänzen, die es ermöglicht, Kindertagespflege als ergänzendes bzw. weiteres Betreuungsangebot zur Ganztagsförderung in Grundschulen einzubeziehen.

Unser Formulierungsvorschlag wäre folgender:

„§ 8b Absatz 1: Betreuungsangebote [...] sind Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII. Familienähnliche Betreuungsformen wie die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII können als Teil schulnaher Betreuungsangebote anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen an Qualität und Anbindung erfüllen.“

5. Begründung

Die Aufnahme der Kindertagespflege schafft mehr Flexibilität für Kommunen und Eltern, insbesondere in ländlichen Räumen oder bei spezifischen Förderbedarf einzelner Kinder.

Sie stärkt die gesetzlich verankerte Wahlfreiheit der Eltern und trägt zur Entlastung bestehender institutioneller Ganztagsangebote bei.

Die Nutzung vorhandener qualifizierter Kindertagespflegepersonen ist volkswirtschaftlich sinnvoll und entspricht dem im Koalitionsvertrag genannten Ziel, Gestaltungsspielräume für Kommunen zu erweitern und vielfältige Trägerstrukturen einzubeziehen.

6. Schluss

Wir bitten den Gesetzgeber, diese Anpassung aufzunehmen, um die Kindertagespflege als wertvolle Ressource der Bildungs- und Betreuungslandschaft auch im schulischen Ganztagsbereich zu sichern und weiterzuentwickeln.

Landesverbandes Schulpsychologie Baden-Württemberg

[V]ielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ich bin über einen Satz gestolpert: Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.

Das ZSL führt die Fachaufsicht über die Schulpsychologischen Dienste, aber auch über die Schulen?

Ansonsten gibt es von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

[S]eidens der Liga der freien Wohlfahrtspflege bedanken wir uns, dass wir zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes – Ihre Mail vom 3. Juni 2025 – Stellung nehmen dürfen. Vorab möchten wir erklären, dass wir uns nicht zu allen Gegenständen äußern, sondern lediglich zu den Paragraphen, die unsere spitzenverbändliche Arbeit betreffen.

Neben der Stellungnahme zu den derzeit geplanten Änderungen des Schulgesetzes möchten wir die Anhörung zum Anlass nehmen, bereits bestehende schulgesetzliche Regelungen aufzugreifen, deren Überarbeitung unseres Erachtens dringend erforderlich ist. Diese Änderungen betreffen die Einrichtung von verbindlichen Sprachfördergruppen sowie die Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten, die mit der Schulgesetzänderung im Januar dieses Jahres schulgesetzlich verankert worden sind. Beide Gegenstände bedürfen zwingend einer Ergänzung, was wir im Anschluss an unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf ausführlich begründen werden.

Zu § 8b Absatz 2

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürwortet, dass mit § 8b Absatz 2 eine Meldebefugnis für die Betreuungsangebote im Falle von Kindeswohlgefährdungen aufgenommen wird. Gleichzeitig ist eine Soll-Regelung aus Sicht der Liga zu schwach, und die Verfahrensschritte bis zur Meldung sind nicht definiert. § 8a SGB VIII sieht eine Meldung bereits „bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung“ vor. Darüber hinaus fehlen Regelungen, wie genau die Meldungen erfolgen sollen. Es werden auch nicht die in § 8a SGB VIII verwendeten Formulierungen für den Kinderschutz benutzt und kein Verfahren zum Umgang mit Wahrnehmungen von gewichtigen Anhaltspunkten benannt. Ein Verweis auf § 8a SGB VIII würde sicherstellen, dass der Kinderschutz – wie im SGB VIII verankert – in diesen Einrichtungen dauerhaft umgesetzt wird und der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Daher schlägt die Liga folgende Anpassungen vor (fett gedruckt):

(2) Die Betreuungseinrichtung unterrichtet das Jugendamt unverzüglich im Einzelfall, wenn nach einer erfolgten Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes vorliegen und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt. Im Übrigen gilt für diese Einrichtungen § 8a Absatz 4 SGB VIII.

Zur Überschrift des § 8c

Wie in der Zielsetzung der Gesetzesbegründung zur Schulgesetzänderung und auch im nachfolgenden Absatz 1 korrekt beschrieben, besteht nach Artikel 1 Nummer 3a Ganztagsförderungsgesetz für Kinder ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und nicht auf Ganztagsbetreuung. Insofern muss aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege die Überschrift des Paragrafen wie folgt lauten:

8c Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

Zu § 8c Absatz 1

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege befürwortet, dass mit § 8c Absatz 1 durch Landesrecht die Schließtage festgelegt werden und 20 Tage als Schließtage benannt werden. Der Absatz ist allerdings dahingehend zu präzisieren, dass diese Schließtage auch für Horte und Horte an der Schule gelten.

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 8b sowie in Horten und Horten an der Schule im Umfang von acht Stunden werktäglich für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe nach Artikel 1 Nummer 3a Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr in den Schulferien.

Zu § 8c Absatz 2

Die Regelung, dass Eltern jeweils bis zum 15. März ihr Interesse an einer Ganztagsförderung für ihr Kind benennen sollen, ist aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege sinnvoll, weil sie dann im Gleichklang mit der Schulanmeldung erfolgen kann. Kritisch ist hingegen, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe übernehmen soll, um seinen Planungsaufgaben nachzukommen. Hier wird erst eine entsprechende Struktur geschaffen werden müssen, die mit Personalressourcen versorgt werden muss.

Wichtig ist, dass diese Vorschriften die Planbarkeit erleichtern sollen, aber dennoch klar ist, dass der individuelle Rechtsanspruch auch ohne eine Meldung zu diesem Zeitpunkt bestehen bleibt und ggf. erst später eingefordert werden kann. In Absatz 2 Satz 3 wird festgeschrieben, dass der öffentliche Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Planungsaufgaben auch auf unvorhergesehene Bedarfe reagieren muss. Diese Regelung ist zu begrüßen und sie entspricht auch der Planungsverantwortung im Sinne des § 80 SGB VIII.

Im Rahmen der Ganztagsförderung wird sehr deutlich, dass Jugendhilfeplanung und Schulplanung gemeinsam und abgestimmt erfolgen müssen. Deshalb ist auch im Schulgesetz Baden-Württemberg eine entsprechende Verpflichtung für die Schulplanung notwendig, damit eine gemeinsame Planung im Sinne der Kinder umgesetzt werden kann. Bisher findet sich eine entsprechende Regelung im § 81 SGB VIII und auch im Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in § 19 Absatz 4 für die Jugendhilfeplanung. Für die Schulplanung fehlt bisher eine komplementäre Regelung. Es wäre eine große Chance, sie in dieser Schulgesetzänderung zu verankern, zumindest bezogen auf das Thema Ganztagsförderung. Deswegen schlägt die Liga folgende Anpassung vor (analog § 81 SGB VIII und § 19 LKJHG neue Fassung):

(2) Die Erziehungsberechtigten haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebotes nach Artikel 1 Nummer 3a Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann. Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit dem örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Schulplanung die Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Zu § 8c Absatz 4

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege sieht § 8c Absatz 4 sehr kritisch, weil es sich nicht um eine Hinwirkungspflicht handelt und somit keine rechtliche Verbindlichkeit entsteht. Gemeinden „dürfen“ ihre Ganztagesangebote ausbauen. Damit wird keine Hinwirkungspflicht erreicht und die Jugendämter, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, werden mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs allein gelassen. Die Liga schlägt deshalb vor, den Text dahingehend anzupassen, dass – analog zu § 3 KiTaG – eine Verpflichtung für die Gemeinden entsteht:

(4) Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Artikel 1 Nummer 3a Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung haben die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfsgerecht auszubauen.

Zu § 32

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Befugnis, das Jugendamt im Einzelfall über Wahrnehmungen einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Allerdings handelt es sich hierbei – da sich der Absatz nicht auf Schulen bezieht – um Kinder und nicht um Schüler oder Schülerinnen, weshalb die Liga folgende Anpassung vorschlägt:

(5) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 soll die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines in der Einrichtung betreuten Kindes zu beeinträchtigen.

Zu § 113a Absatz 8

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege lehnt die Erfassung und Verarbeitung von Schülerindividualdaten bei Kindern in den Sprachfördergruppen nach § 5c SchG ab und empfiehlt, Absatz 8 sowie den jeweiligen Bezug in den nachfolgenden Paragrafen zu streichen.

Denn es stellt sich die Frage, warum die Abfrage dieser Daten zum Zweck der Bildungsforschung nur die Kinder mit Sprachförderbedarf betreffen soll. Um vergleichende Aussagen treffen zu können, müssten vielmehr die Daten aller Kinder in diesem Alter erhoben werden.

Daneben lässt der Gesetzentwurf offen, wie die Daten jener Kinder erhoben werden, die die Sprachfördergruppe nicht an einer Schule, sondern in einer Kita besuchen. Wer verantwortet diese Datenerhebung? Sollte es der Kita-Träger sein, müssten ihm die entsprechenden (digitalen) Tools und personellen Ressourcen für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt sowie die Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Ob dieser Aufwand sich lohnt angesichts der Tatsache, dass im Folgejahr, also mit Schuleintritt, die Schülerindividualdaten aller Kinder erfasst werden, ist aus unserer Sicht sehr zu bezweifeln. Alternativ könnte bei der Datenerhebung zu Beginn der Schullaufbahn das Kriterium „Hat eine verbindliche Sprachfördergruppe besucht“ aufgenommen werden.

Statt der Ausweitung dieser Erhebung auf die sprachförderpflichtigen Kita-Kinder regen wir die Evaluation der verbindlichen Sprachfördergruppen an und rufen dabei in Erinnerung, dass seitens der Landesregierung eine Evaluation zugesagt ist (vgl. Landtagsdrucksache 17/7885, Seite 45: „Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist mit der Evaluation der Wirksamkeit beauftragt.“). Eine Evaluation des Instruments der verbindlichen Sprachfördergruppen (die u. a. ja auch Fragen nach der Unterschiedlichkeit der Lernorte oder nach der Personalausstattung beantworten sollte) ist ein anderer Forschungsgegenstand als eine langfristig angelegte Bildungsforschung.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege lehnt Absatz 8 daher ab.

Ergänzend zur Stellungnahme hinsichtlich der erneuten Schulgesetzänderung regt die Liga der freien Wohlfahrtspflege weitere Änderungen des Schulgesetzes an und fordert die Landesregierung auf, diese im Fortgang der Beratung des Gesetzesentwurfs noch zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um die Einführung von verbindlichen Sprachfördergruppen (§ 5c SchG) sowie die Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten (§ 115c SchG), die in der Schulgesetzänderung vom Januar 2025 neu geregelt wurden. Bei der besagten Schulgesetzänderung haben wichtige Anregungen aus den Stellungnahmen – nicht nur jene der Liga der freien Wohlfahrtspflege – keine Berücksichtigung gefunden. Deshalb regt die Liga der freien Wohlfahrtspflege an, die – teils zwingend – erforderlichen Ergänzungen bei dieser erneuten Schulgesetzänderung nachzuholen.

Nachfolgend ist dieser Ergänzungsvorschlag begründet.

Zu § 5c Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an öffentlichen Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder Grundschulen in privater Trägerschaft nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nach § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann. Auf Sprachfördergruppen findet § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Sprachförderkraft erhebt personenbezogene Daten zu dem sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmeveraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahme durch Rechtsverordnung zu regeln.

In vielen weiteren Paragraphen des Schulgesetzes wird Bezug genommen auf diesen § 5c SchG, dennoch bleiben zentrale Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Sprachfördergruppen ungeklärt. Bereits in der Stellungnahme im September 2024 hatte die Liga der freien Wohlfahrtspflege einen erheblichen Regelungsbedarf angemahnt. So wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass es keine Verordnung zur Bezuschussung bzw. Refinanzierung der verbindlichen Sprachfördergruppen von Kitas in freier Trägerschaft gibt. Besonders nachdrücklich wurde betont, dass die Fragen zur Beförderung der Kinder zum Lernort der verbindlichen Sprachförderung zwingend geregelt sein müssen, insbesondere auch der Kinderschutz. Diese zahlreichen Anregungen sollen hier nicht wiederholt werden, sie sind in der Landtagsdrucksache 17/7885 ab Seite 103 nachzulesen.

Zur Beförderung hatte die Landesregierung nur insofern Stellung genommen, als sie in der Landtagsdrucksache 17/7885 auf Seite 45 schreibt: „Die Beförderung der Kinder ist in der Planung und Durchführung der Konzeption berücksichtigt“. Das war die einzige Äußerung zu dieser grundlegenden Frage mit der Folge, dass mit der Änderung des Schulgesetzes Ende Januar 2025 keine der notwendigen Regelungen getroffen wurden.

Auch die Hoffnung auf eine Regelung dieser offenen Punkte über die Rechtsverordnung zur Einrichtung von Sprachfördergruppen wurde enttäuscht. Als das

Thema der Beförderung im entsprechenden Entwurf wieder kein Thema war, mahnte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme die Regelungsnotwendigkeit erneut an, leider ergebnislos, wie in der Sprachfördergruppenverordnung (SprachFöGrV) vom 5. Februar 2025 zu erkennen ist.

Das alles hat zur Folge, dass Stand heute, Juli 2025, zentrale Fragestellungen zur Beförderung dieser Kinder noch immer auf Antworten warten. Die Beförderung der Kinder zu den Sprachfördergruppen darf aber weder auf dem Rücken der Kinder und Eltern noch dem der Träger ausgetragen werden. Auch juristisch ist klar, dass weder Kita-Träger noch die Eltern dazu verpflichtet werden können, diese Beförderung organisatorisch zu verantworten oder gar dafür bezahlen zu müssen. Es wäre im Übrigen absurd, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu nichte gemacht werden würde, wenn die Eltern dieser Kita-Kinder berufliche Einschränkungen hinnehmen oder sogar ihre Arbeitsstelle aufgeben müssten, um ihr Kind von der Kita an den Lernort der verbindlichen Sprachfördergruppe zu bringen. Auch der Kinderschutz der – fünfjährigen – Kinder bei dieser unzumutbaren Beförderung ist noch immer nicht geregelt, weshalb er heute erneut eingefordert wird.

Deshalb appelliert die Liga der freien Wohlfahrtspflege an den Gesetzgeber, diese erneute Schulgesetzänderung zu nutzen und diese zwingend erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der verbindlichen Sprachfördergruppen gesetzlich zu verankern.

Zu § 115c Statistik zum Ausbau von Ganztagesangeboten

Mit der Schulgesetzänderung im Januar 2025 wurde durch den neuen § 115c die Statistik zum Ausbau von Ganztagsangeboten gesetzlich verankert, um die Vorgaben des durch das GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) eingeführten § 98 Absatz 1 Nr. 1a SGB VIII zu erfüllen. Damit werden ab 2025 in Baden-Württemberg alle Grundschulkinder und ihr derzeitiger Unterrichts- und Betreuungsumfang statistisch erfasst.

Aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege ist allerdings neben der Erfassung der betreuten Kinder auch eine Erfassung des Personals in den Einrichtungen nach § 8b SchG erforderlich. Eine der wichtigsten Fragen in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ist die Frage nach der Menge und der Qualifikation des bereits vorhandenen Personals sowie nach dem daraus resultierenden zukünftigen Personalbedarf. Die statistische Erfassung des Personals wäre ein wichtiger Schritt hin zu einer realistischen Einschätzung des zukünftigen Personalbedarfs in der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Mit der erneuten Schulgesetzänderung besteht nun eine Chance, die so dringend gebotene Personalerfassung – wie sie für Horte und Horte an der Schule bereits seit Jahrzehnten erfolgt – auch für Einrichtungen nach § 8b SchG gesetzlich zu verankern.

In Ergänzung zum geltenden § 115c Absatz 1 schlägt die Liga der freien Wohlfahrtspflege daher vor, die Erfassung des Personals in den Betreuungsangeboten nach § 8b SchG in das Schulgesetz aufzunehmen und die Absätze 1 und 2 wie folgt anzupassen:

- (1) Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klasse 5 sowie für das Personal der Einrichtungen nach § 8b in öffentlicher und freier Trägerschaft wird jährlich zum Stichtag 1. März eine Ganztagsausbaustatistik als Landesstatistik durchgeführt. Sie dient zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7 und 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII sowie einer einheitlichen Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten dieser Kinder. Die Ganztagsausbaustatistik ist Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

(2) Erhebungsmerkmale sind für alle Kinder, die zum Stichtag in die Schule eingetreten sind und noch nicht die Klasse 5 einer öffentlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft besuchen:

1. Klassenstufe;
2. Anzahl der Pflichtwochenstunden des Unterrichts nach Stundentafel einschließlich der Pausenzeiten;
3. Art der Schule und Art der Aufsichtsform;
4. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt an einer Ganztagschule einschließlich dem Unterricht verbringt;
5. Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und
6. Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots und Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote nach Absatz 1 einschließlich der Pausenzeiten.

Die in Nummern 1 bis 4 aufgezählten Erhebungsmerkmale werden bei den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben. Die in Nummern 5 und 6 sowie – soweit bekannt – in Nummer 1 aufgezählten Daten werden bei den Einrichtungen im Sinne des § 8b, von den Horten und von den Horten an der Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft erhoben.

Die Erhebungsmerkmale für das Personal der Einrichtungen nach § 8b ergeben sich aus § 99 Absatz 7 SGB VIII. Sie werden von den Trägern dieser Einrichtung erhoben.

Für Rückfragen zu unseren Anregungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Philologenverband

[D]er Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) dankt für die Möglichkeit zur Äußerung und nimmt wie folgt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung:

Rechtliche Position der Schulen:

In § 2b heißt es:

„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungs möglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.“

Der PhV BW begrüßt die rechtliche Stärkung der Position der Schule, die mit der Änderung einhergeht.

Allerdings wären einheitliche Regelungen wie z. B. ein grundsätzliches Nutzungsverbot privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände, soweit Lehrkräfte deren Nutzung im Unterricht nicht ausdrücklich zulassen, besser. Denn es ist zu erwarten, dass eine landesweit einheitliche (Verbots-)Regelung, angepasst an Alters- oder Klassenstufen, von Schülerinnen und Schülern letztendlich besser akzeptiert werden würde.

Qualitätssteigerung und Ressourcenausstattung:

Der PhV BW spricht sich gegen eine weitere Belastung der Schulen ohne die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen aus. Eine Steigerung der Qualität, die offensichtlich explizit mit einer weiteren zu erbringenden Leistungssteigerung der Schulen, d. h. einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte, verbunden ist, ist nur möglich, wenn den Schulen die entsprechenden, zusätzlich nötigen personellen oder sonstigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Personenbezogene Daten einzelner Klassen:

In § 32 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.“

Der PhV BW sieht hier die „Ebene der einzelnen Klassen“ sehr kritisch, denn dies kann zu Überwachung bzw. Leistungskontrolle einzelner Lehrkräfte missbraucht werden. Die Situation, dass die Schulaufsichtsbehörden die Daten einzelner Klassen zu Gesicht bekommen, ist nach Meinung des PhV BW unzumutbar.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung:

Der PhV BW sieht die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulleitung und Schulaufsicht im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung kritisch, wenn dazu keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und wenn es nur ein Abhaken von To-Dos zur Folge hat, die qualitativ keine Weiterentwicklung und Verbesserung mit sich ziehen. Konkrete Maßnahmen sollen nicht allein der Schulleitung aufgebürdet werden, sondern es muss passgenaue Unterstützungsangebote der Institute geben. Das Ziel ist nicht, den Durchschnitt einer Leistungsmessung zu verbessern, sondern es soll nachhaltiges Lernen gefördert werden.

Schüler ID:

Der PhV BW sieht die Einführung einer Schüleridentifikationsnummer ambivalent:

Die Erhebung von individuellen Schülerdaten, die geeignet sind, umfassende Persönlichkeitsprofile zu erstellen, hält der PhV BW aus daten- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen für höchst problematisch.

Diese Verwendung, die vielleicht sogar Rückschlüsse auf die jeweilige Person ermöglicht, darf nicht sein.

Andererseits kann es in manchen Fällen wirklich hilfreich sein, wenn z. B. bei einem Schulwechsel die wichtigsten Informationen über den bisherigen Lernverlauf an die nächste Schule weitergegeben werden, damit die neuen Lehrkräfte nicht alle Besonderheiten einer Schülerin bzw. eines Schülers selbst herausfinden müssen. Hier vergeht sonst eventuell viel Zeit völlig unnötig, die man für gezielte individuelle Unterstützung brauchen würde. Deshalb muss genau abgewogen werden, welche schülerspezifischen Informationen wer einsehen darf oder kann, um der Schülerin bzw. dem Schüler gerecht zu werden.

Evaluationen:

In § 114 Absatz 2 heißt es:

„Die Schulen evaluieren ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 1 können durch bedarfsorientierte externe Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt werden (externe Evaluation). Die am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, werden in Abhängigkeit vom Evaluationsthema miteinbezogen.“

Der PhV BW fordert hier eine Einbeziehung und Mitbestimmung der Personalvertretung.

An anderer Stelle heißt es:

„Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen sowie den weiteren externen Rückmeldeformaten verpflichtet.“

Der PhV BW fordert für die Umsetzung dieser Maßnahmen die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden.

Weitergabe von Ergebnissen der „Zentralen Erhebungen“ an Schulaufsicht und Schulleitung:

Der PhV BW kritisiert massiv, dass die Ergebnisse der „Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität“, bei denen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte befragt werden, an Schulleitung und die Schulaufsicht weitergegeben werden sollen. Dies würde eine Überwachung der Lehrkräfte bedeuten.

Statusgespräche:

Im Gesetzentwurf heißt es:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 jährlich Statusgespräche [...].“

Diese Abstände der Gespräche erscheinen dem PhV viel zu kurz, da Veränderungen im pädagogischen Bereich im Allgemeinen nicht innerhalb kurzer Fristen geschehen, sondern Entwicklungen, die beispielsweise durch Fortbildungen initiiert werden sollen, mehr Zeit brauchen, um sichtbare Wirkungen oder Fortschritte zu zeigen. Da die Schulleitungen schon jetzt sehr stark belastet sind, muss ihnen nicht noch vonseiten der Schulverwaltung ein derartiger „Dauerdruck“ aufgebürdet werden.

Realschullehrerverband

Stellungnahme des Realschullehrerverbandes BW zur Schulgesetzänderung § 19 (3):

Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.

1. Änderungsvorschlag/Kürzung: statt Beratungslehrkräfte an Schulen nur Beratungslehrkräfte nennen. Begründung: Es sind auch BLs mit Anrechnungsstunden an SPBSen tätig sowie pensionierte BLs im Rahmen von Lernen mit Rückenwind. Für Letztere gibt es durch die Verlängerung des Programms LmR (Lernen mit Rückenwind) eine Perspektive für die nächsten zehn Jahre, also der üblichen Geltungsdauer einer VwV.
2. Streichung des letzten Satzes. Dieser hatte zuvor keine Entsprechung und auch für andere Beschäftigten des ZSL, die (auch) an Schulen tätig sind, wird dies so nicht aufgeführt. Durch den vorherigen Satz, dass die Schulpsychologischen Dienste auch die Beratungslehrkräfte umfassen und diese beim ZSL angesiedelt sind, ist klar, dass auch die Fachaufsicht über die BLs, was der letzte Satz effektiv bedeutet, bereits damit festgelegt ist.
3. Streichung des Satzes (5) des § 19. Soweit notwendig, werden Gesetze, auch das Schulgesetz, durch untergesetzliche Regelungen, im Normalfall VwVen weiter ausgeführt.

Stellungnahme des Realschullehrerverbandes BW zur Schulgesetzänderung § 23b:

Der RLV BW stimmt der geplanten Schulgesetzänderung zu.

Gleichzeitig bittet der RLV das KM BW um

1. Übermittlung von „Musterschulordnungen“ zu exakt diesem Punkt,
2. Klärung von Haftungsansprüchen bei Beschädigungen oder Verlust der Smartphones der Schüler und Schülerinnen durch die Lehrkräfte. Diese Staatshaftung könnte man bereits in die Musterschulordnungen (1.) integrieren.

Städtetag

[M]it dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzentwurf sollen vor allem weitere wichtige Weichenstellungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfolgen. Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung.

1. Zu Artikel 1 Nummer 3b (§ 8b Absatz 2) – Kindeswohl (Kommune)

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt dezidiert die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Die dort verwendeten und in der kommunalen Praxis bewährten Begriffe sollten aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte auch bei der Formulierung des § 8b verwendet werden. Dieses dringende Anliegen haben uns viele Kommunen übermittelt. Es soll Irritationen und Unsicherheiten bei der Handhabung des Kinderschutzes per se vermeiden.

Um dem gerecht zu werden, bitten wir, § 8b Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Betreuungseinrichtung soll das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines betreuten Kindes vorliegen und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt.“

Auf dieser Basis lassen sich zudem Ausführungsregelungen bzw. Ausführungshinweise zum Kinderschutz bereichsübergreifend vereinheitlichen und damit vereinfachen.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben nach § 8b Absatz 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die Schulung dieser Personen ist für das Gelingen guter Schulbetreuung sehr wichtig. Rechtsanspruchserfüllende Betreuung für Kinder muss ganz wesentlich auf Betreuungskräften beruhen, weil die Fachkräfte hierfür fehlen. Die Kommunalen Landesverbände haben dem Kultusministerium 2023 ein Konzept für Betreuungskräfteschulungen vorgelegt, welches auch ein Engagement des Landes hierfür im Umfang von 7,5 Millionen Euro pro Jahr vorsieht. Wir bitten dringend, dieses Förderkonzept in Abstimmung mit den Verbänden in die Wege zu leiten und den genannten Förderbetrag zur Verfügung zu stellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8c) – Anspruch auf Ganztagsbetreuung

Der Entwurf zu § 8c Schulgesetz regelt den Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter unter Vermeidung jedes landesrechtlichen Hinweises auf eine Hinwirkungspflicht aller Kommunen zur Erfüllung des vom Bund an die örtlichen Träger der Jugendhilfe adressierten Anspruchs. Das bedauern wir sehr, weil das Land damit seine Finanzierungspflicht bei der Erfüllung des Ganztagsbetreuungsrechtsanspruchs negiert.

Andererseits ist das Land im vergangenen Jahr der Städtetagsforderung gefolgt, die Kommunen bei Investitionen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs mit mehr als 861 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zu unterstützen. Mit dieser Summe hat das Land seine Mitfinanzierungspflicht faktisch dokumentiert. Kommunen mit

bewilligten Anträgen erhalten dadurch von Bund und Land eine Anteilsförderung mit 70 Prozent für Investitionen in die Rechtsanspruchserfüllung.

Wir fordern das Land auf dieser Basis dringend auf, nun dafür zu sorgen, dass auch die Betriebskosten der Kommunen für die Rechtsanspruchserfüllung in mindestens dieser Größenordnung durch Bund und Land dauerhaft mitfinanziert werden.

Durch Absatz 2 sollen die Erziehungsberechtigten verpflichtet werden, den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines rechtsanspruchserfüllenden Angebots in Kenntnis zu setzen. Wir bitten, dies wie folgt um die für viele Erziehungsberechtigte wohl näherliegende Option „Wohnortgemeinde“ zu ergänzen. „Die Erziehungsberechtigten haben die Wohnortgemeinde oder den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jährlich bis zum 15. März über die Inanspruchnahme eines Angebots für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen.“

In Absatz 3 wird der Begriff Schließzeiten mit Bezug auf Absatz 1 verwendet, ohne dass sich dieser dem Bundesrecht entlehnte, dort allerdings mit Blick auf die Regelungsabsicht unpassend verwendete Begriff in Absatz 1 findet. Schließzeitenregelungen in diesem Sinne können zudem nicht nur alternativ zu Regelungen betreffend das Meldeverfahren nach Absatz 2 ergehen, sondern auch ergänzend. Daher bitten wir, das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Wir schlagen folglich vor, Absatz 3 wie folgt zu fassen: „Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausnahme vom Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß Absatz 1 und zum Meldeverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Zu Artikel 1 Nummer 8c (§ 32 Absatz 5) – Kindeswohl (Schulaufsichtsbehörde)

Entsprechend unseren obigen Ausführungen zu Abschnitt 1 betreffend Artikel 1 Nummer 3b des Entwurfs und § 4 KKG schlagen wir vor, § 32 Absatz 5 wie folgt zu fassen: „Die obere Schulaufsichtsbehörde soll das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines oder einer in der Einrichtung betreuten Schüler oder Schülerin vorliegen.“

4. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 113a) – Gemeinsame Nutzung von Schülerindividualdaten

Das Anlegen eines elektronischen Datensatzes für jede Schülerin und jeden Schüler auf Basis einer jeweiligen individuellen Schüler-Identifikationsnummer für die gesamte Schulkarriere einer Person ist die elementare Grundlage für effektive Datenverarbeitung an Schulen. Dies gilt umso mehr, als an den Schulen im Land etwa 1,5 Millionen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Gemeinsam mit den Lehrkräften und vielen weiteren Kräften sind damit etwa zehnmal mehr Personen an den Schulen tätig als das baden-württembergische Weltunternehmen Mercedes Benz Mitarbeitende aufweist.

Welches enorme Potenzial für Verwaltungsoptimierung in einer zeitgemäßen elektronischen Datenverarbeitung an den Schulen und in der Schulverwaltung zum Nutzen aller steckt, lässt sich daran ermessen. Wir begrüßen sehr, dass mit der vorgesehenen Gesetzesänderung eine wichtige Grundlage für diese Optimierung geschaffen werden soll.

Die Datensätze und die mit ihnen verknüpften Schüler-Identifikationsnummern dürfen allerdings nicht nur einseitig für den Landesteil des Schulwesens eingeführt werden. Das wäre ein schwerer Geburtsfehler. Das öffentliche Schulsystem in Baden-Württemberg gründet auf der Pädagogik des Landes und der Schulträgerschaft der Kommunen. Beide Seiten müssen miteinander kommunizieren und harmonieren, damit beide Verwaltungen ineinander greifen. Das kann nur gelingen, wenn einheitliche Datensätze für die Schülerinnen und Schüler eingeführt werden, die von der Schulverwaltung des Landes und den Schulverwaltungen der kommunalen Schulträger verwandt werden. Dies selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes, der durch die Ausgestaltung der Zugriffsrechte auf die einzelnen Elemente der Schülerdatensätze gewahrt werden kann.

Die Verarbeitung von Elementen der Schülerindividualdaten ist für die Wahrnehmung der gesetzlichen Schulträgeraufgaben zwingend erforderlich. Sowohl für die Schulentwicklungsplanung im Sinne einer bedarfsgerechten Angebotsplanung als auch für weitere Aufgaben wie der Bereitstellung, Unterhaltung und Ausstattung von Schulgebäuden, der Schülerbeförderung und der vorausschauenden Planung von Schulstandorten (Schülerströme, Bildungsverläufe) sind digitale Schülerindividualdaten für die Schulträger unerlässlich. Darüber hinaus sind in anderen kommunalen Stellen, beispielsweise im Bildungsmonitoring und den kommunalen Statistikstellen, ebenfalls Schülerindividualdaten erforderlich.

Ein enges Feld des Zusammenwirkens von Kommunen und ihren Schulen ist auch die Schulbetreuung. Der kommende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird dieses große Kooperationsfeld bei den mehr als 450 000 Kindern im Grundschulalter im Land noch erweitern. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs wird sich bei jedem Kind aus Segmenten des Landes (Unterricht und Angebote der Grundschulen) und der Schulträger (Horte und Betreuung in Schulzeiten und Ferienzeiten) zusammensetzen.

Wir fordern daher, die datenschutzkonforme Mitnutzung von Schülerindividualdaten durch die kommunalen Schulträger mit dieser Gesetzesänderung zu regeln. Es wäre fatal, sowohl für das Schulwesen als auch für die Finanzen des Landes und der Kommunen, dies zu unterlassen.

Siehe zu einem ergänzenden Absatz 7 von § 113a ferner die folgenden Ausführungen zu § 115 Schulgesetz.

5. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 115) – Verwaltungsdaten und Schulstatistik

Bildungsgerechtigkeit, Bildungschancengleichheit und Bildungsangebote im Rahmen der kommunalen Sozialraumplanung sind zentrale Aufgaben der Kommunen. Ganz besonders in den vielen Städten, die eine heterogene Bevölkerungsstruktur aufweisen, ist es von elementarer Bedeutung, einen Zugang zu Bildungsdaten zu haben, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Es gibt überdies vermehrt Datenbedarfe, die sich aus neuen Anforderungen und einem allgemein hohen Interesse an Bildungsthemen innerhalb der Kommune ergeben. Das sind beispielsweise Nachfragen der Kommunalpolitik, der Presse, von Verbänden und Bildungsakteuren. Berührt sind Bereiche des Bildungsmanagements, der Bildungsberichterstattung, des Bildungsmanagements und der kommunalen Bildungsstatistik.

Derzeit reichen jene schulstatistischen Daten, die das Statistische Landesamt den kommunalen Statistikstellen zur Verfügung stellen kann, nicht aus, um kleinräumige Analysen, Schülerprognosen und Schulraumplanungen anzufertigen. Hierfür werden schulscharfe und untergemeindliche Daten benötigt.

Hierfür ist die datenschutzkonforme Datenweitergabe an die abgeschotteten kommunalen Statistikstellen durch Ergänzung von § 115 Schulgesetz wie folgt zu verankern: Den kommunalen Statistikstellen nach § 9 LStatG darf auf Anforderung die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form für ausschließlich statistische Zwecke übermittelt werden. Auch für Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums können die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg an die kommunalen Statistikstellen nach § 9 LStatG übermittelt werden.

Hiermit korrelierend soll § 113a Schulgesetz um folgenden Absatz 7 ergänzt werden: Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen und den Sprachfördergruppen nach § 5c sowie der Schulstatistik erforderlich sind, zu regeln. Es kann hierzu die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium oder durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg sowie die kommunalen Statistikstellen nach § 9 LStatG und die Religionsgemeinschaften für deren Religionsunterricht regeln. Es kann diese Daten insbesondere den Schulen und Schulaufsichtsbehörden, dem

Statistischen Bundesamt sowie der Kultusministerkonferenz zur Nutzung für die genannten Zwecke zur Verfügung stellen und hierbei die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung festlegen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 116) – Schulverwaltungssoftware ASV BW

Der Städttetag fordert seit vielen Jahren, die nunmehr einheitlich an allen öffentlichen Schulen im Land im Einsatz befindliche Schulverwaltungssoftware ASV BW auch zur Optimierung der Erledigung von Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Schulträger weiterzuentwickeln. Er hat bereit erklärt, der hierfür vom Kultusministerium geforderten Mitfinanzierung des Betriebs von ASV BW via Kommunaler Finanzausgleich in der Größenordnung von 750 000 Euro pro Jahr zuzustimmen. Im Gegenzug soll das Land den Kommunalen Landesverbänden ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung von ASV BW einräumen.

Statistisches Landesamt

[V]ielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Schulgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich merken wir an, dass das Verhältnis zwischen § 113a und § 115 in Bezug auf die Schulstatistik nicht klar definiert ist. Nach dem IT-Konzept soll die Erstellung der Schulstatistik zukünftig aus den pseudonymisierten Individualdaten in der zentralen Datenbank erfolgen. Es stellt sich daher die Frage, wieso es keinen eindeutigen Verweis in § 113a oder § 115 SchulG gibt, dass die pseudonymisierten Individualdaten für die Verarbeitung zu statistischen Zwecken genutzt werden dürfen. Dies kann man allenfalls aus der Verordnungsermächtigung in § 113a Absatz 7 entnehmen, die sich auch auf die Schulstatistik erstreckt, obwohl diese in den vorherigen Absätzen gar nicht Gegenstand des § 113a SchulG ist. Wir bitten daher um eine eindeutige Regelung, aus welchen Datenquellen die Schulstatistik zukünftig erstellt werden soll.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 113a

- Absatz 2 regelt die Einführung einer Schüler-Identifikationsnummer. Nach unserer Auffassung ist in den Registern gemäß Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) eine einheitliche Identifikationsnummer vorgegeben. Dieses Gesetz gilt nach Anlage 1 Nummer 25 auch für die personenbezogenen Datenbestände der Schulverwaltung. Eine gesonderte Schüler-Identifikationsnummer für Verwaltungszwecke ist nicht erforderlich und verhindert auch die mit der Registermodernisierung verbundenen Ziele. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es Ziel ist, ein Bildungsverlaufsregister im Bund aufzubauen, das über die Schullaufbahn hinaus gehen soll. Detailregelungen dazu fehlen noch, uns erscheint es aber notwendig, bereits jetzt die Voraussetzungen für eine spätere Verknüpfung der Daten zu schaffen und die Identifikationsnummer über das Ende des aktuellen Schulbesuchs hinaus zu speichern.
- Absatz 6 kann aus unserer Sicht teilweise gestrichen werden. Sowohl für einen Bildungsdatenbestand zu Zwecken des Zensus 2031 als auch für die geplante Umsetzung eines Bildungsverlaufsregisters müssen entsprechende bundes- bzw. landesrechtliche Grundlagen einschließlich der zu nutzenden Datenquellen erst noch geschaffen werden, sodass eine Regelung über mögliche zukünftige Sachverhalte unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen bringt. Auch die Adressaten der Datenübermittlungen stehen noch nicht fest, aktuelle Konzepte zum Bildungsmodul des nächsten Zensus 2031 sehen z. B. eine Erhebung der Daten (einschließlich der Namen und weiterer eindeutiger Identifikatoren) durch die Statistischen Landesämter vor.
- Die Verordnungsermächtigung in Absatz 7 wurde aus § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchulG übertragen und erweitert. Zum einen ist unklar, warum die Schulstatistik Gegenstand dieser Verordnungsermächtigung ist. Nach unserem Verständnis ist die Schulstatistik nach dem neuen Entwurf ausschließlich in § 115 SchulG verortet. Daher sollte die Schulstatistik auch abschließend dort

geregelt werden. Zum anderen stellt sich auch die Frage, welchen Regelungsgegenstand die Verordnungsermächtigung im Verhältnis zu den anderen Verordnungsermächtigungen in § 115 Absatz 2 SchulG in Bezug auf die Schulstatistik hat, bzw. warum die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken Gegenstand von drei Verordnungsermächtigungen ist, bislang aber nur eine Rechtsverordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen (SchulStatDVV) erlassen wurde. Darüber hinaus sehen wir die Festlegung auf Übermittlungssadressaten wie das Statistische Bundesamt oder die Kultusministerkonferenz kritisch, weil diese noch gar nicht feststehen bzw. keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Zu § 115

§ 115 SchulG ist auch weiterhin die zentrale Vorschrift für die Schulstatistik. Aus unserer Sicht sollte in § 115 SchulG in Verbindung mit der noch zu überarbeitenden Rechtsverordnung SchulStatDVV der Auftrag und die Zuständigkeiten des Statistischen Landesamtes (StLA) eindeutig geregelt sein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, die der Gesetzesentwurf nicht eindeutig beantwortet:

- Wer ist für die Durchführung der Schulstatistik zuständig? Handelt das StLA in eigener Zuständigkeit oder als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO für das KM bzw. das IBBW? Wir gehen hierbei davon aus, dass es sich bei den pseudonymisierten Daten gemäß Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO noch um personenbezogene Daten handelt, die in den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen. Sofern eine Auftragsverarbeitung gewollt ist, müssten die wesentlichen Inhalte nach Artikel 28 DS-GVO entweder vertraglich oder durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.
- Gegenüber wem besteht die angeordnete Auskunftspflicht? Da es sich um einen hoheitlichen Eingriff handelt, muss die Zuständigkeit eindeutig festgelegt werden.
- Es wird angeregt, Regelungen zur amtlichen Schulstatistik (Statistisches Landesamt) von weiteren statistischen Zwecken (u. a. KM, IBBW) in geeigneter Form zu unterscheiden.
- Welche Daten soll die amtliche Schulstatistik zukünftig umfassen? Sollen weiterhin die in der Anlage 1 der SchulStatDVV aufgeführten Daten Gegenstand der Schulstatistik sein? Bei welchen Daten handelt es sich um Hilfsmerkmale, die nur der Durchführung der Erhebung dienen und danach wieder gelöscht werden, bzw. um Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind? Wie sollen konkrete Rückfragen bei den Schulen erfolgen? Hierfür wird ein eindeutiger Schüler- und Lehrer-Identifikator bzw. die Identifikationsnummer benötigt.
- Aus welchen Datenquellen speist sich die amtliche Schulstatistik? Nach unserem Verständnis wird sie zukünftig für den Bereich des Kultusministeriums ausschließlich aus bereits vorhandenen pseudonymisierten Schülerindividualdaten nach § 113a SchulG erstellt. Eine Erhebung käme dann ggf. nur noch bei Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums in Frage. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf es daher in § 113a oder § 115 einer ausdrücklichen Regelung, dass die (pseudonymisierten) Daten auch für Zwecke der amtlichen Schulstatistik bzw. für weitere statistische Zwecke nach § 115 genutzt werden dürfen (z. B. in § 113a Absatz 6).
- Sofern das StLA die Daten für statistische Zwecke in eigener Zuständigkeit verarbeitet und dabei mit anderen Stellen auf die zentrale Datenbank zugreift, handelt es sich möglicherweise um eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DS-GVO, die ebenfalls durch eine entsprechende Vereinbarung oder in einer Rechtsverordnung geregelt werden müsste.
- Außerdem wird angeregt, die Verordnungsermächtigungen in § 115 Absatz 2 und § 113a Absatz 7 SchulG im Hinblick auf statistische Zwecke sinnvoll zusammenzufassen (siehe Stellungnahme zu § 113a). Es ist insbesondere unklar, warum in Bezug auf schulbezogene Tatbestände auf das Landesstatistikgesetz verwiesen wird, nicht aber in Bezug auf schülerbezogene Daten.

Aus redaktioneller Sicht weisen wir darauf hin, dass der Verweis in § 115 Absatz 1 Seite 7 und Absatz 2 Nummer 1 SchulG nicht korrekt ist. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 ist jetzt Absatz 1 Satz 6.

Darüber hinaus sollte in Absatz 5 der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz um die DS-GVO ergänzt werden.

Stiftung Sunnitischer Schulrat

[W]ir begrüßen die geplanten Änderungen des Schulgesetzes ausdrücklich. Insbesondere die Ermächtigung zur Regelung des Einsatzes mobiler Endgeräte im Schulgebäude sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung digitaler Prüfungen stellen aus unserer Sicht wichtige und zukunftsweisende Maßnahmen dar.

Darüber hinaus möchten wir zu den folgenden Normen im Einzelnen Stellung nehmen:

Zu § 113a Absatz 4 Nummer 5:

Der Begriff „kulturelle Ressourcen“ ist aus unserer Sicht interpretationsbedürftig und könnte in der praktischen Umsetzung unterschiedlich verstanden werden. Da der Gesetzesentwurf hierzu keine erläuternden Ausführungen enthält, besteht die Gefahr von Missverständnissen bei der Auslegung und Anwendung der Norm. Eine präzisierende Definition oder beispielhafte Erläuterung – etwa in einer Begründung oder untergesetzlichen Regelung – wäre daher wünschenswert, um eine einheitliche und rechtssichere Handhabung zu gewährleisten.

Zu § 113a Absatz 7 und § 115 Absatz 1 Nummer 1:

Wir verstehen diese Regelungen als eine gesetzliche Klarstellung der bisherigen Praxis hinsichtlich der Rolle der Religionsgemeinschaften im Umgang mit übermittelten Daten. Die ausdrückliche Benennung der Religionsgemeinschaften als Datenempfänger und -verarbeiter im Kontext des Religionsunterrichts sowie die Betonung der Zweckbindung der Datenverarbeitung begrüßen wir.

Zugleich stellen wir fest, dass daraus keine Befugnis zur eigenständigen Erhebung schulischer Daten durch die Religionsgemeinschaften abgeleitet werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine ergänzende Klarstellung – etwa im Rahmen einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift – zur rechtssicheren und einheitlichen Übermittlung von Daten an die Religionsgemeinschaften wünschenswert.

Zu § 114 Absatz 3 und 4:

Die in § 114 Absatz 3 Satz 2 genannten Daten halten wir auch für die Arbeit der Religionsgemeinschaften als Fachaufsicht im Bereich des Religionsunterrichts für relevant. Eine Ergänzung dieser Norm oder eine entsprechende Regelung in einer untergesetzlichen Vorschrift, die den Zugang zu diesen Daten für Religionsgemeinschaften ermöglicht, wäre daher aus unserer Sicht sinnvoll.

Die Geschäftsstelle

Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten Daten, die ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung und Steuerung des Religionsunterrichts leisten können.

Wir bedanken uns für Ihre Arbeit und hoffen, dass Sie die Anregungen einarbeiten können.

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

[D]er VBE Baden-Württemberg bedankt sich für Ihr Anschreiben vom 3. Juni 2025 und die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung des Gesetzesentwurfes teilen wir Ihnen die nachfolgenden Anmerkungen mit.

Zu § 2

Keine Anmerkungen.

Zu § 5b

Keine Anmerkungen.

§ 8b

Zu (2): Der VBE befürwortet bei „Anzeichen von Kindeswohlgefährdung“ einen engen Austausch zwischen Betreuungseinrichtung und Jugendamt.

§ 8c

Zu (2): Erziehungsberechtigte haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach Artikel 1 Nummer 3a Ganztagsförderungsgesetz für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Der VBE gibt zu bedenken, dass der Stichtag für die Meldung auf einen sehr frühen Zeitpunkt vor dem kommenden Schuljahr festgelegt wurde und viele Eltern zu diesem Zeitpunkt unter Umständen noch keine entsprechende Entscheidung treffen können. Vor diesem Hintergrund sollte auch eine spätere Meldung möglich sein.

Zu § 19

Keine Anmerkungen.

Zu § 23

Grundsätzlich begrüßt der VBE eine rechtssichere Regelung im Umgang mit digitalen Endgeräten. Aus Sicht des VBE ist es unbedingt notwendig, den Schulen vor Ort bislang bewährte Optionen im Umgang mit digitalen Endgeräten zu erhalten. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene gestufte Verfahren hält der VBE für praxisnah und sinnvoll. Es deckt sich mit der gängigen Praxis an vielen Schulen des Landes. Allerdings muss die Haftungsfrage bei Einziehung des Geräts durch Lehrkräfte beziehungsweise Aufbewahrung an der Schule unbedingt durch eine entsprechende Rechtsverordnung geklärt werden. Es kann nicht sein, dass hier Kolleginnen und Kollegen auch durch widersprüchliche Äußerungen der Landesregierung verunsichert und alleine gelassen werden, um im Zweifel selbst haftbar gemacht zu werden. Wer im Sinne des Gesetzes handelt, muss auch haftungsrechtlich durch den Dienstherren abgesichert sein.

Zu § 32

Aus Sicht des VBE ist eine datengestützte Schulentwicklung durchaus sinnvoll. Die Statusgespräche jedoch verbindlich in einem jährlichen Turnus durchzuführen, halten wir auch aufgrund des damit verbundenen Aufwands für die Schulaufsicht und Schulleitungen für nicht zielführend. Zudem stellt sich die Frage, welche Maßnahmen und Entwicklungen innerhalb eines so kurzen Zeitraums überprüft werden sollen. Schulen müssen in die Lage versetzt werden, verabredete Maßnahmen nicht nur in Konzepte zu überführen und zu erproben, sondern auch selbst zu evaluieren, um gegebenenfalls selbst nachsteuern zu können. Der VBE regt deshalb an, den Zeitraum deutlich zu vergrößern und mehr Ressourcen sowohl aufseiten der Schulaufsicht als auch aufseiten der Schulleitungen (etwa in Form von Anrechnungsstunden) bereitzustellen. Wer neue und zusätzliche Aufgaben schafft, muss dafür Sorge tragen, dass diese erfüllt werden können.

Zu § 89

Grundsätzlich begrüßt der VBE die Schaffung einer rechtssicheren Lösung zur Durchführung digitaler Prüfungsformate. Auch die Option, Prüfungszeugnisse in digitaler Form zu erteilen, ist prinzipiell zu begrüßen. Dennoch braucht es hierzu DSGVO-konforme Lösungen, die seitens des Dienstherren bereitzustellen sind. Bei Einführung solcher Verfahren ist unbedingt darauf zu achten, dass diese einfach zu handhaben sind und vor allem die Schulen nicht durch ein hohes Maß an fehlender Praktikabilität noch zusätzlich belasten. Schulen brauchen benutzerfreundliche und leicht zu administrierende Verfahren.

Dies gilt für Programme zur Durchführung digitaler Prüfungsformate in analoger Weise.

§ 107

Keine Anmerkungen.

Zu § 113a

Es sollen individuelle Identifikationsnummern für Schülerinnen und Schüler eingeführt werden. Auf die damit verbundenen Daten sollen die an der Schule beschäftigten Lehrkräfte sowie die Schulleitungen nach einem von der Schulleitung festgelegten Rollenkonzept Zugriff haben. Der VBE bezweifelt auch aufgrund der Erfahrungen mit der amtlichen Schulverwaltungssoftware ASV-BW, dass die Schulen mit den aktuellen technischen Voraussetzungen sowie ihrer Ausstattung mit Leitungszeit und Verwaltungskapazität in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben und insbesondere die Anforderungen an den Datenschutz (zum Beispiel müssen Rückschlüsse auf die Arbeit einzelner Lehrkräfte ausgeschlossen sein) angemessen erfüllen zu können. Der VBE fordert daher, die Schulen zunächst mit einer funktionierenden und bedienungsfreundlichen Software, mehr Leitungszeit und im Zusammenwirken mit den Schulträgern auch mit mehr Verwaltungskapazität auszustatten.

Zu § 114

Aus Sicht des VBE ist eine durch interne beziehungsweise externe Evaluation unterstützte Schulentwicklung durchaus sinnvoll. Solche Evaluationen in einem unbestimmten, durch die Schulen selbst festzulegenden und variablen Turnus durchzuführen, halten wir für zielführend und einer Qualitätsentwicklung zuträglich.

Aufgrund des damit verbundenen Aufwands für die Schulleitungen und auch für die Kolleginnen und Kollegen ist allerdings unbedingt darauf zu achten, hier genügend Ressourcen für die Schulleitungen und die Arbeitsgruppen, die sich mit der Koordination, Durchführung und Auswertung solcher Evaluationen beschäftigen (zum Beispiel in Form von Anrechnungsstunden), bereitzustellen. Wer neue, verbindliche und zusätzliche Aufgaben schafft, muss auch dafür Sorge tragen, dass diese erfüllt werden können. Generell ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Aufgaben für Schulleitungen und Lehrkräfte immer mehr werden und es daher dringend angezeigt ist, endlich an anderen Stellen zu entlasten.

Der VBE ist darüber hinaus verwundert darüber, dass das Schulgesetz konkret Bezug nimmt auf den Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Referenzrahmen Schulqualität nicht um ein Dokument handelt, das Legislaturperioden beziehungsweise Regierungen zwangsläufig überdauert, besteht die Gefahr, dass dadurch regelmäßige Anpassungen des Gesetzes notwendig sind. Dies sollte unbedingt verhindert werden. Der VBE bittet daher zu prüfen, ob folgende Grundsätze nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen hier eingehalten werden:

§ 4.2.2 Personelle oder sachliche Vorgaben, die im Sinne einer Mindestanforderung qualitative oder quantitative Anforderungen enthalten, sind nur zulässig, soweit sie nachweislich unverzichtbar sind.

§ 4.2.4 Gesetze sollen keine Bestimmungen enthalten, die laufend aktualisiert werden müssen.

Zu § 115

Der VBE erachtet die Vorgaben grundsätzlich als sinnvoll. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass keine erheblichen Zusatzbelastungen für Schulleitungen und Lehrkräfte entstehen.

Zu § 115d

Aus Sicht des VBE ist eine Lernverlaufsdagnostik durchaus sinnvoll. Sie dient der Professionalisierung der Lehrkräfte und gibt Aufschluss über Leistungsstand und Lernfortschritte.

Besonders zu begrüßen ist, dass den Schulen nicht zwingend vorgeschrieben ist, diese zu verwenden, sondern ein Spielraum eröffnet wird. Dies gilt auch für die Tatsache, dass hier offenkundig automatisierte Verfahren zur Auswertung und Bewertung der Aufgaben intendiert sind.

Dazu braucht es DSGVO-konforme Lösungen, die seitens des Dienstherren bereitzustellen sind. Bei Einführung solcher Verfahren ist unbedingt darauf zu achten, dass diese auch einfach zu handhaben sind und vor allem die Schulen durch ein hohes Maß an nicht vorhandener Praktikabilität noch zusätzlich belasten. Schulen brauchen benutzerfreundliche und leicht zu administrierende Verfahren.

§ 116

Keine Anmerkungen.

Allgemein-kritische Anmerkungen

1. Ausweitung der Schulaufsicht auf Betreuungsangebote

Der VBE warnt deutlich vor einer Kompetenzverschiebung: Das Kultusministerium soll künftig auch Betreuungsangebote beaufsichtigen, die außerhalb des Unterrichts liegen (§ 8b, § 32 Absatz 1 Nummer 7). Diese Einrichtungen gehören jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe – nicht unter die Schulaufsicht. Bewährte Kooperationsstrukturen werden geschwächt und es entstehen Doppelstrukturen mit unklaren Verantwortlichkeiten.

2. Fehlende Ressourcen für neue Aufgaben

Viele der geplanten Änderungen – etwa der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Ferien (§ 8c) oder neue Meldepflichten (§ 32 Absatz 6 bis 7) – sind inhaltlich nachvollziehbar, aber nicht unbedingt praxistauglich umgesetzt. Es fehlt an Aussagen zu Finanzierung, Personal und Räumen. So entsteht zusätzlicher Druck auf alle Einrichtungen, die jetzt schon am Limit arbeiten.

3. Schulrättinnen und Schülräte: Von Beraterinnen und Beratern zu Datenverwalterinnen und Datenverwalter

Die Rolle der Staatlichen Schulämter verändert sich. Schulrättinnen und Schülräte sollen künftig auf Basis zentral erhobener Daten („Statusgespräche“, § 114) Leistungsziele mit Schulleitungen vereinbaren. Das entwertet ihre pädagogische Rolle und macht aus Beratung Kontrolle. Schulentwicklung braucht jedoch vor allem Vertrauen, nicht Controlling.

4. Fehlende Beteiligung der Praxisakteure

Weder freie Träger noch Fachkräfte aus der Jugendhilfe wurden systematisch bei der Gesetzesentwicklung eingebunden. Konsequenz: Die teilweise entstehende Praxisferne der Regelungen sorgt für Unsicherheit und Misstrauen – statt für Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

5. Zentralisierung statt Nähe: ZSL und IBBW

Mit der vollständigen Verlagerung der Fachaufsicht über Schulpsychologische Dienste an das ZSL (§ 19) und der datenbasierten Steuerung durch das IBBW wird der Einfluss zentraler Behörden gestärkt. Hierbei ist zu kritisieren, dass die Beratung und Unterstützung vor Ort formalisiert werden und individuelle Hilfe in den Hintergrund tritt. Für vertrauensvolle pädagogische Arbeit ist das ein Rückschritt.

6. Komplexität und Detailgrad

Aus Sicht des VBE wird das Schulgesetz durch die wachsende Anzahl an Detailregelungen unnötig aufgebläht und Handlungsspielräume werden so eingeschränkt. Auch die Lesbarkeit und die Verständlichkeit für die Anwender wie zum Beispiel Schulleitungen oder Lehrkräfte wird durch diese Detailflut erheblich gefährdet.

Fazit:

Die Schulgesetzänderung greift tief in bestehende Strukturen ein – teils mit guten Absichten, teils aber auch in problematischer Umsetzung. Ohne Nachbesserungen drohen mehr Bürokratie und weniger Kooperation – zum Nachteil der Kinder, Eltern und Fachkräfte.

Der VBE fordert:

- Klare Trennung zwischen schulischer Aufsicht und außerschulischer Verantwortung.
- Keine Überdehnung der Schulaufsicht auf fachfremde Bereiche.
- Echte Beteiligung aller Träger bei der Umsetzung.
- Realistische Rahmenbedingungen bei neuen Rechtsansprüchen und Berichtspflichten.
- Mehr Ressourcen und Anrechnungsstunden für Schulleitungen und Lehrkräfte, um die wachsende Aufgabenfülle auch leisten zu können.
- Gesetzliche Regelungen müssen in ihrem Wortlaut für die davon betroffenen Berufsgruppen lesbar, verständlich und logisch nachvollziehbar bleiben. Schulleitungen und Lehrkräfte sind keine Juristen.

Wie bedanken uns für Ihr Engagement.

Verband der Beratungslehrer und Beratungslehrerinnen in Baden-Württemberg

[A]ls Verband der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer vertreten wir die Interessen der Beratungslehrkräfte in Baden-Württemberg.

Beratungslehrkräfte sind bei schulischen Schwierigkeiten für viele Schülerinnen und Schüler, Eltern und das Kollegium oft die erste Anlaufstelle. Durch ein offenes Ohr und professionelle Beratung helfen sie dabei, Ängste zu mindern, Stärken zu fördern und bei Lernschwächen und -störungen konstruktiv zu unterstützen. Auch im Bereich der Schulverweigerung oder bei häuslichen Schwierigkeiten erweist sich die Arbeit der Beratungslehrkräfte oft als entscheidender Faktor für die erfolgreiche Integration und den Verbleib der Schülerinnen und Schüler im Schulsystem.

Des Weiteren profitieren auch Eltern und das Lehrerkollegium von der Arbeit der Beratungslehrkräfte. Eltern erhalten u. a. fachkundige Informationen über mögliche Unterstützungsangebote und können individuelle Schullaufbahnberatungen in Anspruch nehmen. Das Kollegium wiederum kann auf die Expertise der Beratungslehrkräfte zurückgreifen, insbesondere in schwierigen Klassenkonstellationen oder bei der Entwicklung individueller Förderkonzepte.

Die Arbeit der knapp 2 000 Beratungslehrkräfte wird im Wesentlichen durch das Schulgesetz und die Verwaltungsvorschrift zur Bildungsberatung geregelt.

Hiermit nehmen wir zum geplanten „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes“ Stellung.

In der vorgelegten Fassung bezieht sich der § 19 auf die Beratungslehrkräfte und lautet wie folgt:

„Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.“

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. „Beratungslehrkräfte“ statt „Beratungslehrkräfte an Schulen“

Neben den einzelnen Schulen zugeordneten Beratungslehrkräften gibt es an die Schulpsychologischen Beratungsstellen abgeordnete Beratungslehrkräfte, die dort die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen sowie auch pensionierte Beratungslehrkräfte, die im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“ an den SPBS und/oder an Schulen eingesetzt werden.

2. Streichung des letzten Satzes

Beratungslehrkräfte sind in ihrer Beratungstätigkeit Beschäftigte des ZSL. Ihre Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Supervision erfolgen durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen, bei diesen reichen sie ihre Tätigkeitsberichte ein.

In ihrer die Schülerinnen und Schüler beratenden Tätigkeit und ihrem Selbstverständnis nach sind die Beratungslehrkräfte an den Schulpsychologischen Beratungsstellen angebunden, sie arbeiten eng mit den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zusammen, für die Qualität der Beratung ist ihre Unabhängigkeit/Neutralität unerlässlich.

Der Satz hatte zuvor keine Entsprechung und auch für andere Beschäftigte des ZSL, die (auch) an Schulen tätig sind, wird dies so nicht aufgeführt.

Durch den vorherigen Satz, dass die Schulpsychologischen Dienste auch die Beratungslehrkräfte umfassen und diese beim ZSL angesiedelt sind, ist klar, dass auch die Fachaufsicht über die BLs, was der letzte Satz effektiv bedeutet, bereits damit festgelegt ist.

Bitte prüfen Sie unsere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

Stellungnahme des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik Baden-Württemberg e. V. zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Zu § 23 Absatz 2b

Wir begrüßen die Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebes. Jedoch dürfen diese keinesfalls zum Nachteil für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder Sehbehinderung führen, die auf die Nutzung privater mobiler Endgeräte im Rahmen des Nachteilsausgleiches angewiesen sind. Eine entsprechende Nutzung mobiler Endgeräte als Hilfsmittel, z. B. zur Kommunikation oder Orientierung, muss aus unserer Sicht zumindest in der nachrangigen Verwaltungsvorschrift zwingend vorgesehen sein.

Zu § 89 Absatz 3 Nummer 2

Die Berücksichtigung der Digitalisierung bei der Regulierung von Prüfungsordnungen ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der Weiterentwicklung von Prüfungsformaten und Zeugnisvergaben. In diesem Kontext ist eine Ergänzung, dass sämtlich Prüfungs- und Zeugnisformate für alle Schülerinnen und Schülern unabhängig von individuellen Einschränkungen/Behinderungen vollumfänglich zugänglich sein müssen, dringend geboten.

Zu § 114

Datengestützte Analysen sind ein wesentlicher Grundpfeiler im Bereich der qualitativen Schulentwicklung, jedoch dürfen diese nicht zu bürokratischem Mehraufwand und Kostensteigerungen führen. Dass anstelle von ASV-BW über KISS-Rechner Daten generiert werden können (vgl. Vorblatt Punkt H), ohne dass Transaktionskosten in bedeutendem Ausmaß generiert werden, halten wir für unrealistisch.

Ergänzend wäre aus unserer Sicht im Rahmen der datengestützten Analysen hervorzuheben, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten über den gesamten Prozess hinweg das Gebot der Anonymität sowie die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu gewährleisten sind.

Zu § 114 Absatz 4

Im Rahmen der Regelungen zu den Lernstandserhebungen sind unbedingt die Gewährleistung der Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie die gebotene Umsetzung des Nachteilsausgleiches mit aufzunehmen.

Zu § 115d

Auch bei der Entwicklung von digitalen Instrumenten (Testumgebung) zur Lernverlaufsdiagnostik muss die Zugänglichkeit für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gesichert sein.

Verband Sonderpädagogik – Landesverband Baden-Württemberg e. V.

[W]ir begrüßen die Einbeziehung des Verbands Sonderpädagogik beim Anhörungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes und danken für diese Möglichkeit. Zur beabsichtigten Änderung möchten wir zu folgenden Punkten gerne Stellung beziehen.

Die Ausführungen in § 23 Absatz 2b legen den Grundstein für eine landesweite Rechtssicherheit für den Umgang mit mobilen Endgeräten. Anerkennenswert ist, dass die bisher getroffenen schulischen Maßnahmen wertgeschätzt und beibehalten werden können. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung auf mobile Endgeräte angewiesen sind, dürfen jedoch in keinem Fall benachteiligt werden.

Nach § 32, Absatz 2 dürfen nur der Schulleiter oder die Schulleiterin an dem Gespräch mit der Schulaufsicht teilnehmen. Der Sinn dieser Vorgabe erschließt sich uns nicht. Schulen werden in der Regel von einem Schulleitungsteam (Schulleitung und stellvertretende Schulleitung) geführt. Das Gespräch mit der Schulaufsicht sollte gemeinsam mit der Schulleitung und stellvertretenden Schulleitung geführt werden. In der Praxis ist dies auch die Realität.

§ 88: Aus der Sicht des vds fehlen Hinweise für eine Kompetenzmessung außerhalb der Bildungsstandards in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Gerade vor dem Hintergrund der zieldifferenten Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung sind diese jedoch unabdingbar und grundlegend für die Sicherung von Teilhabe.

§ 113a, Verarbeitung von Schülerindividualdaten

„Die der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten sind nach Zweckerreichung, spätestens mit dem Ende der schulischen Laufbahn, zu löschen.“

Diese beabsichtigte Regelung folgt dem Grundsatz der DSGVO zur Speicherung von personenbezogenen Daten. Der Verband Sonderpädagogik schlägt vor, für die Schülergruppe, die die allgemeinbildende Schule ohne ersten Schulabschluss verlässt, die Löschfrist bspw. auf fünf Jahre zu verlängern.

Dem Verband Sonderpädagogik BW ist es ein zentrales Anliegen, für diese Schülergruppe statt in standardisierten Abschlüssen (die häufig nicht erreicht werden können) in Anschlussmöglichkeiten im berufsbildenden Bereich zu denken. Für gelingende Übergänge für diese Schülergruppe in Ausbildung und Beruf braucht es u. a. zwingend Verbleibsstudien. Diese sichern eine relevante Datenbasis, um Übergänge zu optimieren und Abbrüche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Eine enge Verzahnung mit der Agentur für Arbeit und dem berufsbildenden Bereich ergänzen die notwendigen Maßnahmen. Aus ethischen, aber auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, müssen besonders für diese Schülergruppe Übergänge und Zugänge auf evidenzbasierter Basis gesichert, verbessert und ggf. neugestaltet werden.

§ 114 und § 115

Die genannten Vorhaben der „Datengestützten Qualitätsentwicklung“, die in § 114 genannt werden, unterstützt der Verband Sonderpädagogik. Bei den Instrumenten der internen und externen Evaluation ist jedoch stets darauf zu achten, dass diese barrierefrei nutzbar sind, um Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme nicht zu benachteiligen.

Wie bereits für § 114 beschrieben, ist auch bei der Lernverlaufsdiagnostik (§ 115d) zu beachten, die Instrumente hierfür barrierefrei anzulegen.

Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V.

[F]ür die Möglichkeit zu den geplanten schulgesetzlichen Änderungen Stellung nehmen zu können, möchte ich mich namens des Vereins für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V. bedanken.

Gestatten Sie eine Vorbemerkung:

Die schulgesetzlichen Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Zusammenarbeit von Schulverwaltung und Schulen. Obwohl keine Änderungen zur Struktur der Schulverwaltung in Ihrem Entwurf vorgesehen sind, plädieren wir für eine Reform der Schulverwaltung. Durch die Schaffung einer neuen Struktur von zwölf regionalen Schulämtern, die für alle Schularten zuständig sind, einschließlich der Beruflichen Schulen, kann mehr Effizienz erreicht werden. Gleichzeitig sollen die einzelnen Schulen und Schulleitungen eine größere Selbständigkeit erhalten, einhergehend mit mehr Verantwortung. Alle Schulen müssen in diesem Kontext Schulverwaltungsassistentinnen oder Schulverwaltungsassistenten erhalten, um den Schulleitungen eine Fokussierung auf deren pädagogische Leitungsaufgabe zu ermöglichen.

Der vorliegende Entwurf zur schulgesetzlichen Änderung hält an der alten Struktur der Schulverwaltung fest. Dies bedauern wir.

Folgende Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen:

Zu § 8b Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Betreuungsangebote an Betreuungseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft für Schulkinder gesetzlich geregelt wird. Allerdings zweifeln wir, ob die vorgesehene Regelung in § 8b den gesetzlich verankerten Schutzmechanismen des § 8a SGB VIII genügen. Eine Zuständigkeit für eine fachliche Begleitung der Betreuungskräfte durch eine qualifizierte Fachaufsicht fehlt.

§ 8b legt auch keine Mindeststandards fest, die für Kinder und Fachpersonal notwendig sind. Wir verweisen auf die gesetzliche Regelung in § 45 SGB VIII und die damit verbündlichen Anforderungen an räumliche, personelle, fachliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Außerdem verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme hinsichtlich der pädagogischen Qualität in der Ganztagschule und weiteren ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder (siehe auch KMK-Empfehlung vom 12.10.2023).

Zu § 19 Schulpsychologische Dienste

Wir begrüßen, dass die Schulpsychologischen Dienste und die verantwortliche Fachaufsicht im Schulgesetz verankert werden. Damit soll die fachliche Qualität der Beratung sichergestellt werden. Unabhängig davon bleibt wohl der rechtliche Status der Beratungslehrkräfte an Schulen unberührt. Wichtig wäre, schulpsychologisches Personal zumindest auch an zentralen, größeren Schulstandorten mit besonderen Herausforderungen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 23 Absatz 2b Rechtsstellung der Schule

Mit dem neuen Absatz 2b gibt es Rechtssicherheit für die Schulen im Umgang mit der Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schüler.

Allerdings sind wir der Meinung, dass grundsätzlich die Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Grundschule nur sehr eingeschränkt erlaubt werden soll, abhängig von Entscheidungen der schulischen Gremien.

Zu § 32 Grundsätze

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Vorbemerkung. In § 32 wird geregelt, wer das jährliche Statusgespräch führen soll. Eine Einengung auf die Schulleitungen scheint uns nicht sinnvoll zu sein. Den Schulleitungen sollte es unbenommen sein weitere Fachpersonen, stellvertretende Schulleitungspersonen und erweiterte Schulleitungsmitglieder hinzuzuziehen. Auch Elternvertreter und Schülervertreter sollten bei entsprechenden Planungen eingebunden werden können. Die Statusgespräche sollten von entsprechend ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren begleitet werden, damit alle beteiligten Personen sich den anstehenden Themen widmen können und nicht zusätzlich Gesprächssteuerungs- und Protokollaufgaben übernehmen müssen.

Zu § 89 Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelungen zu den digitalen Prüfungen und fordern ergänzend und vorbereitend die Einführung digital-hybrider Unterrichtssettings.

Zu § 113a Verarbeitung von Schülerindividualdaten

Unklar ist, wer die Mehrarbeit bei der Einrichtung und Pflege der Schülerindividualdaten bewältigen soll.

Zu § 114 Datengeschützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Die Verbindlichkeit für Schulen, interne Evaluationen durchzuführen und mit dem IBBW zusammenzuarbeiten (externe Evaluationen) ist richtig. Allerdings stellt sich die Frage, ob alle im Entwurf enthaltenen Regelungen gesetzlich festgelegt werden müssen oder Verwaltungsvorschriften geeigneter wären.

Zu § 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

Es ist sicherlich sinnvoll Schulkinderärten verpflichtend in die ASV-BW aufzunehmen. Allerdings haben wir großen Zweifel, ob das Programm dies auch zu leisten vermag und die personelle Ausstattung an den Schulkinderärten ausreichend ist. Auch die Schulleitungen und Schulsekretariate sind häufig mit der Anwendung von ASV überfordert. Insofern müssen dringend Stellen für speziell geschulte Verwaltungsassistentinnen und Verwaltungsassistenten geschaffen werden.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

14.07.2025

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

NKR-Nummer 74/2025, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit der Novelle werden die Schulen ermächtigt die Nutzung von mobilen Endgeräten der Lernenden zu regulieren (§ 23 Absatz 2b). Weiter werden die Erhebung weiterer Statistikdaten (§ 113a Schülerindividualdaten, Bildungsverlaufsregister) und die Lernverlaufsdagnostik (§ 115d Vergleichsarbeiten) neu geregelt, neue Zuständigkeiten und Aufgaben für den Schulpsychologischen Dienst (§ 19) aufgenommen, sowie der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsgrundschulplatz (§ 8c) konkretisiert.

II. Votum

Mobile Endgeräte gehören zur heutigen Lebenswirklichkeit dazu. Ein reflektierter Umgang kann eingeübt werden. Der NKR kann daher den Wunsch ‚Handyregelungen‘ an Schulen einzuführen nachvollziehen. Er begrüßt, dass dies nicht als gesetzliche Regelung übergestülpt wird, sondern an den Schulen mit der Schulgemeinschaft (Kinder-Lehrer-Eltern) erarbeitet werden kann. Der NKR bittet allerdings darum, dass dies aufwandsarm und mit zeitlicher Flexibilität an den Schulen umsetzbar ist. So sollten bereits an den Schulen erarbeitete Regelungen (Mediencurriculum) einfach weitergelten können. Allerdings enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigung des Kultusministeriums, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln. Derartige Regelungen müssen unbedingt praktiktauglich sein und sollten im Vorfeld mit Praxis-Checks getestet werden.

Der NKR anerkennt die Bestrebungen durchgängig Bildungsbiographien der Schülerschaft einzuführen, um gezielte Förderung und Begleitung zu ermöglichen. Er befürwortet, dass hierfür eine digitale Umsetzbarkeit ermöglicht werden soll. Allerdings sind die neuen Statistikpflichten aus Sicht des NKR sehr umfangreich und nicht belastungssarm.

Die Ausführungen unter E. zu Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit, gehen lediglich auf Bürgerinnen und Bürger ein. Erheblich betroffen sind aber die Schulen, hinsichtlich der neuen Erhebungen und neuen geplanten Evaluierungen sowie die Träger (zumeist Kommunen) im Hinblick auf eine auskömmliche Finanzierung (Betriebskostenförderung) beim Ganztagsausbau. Hier werden vermutlich erhebliche Aufwände auf die Schulen und die Träger zukommen; daher empfiehlt sich hier eine Bürokratielastenschätzung; alternativ hätte sich im Vorfeld ein Praxis-Check angeboten, um zu eruieren, was tatsächlich (z.B. hinsichtlich zeitlichem Umfang) an den Schulen leistbar und ohne großen Aufwand realisierbar ist.

Des Weiteren sehen die Neuregelungen mehrere Ermächtigungen für weitere Verordnungen vor (u.a. Zertifizierung bei der datengestützten Qualitätsentwicklung, Einzelheiten zu den zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität sowie Löschfristen und Weitergabe von Daten an aufnehmende Schulen bei der Verarbeitung von Schülerindividualdaten). Auch dies steht einem aufwandsarmen Meldeverfahren entgegen. Der NKR regt daher eine Überprüfung an, wo die Schulen hier bei den Verwaltungsaufgaben priorisieren können und welche Verwaltungsaufgaben, bis zu einem Erstaufbau der Statistik ausgesetzt werden können. Alternativ dazu, bittet der NKR das Kultusministerium eine Evaluierung in 3-4 Jahren vorzusehen, um die Wirksamkeit zu überprüfen. Der NKR befürchtet, dass die neuen Statistikpflichten ansonsten zulasten des Unterrichts oder der direkten Kommunikation von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern gehen.

Weiter bittet der NKR darum, dass die Schulen mit einheitlichen Handreichungen, Formblättern, etc. unterstützt werden, insb. hinsichtlich datenschutzrechtlicher Aspekte bei der Verarbeitung von Schülerindividualdaten.

Bezüglich der Lernverlaufsdiagnostik erschließt sich dem NKR nicht, wo der Mehrwert liegt. Das beschriebene Vorgehen (fortlaufende Beobachtung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zum Zweck der Erfassung und Auswertung von Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler) dürfte bereits der täglichen Arbeit der Lehrkräfte entsprechen. Ggf. böte sich auch hierzu ebenfalls in 3-4 Jahren eine Evaluierung an.

Der NKR kann der Notwendigkeit zur Stärkung des Schulpsychologischen Dienstes folgen; allerdings erschließt sich ihm nicht warum es dafür - anders als bisher bei der Bildungsberatung - eine neue, zusätzliche Verwaltungsvorschrift braucht.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin